

Die staatlichen Juristen

Ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn

„Es ist schon alles gesagt, nur noch nicht von allen.“

Karl Valentin

**„Sie können tun und lassen, was Sie wollen,
an den Grad unserer Verachtung werden Sie niemals heranreichen“.**

Kurt Schumacher (SPD)

Zuruf an die Nationalsozialisten im Reichstag

„Seit der Niederlage Nazideutschlands wird eine hitzige Debatte über moralische Fragen geführt. Und bei der Enthüllung der beispiellosen Mittäterschaft aller Schichten der offiziellen Gesellschaft an den Verbrechen, das heißt bei der Aufdeckung des vollständigen Zusammenbruchs der gängigen moralischen Maßstäbe, wurde das nachfolgende Argument in endlosen Variationen vorgebracht: >Wir, die wir heute schuldig erscheinen, haben in Wahrheit nur durchgehalten, um Schlimmeres zu verhindern; nur wer dageblieben ist, hatte die Möglichkeit mäßigend einzuwirken und zumindest einigen Menschen zu helfen, wir zollten dem Teufel Tribut, ohne ihm jedoch unsere Seele zu verkaufen, während jene, die nichts taten, sich vor jeder Verantwortung drückten und nur an sich und an die Rettung ihres Seelenheils dachten.<...“

Hannah Arendt

*„Was heißt persönliche Verantwortung in einer Diktatur?“
1964/65, Piper 2018)*

„Man schüttet kein schmutziges Wasser weg, solange man kein sauberes hat.“

*Adenauer, als er den Mitverfasser des wichtigsten
Kommentars der Nürnberger Rassengesetze
Globke zum Kanzleramtschef machte*

A. Rüter: Man muss aber nicht Jauche nehmen, wenn man Wasser sucht.

Wo ist der braune Sumpf?

Der braune Sumpf beginnt gleich hinter dem schwarzen Sumpf.

*A. Rüter: Leserbrief zum Mobbing eines dunkelhäutigen
Pfarrers in der Gemeinde Zorneding*

„Auch Zwerge werfen lange Schatten“

Karl Kraus

„Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem das kroch.“

Bertolt Brecht „Der Aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“

„Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt. Die Wahrheit steht von allein aufrecht.“

Thomas Jefferson, 3. US-Präsident (1743 - 1826)

„Demokratie beruht auf Mehrheit, nicht auf Wahrheit.

Jedenfalls verfassungsrechtlich schuldet der Gesetzgeber nichts als das Gesetz selbst.“

Horst Dreier

(Ordinarius f. Rechtsphilosophie, Staats- und Verfassungsrecht)

Staat ohne Gott – Religion in der säkularen Moderne; C.H. Beck, 2018

„Wenn der Richter vom Buchstaben des Gesetzes abweicht, wird er Gesetzgeber.“

Francis Bacon (1561 - 1626)

„Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“

Sprichwort

„Was jemand willentlich verbergen will, sei es nur vor andern, sei es vor sich selber, auch was er unbewußt in sich trägt: die Sprache bringt es an den Tag. [...] die Aussagen eines Menschen mögen verlogen sein – im Stil seiner Sprache liegt sein Wesen hüllenlos offen.“

Victor Klemperer; LTI, Reclam

(lingua tertii imperii – Sprache des Dritten Reiches)

Die Richter können nicht anders; es liegt ein schon pathologischer Zwang vor den Inhalt jedes Satzes zu ändern und zu verbiegen.

Der Volksmund hat nicht umsonst die Berufsbezeichnung „Rechtsverdreher“ geprägt. Selbst bei Aussagen, wo es wirklich nicht darauf ankäme, gilt:

Sie machen den Mund auf und schon fangen sie an zu lügen.

A. Rüter

„Die Bundesrepublik hat sich vom demokratischen Rechtsstaat zum „Richterstaat“ gewandelt.“ „.... Kompetenzüberschreitungen von Richtern, welche die Gesetzesbindung der Justiz offen oder verdeckt mißachten, sind inzwischen in allen Rechtsgebieten [...] offensichtlich. Hier sind Phänomene zu beobachten, die seit Jahren zutreffend als richterliches Gewohnheitsunrecht und als Verfassungsverletzungen einzuordnen sind.“

Bernd Rüthers

„Hermeneutik ist die Kunst aus einem Text herauszukriegen was nicht drinsteht: wozu – wenn man doch den Text hat – brauchte man sie sonst?“

Odo Marquard

Es ist dem Richter untersagt, den Maßstab seiner beschränkten Einsicht an die Regelungen der Gesetze anzulegen.

A. Rüter, frei nach Kurfürst Friedrich Wilhelm v, Brandenburg und Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 GG

© 2020, 2021, 2022 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Die referenzierten Dokumente sind auf der homepage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> zu finden. In wenigen Fällen ist auch nur der direkte Link auf das Dokument im Internet angegeben, da die Absicht besteht, die in der homepage verfügbare Dokumentenmenge nicht unnötig aufzublähen

09.01.2021 Fehlerkorrektur auf S. 26, 27, 29

15.02.2022 Kap. 10A ergänzt, Kap. 14 Liste der Justizminister ergänzt

ZUSAMMENFASSUNG

Die staatlich organisierten Betroffenen fragen sich, woher kommt dieses unbändige Streben der Richter der Bundesrepublik Deutschland die Verfassung zu missachten und verbotenes Richterrecht zu sprechen (Kap. I). Dazu haben wir uns zunächst an der FAZ-Veröffentlichung vom 29.04.2007 ([IG_O-JU_002], [IG_K-JU_001]) des ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs (BGH) Günter Hirsch orientiert (Kap. II). Hirsch beschreibt dort, was er vom bundesdeutschen Rechtssystem und der verfassungsmäßigen Vorgabe Recht zu sprechen hält: gar nichts. In unverblümter Arroganz und eingebildeter Allwissenheit teilt er mit, dass es die Aufgabe der Richter ist die Gesetze nach eigenen Maßstäben umzuinterpretieren; in anderen Worten: es sei Vorrecht und Aufgabe der Richter Rechtsbeugung zu begehen. Man muss ihn aufgrund seiner geäußerten Meinungen als "geistigen Brandstifter" bezeichnen; es ist absolut unverständlich, dass dieser Zeitungsartikel in 2007 keinen Sturm der Entrüstung in den "herrschenden Kreisen" ausgelöst hat. Dieser Jurist steht nicht allein, es ist erschreckend und abstoßend, dass Leute mit einer derart undemokratischen Grundeinstellung in unserem angeblichen Rechtsstaat in Machtpositionen gelangen.

Die Äußerungen des Richters Hirsch bestätigen den Journalisten Ernst Müller-Meinigen jr., der 1962 den BGH als „Traditionskompanie des [nazideutschen] Reichsgerichts“ einstufte ([IG_O-JU_100]). Hirsch erwähnte damals die „Methodik zur Auslegung der Gesetze“, in der schon 2018 die Quelle unterschiedlicher Methoden zur Rechtsbeugung vermutet wurde.

Infolge dessen beschäftigen wir uns ab April 2020 mit dieser juristischen Auslegungsmethodik. Um zunächst einen völlig neutralen nicht durch Indoktrination belasteten Blick auf die Methoden zu erlangen, werden sie auf das Thema „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen infolge des GMG angewendet“ (Kap. III). Das Ergebnis ist verblüffend einfach; egal, welche Methode man anwendet, es kommt immer heraus: es gilt tatsächlich genau das, was im Gesetz steht. Es ist also für die Rechtsbeugung nicht die Methodik verantwortlich, sondern der Vorsatz der Richter zur Rechtsbeugung.

In Kap. IV wird die Auslegungsmethodik aus der Rechtstheorie der Juristen auf Basis einer sehr ausführlichen und von Juristen verfassten Beschreibung analysiert und kommentiert. Die Methodik basiert auf der unsinnigen Behauptung, dass Rechtsnormen abstrakt seien und der Konkretisierung bedürften. Es werden „subjektive Theorie“ und „objektive Theorie“ gegenüber gestellt und die „Suche“ nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes und dem objektivierte Willen des Gesetzgebers beschrieben, die sich allesamt als leere Worthülsen heraus stellen. In der Methodik wird zwar angedeutet, dass Richterrecht in der Bundesrepublik Deutschland eigentlich nicht erlaubt ist, ungeachtet dessen wird aber permanent versucht seine unumstößliche Notwendigkeit durch Bezugnahme auf Richterrecht herzuleiten. Die (Deutsch-) Sprachfähigkeit der Theoretiker ist katastrophal. Sie erheben den Anspruch damit eine „Rechtswissenschaft“ zu vertreten, die jedoch weder mit Recht noch mit Wissenschaft das Geringste gemein hat.

Es werden die Hauptmethoden mehr oder weniger schlecht und ohne überzeugendes Argument beschrieben und gezeigt, dass man sich noch vieles mehr einfallen lassen könnte. Um die Bedingungen (Gültigkeits-Voraussetzungen) und die an diese Bedingungen gebundenen Regelungsgehalte von Gesetzen auf Basis von individuellen Richterüberzeugungen zu modifizieren / zu erweitern / ins Gegenteil zu verkehren ... (einer „juristischen Rechtsverdrehung“ zu unterziehen) werden insbesondere „Sinn und Zweck“ und der „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ immer wieder durchgekaut, obwohl dies doch für die Richter zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Rechtsprechung

nicht von Belang ist. Die Vorgehensweisen der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland gehen in keiner Weise in diese Theorie der „Auslegungsmethodik“ ein. Die eigentliche Aufgabe der Richter, die Rechtsprechung nach von der Legislative vorgegebenen Gesetzen, findet keinerlei Erwähnung oder inhaltlichen Niederschlag.

Historisch beruft man sich auf Vorbilder aus Zeiten des Absolutismus, insbesondere der „Historischen Rechtsschule“ des F.C. von Savigny aus der Preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm IV von Preußen (*System des heutigen Römischen Rechts. 1840*). In den zwanziger und dreißiger Jahren wurden dann die „wissenschaftlichen“ Ansätze der Auslegungsmethodik (insbesondere der teleologische Ansatz) entwickelt. In den Weimarer Jahren diente die Auslegungsmethodik dazu die Intentionen des demokratischen Gesetzgebers zu durchkreuzen. In der NS-Strafrechtswissenschaft wurden sie weiterentwickelt, um flexibel die „Rechtssatzformel auf von ihr nicht erfasste Fälle zu erstrecken“, sprich: um Entscheidungen gegen das Gesetz zu fällen. Stellvertretend für viele sei hier der Alt-Nazi Karl Larenz genannt (*„Über Gegenstand und Methode völkischen Rechtsdenkens, 1938*), der nach der Beseitigung der faschistischen Diktatur nach anfänglichem, durch die Besatzungsmächte erzwungenem Rückzug ab 1957 mit Hilfe der alten Seilschaften wieder in Amt und Würden kam („Renazifizierung“), von wo aus er mit etlichen anderen diese rechtsbeugenden Auslegungsmethoden in die bundesdeutsche „Rechtswissenschaft“ einbrachte, die bis heute das Rechtsverständnis der Mehrheit der deutschen Juristen (nicht nur der Richter) maßgeblich prägen.

Die Auslegungsmethodik der Juristen war historisch ein Mittel um die Macht von Diktaturen mit Hilfe der Justiz zu stützen und auszubauen; heute ist sie eine verfassungswidrige Pseudo-Theorie zur fadenscheinigen Rechtfertigung von Rechtsbeugung.

Der Autor hat Ende 2019 bei einer Vielzahl von Rechtsanwälten und Juristen der Jurisprudenz Unterstützung beim Einlegen einer Revision beim Bundessozialgericht zum Thema „sozialrechtliche Verbeitragung von Privateigentum infolge des GMG“ angefragt. Hier (Kap. V) werden beispielhaft die abweisenden Reaktionen von namhaften Juristen gezeigt. Bei manchen weiß man von vornherein, dass sie ablehnen werden, weil sie auf der Seite der rechtsbeugenden Juristen mittun. Bei anderen ist die Ablehnung aufgrund der sonstigen öffentlichen Äußerungen ein Rätsel (von Arnim: „Hinter der demokratischen Fassade wurde ein System installiert, in dem völlig andere Regeln gelten als die des Grundgesetzes. Das System ist undemokratisch und korrupt, es missbraucht die Macht und betrügt die Bürger skrupellos“). Ganz sicher ist die Motivation der Ablehnung bei den verschiedenen Juristen unterschiedlich, aber eines dürfte sie einen: die unumstößliche Einbildung zu einer Elite zu gehören und das Recht zu haben den Regelungsgehalt der Gesetze nach Lust und Laune zu verdrehen.

Bei Rüthers ist das Rätsel der Motivation gelöst. Sein „Werk“ („Die heimliche Revolution der Juristen – Vom Rechtsstaat zum Richterstaat“) wurde ausführlich analysiert mit dem Ergebnis: der Essay ist ein übles Machwerk. Rüthers berichtet zwar von den Wurzeln der Gesetzesauslegung, vom Sturz der Weimarer Republik und der Errichtung der Nazi-Diktatur durch die willigen Juristen, versteht aber seine eigenen Aussagen nicht. Es ist widerwärtig, wie er begeistert ist von der Geschwindigkeit, mit der die völkisch-nationalen Juristen die Weimarer Demokratie beseitigten und die Diktatur der Nazis errichteten. Er „sieht“ zwar das massiv um sich greifende Richterrecht in der Bundesrepublik Deutschland, aber er begreift es nicht. Gegen die rechtsbeugenden Auslegungsmethoden preist er als Allheilmittel an: die Verwendung seiner eigenen favorisierten Methode (historische Auslegung) zur Rechtsverdrehung. In einem muss man ihm aber recht geben: Er sieht die Beseitigung der Demokratie und des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe des grassierenden Richterrechts als bereits vollzogen an.

Die in allen juristischen Texten der sogenannten „Rechtswissenschaftler“ festzustellende massive Berufung auf die alten Nazi-Juristen wird zum Anlass genommen zu hinterfragen, warum die Juristen, Politiker und diverse andere Gruppen von selbsternannten Eliten sich

75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur begeistert auf den Rechtsphilosophen und Kronjuristen der Nazi-Diktatur Carl Schmitt berufen und unreflektiert oder gar ungeniert verkünden, dessen Thesen bilden die wichtige Grundlage für das Staatsrecht und die Regierungspraxis der Bundesrepublik Deutschland wie auch anderer moderner Staaten (Kap. VII). Bei aller Begeisterung hat man es wohl für unnötig gehalten, bei all den Antis, die er war, ihn auch als fanatischen Anti-Demokraten zu entlarven; so wie man es ja auch nach schnellem Übergang von der Entnazifizierung zur Renazifizierung für überflüssig gehalten hat die alten und neuen geistigen Brandstifter in Judikative und Jurisprudenz zu entsorgen.

Die Intentionen der Politiker liegen angesichts von Schmitts Thesen klar auf der Hand: Die Politiker haben den Feind zu suchen und zu identifizieren; und bei fehlenden Feinden haben sie Randgruppen zu solchen abzustempeln. Die „Freund-Feind-These“ ist Grundlage ihres Machtanspruchs; wer nicht für uns ist, ist gegen uns. Auch Demokratien haben nach Schmitt ihre heimlichen Herrscher; es sind jene, die im Ausnahmezustand das Sagen haben. Da schlägt das Herz des Politikers höher. In einer Demokratie herrscht das Staatsvolk glaubt es (lassen wir es in dem Glauben). Alle sind z.B. vor dem Gesetz gleich, aber manche sind eben gleicher, es sind unsere „Eliten“ der Parteienoligarchie.

Judikative und Jurisprudenz der Bundesrepublik sind in einem katastrophalen Zustand. Die juristische Ausbildung (Jurisprudenz) führt zu Juristen-Nachschub, der nur unzureichend der Deutschen Sprache mächtig ist, dessen Fähigkeit zu normal menschlicher Logik abhanden gekommen ist, der nicht weiß was seine Aufgabe ist und der mit einem von den Nazi-Juristen übernommenen methodischen „Rüstzeug“ ausgestattet wurde, welches ihn „verführt“ Rechtsbeugung (Verbrechen) und Verfassungsbruch zu begehen (Kap. VIII). Führende Juristen sind der Meinung, sie seien die Treibenden des Geschehens und auf dem Weg eine Juristen Oligarchie zu errichten.

Irrtum, sie sind von den Politikern handverlesen (Kap. V). Alle Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes und die Richter des Bundesverfassungsgerichtes sind auf parteipolitische Brauchbarkeit überprüft. Wenn sie das Recht biegen und die Verfassung brechen, dann ist es genau das, was die Politiker von ihnen erwarten; dazu wurden sie ausgewählt. Die Gefolgschaft der darunter liegenden Ebenen in der Fachgerichtsbarkeit erledigt sich durch verfassungswidrige (Aushebelung der richterlichen Unabhängigkeit) Rechtsprechung per Hackordnung.

Die Juristen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Richter und Staatsanwälte, sind 75 Jahre nach dem Ende der Nazi-Diktatur noch immer nicht in der Demokratie angekommen. Sie sehen die Bundesrepublik nicht als „demokratischen Rechtsstaat“ sondern als Richterstaat, in welchem sie über den Gesetzen stehen. Nach ihren Vorstellungen ist RECHT genau das, was sie selbstherrlich und kriminell produzieren.

Die Richter und Staatsanwälte merken nicht, dass sie, wie in „guten alten Zeiten der deutschen Diktaturen“, von den Politikern zu deren Machterhalt und Machtvermehrung missbraucht werden. Die massive Verbreitung von Richterrecht ist von den Politikern gewollt. Am Beispiel der etablierten mafiösen Strukturen zum Betrug an 6 Mio Rentnern ist zu erkennen, dass die Richter von den Politikern der Parteienoligarchie als moderne „Auftragskiller“ missbraucht werden; sie töten nicht, sie machen mundtot. Die Beseitigung der Demokratie und des Rechtsstaats ist ein Auftragswerk der deutschen Richter und Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchie.

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
ZUSAMMENFASSUNG.....	3
I DER TRAUM DER JURISTEN VOM „AMERICAN WAY OF LIFE“	8
1 Der deutsche Rechtskreis.....	8
2 Einige Beispiele zur Unterstützung der Ursachenanalyse.....	10
3 Annäherung an einen Vorkämpfer für Richterrecht.....	13
4 Und wohin entschwinden uns unsere Helden ?.....	14
II GÜNTER HIRSCH _ RECHTSSTAAT - RICHTERSTAAT	15
III WIR PROBIEREN DIE AUSLEGUNG EINMAL SELBST	26
IV DIE AUSLEGUNGSMETHODIK DER JURISTEN.....	34
1 Grundsätzliches	36
2 Geschichte	41
2.1 Aufklärung und Naturrecht.....	41
2.2 Historische Rechtsschule.....	41
2.3 Zwischen „Begriffsjurisprudenz“ und „Interessenjurisprudenz“	41
2.4 Neuere Entwicklungen	42
2.5 Rechtsvergleichung.....	42
3 Auslegungsziel	42
3.1 Auslegungstheorien	43
3.2 Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung	47
4 Auslegungsmethoden	48
4.1 Die Canones nach Savigny	49
4.2 Grammatische Auslegung.....	50
4.2.1 Wortsinn.....	50
4.2.2 Tauglichkeit.....	51
4.3 Historische Auslegung	51
4.4 Systematische Auslegung.....	53
4.5 Teleologische Auslegung.....	53
4.6 Weitere Auslegungsmittel	54
4.6.1 Verfassungskonformität der Auslegung	54
4.6.2 Unionsrechts- oder richtlinienkonforme Auslegung.....	56
4.6.3 Rechtsvergleichende Auslegung (Kulturkonformität).....	56
4.6.4 Authentische Auslegung.....	56
4.7 Schlüsselbegriffe	56
5 Verhältnis der Auslegungsmethoden zueinander	58
6 Auslegungsgegenstand.....	58
7 Ergänzende Auslegung und Rechtsfortbildung	58
8 Grenzen der Auslegung.....	58
9 Siehe auch	59
10 Literatur.....	59
11 Einzelnachweise	60
V DAS AUSMASS DER GEFÄHRDUNG - JURISTEN.....	67
5 Der Staatsrechtsexperte Karl Albrecht Schachtschneider	68
6 Fachanwalt für Sozialrecht Hermann Plagemann	73
7 Der Arbeits- und Sozialrechtler Karl-Jürgen Bieback.....	78
8 Der Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim	85
9 Der Arbeitsrechtler, Rechtsphilosoph und jur. Methodenlehrer Bernd Rütters	92
10 Rütters' „heimlicher Staatsstreich der Juristen – Vom Rechtsstaat zum Richterstaat“	98
10A Der Durchblick des neuen Justizministers Marco Buschmann (FDP).....	112
VI WIE KOMMEN DIE RICHTER AUF IHRE POSTEN ?	114
11 Staatsanwaltschaft	114
12 Die Richter des Bundesverfassungsgerichts	117
13 Die Kosmetik bei der Wahl des Wahlausschusses	119
14 Die Richter der Obersten Gerichtshöfe	120
15 Die Richter der Ersten und Zweiten (Berufungs-) Instanz.....	123
16 Rütters im Zwiespalt zwischen Niveaulosigkeit der Richter und Richterrecht.....	124
VII Die Wirkung der Nazi-Staatsrechtlehre Carl Schmitts auf bundesdeutsche Politiker und Juristen.....	125
17 Carl Schmitt vor 1945	125
18 Die „Lehren“ des Verfassungsrechtlers Carl Schmitt.....	128

19	Carl Schmitt nach 1945	133
20	Wie auch ein Nichtjurist auf diesen Scharlatan hereinfällt	134
21	Die bleibenden Fragen	136
VIII	Ausblick – die Misere in Kürze	138

Weiterführende Literatur

- [W1] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
 „Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland“
 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-JU_101])
- [W2] Klaus-Detlev Godau-Schüttke
 „Der Bundesgerichtshof: Justiz in Deutschland“
 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-JU_102])
- [W3] Manfred Görtemaker, Christoph Safferling
 „Die Akte Rosenberg - Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“
 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-JU_103])
- [W4] Ingo Müller
 „Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz“
 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-JU_104])

ANMERKUNG zu den WIKIPEDIA Texten von Juristen

Dass die verwendeten juristischen Texte aus Wikipedia die Gesamtsicht der Juristen widerspiegeln, kann der Autor natürlich nicht garantieren. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil es unter Juristen trotz des Wissenschaftsanspruches der sog. „Rechtswissenschaft“ kein gesichertes allgemeingültiges Wissen gibt. Im Gegenteil, es gibt keine noch so abartige juristische Aussage für die sich nicht auch ein Zitat eines Juristen finden würde.

Auch sind die grundsätzlich vorhandenen Qualitätsmängel von juristischen Texten infolge der Probleme der Autoren der Wikipedia-Texte mit der Deutschen Sprache und der nicht vorhandenen Fähigkeit zu normaler menschlicher Logik sehr hinderlich.

Dies führt in jüngerer Vergangenheit gehäuft zu Warnungen in Wikipedia, dass die Texte wegen der festgestellten Qualitätsmängel dringend überarbeitungsbedürftig sind.

Dennoch ist anzunehmen, dass die hier ausgewählten/verwendeten Texte in etwa das widerspiegeln, was die Juristen in der Mehrzahl glauben; das ist z.B. sichtbar an den Referenzen bzw. Zitaten, wo immer die gleichen Namen auftauchen und die gleichen Werke oder Machwerke referenziert werden.

I DER TRAUM DER JURISTEN VOM „AMERICAN WAY OF LIFE“

Anmerkung: der Text in diesem Teil wurde bereits am 25.06.2018 unter dem gleichen Titel in die IG-homepage (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>) gestellt. Er wird hier als Teil I aufgenommen, weil die damalige Absicht, die rechtsbeugende Auslegungsmethoden der Juristen genauer zu beleuchten, nun in Teil III und IV umgesetzt wurde.

Nichts desto trotz erlaube ich mir kleine Ergänzungen.

Juristen haben scheinbar einen grundsätzlichen Hang zur Freiheit, sprich: zur Ausgestaltung des Rechts nach ganz persönlichen oder in organisatorischen Randbedingungen ihres persönlichen Umfeldes liegenden Präferenzen (sprich: der persönliche Karrieretrieb mit Berücksichtigung der leidigen Hackordnung).

1 Der deutsche Rechtskreis

Dem angloamerikanischen Rechtssystem (USA, Großbritannien, Australien) steht das kontinentaleuropäische Rechtssystem gegenüber.

Das angloamerikanische „Fallrecht“ ist eine Rechtsordnung, die ihre primäre Rechtsquelle nicht in generellen Gesetzen, sondern in der richterlichen Entscheidung konkreter Fälle hat. Im „Fallrecht“ stützt sich die Rechtsfindung primär auf die frühere Rechtsprechung zu vorangegangenen vergleichbaren Präzedenzfällen.

In Kontinentaleuropa gilt der römisch-germanische Rechtskreis. Parlamentarisch verfasste Gesetze bilden die wichtigste Rechtsquelle. Die Untergruppe des **deutschen Rechtskreises** (Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Portugal, Schweiz, Griechenland) zeichnet sich durch seine Systematik aus; es herrschen **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vor (z.B. Abstraktionsprinzip).

Auch im deutschen Recht gibt es Fallrecht, bei welchem vor allem in sehr dynamischen Lebensbereichen, in denen das gesetzte Recht oft der Lebensentwicklung hinterherhinkt und die veralternden Gesetze der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht werden (Mietrecht, Medienrecht, Internetrecht, Arbeitsrecht), und deshalb Fallrechtsgrundsätze weiterentwickelt (Richterrecht) werden.

Die Betonung liegt hier auf „weiter“, was verdeutlicht, dass ein **neu** und **anders** entwickeln nicht gemeint sein kann.

Dies heißt auch, dass Fallrecht gemeinhin nicht akzeptiert wird und es Richtern nicht erlaubt ist eigenständig rechtsetzend tätig zu werden und in Selbstermächtigung neues Recht zu schaffen, welches im **Widerspruch** zu bestehendem Recht bzw. zu den parlamentarisch verfassten Gesetzen steht. Eben deshalb lautet der

Artikel 20 Abs 3. GG

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Das ist kein Widerspruch zur Möglichkeit, dass sich Richter von Urteilen „inspirieren“ lassen, welche nach „Gesetz und Recht“ gefällt wurden.

Entscheidungen anderer Gerichte sind im deutschen Recht also **grundsätzlich kein bindendes Recht**. Selbst für Urteile des Verfassungsgerichts gilt einschränkend: Damit der Tenor eines Verfassungsgerichtsurteils Gesetzeskraft entwickeln kann, muss a) dieses ein Urteil und kein Beschluss sein, b) das Urteil von einem ganzen Senat gefällt worden sein, c) der Tenor muss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein und dann ist d) noch immer fraglich, ob dieses auch für verfassungswidrige Urteile eines Senats gelten würde.

Trotzdem gibt es einen nicht endenden Strom an Versuchen durch die Judikative das angloamerikanische „Fallrecht“, auch „Richterrecht“ genannt, auch im deutschen Rechtssystem zu etablieren.

(Ergänzung 22.04.2020)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Verfassungsgericht des Bundes. Als Hüter der deutschen Verfassung (des Grundgesetzes) hat das Gericht eine **Doppelrolle**, einerseits als **unabhängiges Verfassungsorgan** und andererseits als **Teil der judikativen Staatsgewalt auf dem speziellen Gebiet des Staats- und Völkerrechts**. Durch seine maßgeblichen Entscheidungen liefert es eine **verbindliche Auslegung des Verfassungstextes** (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>).

Obwohl es Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum Instanzenzug. Das **Bundesverfassungsgericht** überprüft nicht, ob die Fachgerichte das Fachrecht richtig angewandt haben; es **überprüft nur, ob die getroffene Entscheidung mit dem Grundgesetz in Einklang steht**. Kommt es zum Ergebnis, dass eine Entscheidung die Verfassung verletzt, hebt es sie – und ggf. die Entscheidungen der Vorinstanzen – auf und verweist die Angelegenheit zur nochmaligen Überprüfung an die Fachgerichte zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG) (*e.b.d.*).

Es ist insofern **das höchste deutsche Gericht**, als es Handlungen aller Verwaltungsebenen aufheben bzw. sie bei Unterlassungen zum Handeln bestimmen kann und dass Entscheidungen des Gerichts weder von Staatsorganen noch von anderen anfechtbar sind (*e.b.d.*).

„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen. Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der unzulässigen Rechtsfortbildung“ (1 BvR 1243_88 vom 03-11-1992; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-VG_0005] Rn 19,20)

Während die Errichtung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar im Grundgesetz geregelt ist (Art. 92 GG) und sich dort auch in den Art. 93, 94 GG die wesentlichen Bestimmungen zu Aufgaben und Besetzung des Bundesverfassungsgerichts finden, überlässt das Grundgesetz Regelungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des anzuwendenden Verfahrensrechts einem weiteren Gesetz (Art. 94 Abs. 2 GG: Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, **in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben**. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs zur Voraussetzung machen **und ein besonderes Annahmeverfahren** vorsehen.) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgerichtsgesetz>)

Dieses **Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)** regelt die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen des höchsten Gerichtshofes in Deutschland, des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 31 Abs. 1 BVerfGG **binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden** (*e.b.d.*).

Rechtsgrundlagen für die **Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts** sind Art. 94 GG, in dem die Wahl durch Bundestag und Bundesrat festgeschrieben ist, sowie die §§ 2–11 BVerfGG, welche ausführende Bestimmungen enthalten (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>).

2 Einige Beispiele zur Unterstützung der Ursachenanalyse

Beispiel 1

Dr. Johannes Jansen, Jahrgang 1955. Seit 1984 ist er Richter in der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen und seit Dezember 2006 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (5. Senat). Er ist u.a. ein Fachautor und arbeitet für Haufe als ein anerkannter Spezialist im Bereich Sozialgesetzbuch (SGB) und Sozialgerichtsgesetz (SGG). Als Fachautor und Herausgeber diverser Fachliteratur war er u.a. zuständig für Jansen, SGB IV Zitiervorschlag, Band-Herausgeber für die Vorschriften des SGB IV – Gemeinsame Vorschriften. Dr. Jansen ist außerdem Herausgeber und Mitautor des **Kommentars zum Sozialgesetzbuch VI und X** sowie des **Kommentars zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)**.

Er gibt u.a. sogenannte „Normenketten“ zu einzelnen Paragraphen des SGG heraus, z.B. eine „Normenkette“ zum § 144 SGG (Aussetzung des Verfahrens) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. *[IG_O-JU_004]*)

Es beginnt damit, dass Dr. Jansen in den Normenketten die Gesetze, auf deren Basis er behauptet das alles zu schlussfolgern nicht mal als zitierungswürdig befindet:

- In der Normenkette zu § 144 SGG Kap. 2.3 Rz. 15 schreibt Dr. Jansen:
„Ist kein Aussetzungstatbestand gegeben, **ist das Gericht jedoch der Auffassung, eine anderwertige Entwicklung abwarten zu sollen, so kann sich die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 202 SGG i.V.m. § 251 ZPO anbieten.**“
- Das Gesetz ZPO § 251 besagt aber
„**Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. [...]**“

D.h. eine zweifelsfrei notwendige Bedingung für den Ruhebeschluss ist, dass beide Parteien (das Gericht ist „hoffentlich“ keine Partei) das Ruhen beantragen. Wenn also der Kläger das Ruhen nicht beantragt (er muss es nicht einmal explizit auf Gerichts-„Anbieten“ ablehnen), dann sind die Auffassungen des Gerichts (und des Hr. Jansen) absolut uninteressant und vor allem das Gericht hat nicht das Recht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, verletzt andernfalls §251 ZPO und begeht wahrscheinlich (abhängig von der Verfahrenssituation, in welcher dieses angewendet wird) Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Und mit solchen „Schulungsunterlagen“ werden Generationen von zukünftigen Juristen ausgebildet?

Beispiel 2

Alfred Hartenbach, SPD, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz
am 12.07.2007 Deutsche Richterakademie

„Unserem Verständnis von der Gewaltenteilung entspricht es, dass **der Gesetzgeber Normen mit abstrakt-generellem Inhalt** setzt, das weitere Schicksal und insbesondere **die konkrete Wirkung seines Gesetzes aber in die Hände der Richter legt. Ein Gesetz kann nur abstrakt-generell regeln**, das Gericht muss unter Anwendung dieser Vorgaben einen konkreten Fall lösen. Der Anspruch, jede verbindliche Einzelentscheidung im Gesetz vorzuschreiben, wäre unerfüllbar, im Übrigen auch nicht sachgerecht.“

Will er jetzt die Gesetzgeber-„Kompetenz“ von unfähigen Gesetzgebern (Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die überdurchschnittlich oft ebenfalls Juristen sind) zu unfähigen Juristen der Judikative verlagern?

Will er damit die Legislative zugunsten der Judikative schwächen und damit **verfassungswidrig** den ohnehin schon geringen Einfluss des Souveräns noch weiter stützen?

Beispiel 3

§ 128 Abs. 1 SGG lautet: „**Das Gericht entscheidet nach seiner freien [...] Überzeugung [...]**“

Das Schlimme ist, die Sozialrichter glauben das und handeln so.

Es wäre doch angebracht ihnen im Gesetz mitzuteilen, dass bei ihnen selbstverständlich, wie bei jedem anderen auch, die „freien Überzeugungen“ in den bestehenden Gesetzen ihre Grenze haben. Die ungebremste Berufung auf § 128 (1) SGG missachtet [Art 20 Abs. 3 des GG](#)

„(3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*“

Da das SGG allerdings noch weitere verfassungsrechtliche Schwächen aufweist, wäre es allerdings die saubere Lösung das SGG zu beseitigen („die Zeiten des eingegebastelten Mauschel-Mauschel-Rechts sind vorbei“, siehe auch Beispiel 1) und die Sozialgerichtsbarkeit zu verpflichten die Zivilprozessordnung zu verwenden, so wie es in anderen Zivilrechtsprozessen auch der Fall ist.

Beispiel 4

B 12 KR 45/13 B vom 24.01.2014 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-BG_1510\]](#)); Beschluss des 12. Senats des Bundessozialgerichts zur Ablehnung einer Nichtzulassungsbeschwerde (Nichtzulassung der Revision durch das LSG). Aus der Begründung Rn. 6:

„Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig auslegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, **wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat.** Das LSG weicht nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr. SGG von einer Entscheidung der in dieser Norm genannten Gerichte ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der zum selben Gegenstand gemachten und **fortbestehenden aktuellen abstrakten höchstrichterlichen Aussage** entgegensteht und der **Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt.** Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht“.

Weder das LSG hat das Recht Kriterien für die Auslegung von Gesetzen zu entwickeln, noch haben aktuell abstrakte höchstrichterliche Aussagen des BSG einen Fortbestand, denen kein LSG widersprechen darf, noch können „fortbestehende aktuelle abstrakte höchstrichterliche Aussagen“ einer Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegen. Die Entscheidung zur Revision hat nach §§ 160 bis 171 SGG, insbesondere § 160 SGG zu erfolgen, alles andere sind gesetzeswidrige Ergüsse des BSG (**Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**).

Beispiel 5

In der Urteils-Begründung des B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-BG_0024\]](#)) stellt das BSG fest:

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV seit jeher** [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung **im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig** verstanden. An dieser **eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung** hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat **daran nichts geändert**“.

Zur Erläuterung:

- Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet.
- seit „jeher“ ist falsch, sondern erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch den parteipolitisch willfährigen Hartwig Balzer ersetzt wurde.
- „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißt, das BSG spielt Gesetzgeber und bastelt sich sein eigenes Recht

- und da kann das BVerfG beschließen was es will, daran [wird] nichts geändert

In der Urteils-Begründung bezieht sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts **20 mal** auf Urteile/Beschlüsse des Bundessozialgerichts und **24 mal** auf Urteile/Beschlüsse von Landessozialgerichten.

Soll das jetzt eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) sein oder ist das eher eine Art selbstreferentielles Unrechtssystem?

Beispiel 6

Begründung Vizepräsident des Verfassungsgerichts Kirchhof für die Zuständigkeit seines Ersten Senats (16.11.2017) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-VG_2710]**)...

„Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 BVerfGG und aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Ablehnungsgesuch ist insofern rechtsmissbräuchlich.“

... und Antwort des Beschwerdeführers 15.01.2018 Mühlbauer (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2712]**):

„ § 14 BVerfGG

- (1) *Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.*
- (2) *Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.*
- (3) *[...]*

Die Regelung in Abs. 1 „sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts“ besagt, dass der Erste Senat für Verfassungsbeschwerden zuständig ist; welche das sind, ist zunächst offen und nicht spezifiziert (nicht „normiert“). Es ist lediglich gesagt, welche es nicht sind, nämlich jene nach § 91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts. Der Begriff „Verfassungsbeschwerden“ kann auch nicht so eng gefasst sein, dass er nur die Verfassungsbeschwerden nach „Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes“ meint, denn sonst gäbe es im Abs. 1 nicht auch jene nach § 91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts.

Sie, Herr Kirchhof, behaupten, dass die Bedeutung des Gesetzestextes sei: „sowie für **alle** Verfassungsbeschwerden außer jenen nach § 91 und jenen aus dem Bereich des Wahlrechts“. Nach Abs. 2 ist aber der Zweite Senat zuständig in den Fällen des § 13 BVerfGG Nr. **6a bis 9**, also auch für die Fälle **8a** „Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)“. Für diese kann nach Ihrer Sicht der Zweite Senat ja gar nicht zuständig sein, weil dafür bereits der Erste Senat nach Abs. 1 zuständig ist. In anderen Worten, Sie unterstellen sämtlichen Schöpfern des Grundgesetzes eine gediegene Schizophrenie, denn die haben in Abs. 2 die Verfassungsbeschwerden nach „Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes“ dem Zweiten Senat zugeordnet, obwohl Sie, Herr Kirchhof, doch wissen, dass sie längst nach Abs. 1 (über das erdachte Wort „**alle**“) dem Ersten Senat zugeschlagen worden sind.

Ich würde schlussfolgern, nicht meine Befangenheitsfeststellung bzgl. Ihrer gesetzeswidrigen Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde ist rechtsmissbräuchlich, sondern Ihre Herleitung meiner „Rechtsmissbräuchlichkeit“ dürfte Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sein.“

Link auf den gesamten Text über IG-Referenz: (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-VG_2712]**)

Beispiel 7

Oder haben die Juristen einfach nur zu viele (amerikanische) TV-Serien mit gerichtlichen Auseinandersetzungen gesehen?

Diese Beispiele lassen sich nahezu beliebig fortsetzen.

3 Annäherung an einen Vorkämpfer für Richterrecht

Diese ständigen Versuche zu „Fallrecht“ bzw. „Richterrecht“ zeigen einen extremen Mangel an Rechtsverständnis und man muss sich fragen, was haben diese Richter eigentlich während ihrer Ausbildung gelernt?

Oder sind die existierenden Gesetze mittlerweile so schlecht, dass man nicht mehr weiß, was die Gesetzgeber sagen wollten?

Oder sind die Kenntnisse der deutschen Sprache von Juristen mittlerweile so schlecht, dass sie den Inhalt eines Gesetzestextes nicht mehr erfassen können?

Oder sind die Gesetze gar absichtlich so schlecht gemacht, dass man sich selbst denken darf, was sie sagen wollen sollten? (Beispiel: Gesundheitsmodernisierungsgesetz (**GMG**) vom 01.01.2004)

Der Volksmund ist ja oft mit knackiger Formulierung der wissenschaftlichen Analyse weit voraus. Man sagt nicht „er ist von Beruf Jurist“, nein man sagt

„er ist ein **Rechtsverdreh**er“.

Selbstverständlich gibt es massive Fürsprecher, die eine Aufweichung der Bindung an Gesetze befürworten. Diese Befürworter sind dann zufälligerweise jene, denen die Forderung, sie sollen sich bei ihrer Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) halten, wohl schon länger ein Dorn im Auge ist. Und einige von ihnen setzen sich in ihrem Schrifttum derart vehement für eine Auflösung der Gesetzesbindung und die Beseitigung der verfassungsrechtlichen Vorgabe ein, dass man sie nur noch als **geistige Brandstifter** bezeichnen dürfte. Ein solcher Vorkämpfer ist der Prof. Dr. Günter Hirsch.

(Ergänzung 22.04.2020)

Und da wir nun durch den vorliegenden **Teil III** hellhörig geworden sind, schauen wir auch genauer auf den Lebenslauf (https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnter_Hirsch):

Günter Hirsch studierte von 1964 bis 1969 **Rechtswissenschaften** an der *Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen*, der er nach dem zweiten *Staatsexamen* als *wissenschaftlicher Assistent* bis 1973 verbunden blieb. 1973 wurde er zum *Doktor der Rechte (Dr. jur.)* promoviert und trat in den *Bayerischen Justizdienst* ein. Nach verschiedenen Verwendungen als *Richter* und *Staatsanwalt* wechselte er 1984 in das **bayerische Justizministerium**. Ab 1989 arbeitete er hier im Range eines **Ministerialdirigenten**. 1992 stellte er sich der im Aufbau begriffenen sächsischen Justiz zur Verfügung und war zunächst bis zum 31. Dezember 1992 Präsident des *Bezirksgerichts*, ab 1. Januar 1993 des *Oberlandesgerichts Dresden*. Zusätzlich war er vom 18. Juni 1993 bis zum 31. März 1995 Präsident des *Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen*. Am 7. Oktober 1994 wurde er zum Richter am *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften* ernannt. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Wechsel an die Spitze des deutschen *Bundesgerichtshofs* inne. Er war vom 15. Juli **2000 bis** zum 31. Januar **2008 Präsident des BGH**. Als am 8. März 2004 die *Vereinigung der Präsidenten der obersten Gerichte der Europäischen Union* in Paris gegründet wurde, wählte sie Günter Hirsch zu ihrem Vizepräsidenten. Seit dem 1. April 2008 hat er als Nachfolger von *Wolfgang Römer* das Amt des *Versicherungsombudsmanns* inne. Bis Anfang 2011 war Hirsch Mitglied der **Ethikkommission der FIFA**. Im Januar 2011 trat er mit Kritik an der umstrittenen Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaften 2018 (Russland) und 2022 (Katar) von dieser Funktion zurück.^[1] Hirsch war 1995 Honorarprofessor der *Universität des Saarlandes*.

Seine juristischen Weltsichten hat Günter Hirsch also beim Studium der **Rechtswissenschaften** gewonnen. Für den weiteren Karriere-Weg war 1984 der **Wechsel von der Judikative zur Exekutive**, konkret der Wechsel zum bayerischen Justizministerium sicherlich sehr aufbauend.

Am 29.04.2007 veröffentlichte er in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter der Rubrik „**Recht und Politik**“ **[wie überaus treffend diese Benennung der Rubrik]** einen Artikel (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-JU_002]**)

„Rechtsstaat – Richterstaat“

mit dem Aufmacher

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. **Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat.**

Das schauen wir uns im TEIL III und IV genauer an:

4 Und wohin entschwinden uns unsere Helden ?

Seit 2008 versieht Prof. Dr. Günter Hirsch das Amt des Versicherungsombudsmanns. Da kann er jetzt Auskunft erteilen, dass die Versicherer völlig zu Recht „das Recht interpretieren“, wie es ihnen gefällt bzw. wie es staatlich vorgegeben gefallen soll. Und diese Mitteilung geht an Beschwerdeführer, die zu Recht einen Rechtsbruch darin sehen, dass die Lebensversicherer die Kapitallebensversicherungen am Versicherungsende wahrheits- und gesetzeswidrig als „**betriebliche Altersversorgung**“ oder „**einmalig ausgezahlte Betriebsrente**“ an die gesetzlichen Krankenkassen melden, damit diese im **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** sich an den Kapitalerlösen, also an privatem Vermögen, bereichern können.

Hirsch: „Gesetzesbindung ist ein Irrweg“

Es lebe der Richterstaat

[ist es nicht schön wie die Welt sich fügt?]

Die gesamte „Recht“sprechung zum Thema GMG angefangen bei den Sozialgerichten, über die Landessozialgerichte, das Bundessozialgericht bis hin zum Bundesverfassungsgericht war bisher ausschließlich verfassungswidriges „Richterrecht“.

(Ergänzung 22.04.2020)

Aber auch solche Helden entschwinden uns, werden durch Gicht, Alzheimer, Parkinson oder Alters-Demenz geplagt. ... keine Angst, der Generationenwechsel funktioniert.

Aus dem „Weich-Ei“ Ombudsmann Hirsch der „**Versicherungsombudsmann e.V.**“ wird der „Wrestling“ Ombudsmann Schluckebier (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**; Kap.7 „Der Versicherungsombudsmann - eifriger Befürworter von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch“).

[ist es nicht schön wie die Welt sich immer noch weiter fügt?]

II GÜNTER HIRSCH _ RECHTSSTAAT - RICHTERSTAAT

Anmerkung: der Text in diesem Teil wurde bereits am 25.06.2018 unter dem Titel „Der Traum der Juristen vom >American Way of Life< “ in die IG-homepage (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>) gestellt. Er wird hier wiederholt, weil ein Zusammenhang besteht zur rechtsbeugenden „Auslegungsmethodik“ der bundesdeutschen Richter in Teil IV.

Darüber hinaus ist der originale FAZ-Artikel vom 29.04.2007 abgelegt unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-JU_002] und der kommentierte Artikel unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-JU_001]

Nichts desto trotz erlaube ich mir kleine Ergänzungen.



The screenshot shows the header of the 'Frankfurter Allgemeine' newspaper website. The main title is 'Frankfurter Allgemeine' in a large, black, serif font. Below it, in smaller text, is 'HERAUSGEGEBEN VON WERNER D'INKA, JÜRGEN KAUBE, BERTHOLD KOHLER, HOLGER STELTZNER'. A navigation bar contains the following categories: RUBRIKEN, INLAND, AUSLAND, STAAT UND RECHT, DIE GEGENWART, and POLITISCHE BÜCHER. The article title 'Rechtsstaat - Richterstaat' is prominently displayed in a large, black, serif font. Below the title, it says 'VON PROFESSOR DR. GUNTER HIRSCH - AKTUALISIERT AM 29.04.2007 - 23:43'. The main text of the article is in a smaller, black, serif font and reads: 'Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat.'

Nachfolgend wird der Text des [damaligen Präsidenten des BGH](#) (*kursiv blau*) aus Sicht eines infolge der Gesetzesänderung durch das „Gesundheitsmodernisierungsgesetz“ (nachfolgend kurz: **GMG**) staatlich organisiert auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch Betrogenen von Dr. Arnd Rüter (schwarz) kommentiert; dies beruht wesentlich auf den Erfahrungen, die er und eine Vielzahl anderer Betrogener mit der deutschen Gerichtsbarkeit einschließlich des Bundesverfassungsgerichts während ihres juristischen Kampfes gegen das staatlich organisierte Verbrechen gewonnen haben.

Rechtsstaat - Richterstaat

Von Professor Dr. Günter Hirsch

aktualisiert am 29.04.2007-23:43

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat.

Die Welt ändert sich so schnell, dass der Gesetzgeber nicht immer gleich reagieren kann. Der Richter ist dazu berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes festzustellen. Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat. Der Richter konkretisiert den Rechtsstaat. Setzt der Gesetzgeber europäische Vorgaben in nationales Recht um, hat er ohnehin kaum Gestaltungsmöglichkeiten.

Ja, die Welt ändert sich tatsächlich schnell. Niemand hätte bei Start der rot-grünen Bundesregierung unter Schröder gedacht, dass diese mit ihrer unfähigen Politik in nur 3 Jahren die Sozialkassen geleert haben würde und dass deswegen zur Geldbeschaffung eine andere Sozialrechtsbetrachtung her müsse.

Wenn man sich ernsthaft mit der Lage des Gesetzgebers befassen will, sollte man zur Kenntnis nehmen, dass dieser aus einer Anzahl von Individuen (den vom Souverän gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Legislative) besteht, die hoffentlich ab und an jedes für sich eine eigene Meinung haben; obwohl man dies in Zeiten der verfassungswidrigen Fraktionsbeschlüsse im Bundestag zuweilen vergessen kann. Die Formulierung „der Gesetzgeber“ erinnert an eine Weltbetrachtung aus einer Zeit, als man in ferne Lande einfiel und genau wusste wie „der Russe“ oder „der Franzose“ so ist. „**Der Gesetzgeber**“ wird deshalb durch den Kommentator nachfolgend grundsätzlich nur in Anführungsstrichen verwendet.

Vor allem besteht an dem Sozialgerichtsgesetz (vom 23.09.1953, neugefasst 23.09.1975) dringender Interpretationsbedarf (siehe Kap. 2 **Beispiele 1 und 3**), weil die Welt sich so schnell dreht und jene, die vor den Sozialgerichten wegen des staatlich organisierten Betruges infolge des GMG klagen, immer wieder (wenn auch erfolglos) auf die Einhaltung des Gesetzes durch die Sozialrichter und Bundesverfassungsrichter pochen.

Es besteht auch Bedarf an einem anderen Verständnis des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, weil ja Bundesverfassungsrichter des Ersten Senats die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „Recht“sprechungen des 12. Senats des BSG mit 2 jähriger Verspätung abgesegnet haben und nun nicht durch Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht mit Feststellung ihrer Befangenheit daran gehindert werden sollten über ihr eigenes Unrecht Recht zu sprechen.

„Der Rechtsstaat ist etwas anderes als der Gesetzesstaat“... das ist doch vor allem Geschwätz. Der Rechtsstaat ist ein auf Gesetzen basierender Staat; Gesetze, die für alle gelten, auf die sich jeder verlassen kann und die deshalb nicht von Richtern nach Lust und Laune „umkonkretisiert“ (ausgehobelt) werden sollten. „Der Richter konkretisiert den Rechtsstaat“ ist ebenfalls dummes Gerede.

Wenn „der Gesetzgeber“ europäisches Recht umsetzt, dann soll er ja gerade keine Gestaltungsmöglichkeit haben, dieses europäische Recht durch nationale Interessen getrieben zu verwässern.

*Nicht nur in Deutschland wird seit einiger Zeit vor einem Marsch in den „**oligarchischen Richterstaat**“ gewarnt. Und nicht nur hierzulande werden die Klagen über den Gesetzgeber lauter, der das Land mit einer **Flut von Normen** überziehe, die den Bürger nicht mehr erreichen und **mitunter von zweifelhafter Qualität seien. Der Vorwurf, dass Richter angeblich nicht mehr die Rolle spielen wollten, die ihnen von Verfassungen wegen zukomme, nämlich - wie Philipp Heck es 1914 formulierte - Diener des Gesetzes zu sein, ist schwerwiegend. Er steht jedoch auf tönernen Füßen, wenn er die veränderte Wirklichkeit der Gesetzgebung in einer modernen Gesellschaft sowie die Europäisierung der Gesetzgebung nicht mit in den Blick nimmt.***

Wenn man den Missbrauch der Rechtsprechung zu parteipolitischen Zwecken „oligarchischen Rechtsstaat“ nennt, dann besteht die Warnung zu Recht. Man könnte es aber auch klarer „Parteien Unrechtsstaat“ nennen.

Die zweifelhafte Qualität der Gesetze liegt an der zweifelhaften Qualität der Vertreter der Legislative und dieses wiederum liegt an der undemokratischen Kür von ihrem „Wahlvieh“ (Parlamentsvertreter) durch die politischen Parteien.

Der genannte Vorwurf ist nicht nur schwerwiegend, er ist vor allem auch vollständig berechtigt.

„Die veränderte Wirklichkeit der Gesetzgebung in einer modernen Gesellschaft“ ist angesichts der grassierenden Unfähigkeit sowohl in der Legislative als auch der Judikative hohles Geschwätz.

*Die Diskussion über die **Grenze zwischen dem Gesetzgeber und dem Richter ist mindestens so alt wie die Gewaltenteilung. Nach Montesquieu muss der Staat in einem allzeit gefährdeten Gleichgewicht gehalten werden, indem sich die drei Gewalten gegenseitig kontrollieren und beschränken. Allerdings ist die Macht der Richter nach Montesquieu unter den drei Gewalten „gewissermaßen gleich null“, da Richter nur der Mund des Gesetzgebers sein dürften, nicht mehr. An dieses berühmte Zitat fühlt man sich erinnert, wenn man die Klagen hört oder liest, die Richter würden sich immer mehr der strikten Gesetzesbindung entziehen.***

Man muss nicht Montesquieu bemühen, um festzustellen, dass die Klagen allzu berechtigt sind.

Beklagt wird das „Wuchern des Richterrechts“, das im Kern ein „Akt der Rechtspolitik“ (also nicht mehr der Rechtsprechung) sei. Auch heißt es, die Richter neigten dazu, aufgrund eigener Gerechtigkeitsvorstellungen von gesetzlichen Wertungen abzuweichen, also den

Gesetzesgehorsam zu verweigern. Instrument der Gehorsamsverweigerung sei die von den Gerichten praktizierte objektive Methode der Gesetzesauslegung, nach der dem realen Willen des Gesetzgebers nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen werde und stattdessen „subjektiven Regelungsvorstellungen der Richter weite, bisweilen nahezu beliebige Durchsetzungsmöglichkeiten“ eröffnet würden (so etwa der Konstanzer Arbeitsrechtler Rütters). Träfe der Vorwurf zu, befände Deutschland sich in einer Verfassungskrise; der gewaltenteilte Rechtsstaat wäre in Gefahr.

Zum „Wuchern des Richterrechts“: was bedeutet es denn sonst, wenn die Urteile im Thema GMG bei allen bundesdeutschen SG, LSG und dem BSG nur durch die „Höchststrichterliche Rechtsprechung des BSG“, aber nicht durch die Gesetze begründet werden können? Was bedeutet es denn sonst, wenn in der Urteils-Begründung des B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 sich der 12. Senat des Bundessozialgerichts 20 mal auf Urteile/Beschlüsse des 12. Senats des Bundessozialgerichts und 24 mal auf Urteile/Beschlüsse von Landessozialgerichten bezieht, wenn nicht eine Art selbstreferentielles Unrechtssystem (siehe Kap. 2 **Beispiel 5**).

„Die Richter neigten dazu aufgrund eigener Gerechtigkeitsvorstellungen...“; nein mit Sicherheit nicht. Die Richter zeigen in den GMG bezogenen Verfahren durchweg ein absolutes Desinteresse an Gerechtigkeitsvorstellungen. Die Interessen der Richter sind nicht durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen geprägt, sondern schlicht durch den Blick auf die Karriere. Wenn sie sich in höheren Ebenen tummeln, hängt ihr Fortkommen schlicht vom „Wahlausschuss“ ab; sprich: vom Wohlverhalten gegenüber den politischen Parteien. Wenn sie noch darunter sitzen, dann hängt ihre künftige Beförderung eben von diesen sich in höheren Ebenen bereits Tummelnden ab.

Das Wuchern des Richterrechts hat zwar andere Auslöser als richterliche „Gerechtigkeitsvorstellungen“, aber Deutschland befindet sich dennoch in einer Verfassungskrise und der gewaltenteilte Rechtsstaat ist nicht nur in Gefahr, sondern schlichtweg schon beseitigt.

Absolute Gesetzesbindung ist ein Irrweg

Absolute Gesetzesbindung ist der einzige Weg um sich gegen die übergriffige, sich selbst verherrlichende und vermeintlich über dem Gesetz stehende Richter der Judikative zur Wehr setzen zu können.

Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bindet die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“. Das ist **keine Tautologie**. Die Formel hält, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, „das Bewusstsein aufrecht, dass sich Gesetz und Recht zwar faktisch im Allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken“. **Diese Verfassungsnorm ist die Reaktion auf die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Herrschaft, dass es ungerechte Gesetze geben kann, „dass die positive Rechtsordnung und die Rechtsidee auseinanderklaffen können“ (Roman Herzog). Der „Rechtsstaat“ ist eben, wie wir seit Tacitus wissen, etwas anderes als der „Gesetzesstaat“.**

Tautologie: eine allgemein gültige Aussage, die aus logischen Gründen immer wahr ist. Bei Gesetzen geht es nicht um wahr oder unwahr, sondern grundsätzlich um Vorgabe für alle, die auch von allen, insbesondere auch Richtern, einzuhalten ist.

Will der Autor jetzt damit sagen, es wird Zeit „die Fesseln der Verfassungsnorm abzusprengen“? (siehe dazu: Replik des Dr.R. an Kirchhof BVerfG wg. Nichtannahme Verfassungsbeschwerde und Pressemitteilung, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG K-VG 2317]**). Und es wird Zeit die „Verknechtung“ durch die Erinnerung an nationalsozialistische Zeiten endlich auch in der Judikative zu beenden (dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend folgend). Schon vergessen, dass es gerade die Juristen waren, die sich mit der Aufarbeitung ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit besonders schwer taten?

Allerdings formuliert eine andere Verfassungsnorm (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes), dass die Richter „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ sind (also zugleich unabhängig und abhängig). Diese Formulierung weicht in der Tat ab von der Bindung des Richters an „Gesetz und Recht“ in Artikel 20 Absatz 3, der als „Staatsfundamentalnorm“ ranghöher ist als Artikel 97 Absatz 1. Ziel dieser Vorschrift ist jedoch nur die verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit des Richters. Sie stellt die grundsätzliche Unterscheidung und Unterschiedlichkeit von Recht und Gesetz nicht in Frage. Es bleibt also bei der Feststellung, dass sich kein Richter unter Berufung auf seine Bindung an das Gesetz damit beruhigen kann, dass eine handgreifliche Verletzung des Gerechtigkeitsgedankens in einem Gesetz zugelassen oder vorgeschrieben sei.

Eigentlich schon entlarvend, wenn der Autor darüber sinniert, ob die Bindung an das Gesetz ranghöher ist als die Unabhängigkeit. Der Autor zeigt also, dass auch er nicht in der Lage ist, den geschriebenen Text des GG zu verstehen. Es geht hier nicht um die Unabhängigkeit vom Gesetz, sondern um die Unabhängigkeit von Berufskollegen jeglicher Hierarchiestufe und , man muss es deutlich sagen, es geht auch um die Unabhängigkeit von der Parteipolitik, die alle Lebensbereiche (also auch die Exekutive, die Legislative und die Judikative) wie ein Krebsgeschwür durchwuchert.

Das geschlussfolgerte und auf das Gesetz bezogene „zugleich unabhängig und abhängig“ der Richter, welches die Basis für den nachfolgenden Erguss ist, ist schlicht und ergreifend Unfug.

Nochmal: Mögen uns die Juristen mit ihrem angeblichen Gerechtigkeitsgedanken vom Acker bleiben.

*Schon **ein Blick in die deutsche Vergangenheit verbietet jede absolute Gesetzesbindung**: Der Weg in den nationalsozialistischen Staat war mit Gesetzen und Verordnungen gepflastert - erwähnt seien nur das **Ermächtigungsgesetz**, das die Verfassung faktisch zur Disposition Hitlers stellte, und die **Nürnberger Rassengesetze**, die den Juden die Bürgerrechte nahmen und den Straftatbestand der Rassenschande einführten.*

Jetzt wird es schon sehr peinlich: der Richter als letzter Garant der Gerechtigkeit auf Erden.

*Damit ist freilich nicht gesagt, dass sich die Richter im Nationalsozialismus nur durch ihren Gehorsam gegenüber ungerechten Gesetzen schuldig gemacht hätten; vielmehr wurden auch rechtsstaatlich **unbedenkliche Gesetze unter Berufung auf Führerwille und gesundes Volksempfinden von Richtern pervertiert**. Trotz des in Artikel 20 Absatz 3 zum Ausdruck kommenden rechtsstaatlichen Grundprinzips, dass die Bindung des Richters an das Gesetz begrenzt ist, kann er „den Pfad des Gesetzesgehorsams nicht einfach mit der Begründung verlassen, dass die Gerechtigkeitsidee eben etwas anderes verlange“ (Herzog). Wir stehen jenseits sowohl von Naturrecht als auch vom Rechtspositivismus.*

Damals wurden unbedenkliche Gesetze unter Berufung auf Führerwille und gesundes Volksempfinden von Richtern pervertiert.

Heute werden die von Parteipolitikern mit Absicht unklar formulierten Gesetze (Änderungen in § 229 SGB V) unter Berufung auf die Generationengerechtigkeit und das Abladen von Lasten auf den Schultern der so sehr bevorzugten Rentner (obwohl in Realität ja nur die von der rot-grünen Schröder-Regierung in nur 3 Jahren geleerten Sozialkassen wieder aufzufüllen waren) von Richtern des 12. Senates des Bundessozialgerichts und vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts pervertiert.

Könnte es sein, dass beides, obwohl behauptet, mit einer Gerechtigkeitsidee nichts zu tun hatte und hat?

Deutschland ist ein gefestigter Rechtsstaat mit einem ausdifferenzierten Rechtsschutzsystem. Die Gesetzgebung ist demokratisch legitimiert, sie unterliegt äußerst effektiven verfassungsrechtlichen Kontrollen durch den Bundespräsidenten (der Gesetze vor der Ausfertigung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen hat), durch das Bundesverfassungsgericht sowie durch mehr als 21 000 Richter. Sie dürfen ein Gesetz, das sie für verfassungswidrig halten, weder anwenden noch verwerfen, sondern müssen es dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.** Die Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes zugrundeliegende Idee, dass das geschriebene Gesetz und das ungeschriebene Recht auseinanderklaffen können und es daher eine ausnahmslose Bindung an das Gesetz für den Richter nicht gibt, ist somit zwar eine zutiefst rechtsstaatliche, **wird aber in einem Rechtsstaat nie zum Tragen kommen.

Dieses Märchen kann der Autor den ca. 6 Millionen Opfern des staatlich organisierten Betruges auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nicht mehr erzählen.

Die Richter berufen sich nicht auf verfassungswidrige Gesetze, sondern auf rechtsbeugende und verfassungswidrige Urteile anderer Juristen (Richterrecht). Wir haben keinen Rechtsstaat mehr.

*Das Problem liegt unterhalb des Verfassungsprinzips **der nicht absoluten Gesetzesbindung des Richters**, steht jedoch durchaus im Widerschein dieses Prinzips. Es lautet: Wo sind die Grenzen der richterlichen Auslegung der Gesetze und der Fortbildung des Rechts? Wann und **wie weit darf (oder muss) der Richter sich vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und vom Willen des Gesetzgebers im Wege der Interpretation oder Fortschreibung der Norm entfernen**, welcher Methoden muss er sich hierbei bedienen?*

Das Problem liegt in der geistigen Brandstiftung solcher Juristen, wie der des Autors, die mit viel unsinnigem Geschwätz eine „NICHT absolute Gesetzesbindung“ der Richter herstellen wollen, um dann darauf aufbauend orgiastisch Ideen zu präsentieren, wie der Richter rechtsbeugend sein eigenes Recht basteln kann.

Die Methodik der Auslegung des Gesetzes ist der Kompass der Rechtsfindung. Im Grundsatz lautet die Frage, ob Ziel der Auslegung die Ermittlung und Respektierung des realen Willens des Gesetzgebers ist oder aber der normative Gesetzessinn. Diese Dichotomie der sogenannten subjektiven und objektiven Theorie prägte das einschlägige rechtsphilosophische und methodologische Schrifttum des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Attacken gegen die Rechtsprechung beruhen im Kern auf dem Vorwurf einer falschen Methodenwahl; die Richter praktizierten eine ergebnisorientierte Beliebigkeit und verschleierten mit der Wahl der „Methode den „Übergang vom demokratischen Rechtsstaat zum oligarchischen Richterstaat“ (Rüthers).

Die Methodik der Auslegung des Gesetzes dürfte ein interessantes Feld sein, wenn man mal viel Zeit hat. Denn es geht bei der Unterscheidung von „realem Willen des Gesetzgebers“ und „normativem Gesetzessinn“ bzw. „subjektiver und objektiver Theorie“ offensichtlich um unterschiedliche Methoden zur Rechtsbeugung. (Ergänzung 22.04.2020) Dies ist jetzt in Teil IV geschehen.

Später (s.u.) erfahren wir, dass die „objektive Methodik“, „nach welcher die „subjektiven Regelungsvorstellungen des Gesetzgebers“ ausgelegt werden, vorgeschrieben sein sollte. Die „subjektive Regelungsvorstellung“ „des Gesetzgebers“ steht aber bereits im Gesetzestext. Der Richter sollte also diesen lesen und befolgen. Und so er ihn nicht lesen und verstehen kann, sollte er das Richterspielen besser bleiben lassen.

In der Tat kann die Auslegungsmethode über den Ausgang eines Rechtsstreits entscheiden. Ihre Wahl ist deshalb kein internes, unverbindliches Instrument der richterlichen Rechtsfindung, die Methodenentscheidung hat vielmehr rechtliche Qualität. Durchgesetzt hat sich in der deutschen Rechtsprechung die objektive Methode. Hiernach ist der Wille des historischen Gesetzgebers zwar als ein wesentlicher Aspekt bei der Auslegung zu berücksichtigen, hat jedoch im Kollisionsfall objektiv-teleologischen Kriterien zu weichen.

An die vollzogene Durchsetzung einer objektiven Methode kann man glauben; angesichts der Erfahrungen mit Richtern, die nicht einmal einen Gesetzestext lesen und verstehen können, wird man es aber lieber lassen (siehe Kap. 2 **Beispiel 6**).

Maßgebend für die Interpretation eines Gesetzes ist letztlich der in ihm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, der sich in aller Regel mit der Absicht des Gesetzgebers deckt. Es gilt immer noch die klassische Definition von Savigny, nach der Auslegung „die Rekonstruktion des dem Gesetz innewohnenden Gedankens“ ist. Ihm ging es dabei allerdings nicht um die rein subjektiven Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, sondern um das, was mit dem Gesetz geregelt werden soll. Ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, das Gewollte zutreffend zu formulieren, unterlag er Irrtümern oder Fehlvorstellungen oder hat der Alterungsprozess eines Gesetzes dazu geführt, dass es den aktuellen Wertvorstellungen oder den Bedürfnissen des heutigen Rechtsverkehrs nicht mehr entspricht, so eröffnet die objektive Theorie den Richtern die Möglichkeit, vom subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers abzuweichen. Insoweit gilt dann eben das geflügelte Wort, dass das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber.

Wenn „der Gesetzgeber“ es nicht fertig gebracht hat, seinen objektiven Willen so zu formulieren, dass ihn jeder verstehen kann, dann ist es nicht das Recht eines Richters sich etwas auszudenken. Und es ist schon gar nicht das Recht eines Richters sich eine Absicht zu erdenken, die definitiv nicht im Gesetz steht.

Wie am Beispiel GMG sichtbar sind die Vorstellungen derer, die am Gesetzgebungsverfahren teilnahmen durchaus unterschiedlich. Ggf. ist es auch völlig irrelevant, was damit von einzelnen geregelt werden sollte, weil jene, die etwas regeln wollten gar nicht das Recht (der Legislative) hatten, etwas regeln zu dürfen.

Kann sein, dass das Gesetz zuweilen klüger ist als „der Gesetzgeber“, zumal es keinen Singular „der Gesetzgeber“ gibt und unter den Abgeordneten des Bundestages möglicherweise welche/viele zu finden sind, denen das logische Denken (immer bedenken: im Deutschen Rechtskreis sollten **rationales, abstraktes und begriffliches Denken** vorherrschen; z.B. Abstraktionsprinzip) nicht unbedingt in die

Wiege gelegt wurde. Hier wird allerdings probiert ein anderes neues geflügeltes Wort einzuführen: der Richter sei klüger als das Gesetz.

Ist die der objektiven Auslegungsmethodik entsprechende Vorstellung, das Gesetz könne klüger sein als die, die es schufen, nicht die eigentliche Lebenslüge der Richter, weil sie vertuscht, dass sie sich selbst für klüger halten als den Gesetzgeber? An dieser Überlegung ist richtig, dass der Richter in der Tat mit seiner Persönlichkeit in all ihrer Subjektivität (ihrem „Vorverständnis“) für die Rechtsfindung steht. Aber er darf nicht einfach seine Auffassung von richtig und falsch an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzen, er ist nicht frei in der Auslegung und Fortbildung des Rechts. Der Richter muss den Zweck des Gesetzes, das ihm immanente Telos ermitteln, er muss danach fragen, was der Gesetzgeber mit der Regelung im Hinblick auf das konkret zu lösende Sachproblem bezweckt hat, er muss seine Entscheidung an grundrechtlichen Werteentscheidungen ausrichten. Kurz gesagt: Der Richter ist an bestimmte Methoden der Rechtsfindung sowie an verfassungsrechtliche Vorgaben gebunden.

Die Antwort ist: ja, sie halten sich für klüger.

Zu solch einem Glauben besteht doch keinerlei Anlass, wenn z.B. der derzeitige Funktionsträger der zweithöchsten Funktion, die in der Judikative der Bundesrepublik Deutschland zu besetzen ist (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) nicht in der Lage ist § 14 des BVerfGG zu lesen und zu verstehen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussel/20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussel/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht)).

Woraus leitet der Autor seinen Glauben ab, ein berufsausübender Jurist sei des logischen Denkens mächtiger als ein Mitglied des Deutschen Bundestages (welches ja zu einem überdurchschnittlich hohen Prozentsatz wiederum ein Jurist ist).

Auf ihre angebliche Ausrichtung an einer grundrechtlichen Werteentscheidung sollten doch Richter, die fortlaufend und ungebremst Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nach Lust und Laune betreiben, sich nicht auch noch berufen können. Und die Anzahl dieser Richter ist nicht gering. Es sind allein aus Sicht der Klagen infolge des GMG alle mit Beitragsrecht befassen Richter aller Sozialgerichte (SG, LSG, BSG) der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts, und die Bundesverfassungsrichter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Dass dieser Rahmen des bewertenden Erkennens Raum gibt für „willenhafte Elemente“, ist systemimmanent und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsfindung in Fällen, in denen man dem Gesetz keine Antwort auf die gestellte Rechtsfrage entnehmen kann („Lücke im Gesetz“), in denen die gesetzgeberische Werteentscheidung aktualisiert werden muss (etwa Fortschreibung des Begriffs des „Familienangehörigen“ für Zwecke des Mieterschutzes) oder im Gesetz keinen ausreichenden Niederschlag gefunden hat, ist die eigentliche Last, nicht die Lust des Richterseins.

Dieses „bewertende Erkennen“ „nach objektiver Auslegungsmethodik“ „mit willenhaften Elementen“ zur „Abweichung vom subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers“ ist die schleimartige Umschreibung der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und des Verfassungsbruchs (Art. 20(3) GG). Sie ist nicht nur nicht „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“, sondern sie ist kriminell.

Die „Lücke im Gesetz“ als Last des Richterseins zu verstehen, ist vorgegaukelte Jammerei. Wenn einem Kläger oder einem Beklagten wegen einer „Lücke im Gesetz“ nichts vorzuwerfen ist, dann ist 1. dem Kläger oder der Beklagten rechtlich eben nichts vorzuwerfen und 2. sollte sich der Richter fragen, ob „die Lücke“ möglicherweise in seinem Kopf besteht. Wenn dem Richter Bedenken kommen, ob da eine Lücke im Gesetzestext ist oder ob sich die Lücke nur in seiner Fähigkeit, das Gesetz zu lesen und zu verstehen, auftut, dann sollte er unbedingt noch einmal etwas schulisches Deutsch nachlernen.

In der Lehre ist umstritten, ob eine richterliche Auslegung so weit gehen kann, dass sie auch einen eindeutigen und gewollten Gesetzesbefehl missachtet. Abgesehen davon, dass dies kein Akt der Auslegung des Gesetzes mehr wäre, sondern eine Negierung des Gesetzes, kommt diesem Konflikt in der Praxis keine Bedeutung zu. Die lex, an die der Richter gebunden ist, umfasst nicht nur die geschriebene Norm, sondern auch die wertorientierte Homogenität und Vollständigkeit der Rechtsordnung insgesamt. Entfernt sich der Richter von der Vorstellung des Gesetzgebers, der immer einem zeit- und situationsbedingten Erkenntnishorizont verhaftet ist, um den Zweck des Gesetzes und die Werte, die der Gesetzgeber mit ihm verwirklichen wollte, zum Tragen zu bringen, handelt er nicht wider das Gesetz (contra legem), sondern außerhalb des Gesetzes (extra legem). Darüber hinausgehend kann der Richter allenfalls in dem

hypothetischen Fall des Rechtsnotstandes unter Berufung auf Artikel 20 Absatz 3 zum Aufstand gegen den Gesetzgeber befugt sein.

Wenn in der Lehre umstritten ist, ob die Gesetzesauslegung sich ggf. zur Missachtung eines eindeutigen und gewollten Gesetzesbefehls aufschwingen kann, dann ist „diese Lehre“ eine Brutstätte der Anarchie und der Missachtung des Rechtsstaats. Die Exekutive (Justizministerium) sollte die Brutstätten solcher Rechtlosigkeit schleunigst schließen bzw. den Generalbundesanwalt zu entsprechenden Maßnahmen auffordern.

Wenn der Richter sich nicht an „die geschriebene Norm“ gebunden fühlt, sich von der Vorstellung „des Gesetzgebers“ entfernt, dann handelt er keinesfalls außerhalb des Gesetzes, sondern wider das Gesetz. In diesem Fall sind das Strafgesetzbuch und das Grundgesetz betroffen, auch wenn dem Richter diese Gesetze während seiner Schmalspurausbildung oder/und im beruflichen Scheuklappenblick verborgen geblieben sind.

Vielleicht sollte man einmal das GG lesen oder besser sich von Kennern der Materie erklären lassen.

Der referenzierte Artikel 20 (3) GG gibt nun wahrlich keinerlei Befugnis für Richter, in einem eingebildeten Rechtsnotstand gegen „den Gesetzgeber“ den Aufstand zu wagen. Der letzte Satz zeigt im Übrigen in aller Deutlichkeit, dass auch der Autor nicht fähig ist das Grundgesetz zu lesen und zu verstehen.

In der Rechtswirklichkeit zum Tragen bringen

Die Kritiker der objektiven Auslegungsmethode bezweifeln, dass gerade Richter dazu berufen seien, den objektivierten Willen des Gesetzgebers (der in Wahrheit ihr eigener Wille sei, den sie dem Gesetz unterschieben) zum Maßstab der Auslegung zu nehmen.

Da haben die Kritiker zweifellos recht und die Tat des Unterschlebens nennt man Rechtsbeugung (§339 StGB) (Beugung: Synonyme: Biegung, **Rechtsverdrehung**,...; Bedeutung: **willkürliche** Auslegung von Gesetzen)

Doch wer, wenn nicht die Richter, ist im gewaltenteilten Rechtsstaat berufen, im konkreten Einzelfall die Antwort des Rechts auf Wertekonflikte zu finden, und zwar auch dann, wenn das Gesetz schweigt (etwa zur Frage, ob heimliche Vaterschaftstests die Anfechtung der Vaterschaft rechtfertigen) oder die Entscheidung des Gesetzgebers durch die Entwicklung überholt ist (heimliche Computerausforschung als Durchsuchung nach Paragraph 102 der Strafprozessordnung)? Warum soll es gegen die Verfassung verstoßen, wenn der Richter in den genannten Grenzen nicht das der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde legt, was der Gesetzgeber mit der Norm regeln wollte, sondern in verfassungskonformer „schöpferischer Rechtsfindung“ (Bundesverfassungsgericht) das, was der ratio legis entspricht - die allerdings in aller Regel mit der ratio legislatoris identisch ist?

Wenn ein Richter Wertekonflikte lösen will, sollte er die Bibel zur Hand nehmen und zu Hause bleiben.

a) Es gibt die mehrheitlich anzutreffende Situation, dass das Gesetz sagt, was zu sagen ist und **b)** es gibt die Situationen, wo es auch im deutschen Recht Fallrecht gibt; vor allem in „sehr dynamischen Lebensbereichen, in denen das gesetzte Recht oft der Lebensentwicklung hinterherhinkt und die veralternden Gesetze der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr gerecht werden [...], und deshalb Fallrechtsgrundsätze weiterentwickelt (Richterrecht) werden.“ (wikipedia)

Allerdings ist durch die Gesellschaft (den Souverän) dringlich die Frage zu stellen und zu beantworten, ob man die Weiterentwicklung des Rechts im Falle b) einem Berufsstand überlassen will, dessen Vertreter offensichtlich noch nicht einmal in der Lage sind a) und b) voneinander zu unterscheiden. Und wenn die Antwort lautet, dass die Gesellschaft einer solchen Richterschaft die „Weiterentwicklung des Rechts“ nicht überlassen möchte, dann ist dringend zu überlegen, was zu tun ist, damit eine Ahndung der Rechtsbeugung nicht ausgerechnet jenen Richtern überlassen wird, die „besser als „der Gesetzgeber“ wissen, wozu die Gesetze da sind“ (zum Verbiegen).

Der Begriff Richterstaat verdient keinen negativen Beigeschmack, sondern ist die Konkretisierung des Rechtsstaates. Da eine Norm ständig im Kontext der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftlich-politischen Anschauungen steht, auf die sie wirken soll, kann und muss sich ihr Inhalt unter Umständen mit diesen wandeln. So verwenden etwa die Polizeigesetze seit mehr als einem Jahrhundert unverändert den zentralen Begriff der „öffentlichen Ordnung“. Seinerzeit galt öffentliches Rauchen als ordnungswidrig, während es durchaus in

Ordnung war, dass der Bürger seinen Müll auf die Straße kippte. Ein anderes Beispiel: Noch 1977 verstieß ein Bäcker im sittenstrengen Bonn gegen die „öffentliche Ordnung“, weil er splitternackte Weckmänner gebacken hatte; heute käme kein Richter mehr auf die Idee, das als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung zu bewerten.

„Der Begriff Richterstaat [...] ist die Konkretisierung des Rechtsstaates“. Der Begriff Verfassungsbruch [...] ist die Konkretisierung der Verfassung.

Dass Normen im Kontext zu sozialen Verhältnissen und zu gesellschaftlich-politischen Anschauungen stehen und einem ständigen Wandel unterzogen sind, ist eine Binsenweisheit. Daraus ist allerdings nicht abzuleiten, dass die Juristen diesen Wandel diktieren sollten.

Wer anders als der Richter ist von Verfassungs wegen berufen, den gewandelten Inhalt eines Gesetzes mit Hilfe der rechtlich anerkannten Methoden der Rechtsfindung festzustellen und in der Rechtswirklichkeit zum Tragen zu bringen? Gerade seine im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit und ausschließliche Bindung an Gesetz und Recht prädestinieren ihn, als „Handlanger der Gerechtigkeit“ den objektiven Gehalt des Gesetzes in seiner Entscheidung zum Tragen zu bringen. Deshalb ist der Rechtsstaat eher ein Richterstaat als ein Gesetzesstaat.

Die Berufung des Richters „den gewandelten Inhalt eines Gesetzes [...] festzustellen und in der Rechtswirklichkeit zum Tragen zu bringen“ sucht man in der Verfassung vergebens. Die Verfassung besagt sehr deutlich, dass dies die Aufgabe der Legislative ist. Das Gesetz, in welchem die „Methoden der Rechtsfindung“ „rechtlich anerkannt“ sind, ist unbekannt geblieben.

Die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit und ausschließliche Bindung an Gesetz und Recht ist leider nur ein frommer Wunsch, denn die Realität zeigt, dass sich die Richter der Judikative nicht an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) gebunden fühlen. Sie fühlen sich eher ihrer eigenen Karriere verpflichtet und tun, was die Vertreter der nachfolgenden/übergeordneten Instanzen ihnen abverlangen. Sie sind „**Handlanger der Obrigkeit**“ und diese wiederum sind über den Missbrauch des Richterwahlgesetzes Handlanger der etablierten politischen Parteien.

*Man muss zur Kenntnis nehmen, dass sich in einer Welt des Wandels die Aufgaben, die dem Gesetzgeber gestellt sind, wandeln und damit auch **das Verhältnis der ersten zur dritten Gewalt**. Die sozialen, technischen, naturwissenschaftlichen und ökonomischen **Gegebenheiten ändern sich so rasant, dass der Gesetzgeber nicht immer sofort reagieren kann**, in bestimmten Fällen auch nicht soll. Es fällt leicht, einen Gesetzgeber zu kritisieren, **der in politischen Koalitions- und Systemwängen Kompromisse finden muss für komplexe gesellschaftliche Regelungsbedürfnisse, die sich häufig im Fluss befinden**. Aber richtig ist auch, dass **der heutige Gesetzgeber der Ausfüllung, Anpassung und Fortbildung seiner Gesetze durch Richter Raum lassen muss, an deren fachlicher Kompetenz, persönlicher Unabhängigkeit und rechtsstaatlicher Gesinnung keinerlei grundsätzliche Zweifel erlaubt sind**.*

Es ist nicht korrekt vom Wandel des Verhältnisses der ersten zur dritten Gewalt zu sprechen, korrekt wäre es vom Verhältnis der etablierten politischen Parteien zur dritten Gewalt zu sprechen. Dieses hat sich in der Tat drastisch geändert, aber nicht erst seit kurzem, sondern in einem schleichenden Prozess, und es betrifft nicht nur die dritte Gewalt, sondern alle Gewalten des Staates.

Die Erkenntnis, dass die Parteien den Art. 20 Abs. 1, 2, 3 und Artikel 21 Abs. 1, 2 in erheblicher Weise verletzt haben, ist lediglich für die Entstehungsgeschichte des GMG neu. Schon 1982 hat der ehemalige **Bundespräsident Richard von Weizsäcker** die Praxis in der Bundesrepublik mit der Feststellung resümiert: „Tatsächliches Verhalten und Einfluß der Parteien haben ihren Ruf begründet, daß sie sich den Staat zur Beute machen.“ In seiner Rede zur Wiedervereinigung am 3.10. 1990 kritisierte er, dass sich der Einfluss der Parteien auf die gesamte Gesellschaft ausgeweitet habe. Sie seien längst zu einem sechsten Verfassungsorgan geworden, aber, im Gegensatz zu den anderen, keiner Kontrolle unterworfen. 2006 kritisierte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Papier, dass große gesetzliche Vorhaben in „irgendwelchen Elefantenrunden oder schlussendlich im Vermittlungsausschuss innerhalb der Nacht beschlossen worden [seien]“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PP_002]**).

Wie schnell „der Gesetzgeber“ reagieren kann, hat er erst jüngst wieder beim Gesetz zur Erhöhung der staatlichen Parteienfinanzierung gezeigt:

- 06.06.2018: Gesetzentwurf wurde vorgestellt

- 08.06.2018: Gesetzentwurf wurde im Plenum des Bundestags debattiert
- 11.06.2018: Expertenrunde tagte in einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses
- 15.06.2018: über den Gesetzentwurf wurde abgestimmt, das Gesetz wurde beschlossen

Allerdings setzt dies offensichtlich voraus, dass die Parlamentarier ein gewisses Interesse an der gesetzlichen Änderung haben; am sichersten wirkt ihr nacktes Eigeninteresse.

Der Machterhalt der Parteien durch „hörige“ Abgeordnete ist diesen wesentlich wichtiger, als Befähigung für die Aufgaben des Abgeordneten. Die Parlamentarier sind nicht „in politischen Koalitions- und Systemzwängen“ gefangen, sondern in ihrer Unwilligkeit ihre verfassungsgemäße Unabhängigkeit von politischen Parteien zu wahren und als Interessenvertreter des Souveräns aufzutreten. Sie beschäftigen sich lieber mit der Befriedigung ihrer persönlichen Gier nach Besitz und erfüllen als Gegenleistung gern den Anspruch gedankenloses Stimmvieh ihrer jeweiligen politischen Parteien zu sein.

Kann sein, dass der Autor „keine grundsätzlichen Zweifel an der fachlichen Kompetenz, persönlichen Unabhängigkeit und rechtsstaatlichen Gesinnung der Richter erlauben“ möchte. Wer aber jemals gezwungen war, gegen staatliches oder öffentlich-rechtliches Unrecht vor Gericht vorzugehen (und zwar über alle Instanzen) der weiß, dass dieses hohle Gerede mit der Wirklichkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> alle Referenznr. [IG_K-SG_.....], [IG_K-LG_.....], [IG_K-BG_.....], [IG_K-ZG_.....], [IG_K-VG_.....]).

Und noch einmal: die Verfassung verbietet, dass diesen Richtern Raum gelassen wird zur „Ausfüllung, Anpassung und Fortbildung“ der Gesetze. Das ist eine der besten Ideen, die die Schöpfer des Grundgesetzes hatten (sie kannten offensichtlich ihre Pappenheimer).

Im Übrigen lässt das Richterrecht das Primat des Gesetzgebers unberührt. Diesem bleibt es unbenommen, jeder Auslegung und Fortbildung des Rechts durch die Gerichte durch Änderung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. In der Rechtswirklichkeit dient Richterrecht oft geradezu als Rechtfertigung dafür, dass der Gesetzgeber nicht handeln müsse (so etwa in wichtigen Fragen des Arbeitsrechts), ja die Gerichte sehen sich zum Teil sogar veranlasst, an den Gesetzgeber zu appellieren, seiner Verantwortung gerecht zu werden und regelungsbedürftige Fragen gesetzlich zu klären (so der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs bezüglich der Urteilsabsprachen).

Dumm, wer auf so etwas herein fällt. Die Möglichkeiten der Rechtsbeugung sind sehr weitreichend; die Richter können in einem Gesetzestext jeden Satzteil, ja jedes Wort verdrehen. Die Realität zeigt, sie tun es ja auch. D.h. einen Gesetzestext zu finden, der zukünftig jede Wortverdreherei verhindert, wird es nicht geben können. Im Übrigen ist es immer sinnvoll das Übel bei der Wurzel zu packen, sprich: den Richtern die Rechtsbeugung auszutreiben.

„Gerichte sehen sich veranlasst zu appellieren“, ach wie lächerlich. Die Durchsetzung des Unrechts infolge der GMG Gesetzesänderung lehrt etwas anderes: der 12. Senat des BSG und der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts erfüllen den Auftrag derer die sie per Richterwahlgesetz ins Amt gehoben haben und beugen das Recht und brechen die Verfassung als Serientäter.

Schließlich gibt es viele Belege dafür, dass der Gesetzgeber gerade bei schwierigen und politisch umstrittenen Fragen darauf setzt, dass letztendlich Gerichte Klarheit schaffen und bisweilen auch rechtlich fragwürdigen Kompromissen bei der Gesetzgebung einen rechtsstaatlichen Inhalt geben. So verlautete etwa aus dem Bundesjustizministerium am Tag vor der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf die Kritik führender Arbeitsrechtler hin, dass der in letzter Minute gefundene Kompromiss nicht mit den durch das Gesetz umzusetzenden EG-Richtlinien vereinbar sei: „Im Zweifel müssen die Richter die Bestimmungen europarechtskonform auslegen.“

Es gibt viele Belege dafür, dass „der Gesetzgeber“ darauf hofft, dass die Gerichte die gewollten Rechtsbrüche irgendwann durchwinken und dass Gerichte des „einfachen Rechts“ dafür sorgen, dass der Weg zum Bundesverfassungsgericht möglichst mit allen Mitteln des Unrechts blockiert wird.

Nach mehreren Verfassungsbeschwerden hatte das Bundesverfassungsgericht im Urteil 1 BvL 16/96 - 20/96,18/97 vom 15.03.2000 wesentliche Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20.12.1988 und des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 für verfassungswidrig erklärt und verlangte bis spätestens bis 31. März 2002 eine Neuregelung. Einer erneuten Prüfung des seit 01.01.2004

eingeführten GMG durch das Bundesverfassungsgericht hat sich die Politik bis heute durch Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit erfolgreich widersetzt.

Festzustellen bleibt, dass der Gesetzgeber ersichtlich nicht nur keine grundsätzlichen Probleme damit hat, wie die Richter seine Gesetze anwenden und auslegen, sondern ebenfalls davon ausgeht, die Aufgabenteilung zwischen erster und dritter Gewalt im Wandel der Zeit immer wieder neu zu justieren.

„Der Gesetzgeber“ hat keine Probleme damit, dass Richter in der Auslegung von Gesetzen im Interesse der politischen Parteien das Strafrecht verletzen und Verfassungsbruch begehen, weil er selbst in dieser Gesetzesmissachtung einfach nicht zu schlagen ist.

Da „dem Gesetzgeber“ vom Verfassungsgericht ein großer Gestaltungsspielraum für gesetzliche Regelungen eingeräumt wird, kann die Politik in dessen Namen auch den Vertrauensschutz missachten und sich eine „verfassungsrechtliche Güterabwegung“ zwischen „Geldbeschaffung für die Sozialsysteme“ und „Einhaltung des Grundgesetzes“ erlauben. Die verbotene Rückwirkung von Gesetzen wird kurzerhand in „unechte Rückwirkung“ umbenannt.

Nochmals, es geht nicht um das Verhältnis der ersten zur dritten Gewalt, sondern korrekt um das Verhältnis der etablierten politischen Parteien zur dritten Gewalt. Dieses wird nicht „immer wieder neu justiert“, sondern es wird unter Missbrauch des Richterwahlgesetzes ständig die Vorherrschaft der politischen Parteien vergrößert.

Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis des Richters zum Gesetzgeber ist jedoch ein Aspekt, der bisher fast völlig dem Blick der Methodenlehrer entrückt ist: die Europäisierung der Gesetzgebung und der Gesetzesauslegung. Die Zeiten sind vorbei, in denen Richter innerhalb eines geschlossenen nationalen Rechtssystems Normen lediglich des innerstaatlichen Gesetzgebers auszulegen hatten. Im Rechtsraum der Europäischen Gemeinschaft beruht inzwischen eine Vielzahl der deutschen Rechtsakte auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Die Zeiten, in denen Richter innerhalb des geschlossenen nationalen Rechtssystems die Normen „auszulegen hatten, hat es (Ergänzung 22.04.2020:) in der Bundesrepublik Deutschland noch nie gegeben (Art. 20 (3) GG „die Rechtsprechung [ist] an Gesetz und Recht gebunden“). Diese existieren nur in den Allmachtsphantasien des Autors und viel zu vieler Richter. (Allmachtsphantasien können zur Realitätsverlust führen).

Objektive Auslegungsmethode vorgeschrieben

Setzt der nationale Gesetzgeber gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (insbesondere Richtlinien) in nationales Recht um, kann er einen eigenständigen gestalterischen Willen entweder überhaupt nicht mehr oder nur in ganz engen Grenzen zum Tragen bringen. Wenn man in diesen Fällen den „Willen des Gesetzgebers“ erforschen will, so beschränkt sich dieser darauf, den Umsetzungsbefehl des Gemeinschaftsrechts, also eines von Dritten gesetzten Rechts, zu befolgen. Die „subjektive“ Auslegungsmethode, also die Suche nach dem „realen Willen des Gesetzgebers“ zur Klärung einer Aussage des Gesetzes, hat sich somit für weite Bereiche der Gesetzgebung schlicht und einfach erledigt.

Jetzt muss also nur noch dafür gesorgt werden, dass sich die „objektive Auslegungsmethodik“, nach welcher die „subjektiven Regelungsvorstellungen „des Gesetzgebers“ “ ausgelegt werden, schlicht und einfach erledigt.

Maßgeblich für die Auslegung von nationalen Rechtsakten, die Gemeinschaftsrecht umsetzen, ist vielmehr der Regelungsgehalt der Gemeinschaftsnorm, bei Richtlinien also die „richtlinienkonforme Auslegung“. Ist dieser Regelungsinhalt nicht eindeutig, hat der Richter die Gemeinschaftsnorm auszulegen. Diese Auslegung hat gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu folgen, nicht nationalen Methoden. Nach der die Richter bindenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Gemeinschaftsrecht vorrangig nach dem „effet utile“ der Norm auszulegen, es ist also die Auslegung zu wählen, mit der sich ihr Ziel möglichst wirksam erreichen lässt. Damit ist gemeinschaftsrechtlich eine objektive Auslegungsmethode vorgeschrieben.

Der Regelungsgehalt sowohl von nationalem als auch von internationalem Recht ist nicht auszulegen, sondern umzusetzen. Gemeinschaftsrecht ist vorrangig vor nationalem Recht anzuwenden, nicht auszulegen.

Setzt der Gesetzgeber gemeinschaftsrechtliche Vorgaben um, **gewinnt die Auslegung durch den Richter noch eine besondere Bedeutung**. Denn **der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung häufig wenig, zum Teil einen „auf null“ reduzierten Gestaltungsspielraum**. Das Einpassen der normativen Wirkungen in nationale Gegebenheiten und Besonderheiten, das der Gesetzgeber in diesen Fällen mit der abstrakten Norm nicht leisten kann, obliegt der Auslegungskunst des Richters bei der Entscheidung des konkreten Falles (es sei denn, er muss die Auslegung nach dem EG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof überlassen). Insoweit sind zwar **dem Gesetzgeber die Hände gebunden, nicht aber dem Richter**.

Wenn „der Gesetzgeber“ seinen Gestaltungsspielraum „von null auf x ($x > 0$)“ erweitert, dann wird ihm der Europäische Gerichtshof hoffentlich „Beine machen“. Dass sich die Richter jetzt anbieten, den Regelungsgehalt des europäischen Rechts im „nationalen Interesse“ zu verbiegen, zeugt von krimineller Energie. Die damit verbundene Unterstellung, der deutsche Richter wüsste am besten, was das nationale deutsche Interesse sein sollte ist wiederum Allmachtsphantasie. Dem Größenwahn sind offensichtlich keine Grenzen gesetzt.

Der große Staats- und Verfassungsrechtler Konrad Hesse schrieb 2001 der Verfassungsrechtslehre ins Stammbuch, sie lebe „von dem Gedankengut einer Welt, die nicht mehr die unsere ist und, wie wir immer deutlicher sehen, in den tiefen Wandlungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ihren Untergang gefunden hat. Über ihre Grundlagen, bislang als gesichert geltender Bestandteil der Staats- und Verfassungslehre, ist die Geschichte hinweggegangen.“ Dies gilt mutatis mutandis auch für die Methodenlehre.

Der Verfasser ist Präsident des Bundesgerichtshofes.

Quelle: F.A.Z., 30.04.2007, Nr. 100 / Seite 8

(Ergänzung 22.04.2020)

Schade, dass der große Staats- und Verfassungsrechtler Konrad Hesse nicht auch der „Rechtswissenschaft“ mit ihrer Auslegungsmethodik ins Stammbuch geschrieben hat: **„sie lebe „von dem Gedankengut einer Welt mit diktatorischen Staatssystemen, die nicht mehr die unsere ist und, wie wir immer deutlicher sehen, in den tiefen Wandlungen des ausgehenden 20. Jahrhunderts ihren Untergang gefunden haben sollte, aber leider in den Köpfen von Richtern noch immer weiter lebt, denn:**

**bindend für unseren
VERFASSUNGSSTAAT
ist einzig und allein das Grundgesetz
und dieses hat aus prinzipiellen Erwägungen etwas gegen den
RICHTERSTAAT**

III WIR PROBIEREN DIE AUSLEGUNG EINMAL SELBST

Die juristische Auslegung des § 229 SGB V

a) Grammatische Auslegung

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen SGB V

- (1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben
 - a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,
 - b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
 - c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und
 - d) bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung.
 2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,
 4. Renten und Landabgabereuten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.
- Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.
- (2) Für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen gilt § 228 Abs. 2 entsprechend.

- § 229 SGB V enthält die **Legaldefinition** für „**Versorgungsbezüge**“.
- Die Legaldefinition besteht aus zwei Absätzen.
- Absatz 1 besteht aus zwei drei Sätzen, Absatz 2 aus einem Satz
- **Absatz 1 Satz 1** enthält als enumerative Aufzählung 5 Punkte, die alternativ (**oder**) die möglichen Tatbestände für Versorgungsbezüge spezifizieren. Für Tatbestand 1 (Versorgungsbezüge ...) sind 4 ausschließende (Unter)Tatbestände benannt
- Es ist definiert, dass diese Versorgungsbezüge gleichgesetzt werden (Synonym) mit beitragspflichtigen Einnahmen. Es ist nicht definiert, aber aus dem Zusammenhang geht hervor, dass es sich um Verbeitragung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.
- Damit wird der Begriff „Versorgungsbezüge“ abschließend und als „**bestimmter Rechtsbegriff**“ definiert; weitere Tatbestände für die „Versorgungsbezüge“ sind nicht zugelassen und können auch **nicht durch „Auslegung“ erweitert werden** (**enumeratio ergo limitatio**).
- „Versorgungsbezüge“ werden gleichgesetzt (Synonym) mit „der Rente vergleichbare **Einnahmen**“
- „Versorgungsbezüge“ sind somit **Einnahmen** (Altersruhegeld für Arbeiter und Angestellte) und eine Folge **regelmäßiger Zahlungen**.
- Durch die Definition wird an „Versorgungsbezüge“ die Erfüllung einer der 3 geknüpft, sie werden erzielt:
 - „wegen einer **Einschränkung der Erwerbsfähigkeit**“ **oder**

- „zur **Altersversorgung**“ **oder**
- „zur **Hinterbliebenenversorgung**“
- (Anmerkung 1: die Tatbestände Punkte 1 bis 4 werden nicht weiter betrachtet, da sie hier keine Rolle spielen)
- „Versorgungsbezüge“ können sein (Pkt. 5)
 - **Renten der betrieblichen Altersversorgung** **oder**
 - Zusatzversorgungen im öffentlichen Dienst **oder**
 - hüttenknappschaftliche Zusatzversorgungen
- (Anmerkung 2: die Tatbestände 2 und 3 unter Punkt 5 werden wiederum nicht betrachtet, da sie hier keine Rolle spielen).
- „Renten der betrieblichen Altersversorgung“ wurde in der deutschen Sprache mit einem Wort „Betriebsrenten“ zusammengefasst (synonym)
- Die „**betrieblichen Altersversorgung**“ ist in keinem Sozialgesetzbuch definiert; sie sollte definiert sein im **BetrAVG** (s.u.)
- **Absatz 1 Satz 2 3** legt zwei ergänzende Bedingungen für die enumerative Aufzählung fest, bei denen auch „Versorgungsbezüge“ vorliegen
 - wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland **oder** von einer zwischenstaatlichen **oder** überstaatlichen Einrichtung bezogen werden
 - Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung **oder** ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, so ist eine Regel definiert wie diese monatlich über 10 Jahre gestreckt verbeitragt wird.
- **Absatz 2** gilt für Nachzahlungen von Versorgungsbezügen

Die Rechtsnorm § 229 SGB V enthält also **keinerlei abstrakte Aussage, die der Konkretisierung Bedarf**. Die Rechtsnorm ist durchgängig in verständlicher deutscher Sprache verfasst und birgt **keinerlei verhüllten Sinn**.

Einziger zu klärender Begriff ist die „**betriebliche Altersversorgung**“ zu dessen Klärung das Betriebsrentengesetz BetrAVG zu betrachten ist.

Das BetrAVG stammt vom 19.12.1974. Im BetrAVG wurden häufig im Rahmen von Gesetzesänderungen anderer Gesetze Änderungen vorgenommen. Es gab aber auch zwei grundlegende Gesetzesänderungen, die seinen Regelungsgehalt drastisch änderten. Die erste dieser beiden Änderungen erfolgte am 26.06.2001 und die zweite am 21.06.2002. Bzgl. der Definition von „betrieblicher Altersversorgung“ sind drei Zustände des BetrAVG zu bewerten:

1) Ab 19.12.1974 bis zum 25.06.2001 war „betriebliche Altersversorgung“ gar nicht definiert (**JIG-O-PE_206**)

2) Ab 26.06.2001 bis zum 20.06.2002 wurde die „betriebliche Altersversorgung“ definiert in § 1 (Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung) BetrAVG (**JIG-O-PE_208**).

- § 1 BetrAVG besteht aus 2 Absätzen
- **§ 1 Abs 1** besteht aus 3 Sätzen
- § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die **Legaldefinition** für „**betriebliche Altersversorgung**“:

„Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der **Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung** aus **Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt** (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Es wird die Klassifizierung bei der Definition von Versorgungsbezügen wiederholt:

- Für das Vorliegen von Versorgungsbezügen in § 229 SGB V ist es eine der drei Bedingungen: „wegen einer **Einschränkung der Erwerbsfähigkeit**“ oder „zur **Altersversorgung**“ oder „zur **Hinterbliebenenversorgung**“

- Für das Vorliegen von „betrieblicher Altersversorgung“ in § 1 BetrAVG ist es eine der drei Bedingungen: „Zusage von **Invaliditätsversorgung**“ oder „Zusage von **Altersversorgung**“ oder „Zusage von „**Hinterbliebenenversorgung**“
- In § 229 SGB V ist „Rente“ Teil der Definition („Renten der betrieblichen Altersversorgung“); im BetrAVG ist die Renteneigenschaft durch den gesetzlichen Kontext gegeben („Betriebsrentengesetz“)

§ 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung BetrAVG

(Stand 26.06.2001 - 20.06.2002)

(Stand ab 21.06.2002)

- (1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.
Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen.
Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.
- (2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn
1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
 2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung) **oder**,
 3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung), **oder**
 4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden. (Umfassungszusage)

- **§ 1 Abs 2** besteht aus 3 alternativen Bedingungen, bei denen ebenfalls „betriebliche Altersversorgung“ vorliegt:
 - „**beitragsorientierte Leistungszusage**“ oder
 - „**Beitragszusage mit Mindestleistung**“ oder
 - „**Entgeltumwandlung**“

3) Ab 21.06.2002 wurde die „betriebliche Altersversorgung“ im BetrAVG wie folgt geändert (BetrAVG **[IG-O-PE_210]**, **[IG-K-PE_001]**)

- Der § 1 BetrAVG ist in Struktur und Wort gleich geblieben
- Lediglich **§ 1 Abs. 2** besteht nun aus 4 alternativen Bedingungen, bei denen ebenfalls „betriebliche Altersversorgung“ vorliegt:
 - „**beitragsorientierte Leistungszusage**“ oder
 - „**Beitragszusage mit Mindestleistung**“ oder
 - „**Entgeltumwandlung**“ oder
 - „**Umfassungszusage**“

Die beiden zusätzlichen Bedingungen durch das BetrAVG gegenüber dem SGB V sind die Bedingungen:

- „aus **Anlass seines Arbeitsverhältnisses**“

Diese Bedingung ist in der Tat irreführend und man muss davon ausgehen, dass sie absichtlich so gewählt wurde (siehe [20190909_Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG](#); [20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen](#); [20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I](#) insbes. Kap. 4 – 11)

Jedliches Einkommen von Arbeitern und Angestellten hat seinen Anlass in seinem Arbeitsverhältnis. Daraus ist nicht zu schlussfolgern, dass sämtliches Einkommen „betriebliche Altersversorgung“ sind.

„Aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses“ ist also eine gewollt unkonkrete nichtssagende Pseudobedingung, die sich insbesondere zur Rechtsbeugung eignen soll.

- „**vom Arbeitgeber zugesagt**“

Die Voraussetzung für die „betriebliche Altersversorgung“ ist also eine **Versorgungszusage** die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer erteilt.

Und da auch diese Bedingung unkonkret genug ist, in rechtsbeugender Absicht zu erfinden, was man alles als „Versorgungszusage“ bezeichnen könnte, wurde im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08 mitgeteilt, was die Voraussetzungen für das Vorliegen von „betrieblicher Altersversorgung“ sind (siehe **Kap. 2.10**)

Die Anwendbarkeit des BetrAVG setzt nach der Meinung des Verfassungsgerichtes (1 BvR 1660/08 Rn 12 bis 14) 3 Dinge voraus: **(a)** Es muss eine **Novierung des Arbeitsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zeit des Abschlusses der Kapitallebensversicherung gegeben haben, **(b) und** es muss eine **Versorgungszusage** geben, dass der Arbeitgeber zur Zahlung entsprechend der Versicherungsbedingungen verpflichtet ist, auch wenn die Lebensversicherungsgesellschaft ausfällt, **(c) und** es muss einen Beweis geben, dass die Versicherungsgebühren **aus dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers** stammten. Diese Bedingungen sind bei den Kapitallebensversicherungen nicht erfüllt.

b) Historische Auslegung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) wurde in

- **Absatz 1 Satz 2 3** die eine ergänzende Bedingungen für die enumerative Aufzählung, bei der auch „Versorgungsbezüge“ vorliegen
 - Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, so ist eine Regel definiert wie diese monatlich über 10 Jahre gestreckt verbeitragt wird.

erweitert worden zu

- Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung **oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden**, so ist eine Regel definiert wie diese monatlich über 10 Jahre gestreckt verbeitragt wird.

Im Zustand vor dem 01.01.2004 ist nicht definiert **WANN** die nicht wiederkehrende Leistung an die Stelle der Versorgungsbezüge treten konnte. Es konnte also vor dem Beginn der Leistung (monatliche Zahlung der Versorgungsbezüge), mit Beginn der Leistung oder nach bereits begonnener monatlicher Leistung erfolgt sein.

Nach Änderung des § 229 SGB V ab 01.01.2004 ist explizit definiert, dass die „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ auch wenn sie vor dem Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt wurde, ein „Versorgungsbezug“ ist.

c) Systematische Auslegung

Es ist bereits in a) Grammatische Auslegung gezeigt, dass es keinen Widerspruch zwischen der Definition von „Versorgungsbezügen“ als „Renten der betrieblichen Altersversorgung (§ 229 SGB V Abs. 1 Satz 1 Pkt. 5) und der Definition von „betrieblicher Altersversorgung“ in § 1 des Betriebsrentengesetzes gibt.

d) Teleologische Auslegung

Um Sinn und Zweck der Änderung von § 229 SGB V mit dem GMG zu erfassen, braucht es keine tiefeschürfenden Nachforschungen, denn diese wurden in aller Offenheit und Deutlichkeit im „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG), Begründung, B Besonderer Teil, zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), zu Nr. 143 (§229) ([IG_O-PP_105](#)) mitgeteilt. Das Ziel der Änderung des § 229 SGB V (also das Ziel des „Gesetzgebers“) lautet:

*„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass **Beiträge aus einer Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im **Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen**, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“*

Es ist bedenklich genug, dass die Ziele von Lobbyisten in Gesetze übernommen werden. Das im Gesetz fixierte Ziel der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger war laut Gesetzestext die Beseitigung der Situation, dass keine Beitragspflicht bestand, wenn von vornherein vor Eintritt eines Versicherungsfalles eine Kapitaleistung vereinbart oder zugesagt worden war. Die Kapitaleistung ist als „Kapitalabfindung“ bezeichnet; es kann sich also nur um die einmalige Abfindung von Betriebsrenten handeln.

Sicher, wir können niemals in die Gehirne der Gesetzgeber schauen, denn es gibt von denen so ca. 600 – 700. Im Übrigen würden wir auch nicht sehr fündig werden, denn wir wissen, dass die meisten mit Sicherheit nicht wussten worum es beim GMG eigentlich ging und also auch keinerlei Sinn und Zweck in ihrem gesetzgebenden Tun sahen, was sie aber nicht hinderte JA zu sagen (siehe [20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen](#))

e) Auslegungsergebnis

Jetzt ist also offensichtlich was der Text des § 229 SGB V bedeutet. Es ist weiter klar, was die Änderung ab 01.01.2004 für Auswirkung hat. Es besteht kein Widerspruch zwischen den „Versorgungsbezügen“ nach SGB V und den „Renten der betrieblichen Altersversorgung nach BetrAVG. Und wir wissen ganz sicher, welchen Sinn und Zweck der „Gesetzgeber“ mit dieser Änderung in § 229 SGB V verfolgte.

Es ist jetzt also alles klar, wir verstehen WAS das Gesetz uns in deutscher Sprache mitteilt und WAS es unter welchen Voraussetzungen WIE regelt. Wir benötigen also die „juristische Methodik der Auslegung“ nicht mehr, um zu verstehen WIE uns geschieht.

Und nun ?

Wäre es jetzt nicht angebracht im Rahmen der Bearbeitung der Klage die Frage zu beantworten, ob dieser § 229 SGB V auf die spezifischen Bedingungen des Klägers anwendbar ist oder eben nicht; sprich ob es mit diesem § 229 SGB V die von der Beklagten behauptete gesetzliche Grundlage für die Verbeitragung gibt oder, wie der Kläger behauptet, eben nicht.

f) Rechtsentscheid als Basis für eine Rechtsprechung

Die spezifischen Bedingungen in der Situation des Klägers sind (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> alle Referenznr. [IG_K-KV_23xx], [IG_K-SG_23xx], [IG_K-LG_23xx]):

- Die Versicherungen waren **Kapitallebensversicherungen**; in ihnen ist keine Zweckbindung für den angesparten Kapitalerlös vereinbart.
- Die in Frage kommenden **Versicherungsfälle** waren: Tod des Versicherten (Klägers), Berufsunfähigkeit des Versicherten (Klägers). Beide Versicherungsfälle sind weder während noch nach Versicherungslaufzeit eingetreten
- Der Kläger hatte **keine Versorgungszusage des Arbeitgebers** über Versorgungsbezüge

→ § 1 BetrAVG kann also auf die Situation des Klägers vollständig nicht angewendet werden

- Der Kläger hatte keine „beitragsorientierte Leistungszusage“ oder „Beitragszusage mit Mindestleistung“ oder „Entgeltumwandlung“ oder „Umfassungszusage“. Die Prämien für die Kapitallebensversicherung wurden ausschließlich vom Arbeitgeber als Lohnzulage gezahlt

→ § 2 BetrAVG kann also auf die Situation des Klägers vollständig nicht angewendet werden.

→ Das BetrAVG ist auf die Situation des Klägers nicht anwendbar. Das ist synonym mit der Aussage der Kläger hatte keine „Rente aus betrieblicher Altersversorgung“

Betrachten wir nun die Gültigkeit des § 229 SGB V aufgrund der spezifischen Bedingungen des Klägers mit Beachtung der logischen **UND** und **ODER** Verknüpfungen, die zwischen den Textteilen der Rechtsvorschrift besteht (20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz-Teil I insbes. Kap. 1, 5) und in der nachfolgende Abbildung dargestellt ist. In dieser Abbildung sind die zu betrachtenden Textteile durchnummeriert.

Zu 1): Die Sparergebnisse der Kapitallebensversicherungen haben keine Zweckbindung. Was mit dem angesparten privaten Geld passiert, liegt ausschließlich in der privaten Entscheidung des Eigentümers. D.h. als gesetzliche Bedingung ist diese Zweckbindung niemals erfüllt.

Zu 2) und 4): Kapitallebensversicherungen führen im Erlebensfall am Laufzeitende niemals zur Zahlung einer Rente (Rente ist definiert als „eine Folge regelmäßiger Zahlungen“), d.h. die Punkte 2) und 4) können niemals erfüllt sein. Es existiert weder eine Versicherungs- noch eine Versorgungseinrichtung.

WENN für **EINNAHMEN** gilt

(
 (
 sie werden wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erzielt
)
 ODER
 (
 sie werden zur Altersversorgung erzielt 1)
)
 ODER
 (
 sie werden zur Hinterbliebenenversorgung erzielt
)
)
UND
([es sind]
 (
 1. **Versorgungsbezüge** aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],
)
 ODER
 (
 2. **Bezüge** aus der **Versorgung** der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
)
 ODER
 (
 (
 3. a) **Renten** der Versicherungsseinrichtungen 2)
)
 UND
 (
 diese Versicherungseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden] 3)
)
)
 ODER
 (
 (
 3. b) **Renten** der Versorgungsseinrichtungen 4)
)
 UND
 (
 diese Versorgungseinrichtungen sind für Angehörige bestimmter Berufe errichtet [worden]
)
)
)
 ODER
 (
 4. **Renten** und Landabgabe **renten** nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
)
 ODER
 (
 5. **Renten** der betrieblichen Altersversorgung 5)
 einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.
)
)
DANN *sind dies* **VERSORGUNGSBEZÜGE**

WENN
(
 an die Stelle der Versorgungsbezüge 6)
 eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt
)
ODER
(
 ist **eine solche Leistung** [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]
 (
 vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden 7)
)
 ODER
 (
 vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden 8)
)
)
DANN
 gilt ein Hundertzwanzigstel **der Leistung** *als monatlicher Zahlbetrag* **der Versorgungsbezüge**, *längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.* 9)

Zu 3) Die Vertragspartner für solche Kapitallebensversicherungen sind Lebensversicherungsgesellschaften (hier die Allianz Lebensversicherungs-AG), also niemals Versicherungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet worden sind.

Zu 5) Die Bedingungen für Versorgungsbezüge nach Abs., 1 Punkt 3 oder 5 sind keinesfalls erfüllt; **es gibt nach Gesetzeslage keine solchen Renten / Versorgungsbezüge.**

Zu 2 bis 5): Die Frage ist berechtigt, nach welcher Regelung nun eigentlich echte Betriebsrenten zu verbeitragende Versorgungsbezüge sind, nach der Regelung Abs. 1 Satz 1 Pkt. 3 oder Abs. 1 Satz 1 Pkt. 5. Man hat das Gefühl, die Ersteller des Gesetzestextes wissen es auch nicht so genau.

Zu 6) Wenn an die Stelle dieser Versorgungsbezüge nicht wiederkehrende Leistungen treten sollen, dann ist die Voraussetzung, dass die Stelle, an welche diese Leistungen treten sollen, schon existent ist. Wenn es nach obigen Aussagen keine solche Renten/Versorgungsbezüge geben kann, dann gibt es auch keine Stelle, an welche „solche Leistungen“ anschließend hintreten könnten.

Wer jetzt argumentiert, dass es keine solche existierende Stelle aus Renten-Gesichtspunkten bräuchte, damit eine „solche Leistung“ dahin treten könnte, der behauptet eine solche Leistung könnte sozusagen in das vorher existierende Nichts hineintreten und der ist jetzt endgültig beim religiösen Schöpfungsakt angelangt.

Man kann aber auch anders Denkhilfe schaffen: Wenn es reicht, dass nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen in das Nichts eines an das Altern Denkenden hinein treten, dann sind die ab und an anfallenden Kapitaleinnahmen von Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretären und Ministern nach Abs. 1 Pkt. 2 ebenfalls beitragspflichtige Versorgungsbezüge.

Zu 7) und 8): Der hellblau hinterlegte Bereich ist die „Neuschöpfung“ der Gesetzesänderung infolge des GMG. Die Bedingung „vor **Eintritt des Versicherungsfalles**“ tritt bei Bezugsberechtigten einer Kapital(lebens)versicherung niemals ein, weil sie ja bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits tot wären. Gott sei Dank haben sie das Ende der Versicherungslaufzeit unbeschadet erreicht und bekommen im Zuge des **Leistungsfalls** von der Versicherung ihr angespartes privates Eigentum von einem Konto bei der Versicherung auf ein Konto bei der Bank überwiesen. Mit anderen Worten. Das Konstrukt des Zusatzes in § 229 SGB V ist so formuliert, dass es für Arbeitnehmer mit Kapitallebensversicherungen niemals eintreten kann.

In anderen Worten: der Zugriff auf nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen klappt tatsächlich nur und ausschließlich nur dann, wenn dadurch eine Rente ersetzt wurde. Der Zusatz durch Änderung des § 229 SGB V mit dem GMG ist ausschließlich für Betriebsrenten anwendbar.

Zu 9) Wenn es dagegen eine Rente gegeben hat, die auch nach vorheriger gesetzlicher Regelung durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung ersetzt wurde, dann „gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag“

Der oben durchgeführte Rechtsentscheid als Basis für eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz beweist:

Es gibt keinerlei gesetzliche Basis für die Verbeitragung der privaten Sparerlöse des Klägers aus den 3 Kapitallebensversicherungen.

Die dennoch durch die Beklagte durchgeführte Verbeitragung ist Betrug nach § 263 StGB

g) **Nachtrag 29.11.2020:** Änderung des § 229 SGB V

Der § 229 SGB V wurde geändert, diese Änderung hat aber für das hier anstehende Thema keinerlei rechtliche Auswirkung.

(siehe [20200925_Das Treiben der Parteienoligarchie_Kriminalität der gesetzl. KK und des GKV-SVB_wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'](#))

Die Aussagen in diesem Kapitel sind dadurch in Nichts zu korrigieren.

IV DIE AUSLEGUNGSMETHODIK DER JURISTEN

In diesem Teil wird ein ausführlicher Text aus wikipedia zum Thema „**Auslegung (Recht)**“ analysiert und kommentiert. Die referenzierten Quellen für diesen Text (Kap.10, 11) lassen schlussfolgern, dass dieser Text in etwa die „Weltansicht“ der deutschen Juristen zur „juristischen Auslegung“ wiedergibt.

| Die Kommentierungen durch Dr. A. Rüter sind in Schriftart „Arial“ schwarz geschrieben.

| Texte zur Unterstützung der Argumentation sind eingerückt, *Gesetzestexte oder Texte aus Gerichtsbeschlüssen kursiv und blau*

| Die **Wikipedia-Texte**, die unter dem angegebenen Link zu finden sind, sind nachfolgend in Schriftart „Times New Roman“ *kursiv und schwarz dargestellt*. *Darin enthaltene Links* sind blau, wie im Original (Beispiel: *Rechtswissenschaft*); wobei aber die Links hier ausgeschaltet, also nicht unterstrichen wurden (Beispiel: *Rechtswissenschaft*)
| *Hervorhebungen von Textpassagen durch Grau-Hinterlegung* stammen vom Kommentator.

| Über die im Text eingefügten Links erhaltene *weitere Wikipedia-Texte sind ebenfalls in Times New Roman“ kursiv und schwarz dargestellt.*

[https://de.wikipedia.org/wiki/Auslegung_\(Recht\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Auslegung_(Recht))



The screenshot shows the German Wikipedia page for 'Auslegung (Recht)'. The page title is 'Auslegung (Recht)'. The main content area contains the following text: 'Dieser Artikel oder Absatz stellt die *Situation in Deutschland* dar. *Hilf mit*, die Situation in anderen Staaten zu schildern.' Below this is a red arrow icon and the text: 'Rechtsauslegung ist eine Weiterleitung auf diesen Artikel. Siehe auch: *Rechtsausleger*.' Another red arrow icon is followed by: 'Dieser Artikel erläutert die Auslegung im Sinne Interpretation; zu anderer Rechtsbedeutung siehe *Öffentliche Auslegung*.' The main text begins with: 'Unter **Auslegung**, **Exegese** oder **Interpretation** von Wörtern versteht man die Klärung ihrer **Bedeutung**, in der **Rechtswissenschaft** die Ermittlung des Sinnes einer **Rechtsnorm**, eines **Vertrages** oder sonstiger **Willenserklärungen**. Auslegung zählt zu den Methoden rationaler Konsensgewinnung im Recht^[1] und ist damit ein Gegenstand der **Rechtstheorie**. In dieser bezeichnet sie als juristische *Hermeneutik* die Kunst, ein Gesetz oder einen sonstigen rechtlichen Text zu verstehen.^[2] Als juristische *Methodenlehre* bezeichnet sie den gedanklichen Weg (griechisch: *méthodos*), der zu der zutreffenden Bedeutung des Textes führt.^[3]' Below the text is a table of contents with the entry '1 Grundsätzliches'.

Auslegung (Recht)

*Dieser Artikel oder Absatz stellt die **Situation in Deutschland** dar. **Hilf mit**, die Situation in anderen Staaten zu schildern.*

*Rechtsauslegung ist eine Weiterleitung auf diesen Artikel. Siehe auch: **Rechtsausleger**.*

*Dieser Artikel erläutert die Auslegung im Sinne Interpretation; zu anderer Rechtsbedeutung siehe **Öffentliche Auslegung**.*

Unter **Auslegung, Exegese oder Interpretation** von Wörtern versteht man die Klärung ihrer **Bedeutung**, in der **Rechtswissenschaft** die Ermittlung des Sinnes einer **Rechtsnorm**, eines **Vertrages** oder sonstiger **Willenserklärungen**.

Es geht in der Judikative als einem der drei Standbeine (Legislative, Exekutive und Judikative) unserer demokratischen Grundordnung nicht darum die **Bedeutung einer Rechtsnorm in der Rechtswissenschaft**, den **Sinn einer Rechtsnorm**, eines Vertrages oder etc. zu **klären**, sondern festzustellen was ist in einer konkreten Situation das anwendbare Recht und was bedeutet die in Betracht zu ziehende Gesetzeslage im Sinne einer Rechtsprechung gegenüber Kläger und Beklagtem; anders gesagt: was besagen bezogen auf eine spezifische Situation **Recht und Gesetz**. Die **Klärung von Bedeutung und Sinn ist juristische Nabelschau und Selbstbefriedigung**.

*Auslegung zählt zu den **Methoden rationaler Konsensgewinnung im Recht** [1] und ist damit ein Gegenstand der **Rechtstheorie**. In dieser bezeichnet sie als juristische **Hermeneutik** die Kunst, ein Gesetz oder einen sonstigen rechtlichen Text zu verstehen.[2] Als juristische **Methodenlehre** bezeichnet sie den gedanklichen Weg (griechisch: *méthodos*), der zu der zutreffenden Bedeutung des Textes führt.[3]*

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtstheorie> : „Als **Rechtstheorie** wird der Versuch bezeichnet, das **Recht** in seinen gesamten Erscheinungsformen systematisch darzustellen und daraus nachprüfbar (falsifizierbare) Erkenntnisse zu gewinnen. [...]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Methodologie> : (Weitergeleitet von **Methodenlehre**) Die **Methodologie** (griechisch *μεθοδολογία* etwa ‚Lehre über die Vorgehensweise‘) ist die Lehre von den **wissenschaftlichen Methoden**. Gefragt wird hier nach den Kriterien dafür, welche Methode für eine bestimmte Art der Anwendung geeignet ist, warum eine bestimmte Methode angewandt werden muss oder angewendet wird und keine andere. [...]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Hermeneutik> : Die **Hermeneutik** (altgriechisch *ἑρμηνεύειν* *hermēneúein*, deutsch ‚erklären‘, ‚auslegen‘, ‚übersetzen‘) ist eine Theorie der **Interpretation** von **Texten** und des **Verstehens**. Beim Verstehen verwendet der Mensch **Symbole**. Er ist in eine Welt von **Zeichen** und in eine Gemeinschaft eingebunden, die eine gemeinsame Sprache verwendet. **Nicht nur in Texten, sondern in allen menschlichen Schöpfungen ist Sinn**. Diesen zu erschließen, ist eine **hermeneutische Aufgabe**. [...]

Es geht in der Judikative nicht um **rationale Konsensgewinnung**, um sicher zu stellen, dass **alle Juristen vergleichbare Deutschkenntnisse** haben und unter dem geschriebenen Text der Rechtsnorm etc. das gleiche verstehen und es geht nicht darum, diesem Bemühen einen **wissenschaftlichen Anstrich** zu verpassen. Es geht in der Rechtsprechung auch nicht darum, **ob die Juristen die „Kunst“ beherrschen einen rechtlichen Text / die relevanten Paragraphen eines Gesetzes zu verstehen**, sondern um die von ihnen geforderte Feststellung, **was im konkreten Fall Recht und was Unrecht ist**, welche Tätigkeit man als **Rechtsprechung** bezeichnet.

Die Theorie zur **Interpretation** von **Texten** und ihres **Verstehens** wurde in der Schulzeit schlicht „Textanalyse“ genannt, mit ihr wurden die Kenntnisse der Schüler in der deutschen Sprache verfestigt. Von ausgebildeten (studierten) Juristen würde man erwarten, dass sie der „Kunst“ mächtig sind die deutsche Sprache zu verstehen.

Otto Marquard: „Hermeneutik ist die Kunst aus einem Text herauszukriegen, was nicht drinsteht : wozu –wenn man doch den Text hat – braucht man sie sonst?“

Anmerkung: Dass in allen Texten und in allen menschlichen Schöpfungen Sinn sei, ist einfach sinnloser Unfug.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches

2 Geschichte

2.1 Aufklärung und Naturrecht

2.2 Historische Rechtsschule

2.3 Zwischen „Begriffsjurisprudenz“ und „Interessenjurisprudenz“

2.4 Neuere Entwicklungen

2.5 Rechtsvergleichung

3 Auslegungsziel

3.1 Auslegungstheorien

- 3.2 Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung
- 4 Auslegungsmethoden
 - 4.1 Die Canones nach Savigny
 - 4.2 Grammatische Auslegung
 - 4.2.1 Wortsinn
 - 4.2.2. Tauglichkeit
 - 4.3 Historische Auslegung
 - 4.4 Systematische Auslegung
 - 4.5 Teleologische Auslegung
 - 4.6 Weitere Auslegungsmittel
 - 4.6.1 Verfassungskonformität der Auslegung
 - 4.6.2 Unionsrechts- oder richtlinienkonforme Auslegung
 - 4.6.3 Rechtsvergleichende Auslegung (Kulturkonformität)
 - 4.6.4 Authentische Auslegung
 - 4.7 Schlüsselbegriffe
- 5 Verhältnis der Auslegungsmethoden zueinander
- 6 Auslegungsgegenstand
 - 6.1 Rechtsgeschäfte
 - 6.2 Gesetze
 - 6.3 Verfassungsrecht
 - 6.4 Europarecht
 - 6.5 Völkerrecht
- 7 Ergänzende Auslegung und Rechtsfortbildung
 - 7.1 Analogie
 - 7.2 Teleologische Reduktion
 - 7.3 Beispiele
- 8 Grenzen der Auslegung
 - 8.1 Für den Richter
 - 8.2 Für den Gesetzgeber
- 9 Siehe auch
- 10 Literatur
- 11 Einzelnachweise

1 Grundsätzliches

Rechtsnormen sind **abstrakt** und bedürfen der **Konkretisierung**.^[4] Dies ist das Ziel der/einer Auslegung, als Teil einer Rechtsanwendung.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Abstraktion> : Das Wort **Abstraktion** (lateinisch abstractus ‚abgezogen‘, Partizip Perfekt Passiv von abs-trahere ‚abziehen‘, ‚entfernen‘, ‚trennen‘) bezeichnet meist den **induktiven** Denkprozess des Weglassens von Einzelheiten und des Überführens auf etwas Allgemeineres oder Einfacheres.[...]

Synonyme zu **abstrakt** laut Duden:

- abgeleitet, abgezogen, **abstrahierend**, begrifflich, begriffsmäßig, theoretisch, unanschaulich; (bildungssprachlich) induktiv
- **lebensfern**, **realitätsfern**, **theoretisch**, **trocken**, **unlebendig**; (abwertend) **akademisch**
- **abstrahierend**, **gegenstandslos**, **nicht gegenständlich**

<https://de.wikipedia.org/wiki/Konkretisierung>: Als **Konkretisierung** (lateinisch concretus, ‚zusammengewachsen, verdichtet, zusammengesetzt‘) bezeichnet man umgangssprachlich einen **kognitiven Prozess**, bei dem eine vorausgegangene **Abstraktion** durch genauere **Details** ersetzt wird. [...]

Der **Rechtsbegriff** Konkretisierung (auch: Konzentration) bezeichnet einen Vorgang im **Schuldrecht**, durch welchen eine ursprünglich vorliegende **Gattungsschuld** oder **Vorratsschuld** auf eine bestimmte **Sache** beschränkt wird.

Anmerkung: Der Rechtsbegriff „Konkretisierung“ ist bereits im Schuldrecht anders belegt; aber die Mehrfachbedeutung in der juristischen „Auslegung“ kommt sicher der Absicht entgegen möglichst wirr und unkontrollierbar Behauptungen aufzustellen.

Der Satz „**Rechtsnormen sind abstrakt und bedürfen der Konkretisierung**“ ist eine abstruse und unsinnige Behauptung. **Auf diesem geballten Unsinn beruht das ganze Gebäude der Rechtsbeugung in der Judikative.**

Es wird allen Ernstes behauptet: Erst bemüht sich der Gesetzgeber (vielfach auch Juristen) in einem induktiven Denkprozess im Gesetzestext Einzelheiten wegzulassen, um den Text zu abstrahieren und schwer verständlich (lebensfern, realitätsfern, theoretisch, ...) zu machen und dann kommen die Juristen in juristischen Auseinandersetzungen daher, um diese, einer unsinnigen Abstraktion unterworfenen, Texte in einer Konkretisierung durch genauere Details zu ersetzen, die sie sich natürlich ausdenken (müssen), weil sie sich dazu berufen fühlen.

Diese Methodik im Denkgebäude der Juristen (Rechtstheorie) ist die unumwundene Aufforderung und der unumwunden erklärte Freibrief an Richter und Staatsanwälte das Recht zu missachten, was bedeutet RECHTSBEUGUNG nach § 339 StGB und somit (entsprechend § 12 StGB) VERBRECHEN zu begehen, und es bedeutet weiterhin die unumwundene Aufforderung und der unumwunden erklärte Freibrief an Richter und Staatsanwälte VERFASSUNGSBRUCH zu begehen (Art. 20 Abs 3 GG).

Der Begriff „Auslegung“ bedeutet für sich gesehen: „Auseinanderlegung“, „Ausbreitung“ und Darlegung des in einem Text beschlossenen, aber noch gleichsam verhüllten Sinnes. Der Begriff bezeichnet mithin eine „Tätigkeit“, einen „Vorgang“, durch den der Sinn eines Textes „deutlicher und genauer ausgesagt und mitteilbar gemacht“ wird.[5] Ziel dieses Vorganges ist mithin eine konkrete Aussage, wie der Text zu verstehen ist.

Wenn die Texte einen noch gleichsam verhüllten Sinn verbergen, dann wurde in Schulzeiten derartige geschriebene Texte des Schülers vom Lehrer am Rand mit einem großen roten **A** versehen (Bedeutung: mangelhafter Ausdruck / mangelhafte Ausdrucksfähigkeit). Diese Aneignung einer aktiven Sprachbeherrschung der deutschen Sprache soll also, laut Juristen, in der Gesetzgebung noch immer nicht über die Grundschulreife hinaus gekommen sein.

In den Rechtswissenschaften wird der Begriff „Auslegung“ unterschiedlich verwendet:

- *Zum einen ist er Bezeichnung für den Vorgang des Auslegens mit dem Ziel, eine Norm zu konkretisieren.*

also die Bezeichnung für das **Begehen der Rechtsbeugung** durch einen Richter

- *Ferner ist er Bezeichnung für das Ergebnis dieses Vorganges, d.h. die „im Wege der“ Auslegung gewonnene konkrete Deutung (Aussage, wie die Norm konkret zu verstehen ist).[6]*

also die begangene **Tat der Rechtsbeugung**

- *Bedeutung hat er im Zusammenhang mit den (unterschiedlichen) Methoden der Auslegung (grammatische Auslegung, systematische Auslegung, teleologische Auslegung und so weiter).*

Die Pseudodifferenzierung der Methoden zur Rechtsbeugung dürfte bei der Strafbemessung keine Rolle spielen.

- *Außerdem wird mit dem Begriff Auslegung auch die sogenannte erste Stufe der Rechtsanwendung bezeichnet (Anwendung staatlich erlassener Rechtsvorschriften, d.h. positiv-gesetzlicher Vorschriften) in Abgrenzung zur sogenannten zweiten Stufe der Rechtsanwendung (Anwendung von richterrechtlich fortgebildetem beziehungsweise neu geschaffenen Recht).[7]*

Welch eine Sprachgewalt. „richterrechtlich“. Im deutschen Rechtskreis (deutsche Rechtsordnung) gibt es zwar kein Richterrecht, aber doch eben dieses Adjektiv in der Sprache von Juristen.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Richterrecht> **Richterrecht** wird nicht von der Legislative (Parlamentsgesetz) oder Exekutive (Rechtsverordnung, autonome Satzung) gesetzt, sondern entsteht in der Rechtsprechung. Ob es sich dabei um objektives Recht oder nur eine Rechtserkenntnisquelle handelt, hängt von der jeweiligen Rechtsordnung ab und ist im Einzelnen umstritten.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Recht> (Weitergeleitet von *Objektives Recht*) **Recht** bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft *gewährleistet* werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als *gesetztes* („positives“) *Recht*, das von staatlichen oder überstaatlichen *Gesetzgebungsorganen* oder von *satzungsgebenden Körperschaften* geschaffen wird. *Recht* fasst damit alle Regeln zur *Konfliktverhütung und -lösung*, damit ein *geordnetes und friedliches Miteinander* möglich ist, weil sie von allen Mitgliedern einer *Gesellschaft* eingehalten werden sollen.

Wenn man wissen will, was „objektives Recht“ in Abgrenzung zum „Recht“ ist, dann landet man nur bei „Recht“. „Objektives Recht“ klingt offensichtlich einfach besser als „Recht“, obwohl uns zu der Bedeutung von „objektiv“ beim Recht nichts einfällt.

Also noch ein Versuch mit einer Suche nach „**Richterrecht**“

<https://www.betriebsrat.de/portal/betriebsratslexikon/R/richterrecht.html>

Rechtsquellen: Art. 20 Abs. 3 GG

Begriff: Die Auslegung, Präzisierung und gelegentliche Ergänzung von **Gesetzesvorschriften** im Einzelfall durch die Rechtsprechung.

Die Rechtsquelle von „Richterrecht“ kann nun wahrlich nicht das GG sein, denn in Art. 20 Abs. 3 ist überdeutlich gesagt, dass sich die Richter an Recht und Gesetz halten müssen und eine Erlaubnis zu Richterrecht ist nicht in Ansätzen erkennbar. Es ist den Richtern verboten „Recht setzend“ tätig zu sein.

*Anlässe für Rechtsfortbildung: **Richterrecht** entsteht durch die Weiterbildung des Rechts (Rechtsfortbildung) durch die Rechtsprechung. Rechtsfortbildung ist die Antwort auf die sich verändernden rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Durch Gesetze kann zwar eine Vielzahl von Fällen geregelt werden, doch weist der Einzelfall oft neue, vom Gesetz nicht vorhergesehene und daher nicht berücksichtigte Problemlagen auf. Rechtsfortbildung schließt Gesetzeslücken. Fehlt es in einem konkreten Streitfall an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die vom Richter zu treffende Entscheidung, darf er nicht aus diesem Grunde die Entscheidung verweigern, sondern hat die Gesetzeslücke rechtsetzend zu schließen. So wird beispielsweise das gesetzlich unregelte Arbeitskämpfrecht ausschließlich durch Richterrecht ausgestaltet. Die Abmahnung ist ein anderes Beispiel eines durch Richterrecht geschaffenen Rechtsinstituts. Richterrecht legt zudem die in den Gesetzen enthaltenen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ (z. B. „vertrauensvolle Zusammenarbeit“) für die praktische Rechtsanwendung im Einzelfall aus. Richterrecht hat eine unverzichtbare Funktion für das Arbeitsrecht.*

„Rechtsfortbildung“ ist nicht die Antwort auf die Verhältnisse, sondern ein Synonym für strafrechtlich relevante Rechtsbeugung von kriminellen Richtern. Wenn diese Richter eine Gesetzeslücke erkennen oder Widersprüche in Gesetzesvorschriften, die sie an einer Rechtsprechung hindert, dann haben sie sich mit dem Problem an das Bundesverfassungsgericht zu wenden und nicht selbstherrlich und amtsanmaßend Gesetzgeber zu „spielen“. Wenn das sog. „Richterrecht“ im Arbeitsrecht unverzichtbare Funktion hat, dann ist dies ein Beweis, dass der Gesetzgeber auf diesem Gebiet absolut versagt hat und (wahrscheinlich aus „abgründiger Liebe“ zur den Arbeitgebern) es verschlafen hat entsprechende, die Arbeitnehmer schützende, Gesetze zu beschließen. Oder die ständig nachjustierten Modelle in der Wirtschaft zur Umverteilung des in der Volkswirtschaft produzierten „Mehrwertes“ an die da oben überfordert die Phantasie der mit eigener Vermögensmehrung beschäftigten Volksvertreter enorm.

Zulässigkeit der Rechtsfortbildung: Die richterrechtliche Rechtsfortbildung ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung und die Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) lassen eine Loslösung von vorgegebenen Rechtsnormen im Allgemeinen nicht zu. Eine Fortbildung des Rechts im Wege rechtsändernder Auslegung kann nur bei Gesetzesbestimmungen in Frage kommen, deren bisherige Anwendung und Auslegung auf später überholten Rechtsanschauungen beruht, mit den neuen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist und zu nicht mehr zu rechtfertigenden Ergebnissen führt und die deshalb im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsgleichheit mit dem neueren Recht in Übereinstimmung zu bringen sind. Eine Rechtsfortbildung ist auch dann zulässig, wenn eine Vorschrift deshalb unanwendbar ist, weil sie Folgen herbeiführt, die vom Gesetzgeber nicht erkannt oder bedacht worden sind und sonst vernünftigerweise nicht in dieser Weise geordnet sein würden (BAG v. 29.3.1984 – 2 AZR 429/83). Der Bürger darf dennoch auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgestellte Rechtslage vertrauen (Vertrauensschutz), wenn sich eine Änderung der Rechtsprechung nicht im Rahmen der vorhersehbaren Entwicklung hält (BAG v. 24.3.2009 - 9 AZR 983/07). Richterrecht

muss aber immer Ergebnis einer Auslegung sein, die noch dem gesetzgeberischen Ziel entspricht (Art. 20 Abs. 3 GG). Andernfalls besteht die Gefahr der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

„Richterrechtliche Fortbildung“ ist nicht an strenge Voraussetzungen gebunden, sondern verfassungswidrig und kriminell. Nochmals, wenn es Widersprüche im Rechtssystem gibt, dann ist das Bundesverfassungsgericht gefordert und sonst niemand. Und wenn dieses die Widersprüche nicht lösen kann, dann hat es den Gesetzgeber aufzufordern die Sache gerade zu ziehen.

Wirkung

*In der Regel sind die höchstrichterlichen Entscheidungen (z. B. des Bundesarbeitsgerichts) für die Rechtsfortbildung maßgeblich. **Richterrecht hat aber keine Gesetzeswirkung**, da es nicht im gleichen Maße demokratisch legitimiert ist wie das vom Parlament beschlossene Recht. Gesetzgeber ist ausschließlich der Deutsche Bundestag. Rechtsfortbildende Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in Arbeitsrechtsfragen ändern daher die Rechtslage nicht, sondern stellen diese lediglich auf Grund eines Erkenntnisprozesses in einem konkreten Fall fest (BVerfG 28.9.1992 -1 BvR 496/87).*

Wenn „Richtergesetz“ richtigerweise keine Gesetzeswirkung hat; dann ist es um eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz bei Anwendung von „Richterrecht“ schlecht bestellt. Es kann sich dann nur um eine „Recht“sprechung unter Missachtung des Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes handeln.

Richtschnur für Gerichte

Die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze dienen den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten als Richtschnur bzw. Leitfaden für die Behandlung bzw. Entscheidung gleichgelagerter Fälle. Diese sind für sie aber nicht verbindlich. Den Gerichten ist es daher nicht verwehrt, von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen. Weicht allerdings ein Urteil oder ein Beschluss des Arbeitsgerichts von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ab und beruht das Urteil oder der Beschluss auf dieser Abweichung, hat das Arbeitsgericht die Berufung/Beschwerde beim Landesarbeitsgericht zuzulassen (§§ 64 Abs. 3 Nr. 3, 87 Abs. 2 ArbGG). Entsprechendes gilt für die Zulassung der Revision/Rechtsbeschwerde bei abweichenden Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts von Urteilen/Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts (§§ 72 Abs. 2 Nr. 2, 92 Abs. 2 ArbGG).

Analoge Regelungen für Berufung/Revision gibt es z.B. auch im § 144 (2) und § 160 (2) SGG. Den Gerichten ist es nicht wegen der „Unverbindlichkeit von Richtschnüren und Leitfäden“ erlaubt von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen, sondern es ist ihnen grundsätzlich wegen des insbesondere auch für Richter geltenden Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht verwehrt („**Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.**“).

*„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen **einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte - auch die im Rechtszug übergeordneten - den gegenteiligen Standpunkt annehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 <126>).**“ (1 BvR 1243/88 Randnummer 15)*

In keinem der speziellen Rechtsgebiete (Arbeitsrecht, Sozialrecht, usw....) kann es verfassungskonforme Regelungen (in den die Arbeitsweise dieser speziellen Gerichte vorgebenden Gesetze ArbGG, SGG, usw. ...) geben, die ein Revision verhindern, weil die Rechtsprechung eines Gerichts den Richtern im nächsthöheren Rechtszug nicht in den Kram passt. Das genau ist der Regelungsgehalt der Art. 97 Abs. des GG.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsprechung> Unter **Rechtsprechung** (selten Rechtsprechung;^[1] englisch jurisdiction) versteht man im Rahmen der **Rechtspflege** die von der **Judikative** ausgehende **Judikatur**.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Judikatur> Als **Judikatur** (von *lateinisch* iudicare = „richten, urteilen“, judizieren = „entscheiden, für Recht erkennen“; veraltet auch dijudizieren) bezeichnet man nach verbreiteter Meinung die verbindliche Feststellung bestrittenen, bezweifelten oder gefährdeten Rechts im Einzelfall durch ein vom **Staat** berufenes, selbständiges und unabhängiges **Organ**.^[1] Soweit diese Tätigkeit von **Richtern** in **richterlicher Unabhängigkeit** ausgeübt wird und streitentscheidenden Charakter hat, spricht man auch von **Judikative** oder **Rechtsprechung**.

Die „sogenannte zweite Stufe der Rechtsanwendung = Anwendung von richterlich fortgebildetem beziehungsweise neu geschaffenen Recht“ ist **RECHTSBEUGUNG nach § 339 und somit (nach § 17 StGB) ein VERBRECHEN und (nach Art. 20 Abs 3 GG) VERFASSUNGSBRUCH.**

Wenn es um „die/eine Auslegung“ als „Teil einer Rechtsanwendung“ geht, ist damit in erster Linie maßgeblich der Vorgang gemeint, der darauf abzielt, eine Gesetzesbestimmung zu konkretisieren, d.h. die konkrete Bedeutung abstrakter Gesetzesbegriffe zu bestimmen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Fallbearbeitung (Weitergeleitet von *Rechtsanwendung*) **Juristische Fallbearbeitung** ist in Deutschland eine Methode zur rechtlichen Beurteilung eines Geschehens oder Zustandes, die von *Juristen* angewandt wird. Die juristische Fallbearbeitung erfolgt mit dem Ziel der Klärung bestimmter Rechtsfragen oder aber der rechtlichen Beurteilung der Gesamtlage. [...]

Methoden der juristischen Fallbearbeitung sind insbesondere:

- Beurteilung eines *Sachverhaltes* anhand einschlägiger *Gesetzestexte*, *Rechtsprechung* und rechtswissenschaftlicher Stellungnahmen.
- [...]

Der Kommentator begrenzt seine Neugier hier bewusst auf die „Auslegung“ als Teil einer juristischen Fallbeurteilung in der **Rechtssprechung**, weil ausschließlich diese die Auswirkung von **Rechtsbeugung** und **Verfassungsbruch** erzeugt.

Ein Gesetz auszulegen heißt, die genaue Bedeutung der Gesetzesworte zu bestimmen. Die Bedeutung von Wörtern wird operational (z.B. durch Zählen) oder exemplarisch durch Hinweis („Deuten“) auf Erfahrungsgegebenheiten (z.B. dort am Waldrand steht ein Reh) eingeführt. Ist diese Assoziation hergestellt, ruft das Wort die Erfahrungsinhalte oder Sinngehalte, die es „bedeutet“ und „bezeichnet“ (für die es als Zeichen steht), in Erinnerung.[8] Der Bedeutungsumfang von Erfahrungsbegriffen wird in der Regel nicht exakt, sondern mit einem Bedeutungsspielraum eingeführt (vom wievielten Baum ab ist ein Baumbestand ein „Wald“?).[9] Die Auswahl der zutreffenden Wortbedeutung und damit die Konkretisierung und Entwicklung des Rechts vollziehen sich – oft in fallvergleichender Weise [10] – argumentativ, d.h. durch ein Erwägen von Gründen, die diese Auswahl leiten.[11]

Auf was man doch alles kommen kann, wenn man seine Unfähigkeit zum Lesen und Verstehen verstecken will (z.B. ab wie viel idiotischen Äußerungen ist der Äußerer ein Vollidiot und wie viel Bedeutungsspielraum offenbart dies für die Erkenntnis seiner absoluten Unfähigkeit).

*Welchen Auslegungsargumenten man schließlich zu folgen habe, ist nicht immer eine Frage eindeutiger Erkenntnis. [12] Vielmehr können unterschiedliche Auslegungen „vertretbar“ sein, unter anderem deshalb, weil bei der Gesetzesauslegung regelmäßig auch *Gerechtigkeitserwägungen* eine Rolle spielen, uns aber keine lückenlose und widerspruchsfreie Gerechtigkeitskenntnis zugänglich ist, sondern nur lückenhafte Bestände unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen, die für jeweils unterschiedliche Mehrheiten konsensfähig sind. Wenn gleichwohl ein Gericht eine von mehreren vertretbaren Auslegungen als rechtsverbindlich seiner Entscheidung zugrunde legen kann, so hat das seine Rechtfertigung nicht in der „einzigsten Richtigkeit“ dieser Auslegung, sondern darin, dass das Gericht für diesen Fall eine *Letztentscheidungskompetenz* hat, die um der Rechtssicherheit und der definitiven Streitentscheidung willen geboten ist.[13]*

Gerechtigkeitserwägungen des Richters haben in der Rechtsprechung nichts zu suchen. Dieser hat bei der Rechtsprechung Recht und Gesetz anzuwenden. Wenn er über die Konsensfähigkeit von Gerechtigkeitsvorstellungen sinnieren möchte, so hätte er Philosophie studieren oder Pfarrer werden sollen. Woraus hier die „Letztentscheidungskompetenz“ von Richtern erwachsen soll, die am Verstehen eines in deutscher Sprache gefassten Textes scheitern, bleibt ein großes Rätsel.

*Die Rolle des Richters, sein (Vor-)Wissen und sein Vorverständnis von den Texten, ist daher neben der des Gesetzgebers für das Recht von großer Bedeutung. So kann es dadurch auch zu einem *Hermeneutischen Zirkel* kommen. Das Recht selbst enthält aber Regeln, um die Entscheidung des Richters zu objektivieren und den Anteil subjektiver Wertungen (*Dezisionen*) so gering wie möglich zu halten: So ist die Rechtsprechung „an Gesetz und Recht gebunden“ (Art. 20 Abs. 3 GG). Bei der Auslegung von Gesetzen darf die *Rechtsprechung* daher ihre Kompetenzen nicht zu Lasten des Gesetzgebers überschreiten (*Gewaltenteilung*, vgl. auch die Grenzen der Auslegung). Dennoch ist ihre Kompetenz zur *Rechtsfortbildung* allgemein anerkannt. [14]*

Richter im deutschsprachigen Raum sind offensichtlich nicht in der Lage einen deutschen Text zu lesen und zu verstehen. Die Mehrheit der Richter befasst sich mit der unmittelbaren Gesetzgebung zur Regelung ihrer Arbeitsweise (ArbGG, SGG, ...). Was nützen die Regeln zur Objektivierung, wenn der Richter mit

diesen Regeln geistig überfordert ist. Richter der Sozialgerichtsbarkeit sind schon mit den Regelungen des SGG überfordert; von der ZPO haben sie nur am Rande gehört. Wo, bitte schön, soll jetzt das „Vorwissen und das Vorverständnis von Texten“ herkommen? Sie erfüllen doch nicht einmal die Anforderungen an Fachidioten.

Die Kompetenzen (Kompetenz = Fähigkeit / Zuständigkeit) der Richter zur „Auslegung von Gesetzen“ im Sinne von Zuständigkeit sind NULL. Jede Anmaßung zur Auslegung ist eine Kompetenzüberschreitung. Die „allgemeine Anerkanntheit“ der Kompetenz der Richter zur Rechtsfortbildung ist nicht nur Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Verfassungsbruch (Art. 20 (3) GG), etc., sondern auch Größenwahn.

Vor allem unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln bedürfen der Auslegung. Ihre Inhalte sind nach den Regeln der Auslegung anhand der konkreten Tatbestände festzustellen. Ein Gericht darf und muss – insbesondere bei der Überprüfung behördlichen Handelns – einen unbestimmten Rechtsbegriff selbst konkretisieren und darf – anders als bei der Überprüfung von Ermessensentscheidungen – der Verwaltung keinen Entscheidungsspielraum, sondern nur einen auf Willkür überprüfbaren Beurteilungsspielraum zubilligen.

Für die Auslegung erforderliche Normtatsachen muss das Gericht gegebenenfalls von Amts wegen ermitteln (§ 293 ZPO).

2 Geschichte

2.1 Aufklärung und Naturrecht

[...] Die Rolle des Richters wurde – wenn auch in früh-rechtsstaatlicher Absicht – darauf reduziert, „der Mund“ des Gesetzes zu sein.[17] Das Gesetz war das Mittel, um im Absolutismus die Macht zu begrenzen.[18] Hinzu kamen gesetzliche Auslegungsverbote,[19] Interpretationsbeschränkungen [20], Vorlagepflichten [21] und Kommentierungsverbote.[22] Es gab immer wieder den Versuch, per Gesetz die Auslegung auf andere Stellen als den Richter zu übertragen.[23] [...]

Man kann sich nur eine neue Aufklärung herbei wünschen.

2.2 Historische Rechtsschule

Seit dem 19. Jahrhundert besteht in den europäischen Rechtsordnungen grundsätzlich ein „Rechtsverweigerungsverbot“, d.h. eine Pflicht der Richter, ihnen vorliegende Fälle zu entscheiden, und damit auch ein Zwang zur Interpretation und Lückenfüllung der Gesetze.[26] [...]

Der Zwang zur Interpretation und Lückenfüllung erschließt sich nicht, es sei denn man unterstellt, dass der Gesetzgeber unfähig ist anwendbare Gesetze zu formulieren.

2.3 Zwischen „Begriffsjurisprudenz“ und „Interessenjurisprudenz“

[...] Nach einer jüngeren Vorstellung wurde das Recht nicht aus dem Gesetz oder der Rechtsdogmatik abgeleitet, sondern durch den Richter überhaupt erst geschaffen (Freirechtsschule).[31] [...]

Dass Rechtsnormen als Entscheidungen von Interessenkonflikten aufzufassen sind, deren Ähnlichkeit mit dem konkreten Fall der Richter zu bewerten habe, hob dann wieder stärker die Rolle des Gesetzgebers hervor (Interessenjurisprudenz).[32]

Was ist dies nur für eine dummliche, alogische Sprache. Rechtsnormen können keinesfalls als Entscheidung von Interessenskonflikten aufgefasst werden, denn die spezifischen Bedingungen eines Interessenskonfliktes sind bei Festlegung der Rechtsnorm (Gesetzgebung) noch nicht bekannt. Vielmehr ist durch Rechtsprechung zu entscheiden, ob anhand der konkret in einem Interessenskonflikt vorliegenden Bedingungen diese Rechtsnorm für die Entscheidung dieses Interessenkonflikts anzuwenden ist oder nicht.

Naturgeschichtlich stehen Rechtsnormen am Ende der Entwicklung der menschlichen Moral (Michael Tomasello, „Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral“, Suhrkamp 2016). Dass diese Entwicklung von gewissenlosen Juristen gesteuert wurde und würde erweckt ungläubiges Staunen.

2.4 Neuere Entwicklungen

[...]

2.5 Rechtsvergleichung

[...] Im anglo-amerikanischen Rechtskreis dient das *Statute Law* nur der Ergänzung und Verbesserung des *Gewohnheitsrechts*. Dem entspricht die herausragende Stellung der Richter und ihrer *Präjudizien* im *Common Law*. Die Auslegung von *Gewohnheitsrecht* fällt mit dessen Ermittlung zusammen. In der Praxis erlangen jedoch auch in diesen Rechtsordnungen zunehmend die Gesetze an Bedeutung, während – umgekehrt – mit zunehmender Fülle die Entscheidungen der Gerichte im kontinentalen Rechtskreis bedeutsamer werden.[35]

Wenn tatsächlich in anglo-amerikanischen Rechtsordnungen die Gesetze zunehmend an Bedeutung gewinnen, wäre dies ein Zeichen, dass dort die ausufernde „Auslegung von Gewohnheitsrecht“ zunehmend als Problem erkannt wird. Daraus abzuleiten, dass mit zunehmender Fülle von Entscheidungen im kontinentalen Rechtskreis eine „Auslegung von Gewohnheitsrecht“ bedeutsamer würde, ist abartig. Vielmehr wird mit zunehmender Fülle von Entscheidungen immer deutlicher, wenn die Judikative ihre Aufgabe der Rechtsprechung nicht beherrscht.

3 Auslegungsziel

Auslegungsziel ist Sinn- und Inhaltsermittlung der Normen. Abstrakte *Begriffe* erhalten dadurch eine konkrete *Bedeutung*. Normen müssen interpretiert werden, sie sind weder selbstverständlich noch eindeutig. Schon die Feststellung der Eindeutigkeit ist ein Akt der Auslegung (anders im Absolutismus [*In claris non fit interpretatio*] oder im angloamerikanischen und französischen Rechtskreis [*Sens clair-* oder *Acte-clair-doctrin*] – hier durfte ein vermeintlich klar und eindeutig formulierter Rechtstext nicht ausgelegt werden). [36]

Abstraktion ist eine Operation der **Begriffsbildung**. In gewisser Hinsicht sind alle Begriffe abstrakt. Ihnen entspricht nicht ein bestimmter Gegenstand (Stuhl) oder eine bestimmte Vorstellung. Vielmehr bezeichnet ein Begriff immer eine Klasse von Gegenständen, indem er auf etwas Bezug nimmt, was ihnen allen gemeinsam ist (haben alle Lehnen), und dabei all das ausblendet, worin sie sich unterscheiden. In dieser Hinsicht involviert also jegliche Begriffsbildung Abstraktion.

Für abstrakte Begriffe muss also verstanden werden, welche Eigenschaft der Klasse von Gegenständen gemeinsam ist. Dies ist aber nicht eine Frage der Auslegung, sondern des **Sprachverständnisses**. Die Gesetze im deutschen Rechtskreis sind in deutscher Sprache geschrieben. Jeder für den sie gelten, sollte sie sprachlich verstehen können. Wenn jemand sucht (das können auch Juristen sein) welche Klasse von Gegenständen oder Vorstellungen mit einem Begriff gemeint sind, dann muss er den Duden zur Hand nehmen (oder in heutigen Zeiten das Internet befragen). Wenn Juristen abseits der deutschen Sprache den abstrakten Begriffen durch Auslegung andere Bedeutungen zuordnen wollen, dann bewegen sie sich aus dem Rahmen der deutschen Sprache heraus und das heißt, sie bewegen sich aus dem Rahmen des deutschen Rechtskreises heraus. In anderen Worten: sie sprechen nicht deutsches Recht, sondern juristisches Kauderwelsch; womit aber auch nicht gesagt ist, dass sie damit in einem anderen Rechtskreis (Sprachkreis) angekommen seien.

Ist der Inhalt bzw. der Sinn einer Norm aber zweifelhaft, ist stets Interpretation und Auslegung geboten. Dann stellt sich die Frage, ob der vom Normgeber subjektiv gewollte oder objektiv verfolgte Sinn (das „Gesagte“) ermittelt werden muss. Neben diesem sachlichen Unterschied gibt es noch einen Zeitlichen. Soll dabei auf den historischen Zeitpunkt des Normsetzung abgestellt werden oder auf den aktuellen Zeitpunkt der Normauslegung? Kombiniert man diese beiden Fragen, so ergeben sich vier Möglichkeiten, um das Ziel der Auslegung zu bestimmen:

1. *subjektiv-entstehungszeitlich*
2. *objektiv-entstehungszeitlich*
3. *subjektiv-auslegungszeitlich*
4. *objektiv-auslegungszeitlich*

3.1 Auslegungstheorien

Praktisch relevant sind Auffassungen **1.** und **4.**, wobei bis heute nicht geklärt ist, ob eine Gesetzesbestimmung „subjektiv-entstehungszeitlich“ oder objektiv-auslegungszeitlich „auszulegen“ (zu interpretieren) ist. Hinter diesen beiden Auffassungen stehen zwei „Theorien“ („Auslegungstheorien“). [37]

- Nach der „subjektiven Theorie“ (auch „Willentheorie“) geht es im Rahmen der Auslegung darum, den „historisch-psychologischen Willen des Gesetzgebers“ zu ermitteln.
- nach der „objektiven Theorie“ (auch „Theorie der immanenten Gesetzesdeutung“) geht es darum, die dem Gesetz selbst innewohnende Bedeutung zu ermitteln.

Für beide Theorien gibt es gute Argumente.

- Für die „subjektive Theorie“ (und damit eine „subjektive“) Auslegung spricht, dass Gesetze „von Menschen für Menschen“ gemacht werden. Jeder Gesetzesbestimmung liegt ein bestimmter „Regelungswille“ des Gesetzgebers zugrunde. Dies bedeutet für die „subjektive Theorie“, dass im Rahmen der Auslegung der Gesetzesbestimmungen der „Wille“ des Gesetzgebers zu ermitteln ist. Maßgebend ist, wie der Gesetzgeber die Gesetzesworte „verstanden“ wissen wollte, bzw. welchen „Sinn“ eine Norm nach seinem „Willen“ haben soll – als Grundlage für die Auslegung einer Bestimmung.
- Die „objektive Theorie“ geht davon aus, dass Gesetze für mannigfache und sich wandelnde Lebensverhältnisse, bzw. „für die Zukunft“ geschaffen werden, und dass der Gesetzgeber im Zeitpunkt des Erlasses der Norm die sich wandelnden Lebensverhältnisse (noch) nicht überblicken konnte. Ausgangspunkt der objektiven Theorie ist mithin die Überlegung, dass das Gesetz Antworten auf Fragen gibt und geben muss, die der Gesetzgeber sich noch nicht gestellt hat. Vor diesem Hintergrund, so die „objektive Theorie“, sei eine Gesetzesbestimmung „auslegungszeitlich“ auszulegen, d.h. so, wie sie heute gilt. [5]

Es gibt Kritik an der objektiven Theorie, da sie interpretatorische Willkür begünstige (Dezisionismus). [38] Es gibt aber auch Kritik an der subjektiven Theorie, da sie übersehe, dass der Sinn der Norm vom ursprünglichen Autor ablösbar sei (Wandel der tatsächlichen Umstände). [39] Argumente für die subjektive Theorie sind Rechtssicherheit und Gewaltenteilung. Argument für die objektive Theorie ist der Gedanke, dass die Auslegung auch dem Wandel der Umstände gerecht werden muss.

Offensichtlich gehen den Juristen grundsätzlich ein paar Semester über die „Prinzipien der Gesetzgebung in unserer Demokratie“ ab, denn sonst wüssten sie, dass sowohl die „subjektive Theorie“ als auch die „objektive Theorie“ nichts weiter als schwafelnde leere Worthülsen sind.

Geszentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)

A. Problem und Ziel	(S.1)
B. Lösung	(S.1)
C. Alternativen	(S.2)
D. Finanzielle Auswirkungen	(S.2)
E. Sonstige Kosten	(S.3)
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung	(S.5)
Inhaltsübersicht	(37 Artikel)
Artikel 1 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	
	(S.43) <i>143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.</i>
Begründung	(S.71)
A: Allgemeiner Teil	
I. Ziele und Handlungsbedarf	
II. Inhalte und Maßnahmen des Gesetzes	(S.72)
B: Besonderer Teil	(S.79)
zu Nummer 143 (§ 229)	(S.139) <i>Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung, BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.</i>
C: Finanzielle Auswirkungen	(S.171)
D: Preiswirkungsklausel	(S.174)

Abbildung: Struktur des Einführungsgesetzes für das GKV-Modernisierungsgesetz – GMG mit Hervorhebung der Änderung in § 229 SGB V (siehe [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr. IG_O-PL_108](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/Referenznr.IG_O-PL_108)).

Es gibt vor allem sehr gute Argumente gegen beide „**Auslegungstheorien**“. Das Hauptargument gegen sowohl die „**subjektive Theorie**“ als auch die „**objektive Theorie**“ ist der Rechtsstaat und die Verfassungswirklichkeit.

Jedem neuen Gesetz oder jeder Änderung an einem bestehenden Gesetz geht ein „Einführungsgesetz“ voraus. Dieses hat die in der Abbildung gezeigte Struktur (s.o.).

Der „Regelungswille“ der Gesetzgeber muss nicht „im Rahmen einer Auslegung nach einer „**subjektiven Theorie**“ ermittelt werden“; die Juristen können ihn, wie jeder andere Staatsbürger auch, einfach lesen; die Gesetzgeber haben ihn in das Einführungsgesetz geschrieben, er steht unter „Begründung, B: Besonderer Teil“ da. Wie der Regelungswille umgesetzt werden soll, haben die Gesetzgeber auch bereits festgelegt, der Wortlaut der Bedingungen, bei welchen das Eintreten des Regelungswillens durch die Gesetzgeber gewollt ist, steht ebenfalls bereits da.

TOP 17 a)

Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der SPD, der CDU/CSU und des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV/Modernisierungsgesetz – GMG) (Drucksachen 15/1525, 15/1584, 15/1600, 15/1586) (S. 5457A)

(Reden einzelner Abgeordneter)

Gudrun Schaich-Walch SPD (S. 5458 B)
Wolfgang Zöllner CDU/CSU (S. 5460 A)
Birgitt Bender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (S. 5462 A)
Dr. Wolfgang Gerhardt FDP (S. 5463 B)
Petra Selg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (S. 5465 B)
Dr. Wolfgang Gerhardt FDP (S. 5465 D)
Klaus Kirschner SPD (S. 5466 A)
Dr. Hans Georg Faust CDU/CSU (S. 5468 B)
Dr. Gesine Löttsch fraktionslos (S. 5469 D)
Marion Caspers-Merk, Parl. Staatssekretärin BMGS (S. 5470 C)
Erika Lotz SPD (S. 5471 C)
Maria Michalk CDU/CSU (S. 5473 B)

Namentliche Abstimmung - Ergebnis (S. 5475 D)

Abgegebene Stimmen: 574

davon ja: 517 nein: 54 enthalten: 3

Erklärungen nach § 31 GO zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) (Tagesordnungspunkt 17 a)

Anlage 2: (Einzelerklärungen) (S. 5515 C)

CDU/CSU ; Elke Ferner SPD ; Reinhold Hemker SPD ; Peter Hettlich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ; (S. 5522 D)
Monika Heubaum SPD ; Robert Hochbaum CDU/CSU ; Jelena Hoffmann (Chemnitz) SPD ; Walter Hoffmann (Darmstadt) SPD ; Thilo Hoppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ; Elke Hovermann SPD ; Vera Lengsfeld CDU/CSU ; Lothar Mark SPD ; Beatrix Philipp CDU/CSU ; Hartmut Schauerte CDU/CSU ; Werner Schulz (Berlin) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ; Wilhelm Josef Sebastian CDU/CSU ; Ingo Wellenreuther CDU/CSU ; Dr. Wolfgang Wodarg SPD

Anlage 3: (Gruppenerklärung) (S. 5523 B)

Dr. Günter Krings, Georg Fahrenschon, Julia Klöckner, Jens Spahn, Helge Braun, Tanja Gönner, Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, Holger Haibach, Conny Mayer (Baiersbrunn), Stefan Müller (Erlangen), Melanie Oßwald, Katherina Reiche, Andreas Scheuer, Thomas Silberhorn, Dr. Peter Jahr, Olav Gutting, Kristina Köhler (Wiesbaden), Dorothee Mantel, Stephan Mayer (Altötting), Dr. Georg Nüßlein, Daniela Raab, Albert Rupprecht (Weiden), Dr. Ole Schröder und Dr. Reinhard Göhner (alle CDU/CSU)

Anlage 4: (Gruppenerklärung) (S. 5523 D)

Dr. Christine Lucyga, Florian Pronold, René Röspel, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Willi Brase, Anette Kramme, Christoph Strässer und Horst Kubatschka (alle SPD)

Anlage 5: (Gruppenerklärung) (S. 5524 B)

Horst Schmidbauer (Nürnberg), Fritz Schösser, Ottmar Schreiner, Rüdiger Veit, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk und Klaus Barthel

Anlage 6: (Gruppenerklärung) (S. 5524 D)

Dirk Manzewski und Dr. Axel Berg (beide SPD)

Anlage 7: (Gruppenerklärung) (S. 5525 D)

Hans-Christian Ströbele, Jutta Dümpe-Krüger und Winfried Hermann (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anlage 8: (Gruppenerklärung) (S. 5526 B)

Hans Michelbach, Leo Dautzenberg und Hildegard Müller (alle CDU/CSU)

Anlage 9: (Gruppenerklärung) (S. 5526 D)

Volker Beck (Köln), Irmgard Schewe-Gerigk, Michael Hustedt, Rainer Steenblock, Ulrike Höfken, Dr. Antje Vollmer, Markus Kurth, Claudia Roth (Augsburg), Friedrich Ostendorf, Dr. Ludger Volmer, Ursula Sowa, Grietje Bettin, Cornelia Behm, Josef Philip Winkler und Winfried Nachtwei (alle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abbildung: Struktur des Plenarprotokolls zur 2. und 3. Lesung des Einführungsgesetzes für das GKV-Modernisierungsgesetz – GMG im Deutschen Bundestag (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PL_113]**).

Wenn überhaupt von einem „Sinn, den eine Norm nach dem Willen der Gesetzgeber“ haben soll, gesprochen werden kann, dann ist es maximal in der Bedeutung: „Es ist der „Sinn“ der Norm für die in der Norm genannten Bedingungen eine für alle davon Betroffenen eine gleichermaßen gültige Regelung getroffen zu haben.“ Dies gilt aber grundsätzlich für alle Gesetze und der „philosophisch in die Sterne greifende Sinn“ ist geistiges Hohldrehen. Dagegen ergibt das Klarstellen des spezifischen Regelungsgehalts einer Norm durchaus „Sinn“, dazu muss sich aber kein Jurist in einer „Auslegung“ verkrampfen, denn dieser Regelungsgehalt steht im Gesetz und muss nur einfach gelesen und befolgt werden.

„Der Gesetzgeber“ beantwortet mit dem Schaffen von Normen nicht irgendwelche Fragen, sondern er regelt etwas für die Gesellschaft in der Form: „WENN Bedingung(en) erfüllt DANN gilt diese Regel / ist

jenen zu tun“. Die Bedingungen für die Anwendung des Regelungsgehaltes einer Norm stehen in eben dieser Norm.

Wenn die „*mannigfachen sich wandelnden Lebensverhältnisse*“ eine Änderung/Anpassung an sich gewandelt habenden Lebensverhältnisse erfahren haben, dann ist in unserer Demokratie nicht in einer „**objektiven Theorie**“ die Willkürjustiz von Juristen gefragt, sondern „der Gesetzgeber“ / die Legislative ist gefordert diese Anpassung vorzunehmen. Wenn dem Gesetzgeber die Erkenntnis zu diesem Erfordernis stockt, so ist die Judikative durchaus zur Verdeutlichung dieses Erfordernisses über das Verfassungsgericht in der Lage. Ein Freifahrtschein zum Richterrecht und Verfassungsbruch ist dies nicht.

In den Theorien ist von „dem Willen DES Gesetzgebers“ oder von Fragen „die DER Gesetzgeber sich noch stellen“ sollte. Wer ist denn DER Gesetzgeber, der dazu zu befragen wäre? Im Beispiel der 2. und 3. Lesung des GMG haben diverse Abgeordnete des Bundestages diverse Meinungen kundgetan (siehe Abb. Struktur des Plenarprotokolls...); von kritischen Anmerkungen bis zu schwachsinnigen Offenbarungen war alles im Angebot. Wessen Wille ist da jetzt der maßgebliche für die Juristen? Die geäußerten Meinungen sind hier nicht wiedergegeben, aber es ist beim Nachlesen im Protokoll ein breites Angebot; also ein breites Angebot zur Konstruktion von „Willkür-Willen“ und „Willkür-Fragen“ des Gesetzgebers.

(Anmerkung: die undemokratische Entstehungsgeschichte speziell des GMG spielt für die Betrachtung der „Auslegungstheorien“ hier keine Rolle und ist woanders ausführlich beschrieben: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität, 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen)**).

Die Wiedergabe der einzelnen Meinungen ist für die Aussage des Gesetzestextes unerheblich, denn der wurde, so wie er im Gesetz formuliert wurde, mit einer Mehrheitsentscheidung durch DIE Gesetzgeber angenommen. Für Juristen muss man vielleicht dazu sagen: das nennt man demokratische Mehrheitsentscheidung.

Und jetzt kommt der einzelne Jurist mit dieser „Auslegungsmethodik“ daher und sagt: ich stehe über demokratischen Mehrheitsentscheidungen der Legislative (auch das muss man vielleicht für Juristen dazu sagen: dass sind die vom Staatsvolk als ihre Repräsentanten gewählten Abgeordneten), ich weiß es einfach besser; das ist (Methoden hin oder her) verfassungswidrig und extrem subjektiv.

*Im Kern steht hinter der „Kontroverse“ der beiden Theorien eine zentrale **verfassungsrechtliche** Frage: Sie ergibt sich daraus, dass im gewaltenteilenden **Rechtsstaat** die **Legislative** (der parlamentarische Gesetzgeber) zur Schaffung von Gesetzen (zur „Gesetzgebung“) berufen ist, und alle anderen Staatsfunktionen (**Exekutive, Judikative**) gemäß **Art. 20 Abs. 3 GG** an „**Recht und Gesetz**“ gebunden sind. Die entscheidende Frage lautet also, warum und in welcher Strenge im Verhältnis zwischen gesetzgebender und gesetzesvollziehender Gewalt der Grundsatz der Gesetzesbindung Geltung beansprucht. Letztlich kommt es also auf die zugrunde gelegte **Staatstheorie** an.[40]*

Die „Kontroverse“ der Theorien spielt sich nur in den Hirnen der Juristen ab.

Nein es kommt nicht auf eine verfassungsrechtliche FRAGE an, sondern auf die ANTWORT die der demokratische Rechtsstaat auf die Diktatur vor 1945 und das dort praktizierte Richterrecht gegeben hat. Und die ANTWORT sind die drei unabhängigen Säulen des Rechtsstaats (Legislative, Exekutive, Judikative) und die ANTWORT ist das Grundgesetz mit z.B. Art 1 Abs. 3 „Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und **Rechtsprechung** als unmittelbar geltendes Recht.“ Und Art. 20 Abs. 3 „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung** sind **an Gesetz und Recht gebunden**.“ Die Judikative hat sich an die Gesetze zu halten und das Richterrecht aus „guten alten Zeiten“ ist verboten. Es kommt nicht auf irgendeine zugrunde gelegte Staatstheorie an, sondern auf die zugrunde liegende Staatswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Es besteht kein Bedarf nach einer Staatstheorie, auf deren Basis die im Grundgesetz festgelegte Ordnung unserer Demokratie durch Juristen der Judikative in Frage gestellt werden kann und sie sich von dieser Bindung an Recht und Gesetz durch **Rechtsbeugung (genannt „Rechtsauslegung“)** frei machen könnten. Es bedarf vielmehr staatlich angestellter Juristen, die endlich zur Kenntnis nehmen, dass das Grundgesetz auch von ihnen einzuhalten ist.

Die Juristen-Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland startete nach 1945 mit den alten Seilschaften aus den belasteten Juristen der Diktatur. Nichts hat sie davon abgehalten die in der Diktatur geschulte

Denkweise („das Gesetz, das sind wir“) weiterhin zu pflegen. Die Alten sind 75 Jahre nach Kriegsende verschwunden, ihre Denkweise haben sie weiter gereicht und den nachfolgenden als Erbe übergeben. Die Juristenausbildung in der Bundesrepublik hat offensichtlich Herden von Juristen produziert, denen der demokratische Grundgedanke des Grundgesetzes völlig fremd ist.

Die Richter der Judikative sind noch immer nicht in der Demokratie angekommen, „der Schoß ist fruchtbar noch“. Wann wird der demokratische Rechtsstaat lernen diese an diktatorischen Maßstäben geschulten Juristen endlich zu entsorgen, anstatt sie durch Nutzung eines verfassungswidrigen Richterwahlrechts für die Machterhaltung der Parteioligarchien zu etablieren als willige Helfer zur Durchsetzung parteipolitischen Zwecke auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu instrumentalisieren.

Das Bundesverfassungsgericht ermittelt in der Regel den objektivierten Willen des Gesetzgebers:

„Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“ [41]

Jetzt ist der Wille „des Gesetzgebers“ nicht nur objektiv, sondern er muss erst vom Bundesverfassungsgericht „objektiviert“ werden, damit er diese Eigenschaft erlangen kann Was von dem Willen DES Gesetzgebers zu halten ist und dem SINN, der in den Gesetzen zu suchen sei, ist oben schon beschrieben. Wenn dies durch die Richter des Verfassungsgerichts gemacht wird, wird es keinen Deut besser. Wir glauben allerdings, dass sich das Bundesverfassungsgericht doch leicht anders beschäftigt, als hier angedeutet: [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das_Zusammenspiel_der_Taeter_der_GKVen,_des_BMGS_und_des_BSG_\(staatlich_organisierte_Kriminalitaet,_20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen;_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I;_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das_Zusammenspiel_der_Taeter_der_GKVen,_des_BMGS_und_des_BSG_(staatlich_organisierte_Kriminalitaet,_20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen;_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I;_20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht)). Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt eben manchmal doch eine weitergehende Bedeutung zu, als nur eine Auslegung zu bestätigen.

3.2 Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung

Die Grenze des möglichen Wortsinnes, also des Bedeutungsumfanges der Gesetzesworte (s.o. Ziff.1), ist auch die Grenze der Auslegung.[42] Gründe angemessener Gleich- oder Ungleichbehandlung können es aber rechtfertigen, vom Wortsinn abzuweichen. Will man über diesen hinausgreifen, bedarf es einer analogen Anwendung der Rechtsnorm, will man hinter ihm zurückbleiben, einer einschränkenden Gesetzesanwendung (teleologischen Reduktion), in beiden Fällen also einer auf der Gleich- oder Ungleichbewertung des Rechtsanwenders beruhenden Rechtsfortbildung [43] (siehe Gesetzeslücken/Schließen der Lücken).

<https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsfortbildung>

*Unter **Rechtsfortbildung** wird eine über die **Gesetzesauslegung** hinausgehende Form der angewandten **Rechtswissenschaft** bezeichnet, **mit der geltendes Recht geschaffen wird**. Regelmäßig wird die Rechtsfortbildung von **Gerichten** vorgenommen, so dass der **Rechtsbegriff** eng mit dem des Richterrechts verknüpft ist. Die richterliche Rechtsfortbildung steht im Spannungsfeld zwischen **juristischem Aktivismus** und **richterlicher Selbstbeschränkung**.*

Fragen: Was ist die „Grenze eines möglichen Wortsinns“? Was sind „Gesetzesworte“? Was ist der „Bedeutungsumfang von Gesetzesworten“?

Antwort: geschwollener Unsinn.

Scheint eine Art Synonym-Beschreibung zu sein für das Wort

„Richter“ := Jemand der sich einbildet rechtsetzend tätig sein und die Verfassung nach Lust und Laune brechen zu dürfen

Regelmäßig werden durch Richter der Gerichte das Recht gebeugt und Verbrechen begangen. Ist doch nett, wenn es mal so genau gesagt wird, obwohl es nun wirklich nicht zu übersehen ist, dass bei diesen

Begründungen zu Gerichtsentscheidungen teils orgiastisch auf andere Verfahren (Richterrecht) Bezug genommen wird. Bestes Beispiel sind die Entscheidungen des 12. Senats des BSG mit seinen Bezügen auf das selbst geschaffene selbstreferenzielle Unrechtssystem (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_102]; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I)

Die Rechtsfortbildung durch Gerichte, also das sog. Richterrecht, steht nicht im Spannungsfeld zwischen „juristischem Aktivismus und richterlicher Selbstbeschränkung“, sondern sie steht im Spannungsfeld zwischen Verfassungsbruch und Verbrechen (nach § 339 StGB Rechtsbeugung und i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen), also dem Spannungsfeld zwischen Verfassung brechender Organisation und verbrecherisch handelnden einzelnen Täter und ist also die Eintrittskarte zu langjähriger Haft der Richter (dieser Gerichte).

https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzesl%C3%BCcke#Schlie%C3%9Fen_der_L%C3%BCcken

Die Kompetenz zur Schließung von Gesetzeslücken liegt in erster Linie bei der Legislative selbst. Vielfach fallen Gesetzeslücken jedoch erst den Gerichten auf. Auch diese können Gesetzeslücken schließen [5], wenn Erwägungen der Gerechtigkeit das erfordern und schwerer wiegen als Gründe der Rechtssicherheit und der Gewaltenteilung, die dafür sprechen, das förmliche Gesetz zu respektieren [6]. Auch die Rechtsprechung hat aber bei der Ausfüllung von Gesetzeslücken dem Willen des Gesetzgebers entgegenzukommen und deshalb so zu entscheiden, wie es dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers entspricht [7].

Die richterliche Lückenausfüllung hat in der Regel durch vergleichendes Denken zu geschehen, das heißt so, dass wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird: Erfasst also der Gesetzeswortlaut Fälle nicht, die den gesetzlich geregelten Fällen gleich zu behandeln wären, so erfordert das eine erweiternde Anwendung der gesetzlichen Regelung durch Analogie (also durch eine Gleichbehandlung). Erfasst das Gesetz auch (ungleiche) Fälle, die es nach dem Gesetzeszweck gerechterweise nicht erfassen dürfte – fehlt also eine Ausnahmeregelung –, so ist auch diese "Lücke" zu schließen.[8] Das kann auch dadurch geschehen, dass das Gesetz mit einer Einschränkung angewendet wird (teleologische Reduktion).[9]

Mitunter kann durch die Rechtsprechung eine Gesetzeslücke sogar gegen den eigentlichen Gesetzeswillen („contra legem“) geschlossen werden. [...]

Es geht nicht um die „Kompetenz“ der Legislative und es geht nicht um „in erster Linie“. Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Legislative und von sonst niemandem. Die Richter haben Recht zu sprechen und keine „Erwägungen der Gerechtigkeit“ anzustellen. Sie sollen nicht mit Rechtsbeugungen dem „mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers“ entgegen kommen und „mitunter sogar gegen den eigentlichen Gesetzeswillen“ verstoßen, sondern sie sollen diese Verbrechen gefälligst unterlassen.

Wie soll ein „vergleichendes Denken“ der Richter möglich sein, wenn schon das einfache Denken so große Schwierigkeiten bereitet. Wenn sie eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch Anwendung eines Gesetzes feststellen, so haben sie beim Bundesverfassungsgericht um Rechtshilfe nachzusuchen, das sondert dann gleich die großen Mächtigerne mit kleinem Verstand aus.

4 Auslegungsmethoden

Die Auslegung des Gesetzes dient maßgeblich dazu, die konkrete Bedeutung der Gesetzesbegriffe zu ermitteln. Ziel ist es dabei, die „zutreffende“ Bedeutung der Gesetzesworte zu ermitteln.

„Zutreffend“ bedeutet in diesem Zusammenhang Folgendes: Für eine Auslegung ist kennzeichnend, dass der Auslegende „nur den Text selbst zum Sprechen“ bringt, d.h. die Textbotschaft „verständlich“ macht, ohne etwas an „Sinn“ bzw. „Bedeutung“ hinzuzufügen oder wegzulassen, d.h. ohne etwas in den Text „hineinzulegen“. [5] Auslegung ist damit abzugrenzen von einer „Hineinlegung“. Gesetze sind gewissermaßen das Ordnungs-Instrumentarium im Rechtsstaat. Die meisten Gesetze regeln, was „generell“ gelten soll, „Recht sein soll“, und zwar für „Jedermann“. Daher ist die „Auslegung“ des Gesetzes nicht dem „Gutdünken“ des Interpreten überlassen, sondern muss „methodisch geleitet“ sein, um eben das „zutreffende“ Verständnis zu ermitteln, das „generell“, für „Jedermann“ gelten soll.

Recht ist aber nicht ein möglichst blumiges Geschwätz, sondern Recht ist die Befolgung des Regelungsgehaltes einer Norm durch „jedermann“, für den die Bedingungen, an welche dieser Regelungsgehalt dieser Norm geknüpft ist, erfüllt sind. Und Rechtsprechung durch den Richter bedeutet dafür zu sorgen, dass dieser Regelungsgehalt bei der juristischen Auseinandersetzung zweier Parteien umgesetzt wird, wenn die Bedingungen der Norm erfüllt sind, ungeachtet davon wen auch immer von den beiden Parteien es dabei erwischt (richterliche Neutralität).

*Um die „Auslegung“ zu „disziplinieren“, gibt es in der **Rechtswissenschaft** verschiedene Auslegungs-„Weisen“ oder -„Methoden“. Es handelt sich dabei um „Sinnbestimmungsmittel“, das heißt um „Instrumente“ für eine Auslegung einer Gesetzesbestimmung, um deren „Ziel“, **den im Gesetz objektivierten Willen des Gesetzgebers**, zu erfassen.[44]*

Wissenschaft := (Duden) „(ein **begründetes, geordnetes, für gesichert** erachtetes) **Wissen** hervorbringende **forschende** Tätigkeit in einem bestimmten Bereich

Was soll angesichts dessen „Rechtswissenschaft“ sein? Ist es ein „Sinnbestimmungsmittel“ von Größenwahnsinnigen?

„Objektivierter Wille des Gesetzgebers“ - s.o.

4.1 Die Canones nach Savigny

Von **Savigny** wurden die folgenden vier Auslegungsweisen (sog. „canones“) unterschieden [45]:

- „Das **grammatische Element der Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus dem Wortlaut“)
- „Das **logische Element der Auslegung**“ (bezieht sich auf die innere Gliederung der Teile eines Gesetzes)
- „Das **historische Element der Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus der Entstehungsgeschichte“)
- „Das **systematische Element der Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus dem Zusammenhang“, in dem eine Gesetzesbestimmung steht)

In der **heutigen Rechtswissenschaft** werden die **um die teleologische Auslegung ergänzten vier canones** unterschieden:

- „**Grammatische Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus dem Wortlaut“)
- „**Systematische Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus dem Zusammenhang“, in dem eine Gesetzesbestimmung steht)
- „**Historische Auslegung**“ (oder auch „Auslegung aus der Entstehungsgeschichte“)
- „**Teleologische Auslegung**“ (oder auch „Auslegung nach dem Sinn und Zweck einer Gesetzesbestimmung“)

Dieser Katalog an Auslegungsweisen ist nicht abschließend.

Da hat man also ausgerechnet das „logische Element“ des Herrn Savigny weggelassen, wo das doch hilfreich hätte sein können. Die Bedingungen unter denen der Regelungsgehalt einer Norm gelten soll, sind nämlich mit logischen UND und ODER bzw. deren sprachlichen Äquivalenten verknüpft. Um dann festzustellen, ob die Norm letztlich anwendbar ist oder nicht, braucht es den geordneten Umgang mit diesen „UND“ und „ODER“; in anderen Worten es braucht **entscheidend die menschliche Logik**. Auf der anderen Seite ist der Verlust dieses „canones“ vielleicht auch wieder nicht so tragisch, denn wenn ein Richter einfach nicht logisch denken kann, dann nützt die zwingende Forderung nach normaler menschlicher Denkfähigkeit auch als Auslegungsmethode nichts.

Friedrich Carl von Savigny (21.02.1779 – 25.10.1861) ist der Begründer der „**Historischen** Rechtsschule“. Sein hier mehrmals zitiertes Buch „System des **heutigen Römischen Rechts**“ erschien 1840 in Berlin. Er hat also seine **Rechtssicht auf die Situation im Absolutismus der Preußischen Monarchie unter dem König Friedrich Wilhelm IV von Preußen abgestellt**. In 20 Jahren können wir das **200ste** Erscheinungsjahr seines denkwürdigen Werkes feiern, welches in der „Rechtswissenschaft“ der angeblich demokratisch verfassten Bundesrepublik Deutschland unter den Juristen und insbesondere den Richtern noch immer zu höchster Wirkmächtigkeit gelangt.

Muss man dieser „Rechtswissenschaft“ und diesen „Rechtswissenschaftlern“ der Bundesrepublik Deutschland nicht ein gehöriges Maß an geistiger Zurückgebliebenheit bescheinigen?

4.2 Grammaticische Auslegung

Die „grammatische“ oder „grammatikalische“ Auslegung beruht auf der Überlegung, dass jede Auslegung eines Textes bei dem Wortsinn beginnen muss.^[5] Im Rahmen der Auslegung nach dem Wortlaut geht es maßgeblich darum, den allgemeinen Sprachgebrauch zu ermitteln, bzw. festzustellen, ob es im Gesetz selbst eine für das Verständnis einzelner Gesetzesworte verbindliche Begriffsbestimmung (*Legaldefinition*) gibt.

Es geht nicht um Sinnsuche, sondern um die Feststellung, ob die Bedingungen einer Norm in einer konkreten Situation erfüllt sind oder nicht und ob somit der Regelungsgehalt der Norm im konkreten Fall anzuwenden ist oder nicht.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Grammatik> Die **Grammatik** oder auch **Sprachlehre** [...] bezeichnet in der **Sprachwissenschaft** (Linguistik) jede Form einer systematischen Sprachbeschreibung. Dabei steht der Begriff der Grammatik einmal für das Regelwerk selbst, auf der anderen Seite aber auch für die **Theorie** über eine bestimmte **Sprache** oder **Sprachfamilie** (**Grammatiktheorie**).[...]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Legaldefinition> Als **Legaldefinition** bezeichnet man die **Definition** eines **Rechtsbegriffs** in einem **Gesetz**. Dabei legt der **Gesetzgeber** in einer bestimmten **Rechtsvorschrift** selbst durch **Definition** im **Gesetzestext** fest, wie ein **unbestimmter Rechtsbegriff** zu verstehen ist. **Umfang** und **Inhalt** werden dabei für die Zwecke des Gesetzes, in welchem die **Legaldefinition** enthalten ist, festgelegt. [...]

Es geht in der Grammatik um eine systematische Sprachbeschreibung, um ein Regelwerk und eine Theorie zu einer bestimmten Sprache; hier konkret zur deutschen Sprache; dazu gehören z.B. **Syntax** und **Semantik**. Die Reduzierung auf den Wortsinn ist also entschieden zu kurz gegriffen, denn der Wortsinn ergibt sich u.U. erst aus dem Kontext des verwendeten Wortes. Das Beginnen einer (nicht gefragten) Auslegung eines Textes beim Wortlaut ist also Unsinn.

Es geht, und das ist hier ausnahmsweise einmal richtig festgestellt“, um den **allgemeinen Sprachgebrauch** und **den sollte man in der Schule gelernt haben**. Gesetze im deutschen Rechtskreis sind in deutscher Sprache verfasst und wer sie von Berufs wegen anwenden soll, von dem ist zu verlangen, dass er der deutschen Sprache mächtig ist.

4.2.1 Wortsinn

Die grammatische Auslegung erfordert es also, den **Sinn einer Rechtsnorm** möglichst nahe an ihrem Wortsinn festzusetzen. Dabei muss nicht der allgemeine Sprachgebrauch maßgeblich sein. Es kann also auch auf eine **spezielle Fachsprache** abgestellt werden.

Wie schon mehrmals geschrieben, ist die Bestimmung des Sinns der Rechtsnorm ein sinnloses Unterfangen, denn die Aufgabe von Richtern ist nicht die Sinnsuche, sondern die Rechtsprechung.

Die Ansichten schwanken verständlicherweise:

- 10 000 Wörter bilden den aktiven Wortschatz eines Muttersprachlers mit einem höheren Bildungsabschluss
- 20 000 Wörter umfasst der passive Wortschatz, den es benötigt, um Bücher von angesehenen Autoren zu lesen und komplett zu verstehen.

Andere Abschätzungen sprechen von einem aktiven Wortschatz von 12 000 bis 16 000 Worten und einem ca. doppelt so hohen passiven Wortschatz (zum Vergleich Goethe hatte einen aktiven Wortschatz von ca. 90 000 Worten).

Es ist nicht ersichtlich, dass die Sprache der deutschen Gesetzeslandschaft besonders vielseitig ist und diesen Wortschatz auch nur ansatzweise ausreicht. Wenn es Worte geben sollte, die einem Juristen nicht so geläufig ist, weil seine Ausbildung auf einem etwas schmalspurigen Sprachweg verlief, dann kann er ja durchaus den Duden oder äquivalente im Internet verfügbare Mittel nutzen. Und wie gesagt, wenn es wirklich wichtig ist, dann gibt es die „Legaldefinition“.

Eine besondere Rolle kommt der grammatikalischen Auslegung im **Strafrecht** zu. **Hier ist es verfassungsrechtlich** (vgl. **Art. 103 Abs. 2 GG**) **unzulässig**, den Anwendungsbereich einer Norm über

ihren eigentlichen Wortsinn zu Lasten des Täters auszudehnen (Verbot strafbegründender und strafverschärfender *Analogie* – kurz, aber ungenau: *Analogieverbot*).

Art 103 Abs. 2 GG

„(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dass im Strafrecht die Täter durch Art. 103 GG vor unzulässiger Ausdehnung des **Anwendungsbereiches einer Norm** (von Ausdehnung „nur“ eines Wortsinns steht dort nichts) geschützt sind, ist richtig, bedeutet aber nicht, dass in allen anderen Rechtsgebieten die Rechtsuchenden nicht geschützt wären vor einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ausdehnung des Anwendungsbereiches einer Norm durch den Richter zu Lasten dieser Rechtsuchenden. Dies genau besagt Art. 20 Abs. 3 GG.

Art 20 Abs. 3 GG

„(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**“

Gleiches gilt, wenn der Gesetzgeber durch eine enumerative Aufzählung zu erkennen gegeben hat, dass er eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf ähnliche, nicht genannte Fälle nicht zulässt (enumeratio ergo limitatio).

Beispiel: [...]

4.2.2 Tauglichkeit

Die grammatische Auslegung ist nur bedingt tauglich, um den (gerade i.S.d. „subjektiven Theorie“ vom Gesetzgeber gewollten) Wortsinn zu ermitteln. Oft lässt nämlich der allein unter grammatischen Aspekten ermittelte Wortsinn immer noch verschiedene Deutungsmöglichkeiten offen, ohne dass beantwortet werden kann, welche von den möglichen Deutungen diejenige ist, die dem objektiven Willen des Gesetzgebers entspricht. Der dem allgemeinen (bzw. einem besonderen gesetzlichen) Sprachgebrauch zu entnehmende Wortsinn dient gewissermaßen der ersten Orientierung.[5]

Der objektive Wille der Gesetzgeber steht im Einführungsgesetz. Man könnte also sehr wohl die Frage beantworten, was eine Norm regeln soll.

Die Formulierungen „subjektiven Theorie“ des vom Gesetzgeber gewollten Wortsinns“, „objektivierte Wille des Gesetzgebers“ sind dummes Geschwätz. „Rechtswissenschaft“ ist eine größenwahnsinnige Einbildung.

In der Rechtswissenschaft wird oft angenommen, dass der sprachlich ermittelte Wortsinn die Grenzen einer Auslegung abstecke. Was also jenseits des sprachlich möglichen Wortsinnes liege, was also durch ihn eindeutig ausgeschlossen werde, könne nicht mehr im Wege der Auslegung ermittelt werden.[5][46]

Dagegen spricht, dass jede Auslegungsweise das Ziel verfolgt, den für die Anwendung einer Norm maßgeblichen, in einer Gesetzesbestimmung zum Ausdruck kommenden „objektivierte Willen des Gesetzgebers“ zu ermitteln. Mitunter lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber die Vorstellung hatte, dass von einem bestimmten Gesetzesbegriff auch ein bestimmtes Verständnis erfasst sein soll, das – nach grammatischen Aspekten – an sich ausgeschlossen ist. Da jede Textformulierung „Schwächen“ aufweist, kann daher das „sprachlich Mögliche“ nicht die Grenze für eine (weitere) Auslegung bedeuten bzw. im Ergebnis einer Gesetzesanwendung entgegenstehen.[47]

Der Wille der Gesetzgeber als eine demokratische Mehrheitsentscheidung steht im Einführungsgesetz. Es ist also kein Richter berufen darüber zu phantasieren, was nach seinen Vorstellungen ein anderer Wille gewesen sein könnte.

4.3 Historische Auslegung

Die historische Auslegung kann in zwei unterschiedliche Richtungen vorgenommen werden (je nach Auslegungsziel). Sie dient zur Ermittlung des vom Gesetzgeber Gesagten oder Gewollten.

Der Gesetzgeber hat nicht nur gesagt, sondern es ist in den Bundestagsprotokollen schriftlich fixiert. Wenn man das ermitteln will, dann sollte man es einfach lesen.

Nach der dogmengeschichtlichen Auslegung werden bei der Sinnfestsetzung übergeordnete Gedanken von Vorläufernormen und andere Normtexte berücksichtigt und Entwicklungslinien der bisherigen Regelungen nachgezeichnet. Die Grenze markiert dabei das Inkrafttreten der anzuwendenden Norm. „Neue“ Normen dürfen ebenso wenig berücksichtigt werden, wie die spätere Anwendungspraxis durch die Normadressaten.

Für die Entscheidung eines Rechtsstreits haben die Richter ausschließlich die jeweils zum Zeitpunkt der beklagten Gesetzesübertretung geltenden Normen zu verwenden. Übergeordnete Gedanken und Vorläuferversionen haben keine Rolle zu spielen, vielleicht wollte die Legislative mit einer Gesetzesänderung „umsteuern“.

Wenn die Richter sich mit übergeordneten Gedanken von Vorläufernormen und Entwicklungslinien beschäftigen wollen, dann können sie das gerne tun, aber bitte in ihrer Freizeit; ihre Hobbies sollten nicht vom Steuerzahler bezahlt werden müssen. Im Übrigen fänden sie dazu Hilfestellung: die Änderungen eines Gesetzes sind über die Änderungsverfolgung im Gesetz und über die Bekanntgaben im Bundesgesetzblatt nach zu verfolgen.

Ein Sonderfall ist die sog. genetische Auslegung (Friedrich Müller). Dabei werden andere Materialien als Normtexte herangezogen, um den Sinn der auszulegenden Norm zu ermitteln. Amtliche Begründungen und Parlamentsberatungen (Gesetzesmaterialien) spielen dabei eine wichtige Rolle.

Da ist der Herr Friedrich Müller auf halbem Weg stehen geblieben, sonst hätte er gemerkt, dass die Auslegung der Norm im Einführungsgesetz steht. Das hätte dann allerdings die ganze Auslegungsmethodik ad absurdum geführt und die anderen Juristen wären ihm darob sehr böse geworden.

Für das Bundesverfassungsgericht kommt der historischen Auslegung eine „besondere“ Bedeutung bei der Auslegung der Kompetenztitel des Grundgesetzes zu. Bei diesen soll auch die Staatspraxis berücksichtigt werden.

Die Staatspraxis ist mehr und mehr dadurch gekennzeichnet, dass das Grundgesetz ignoriert wird, sowohl von Politikern als auch von Richtern. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts machen da leider keine Ausnahme (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht). Bedeutet da eine historische Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsprechung nach dem Motto „ist der Ruf erst ruiniert, ...“? Oder soll das heißen, die Staatspraxis fordert geradezu dazu auf die Verfassung im Sinne der Parteienoligarchie zu missachten?

Problematisch ist allerdings, dass ein einheitlicher Gesetzgeberwille bloße Fiktion ist. Wessen Verhalten ist „dem“ Gesetzgeber (noch) zuzurechnen? Am Gesetzgebungsverfahren sind Hunderte von Parlamentariern, verschiedene Parteien und Fraktionen, Ministerien, in einem föderalistischen Staat darüber hinaus auch noch Vertreter aller Bundesländer beteiligt. Darüber hinaus sind auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) oder des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu berücksichtigen.

Das ist nicht problematisch, sondern entlarvend, denn es bringt zur Kenntnis, dass das ganze vorausgegangene permanente Suchen nach dem Willen DES Gesetzgebers hohle Phrasendrescherei war.

Wenn der Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und in der Folge der Europäische Gerichtshof (EuGH) eines Tages beschließen sollten, dass die Judikative in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer völkisch-nationalen / faschistoiden Auslegungsmethode fortlaufend Rechtsbeugung begeht und das Grundgesetz missachtet; wie wäre dies dann jeweils von den Richtern in ihrer Rechtsprechung in den jeweiligen Gerichtsverfahren zu berücksichtigen? (Vielleicht gar nicht, weil dann diese Richter nicht mehr Richter sein werden).

Allgemein lässt sich auch sagen, dass die historische Auslegung mit zunehmendem Alter einer Norm an Bedeutung verliert.

Das wäre dann ein Bedeutungsverlust von NULL auf wie viel?

Beispiel: [...]

4.4 Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtsordnung als Ganzes widerspruchsfrei aufgebaut sein muss und deshalb keine Norm in ihr einer anderen Norm widersprechen kann. In diesem Sinne ist die systematische Auslegung keine wirkliche Auslegungsmethode, sondern nur ein **Konstruktionsprinzip**. Teilweise wird der systematischen Auslegung noch der zusätzliche Aspekt zugemessen, dass eine Rechtsnorm nach der Systematik der mit ihr im Zusammenhang stehenden Regelungen auszulegen ist. Hier hat etwa die aufs römische Recht zurückgehende Auslegungsregel, dass **Ausnahmevorschriften eng auszulegen sind, ihre Heimat**. Gegen die so verstandene systematische Auslegung wird häufig vorgebracht, dass es nicht der wesentliche Schritt ist, die Folge aus einer erkannten Systematik zu ziehen, sondern eine Systematik zu erkennen, was nur durch die anderen Auslegungsmethoden möglich ist.

Dieses „muss“ ist das falsche Wort; es muss heißen: „widerspruchsfrei aufgebaut sein soll“. In Praxis wird niemand verhindern können, dass sich Widersprüche einschleichen könnten. Diese sind dann von den Richtern dem Verfassungsgericht zur Klärung vorzulegen, welches ggf. die Legislative zur Korrektur auffordern wird.

Die „Systematische Auslegung“ zum **Konstruktionsprinzip** zu erheben, ist entlarvend. Die Richter sollen nichts konstruieren, sondern nach Recht und Gesetz entscheiden. Sie sollen vor allem keine **Rechtsbeugungen**, keine **Verfassungsbrüche** und kein **Richterrecht konstruieren**.

Beispiel: [...]

4.5 Teleologische Auslegung

Die teleologische Auslegung wird heute häufig als das Kernstück der Auslegungsmethoden angesehen, die im Zweifel den Ausschlag gibt. Sie erfordert, den Sinn des Gesetzes danach festzusetzen, was für ein Ziel (griech. τέλος telos, auch: ‚Zweck‘) mit dieser Rechtsnorm erreicht werden soll (also Sinn und Zweck der Norm).

Beispiel: [...]

Dabei wird nach überwiegender Meinung nicht auf den Willen des (historischen) Gesetzgebers abgestellt (im Sinne einer subjektiven Auslegung), sondern auf den objektiv in der Norm zum Ausdruck kommenden Zweck. Dieser kann sich bei älteren Normen im Laufe der Zeit auch geändert haben.

Der **Bundesgerichtshof** geht davon aus, dass kein Gesetz in seinem Anwendungsbereich auf die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Fälle begrenzt ist, „denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepasst weitergelten will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist“ (BGHSt 10, 157, 159 f.).

Es ist völlig unerheblich, wovon der Bundesgerichtshof „ausgeht“. Was die Richter da von sich gegeben haben ist Richterrecht, also Rechtsbeugung und Missachtung von Art. 20 Abs. 3 GG. **Hier wird also Richterrecht von 1957 aufgeboten, um die Notwendigkeit von Richterrecht zu begründen und das ausgerechnet vom Bundesgerichtshof, der „Traditionskompanie des alten Reichsgerichts“** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-JU_100]**).

Überraschend ist das Auftauchen der Bezugnahme auf den Bundesgerichtshof hier nicht, denn das Urteil wurde unter dem Vorsitz des (damals so genannten) „Senatspräsidenten“ des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, **Dr. Max Hörchner**, einem alten Nazi gesprochen, der sich schon als Verfechter und Bearbeiter von „Nichtigkeitsbeschwerden“ in der Reichsanwaltschaft „Verdienste“ erworben hatte. „Nichtigkeitsbeschwerden“ waren ein nationalsozialistischer Rechtsbehelf mit dem Staatsanwaltschaften bei rechtskräftigen Urteilen von Amtsgerichten, Strafkammern oder Sondergerichten, bei denen sie die verhängte Strafen verschärft sehen wollten, bei der Reichsanwaltschaft deren Verschärfung beantragen konnten, was dann zuweilen zu einer Umwandlung von einigen Jahren Zuchthaus in die Todesstrafe führte. Also eine nationalsozialistische Variante der Aushebelung von Recht und Gesetz im Interesse der Machthaber (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-JU_100]**).

Dass ein Gesetz „nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist [ist], der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepasst weitergelten will, solange dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist“ ist eine wunderbar in Form gegossene, auf wunderbare Weise im Sprachduktus ihrer völkisch-nationalen / faschistoiden Schöpfer vorgetragene Offenbarung der juristischen Geisteskrankheit, die sich Auslegungsmethodik nennt, die den größtenwahnsinnigen Anspruch erhebt eine „Rechtswissenschaft“ zu sein (obwohl sie weder mit Recht noch mit Wissenschaft etwas zu tun hat) und die doch nur die Basis ist für das verbrecherische Treiben der Richter in der Bundesrepublik Deutschland (Rechtsbeugung nach § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen, Amtsanmaßung nach § 132 StGB und Verfassungsbruch von Art. 20 Abs. 3 GG), die 75 Jahre nach Ende des Dritten Reiches immer noch nicht in der Demokratie angekommen sind.

Gegen diese Art der teleologischen Auslegung wird vorgebracht, die Festsetzung des objektivierten Zwecks erfolge mehr oder weniger willkürlich vom Gesetzesanwender; nur was dieser zunächst durch die Zweckfestsetzung in das Gesetz hineingelesen habe, könne er im Rahmen der teleologischen Auslegung auch wieder herauslesen. Zudem wird auch kritisiert, solche Abweichungen vom ermittelbaren Zweck des historischen Gesetzgebers seien zwar notwendig, aber nicht als Auslegung zu bezeichnen.[48]

Die „Vorbringungen“ gegen die teleologische Auslegung sind hier weichgespült: a) die „Festsetzung eines objektivierten Zwecks“ ist Willkürjustiz vom Richter (Gesetzes“anwender“), b) „Abweichungen vom ermittelbaren Zweck des historischen Gesetzgebers“ sind nicht notwendig für eine gesetzeskonforme Rechtsprechung zu ermitteln und die Formulierung der „Zweck DES historischen Gesetzgebers“ ist einfach Schwachsinn.

Bei der Auslegung kartellrechtlicher Tatbestände kommt eine „kartellrechtlich-funktionale“ Auslegung zur Anwendung, ausgerichtet an Sinn und Zweck des [Kartellrechts](#).^{[49][50]} Die Auslegung kann wettbewerbsschützender Natur sein: Sofern durch Auslegung oder die Anwendungspraxis der [Kartellbehörden](#) und Gerichte mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, wird von der Interpretation ausgegangen, die zu einem Verstoß gegen [Art. 101 Abs. 1 AEUV](#) bzw. [§ 1 GWB](#) führt.^[51] Sie trägt [Compliance-Überlegungen](#) Rechnung und wirkt sich im Ergebnis für den Schutz des [Wettbewerbes](#) am günstigsten aus.^[52]

Allein die Tatsache, dass kartellrechtliche Jurisprudenz anders zu behandeln sein soll, stellt die Sinnhaftigkeit des ganzen Treibens in Frage.

4.6 Weitere Auslegungsmittel

Die Rechtswissenschaft hat für die Auslegung deutscher Gesetze weitere oder spezifischere Auslegungsmethoden entwickelt, die die „klassischen“ Auslegungsmittel ergänzen. Die verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung werden oft als Spezialfälle der systematischen Auslegung angesehen, zum Teil wird dies verneint, da die Geltung und nicht bloß die Auslegung der Norm betroffen sei.^[53]

4.6.1 Verfassungskonformität der Auslegung

Das Grundgesetz bildet die höchste Rechtsnorm des deutschen Staates. Der [Stufenbau der Rechtsordnung](#) führt dazu, dass nachrangige, mit dem höherrangigen Grundgesetz unvereinbare Normen (z.B. eines einfachen Gesetzes) ungültig sind. Bei deren Überprüfung ist aber nicht nur das Gesetz, an das der Maßstab der Verfassung angelegt wird, sondern auch dieser Maßstab selbst keine exakt bestimmte, sondern eine auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Norm.^[54] Für jede dieser Normen gibt es oft mehrere vertretbare Auslegungen. Ist das zu überprüfende Gesetz mit der Verfassungsauslegung des Gesetzgebers, nicht aber mit der abweichenden Verfassungsauslegung des Verfassungsgerichts vereinbar, so stellt sich die Frage, wie hier die [Auslegungskompetenzen des Gesetzgebers und des Verfassungsgerichts](#) voneinander abzugrenzen sind.

Der Gesetzgeber hat keine Verfassungs-Auslegungskompetenz. Wenn von der Legislative (z.B. mit Mehrheitsentscheidung) Gesetze in die Welt gesetzt werden, die verfassungswidrig sind, so wird sich hoffentlich aus der Riege der überstimmten Oppositionspolitiker jemand finden, der Verfassungsbeschwerde gegen das neue verfassungswidrige Gesetz einlegt. Wenn sich keine Politiker finden, die dieser Aufgabe nachkommen, so werden sich spätestens mit dem neuen Gesetz in ihren Grundrechten verletzte Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht melden. Gibt es z.B. Landesbehörden, die sich durch ein neues Bundesgesetz in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt sehen, so werden auch diese hoffentlich wissen, wie sie dagegen beim Verfassungsgericht vorzugehen haben.

Bei der Verfassungsauslegung (mit der das zu überprüfende Gesetz vereinbar sein muss) hat das Verfassungsgericht jedenfalls prozessual das letzte Wort. Zu einem gleichen Ergebnis führt auch § 31 Abs. 1 BVerfGG; hiernach binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden“. Zudem hat die Entscheidung in den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG Gesetzeskraft, kann also die Gesetzgebung korrigieren. Kurz, für Rechtsnormen ist, wenn möglich, eine verfassungskonforme Auslegung zu wählen, weil sie nur dann Bestand haben können.

Es besteht hier keine Forderung nach Verfassungskonformität der permanent untergeschobenen Auslegungen, sondern es besteht die Forderung nach Verfassungskonformität der Norm selbst.

*Rechtspolitisch stellt sich aber die Frage nach einem verständigen **Judicial self restraint**: Wenn das Verfassungsgericht in Fragen der Verfassungsauslegung, die ernstlich zweifelhaft sind, „seine eigene Auslegung zum verbindlichen Maßstab erhebt und die des Gesetzgebers verwirft, dann verläßt es die unangreifbare Position einer Instanz, deren Autorität in Konfrontation mit dem Gesetzgeber [...] vor allem darauf beruht, daß man über ihre Entscheidungen verständigerweise gar nicht streiten kann“.*

Überdehnt es seine Verwerfungskompetenz, dann wird es „schwerlich vermeiden können, in den politischen Tageskampf hereingezogen, auf seine vorrangige demokratische Legitimation und sozialethische Urteilskraft befragt und insgesamt stärker [...] politisiert zu werden“.[55]

Der Konflikt zwischen Gesetzgeber und Verfassungsgericht ist nicht existent, denn es gibt immer noch keine Verfassungs-Auslegungskompetenz des Gesetzgebers. Die „befürchteten“ Folgen (Hineinziehen des Verfassungsgerichts in den politischen Tageskampf) sind eingebildet.

Die Möglichkeit, eine Norm verfassungskonform auszulegen und dadurch vor ihrer Ungültigkeit zu retten, endet dort, wo die Auslegung dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers widerspräche: Auch das Verfassungsgericht darf der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers nicht vorgreifen oder diese unterlaufen. Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahren. Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden.[56]

Die Rechtsprechung hat nach Recht und Gesetz zu erfolgen. Eine verfassungskonforme Auslegung einer verfassungswidrigen Norm ist schlechterdings verfassungsgemäßer Unsinn.

Nachgeordnete Gerichte sind von ihrer Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 GG durch ihre eigene verfassungskonforme Auslegung nur dann befreit wenn diese den anerkannten Auslegungsmethoden folgt. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten.

Nachgeordnete Gerichte sind bei vermuteter Verfassungswidrigkeit von ihrer Vorlagepflicht unter keinen Umständen befreit, denn die angebliche verfassungsgemäße Auslegung bzw. die Feststellung einer Verfassungsgemäßheit durch die Richter nachgeordneter Gerichte ist Amtsanmaßung nach § 132 StGB.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind z. B. in Schmerzensgeldprozessen gegen die Boulevard-Presse und ihre Paparazzi die Rechte fotografiertes Kinder von prominenten Eltern aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und aus Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie) abzuwägen gegen die individuelle Garantie der Pressefreiheit eines Zeitschriftenverlages aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG; die Schadensersatznorm des BGB, hier der Begriff des „sonstigen Rechts“ in § 823 Abs. 1 BGB, ist also „in Konformität“ mit dem Grundgesetz auszulegen.

4.6.2 Unionsrechts- oder richtlinienkonforme Auslegung

Das *EU-Recht* hat Vorrang vor dem nationalen Recht der 28 *Mitgliedstaaten*. Dieser Vorrang ist vom Europäischen Gerichtshof gewohnheitsrechtlich anerkannt. Aus dem Vorrang des überstaatlichen Unionsrechts folgt die Verpflichtung aller Organe der Mitgliedstaaten, d. h. vor allem der Gerichte und Behörden, nationales Recht im Sinne der Vorgaben des EU-Rechts, also unionskonform auszulegen. Da die meisten EU-rechtlichen Vorgaben in Richtlinien der *Europäischen Gemeinschaft* und deren Rechtsnachfolgerin, der *Europäischen Union*, zu finden sind, lässt sich auch der Ausdruck richtlinienkonforme Auslegung verwenden. Beispiele: Deutsche Gerichte haben deutsche Verbraucherschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetze so auszulegen, dass Sinn und Zweck der EU-Richtlinien auf diesen Gebieten verwirklicht werden. – Zur Kritik dieser Methode, siehe [Abschnitt Europarecht](#).

(https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law_de) „Jede EU-Richtlinie enthält eine Frist für die Umsetzung in nationales Recht, die die EU-Länder einhalten müssen. Wenn sie die Bestimmungen der Richtlinie übernommen haben, müssen sie die Kommission davon in Kenntnis setzen. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Anwendung aller EU-Rechtsvorschriften. Sie stellt online Informationen, Umsetzungspläne und Leitfäden bereit und organisiert Sitzungen von Expertengruppen.“

Was soll also der Popanz, die nationalen Richter müssten EU-Recht auslegen?

4.6.3 Rechtsvergleichende Auslegung (Kulturkonformität)

Peter Häberle propagierte neben diesen klassischen vier Auslegungsmethoden die *Rechtsvergleichung* als fünfte Methode.^[57] Sie gehört nicht zu den klassischen Auslegungskriterien, kann jedoch im Rahmen der teleologischen Auslegung eine Reflexion über Sinn und Zweck von Normen befördern.

Wenn es schon Kulturkonformität genannt wird, dann sollte man diese Auslegungsmethodik doch gleich richtig fassen. Es macht durchaus Sinn, wenn jeder Richter ab und an nicht nur „eine Reflexion über Sinn und Zweck von Normen“, sondern auch „über Sinn und Zweck des eigenen Tuns“ anstellen würde. Dann sollte also der Richter sich nicht nur mit dem Verbeamtet-Sein, dem eingebildeten gesellschaftlichen Status und seiner durch die juristische Auslegungsmethodik sichergestellten „Klein-Hergott-Aufspielerei“ zufrieden geben, sondern sollte ab und an mal ein gutes Buch lesen, was bei ihm die Eigenbildung von Denkfähigkeit befördern könnte.

4.6.4 Authentische Auslegung

→ Hauptartikel: [Authentische Interpretation](#)

Hierbei handelt es sich um die Auslegung einer Textstelle durch den Verfasser oder den Gesetzgeber selbst. Sie unterscheidet sich von der Legaldefinition dadurch, dass dort die Erläuterung durch denselben Text stattfindet. Die authentische Auslegung ist keine Auslegungsmethode. Sie ist vor allem im Völkerrecht bedeutsam.

Wäre nur noch zu klären, wer ist DER Gesetzgeber.

Auch und gerade Verwaltungsvorschriften zur Auslegung von Normen sind Beispiele für die authentische Auslegung. Eine oberste Behörde legt die Auslegung von Gesetzen generell oder fachlich fest, damit ein gleichförmiges dem Gleichheitssatz entsprechendes Verwaltungshandeln vorgenommen wird. Über die Weisungsgebundenheit von Bediensteten wird somit authentisch der Normenvollzug vorgegeben.

4.7 Schlüsselbegriffe

Die Gesetzesauslegung, also die argumentative Suche nach der Bedeutung der von einem Gesetz verwendeten Wörter,^[58] wird durch die genannten Kriterien der Gesetzesauslegung geleitet, so vornehmlich durch die „historische“ Interpretation (welcher Sinn ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte?) oder die „teleologische“ Interpretation (Erschließung von Sinn und Zweck der Norm). Diese Interpretationswege dienen der Präzisierung der Auslegung. Solche „Schlüsselbegriffe“ sind also Denkformen, die „ein Problem erschließen, indem sie es auf Begriffe bringen, in denen man es

nachvollziehbar diskutieren kann – ohne es damit aber schon vollständig zu lösen“.[59] Die Suche nach der Bedeutung der Gesetzeswörter lässt sich nicht nur durch die „klassischen“ („Savignyschen“) Auslegungskriterien begrifflich strukturieren, sondern auch etwa durch die dargelegten Fragen, ob eine bestimmte Auslegung mit höherrangigen Normen vereinbar ist (Verfassungskonformität) und ob sie mit vergleichbaren Problemlösungen des gleichen Kulturkreises übereinstimmt [60] (Kulturkonformität, rechtsvergleichende Auslegung). Diese Auslegungsargumente lassen aber, zumal wenn verschiedene Auslegungskriterien miteinander konkurrieren, „oft einen Entscheidungsspielraum, also eine Wahl- und Wertungsmöglichkeit offen“, bei der über das Gewicht der einzelnen Argumente entschieden werden muss und insbesondere die Frage nach deren Rangordnung zumeist nicht streng rational und exakt zu beantworten ist.[61]

Auch jenseits der Gesetzesauslegung bedient sich das juristische Denken problemerschließender Begriffe. Zu ihnen gehört insbesondere die **Güter- oder Interessenabwägung**. [62] Diese ist ihrerseits durch das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit**, das **Übermaßverbot** [63] und subtilere Erwägungsmuster zwar rational strukturierbar, [64] läuft aber am Ende auf Wertungen hinaus, die nicht streng berechenbar sind. [65]

Zu nennen ist ferner der **Gleichheitssatz**. Dieser ist nicht nur ein selbständiger „Schlüsselbegriff“ juristischer Erwägungen, sondern spielt eine ergänzende Rolle auch bei der Verwendung anderer Auslegungskriterien. [66] Auch er liefert einen begrenzten Beitrag zur Rationalität rechtlicher Entscheidungen, indem er die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede herausstellt, die für die rechtliche Bewertung erheblich sind (wie das auch beim „distinguishing“ des angelsächsischen **Fallrechts** geschieht). Doch schon darüber, welches solche relevanten Merkmale sind, und erst recht darüber, ob und warum sie für die abschließende Gleich- oder Ungleichbewertung ausschlaggebend sind, ist kein völlig rationaler, wertungsfreier Diskurs möglich.

Das waren jetzt 3 Absätze mit Wiederholung des obigen Unfugs.

Kurz, **Schlüsselbegriffe sind methodische Instrumente** die den Weg (*méthodos*) zur Lösung eines Problems erschließen, indem sie diesen Weg begrifflich strukturieren. In dieser Weise können Auslegungsprobleme und andere Gerechtigkeitsfragen (etwa durch die Prinzipien der Interessenabwägung, der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes) auf die für den jeweiligen Fall entscheidende Wertungsfrage hingeführt und so einer Lösung nähergebracht werden. [67]

„Schlüsselbegriffe sind methodische Instrumente“ und die „methodischen Instrumente der Auslegung“ sind weniger Schlüsselbegriffe als eher aufgeblasene geistig verquere Worthülsen von aufgeblasenen „Rechtswissenschaftlern“.

Es hat sich aber auch eine Einsicht ergeben, die über die eigentliche Auslegungsproblematik hinausreicht: Die Suche nach gerechten Entscheidungen stößt am Ende immer wieder auf rational nicht auflösbare Elemente der Unschärfe. Diese bilden eine unüberschreitbare Grenze rationaler Erkenntnis, wie sie (in anderer Weise) sogar die Physik in einer „Unschärferelation“ hat. Kurz, Gerechtigkeitsfragen können mit Hilfe von Schlüsselbegriffen zwar rational strukturiert, aber nicht vollständig exakt gelöst werden. [68]

Es hat sich vor allem die Einsicht ergeben, dass es nicht die Aufgabe von Richtern ist nach einer von ihnen eingebildeten Gerechtigkeit zu suchen, sondern sie haben schlicht und ergreifend Rechtsachen in Verfahren zu entscheiden. Dazu müssen sie die relevanten Gesetze anwenden; d.h. sie müssen feststellen, ob die Bedingungen der in Frage kommenden Normen in der konkreten Situation erfüllt sind und urteilen welche Regelungsgehalte dieser Normen auf die eine oder die andere Partei des Rechtsstreits anzuwenden sind.



5 *Verhältnis der Auslegungsmethoden zueinander*

6 *Auslegungsgegenstand*

7 *Ergänzende Auslegung und Rechtsfortbildung*

8 *Grenzen der Auslegung*

Nein nicht weiter so; diese sprachliche Dummheit schlägt aufs Gemüt. Das ganze Geschwätz ist hochgradig **untauglich** für die Aufgabe **Rechtsprechung** der Richter auch nur ansatzweise irgendeinen Nährwert zu haben.

Es steht unter den verschiedenen Überschriften immer der gleiche Unsinn. Streicht man alle Sätze, die sich um die Ermittlung des Wortsinns oder des objektiven / objektivierten Wortsinns DES Gesetzgebers drehen, dann bleibt nicht viel übrig von der großen Auslegungstheorie. Dann zeigt sich die Sprachverarmung der Juristen; Sprachverarmung ist immer auch geistige Verarmung.

Ab hier kommentiere ich die Kap. 5, 6, 7 und 8 erst einmal nicht, das ist mir einfach entschieden zu dämmlich und vor allem bringt es wohl keine neuen Erkenntnisse mehr,

5-Verhältnis-der-Auslegungsmethoden-zueinander

6-Auslegungsgegenstand

→ *6.1-Rechtsgeschäfte*

→ *6.2-Gesetze*

→ *6.3-Verfassungsrecht*

→ *6.4-Europarecht*

→ *6.5-Völkerrecht*

7-Ergänzende-Auslegung-und-Rechtsfortbildung

→ *7.1-Analogie*

→ *7.2-Teleologische-Reduktion*

→ *7.3-Beispiele*

8-Grenzen-der-Auslegung

→ *8.1-Für-den-Richter*

→ *8.2-Für-den-Gesetzgeber*

9 **Siehe auch**

Zeitgeist und Recht

10 **Literatur**

- *Robert Alexy: Theorie der juristischen Argumentation, 3. Auflage. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1996, Nachdruck 2001.*
- *Klaus Adomeit: Rechtstheorie für Studenten, 4. Auflage, Heidelberg 1998.*
- *Horst Bartholomeyczik, Die Kunst der Gesetzesauslegung, Frankfurt a.M. 1971.*
- *Manlio Bellomo (Hrsg.): Die Kunst der Disputation. Probleme der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung im 13. und 14. Jahrhundert (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 38). München 1997, X, 248 S. ISBN 978-3-486-56258-3 (Digitalisat).*
- *Dietrich Busse: Recht als Text, Max Niemeyer Verlag, Tübingen, 1992, ISBN 3-484-31131-2*
- *Franz Bydlinski: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Auflage 1991.*
- *Claus-Wilhelm Canaris, Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Auflage, Springer, Berlin 1999, ISBN 3-540-59086-2.*
- *Helmut Coing: Grundzüge der Rechtsphilosophie. 5. Auflage, Berlin 1993.*
- *Karl Engisch: Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Auflage, Heidelberg 1963.*
- *Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken. 11. Auflage, Stuttgart 2010.*
- *Josef Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Auflage, Frankfurt 1972.*
- *Wolfgang Fikentscher: Methoden des Rechts in der vergleichenden Darstellung, Tübingen. Bd. 1: Frühe und religiöse Rechte – Romanischer Rechtskreis, 1975
Bd. 2: Anglo-amerikanischer Rechtskreis, 1975
Bd. 3: Mitteleuropäischer Rechtskreis, 1976
Bd. 4: Dogmatischer Teil, Anhang, 1977
Bd. 5: Nachträge – Register, 1977*
- *Maximilian Herberger, Dieter Simon: Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt 1980.*
- *Hans-Joachim Koch, Helmut Rießmann: Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft, 1982.*
- *Ernst A. Kramer: Juristische Methodenlehre, 4. Auflage 2013.*
- *Martin Kriele: Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Auflage, Berlin 1976.*
- *Dirk Looschelders, Wolfgang Roth: Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung, 1996.*
- *Friedrich Müller: Fallanalysen zur juristischen Methodik, 2. Auflage, Berlin 1989.*
- *Friedrich Müller, Ralph Christensen: Juristische Methodik, Bd. 1, Grundlagen, 8. Auflage, Berlin 2002; Bd. 2, Europarecht, 2003.*
- *Friedrich Müller: Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts, Berlin 1997.*
- *Edward E. Ott: Die Methode der Rechtsanwendung, Zürich 1979.*
- *Hans-Martin Pawlowski: Methodenlehre für Juristen, 3. Auflage, Heidelberg 1999.*
- *Chaim Perelman: Juristische Logik als Argumentationslehre, Freiburg 1979.*
- *Bernd Rüdigers, Christian Fischer, Axel Birk: Rechtstheorie mit Methodenlehre, 10. Auflage, München 2018.*
- *Mark Van Hoecke: Norm, Kontext und Entscheidung, Leuven/Amersfoort 1988.*
- *Theodor Viehweg: Topik und Jurisprudenz, 5. Auflage, München 1974.*
- *Peter Schwacke: Juristische Methodik, 4. Auflage 2003.*
- *Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre. 11. Auflage, München 2012.*
- *Jan Schapp Hauptprobleme der juristischen Methodenlehre. Mohr Siebeck, Tübingen 1983, ISBN 978-3-16-644642-4.*
- *Jan Schapp Methodenlehre des Zivilrechts. UTB, Stuttgart 1998, ISBN 978-3-8252-2016-7.*
- *Jan Schapp Methodenlehre und System des Rechts. Aufsätze 1992–2007. Mohr Siebeck, Tübingen 2009. ISBN 978-3-16-150167-8.*

Artikel

- *Georg Bitter, Tilman Rauhut: Grundzüge zivilrechtlicher Methodik, in: Juristische Schulung (JuS) 2009, 289–298.*

- Oliver Sauer: Wortlautgrenze der verfassungskonformen Auslegung?. 2006 (16 Seiten), *Freiburger Dokumentenserver (FreiDok)*
- Hans Kudlich, Ralph Christensen: Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten, in: *Juristische Arbeitsblätter (JA)* 2004, S. 74–83.
- Winfried Brugger: Konkretisierung des Rechts und Auslegung der Gesetze, *ÄöR* 119 (1994), S. 1 ff.

11 Einzelnachweise

Man könnte jetzt argumentieren wollen, die Beschreibung der „Auslegungsmethodik“ sei ja nur irgendeine Schreiberei im Internet bei Wikipedia; aber nein, die Zitate und die Literaturliste belegen, hier offenbaren sich die Geistesblitze führender Juristen.

- [1] Reinhold Zippelius: *Das Wesen des Rechts*, 6. Auflage 2012, Kap. 8.
- [2] Vgl. Martin Kriele: Besonderheiten juristischer Hermeneutik, in: *Studium Generale* 7 (1954), S. 409–412; Hans-Georg Gadamer: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, 3. Auflage, Tübingen 1972; Ernst Forsthoff: *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*, Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Darmstadt, Nachdruck der Ausgabe von 1940.
- [3] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, vor § 1, § 10.
- [4] Karl Engisch: *Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit*, 2. Auflage, Heidelberg 1968.
- [5] Karl Larenz: *Methodenlehre*, 4. Kap.
- [6] Vgl. z.B. Karl Larenz: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 1. Auflage 1960.
- [7] Bernd Rütters: *Methodenlehre*, Rn 698: „Rechtsanwendung ist im gewaltenteilenden Rechtsstaat zunächst die Auslegung der zur jeweiligen Streitfrage vorhandenen Gesetze“.
- [8] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 4 I.
- [9] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 9 II.
- [10] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, §§ 12 I.
- [11] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 10.
- [12] anders Ronald Dworkin: *Taking Rights Seriously*, 1977.
- [13] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, §§ 9 II, 10 I, IV, VII; 16 III.
- [14] Vgl. BVerfGE 34, 269; BVerfGE 65, 182; BVerfGE 69, 188; BVerfGE 75, 223 243 f.; zu den Grenzen vgl. BVerfGE 69, 315 371 f.; BVerfGE 82, 6; eine Begrenzung auf „Gesetzes- und Rechtslücken“ fordert Bernd Rütters: *Demokratischer Rechtsstaat oder oligarchischer Richterstaat?*, *JZ* 2002, 365 ff.
- [15] Christian Thomasius: *Ausübung der Vernunftlehre*, Halle 1691: „Die Auslegung (interpretatio) ist hier nichts anders als eine deutliche und in wahrscheinlichen Mutmassungen gegründete Erklärung desjenigen, was ein anderer in seinen Schriften hat verstehen wollen und welches zu verstehen etwas schwer oder dunkel ist.“
- [16] Vgl. zuvor bereits das Kommentier- und Interpretationsverbot in den Einführungskonstitutionen Justinians von 530/533 und die frühneuzeitlichen Nachahmungen, etwa die Vorrede zur Nürnberger Stadtrechtsreform von 1479/1484, oder die Ordonnance civile touchant la réformation de la justice von 1667, tit. I: De l'observation des Ordonnances.
- [17] Vgl. Montesquieu, *De l'esprit des lois*, 1748, XI, 6 „Mais les juges de la nation ne sont que la bouche qui prononce les paroles de la loi: des êtres inanimés qui n'en peuvent modérer ni la force ni la rigueur.“; vgl. Carl Gottlieb Svarez, *Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein?*, 1788, in: *Vorträge über Recht und Staat*, S. 628: „Denn alsdann wird der Richter zum Gesetzgeber; und nichts kann der bürgerlichen Freiheit gefährlicher sein, zumal wenn der Richter ein besoldeter Diener des Staats und das Richteramt lebenswierig ist.“
- [18] Hinzu kamen ein (vermeintlicher) Verzicht auf einen Machtspruch und dessen Verbot, vgl. einerseits *Das Politische Testament* von Friedrich II. (1752): „Ich habe mich entschlossen, niemals in den Lauf des gerichtlichen Verfahrens einzugreifen; denn in den Gerichtshöfen sollen die Gesetze sprechen, und der Herrscher soll schweigen (...)“ und andererseits die Praxis im Müller-Arnold-Fall (1779).
- [19] Vgl. *Codex Theresianus*, 1758, 1. Teil, I, 81: „Jedermann ist an die ausdrücklichen Worte Unserer Gesetze in ihrem wahren und allgemeinen üblichen Verstand gebunden. Niemandem ist es daher gestattet, sich einer rechtskräftigen Ausdeutung Unserer Gesetze anzumassen, noch unter dem Vorwand eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinn des Gesetzes solche auf einerlei Weise zu erweitern oder einzuschränken.“

- [20] Vgl. *Project des Corporis Juris Fridericiani*, 1750, I, Tit. 2, § 7: „Wie denn auch keinem Richter frey stehen soll, dieses Unser Land-Recht, wann es zweifelhaftig zu seyn scheineth, zu interpretiren, oder argumento legis allerhand Exceptiones, Limitationes, und Ampliationes, nach Gefallen, und öfters ex aequitate cerebrina, zu fingiren.“
- [21] Vgl. *Codex Theresianus*, 1758, I. Teil, I, 84: „Woferne aber dem Richter ein Zweifel vorfiele, ob ein vorkommender Fall in dem Gesetz begriffen seie oder nicht, oder da ihm das Gesetz selbst dunkel schiene, oder ganz besondere und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung des Gesetzes entgegenstünden, so ist die massgebige Erklärung des Gesetzes allemal bei Uns anzusuchen.“
- [22] Vgl. *Friedrich August I., „der Starke“*, Anordnung von 1729: „(...) dass über diese Unsere erläuterte Prozess-Ordnung, ohne Unsern Vorbewusst und Approbation, niemand zu schreiben, zu kommentieren, und solche zu interpretieren sich unterfangen solle.“
- [23] „Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muss er, ohne die prozessführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzeskommission anzeigen, und auf deren Beurteilung antragen.“ (Art. 47 der Einleitung des *Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten* vom 5. Februar 1794).
- [24] *Carl Welcker* (1790–1863): Auslegung, in: *Staats-Lexikon*, hg. v. Carl v. Rotteck und Carl Welcker, 2. Bd., 1835, S. 60: „Um die Gesetze und die rechtlichen Geschäfte, namentlich die Verträge, richtig befolgen und anwenden zu können, muss man sie vor allem richtig auslegen, d. h. ihre wahre, gesetzlich gültige Absicht aus ihnen herausfinden und entwickeln können. Die Regeln, welche bei dieser Auslegung uns leiten müssen, bilden den Inhalt und die Aufgabe der Auslegungswissenschaft oder -kunst, oder der Hermeneutik, und zwar im Gegensatz zu den Auslegungsregeln für nichtjuristische Urkunden, wie z. B. der heiligen Schriften, der alten Classiker, die juristische Hermeneutik.“
- [25] Vgl. *Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft*, 2. Auflage 1787, B 172.
- [26] Vgl. „Le juge qui refusera de juger, sous prétexte du silence, de l’obscurité ou de l’insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice.“ (Art. 4, *Code civil*).
- [27] *Friedrich Carl von Savigny: System des heutigen Römischen Rechts*. Erster Band, Berlin 1840, S. 14.
- [28] *Friedrich Carl von Savigny: System des heutigen Römischen Rechts*, 1840, Bd. I, S. 213 ff.; Bd. III, S. 244.
- [29] *Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Auflage, Berlin 1991, S. 21 f.
- [30] *Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 6. Auflage, Berlin 1991, S. 43–48.
- [31] Vertreter: E. Ehrlich, G. F. Kantorowicz, H. Stampe und E. Fuchs: *Die Gemeenschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz*, 1909.
- [32] *Philipp Heck: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz*, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 112 (1914), S. 1 ff.
- [33] *Karl Larenz: Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 1. Auflage 1960.
- [34] *Karl Larenz: Über Gegenstand und Methode völkischen Rechtsdenkens*, 1938.
- [35] Vgl. zur Einführung D. Neil Maccormick, Robert S. Summers: *Interpreting Statutes: A Comparative Study*, Dartmouth 1991; für Südafrika: Lourens Du Plessis: *Re-Interpretation of Statutes*, Butterworths, Durban 2002.
- [36] Vgl. Kent D. Lerch (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Band 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Walter de Gruyter, Berlin 2004.
- [37] *Karl Larenz: Methodenlehre*, Kap. 4; *Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken*, 11. Auflage 2010, Kap. V, S. 160 ff.; *Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 4 II, III; siehe auch Bernd Rütters: *Methoden der Rechtswissenschaft*, 4. Kapitel („Rechtsanwendung“) B („Der Normzweck“).
- [38] Vgl. Bernd Rütters: *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. 6. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, ISBN 3-16-148473-8.
- [39] Vgl. *Ekkehart Stein: Lehrbuch des Staatsrechts*, Mohr, 19. Auflage 2004.
- [40] Vgl. Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, § 4 II: „Welche Auslegung einer wählt, hängt davon ab, was für eine Staatsphilosophie er hat.“
- [41] *BVerfGE* 1, 299 312, st. Rspr, vgl. noch *BVerfGE* 62, 1 45 m.w.N.
- [42] *BVerfGE* 71, 115; *BVerfGE* 87, 224; Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 9 II.
- [43] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*. 11. Auflage, 2012, § 11 II.
- [44] Vgl. BGHZ 46, 74 ff., 76.
- [45] *Friedrich Carl von Savigny: System des heutigen Römischen Rechts*, § 33, A: *Auslegung der Gesetze*; S. 213, f.
- [46] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, §§ 9 II, 10 VI; *BVerfGE* 71, 115; *BVerfGE* 87, 224.
- [47] Vgl. z. Bernd Rütters: *Methoden der Rechtswissenschaft*, 4. Kapitel, D. (Auslegung nach dem Wortlaut)

- [48] **Bernd Rüter**: *Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*. München 1999, ISBN 3-406-09484-8, Rdnrn. 717 ff. insbes. Rn 724: **[Es ist] „ein Gebot wissenschaftlicher wie richterlicher Methodenehrlichkeit und geistiger Hygiene, ein Schweigen des Gesetzes als Lücke und die Abweichung vom Gesetz als rechtspolitisch begründete richterliche Gesetzeskorrektur zu deklarieren.“**
- [49] Michael Kulka, 1953-, Fritz Rittner, 1921–2010.: *Wettbewerbs- und Kartellrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts; [mit 8. GWB-Novelle]*. 9., völlig neu bearbeitete Auflage. Heidelberg 2016, ISBN 978-3-8114-4271-9, S. 243.
- [50] Stefan Thomas, 1975-: *Kartellrecht*. 2., neu bearbeitete Auflage. Verlag Franz Vahlen, München 2016, ISBN 3-8006-4683-8, S. 521.
- [51] Manuel Thomas: *Grenzen des horizontalen Informationsaustausches im deutschen und europäischen Kartellrecht*. In: *Internationale Göttinger Reihe Rechtswissenschaften*. 1. Auflage. Band 83. Cuvillier Verlag, Göttingen 2018, ISBN 978-3-7369-9866-7, S. 7.
- [52] Manuel Thomas: *Grenzen des horizontalen Informationsaustausches im deutschen und europäischen Kartellrecht*. In: *Internationale Göttinger Reihe Rechtswissenschaften*. 1. Auflage. Band 83. Cuvillier Verlag, Göttingen 2018, ISBN 978-3-7369-9866-7, S. 7.
- [53] **Rolf Wank**: *Rangkonforme Auslegung und Europarecht*. In: Ioannis K. Karakostas, **Karl Riesenhuber** (Hrsg.): *Methoden- und Verfassungsfragen der Europäischen Rechtsangleichung*. Walter de Gruyter, 2011, ISBN 3-11-025809-9, S. 21.
- [54] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, §§ 7 g, 10 III b.
- [55] Reinhold Zippelius: *Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen*, in: *Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz*, 1976, Bd. II, S. 108 ff., 115.
- [56] **So die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**, vgl. **BVerfGE 119, 247, 274 m.w.N.** und **BVerfG**, Beschluss vom 16. Dezember 2014, Az. **1 BvR 2142/11**, **Volltext**, Rn 86.
- [57] **Peter Häberle**: *Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat. Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode*, *Juristenzeitung (JZ)* 1989, S. 913 (916 ff.); ebenso Axel Tschentscher: *Dialektische Rechtsvergleichung – Zur Methode der Komparatistik im öffentlichen Recht*, *JZ* 2007, S. 807 (812 ff.) mit weiteren Nachweisen zu *Quellen und Rezeption in Fn 81*; vgl. auch Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 10 IV.
- [58] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 10.
- [59] Reinhold Zippelius: *Das Wesen des Rechts*, 6. Auflage, Kap. 8 b, vgl. ders., *Wertungsprobleme im System der Grundrechte*, 1962, S. 22, 82.
- [60] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 10 IV.
- [61] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage 2012, § 10 VII.
- [62] Reinhold Zippelius: *Wertungsprobleme im System der Grundrechte*, 1962, S. 22, 82.
- [63] Reinhold Zippelius: *Rechtsphilosophie*, 6. Auflage, § 20 III 4.
- [64] **Heinrich Hubmann**: *Wertung und Abwägung im Recht*, 1977.
- [65] **Heinrich Hubmann**: *Wertung und Abwägung im Recht*, 1977, S. 191.
- [66] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 12.
- [67] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, 2012, §§ 3 I c, 10 III c, VII
- [68] Reinhold Zippelius: *Rechtsphilosophie*, 6. Auflage, § 20 III 6; ders., *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, §§ 3 I c, 10 VII.
- [69] **BGHZ**, 46, 74 ff., 76.
- [70] **Karl Larenz**, **Claus-Wilhelm Canaris**: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Studienausgabe, 3. Auflage 1995, Kap 4, Ziff. 2 f; **Karl Engisch**: *Einführung in das juristische Denken*, 11. Auflage, Hrsg.: **Thomas Würtenberger**, 2010, S. 146 ff., 172 ff.; Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 10 VI, VII, § 16 III; **Hans-Joachim Koch**, **Helmut Rüßmann**: *Juristische Begründungslehre*, 1982, S. 176 ff.; **Franz Bydlinski**: *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Auflage 1991, S. 553 ff.; **Arthur Kaufmann**: *Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse*, 1999, S. 36 ff., 91 ff.; **Dirk Looschelders**, **Wolfgang Roth**: *Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung*, 1996, S. 192 ff.; **Sonja Buckel**, **Ralph Christensen**, **Andreas Fischer-Lescano** (Hrsg.): *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006.
- [71] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*. 11. Auflage, § 10 IV; **in ähnlicher Weise nimmt Bernd Rüter**: *Rechtstheorie*, Rn. 725 ff. **eine Leitfunktion der teleologischen Auslegung an.**

Ein Hinweis auf die „Wissenschaftlichkeit“ der „Rechtswissenschaft“; sie lebt von Annahmen und unbewiesenen/unbeweisbaren Behauptungen.

[72] anders **Ronald Dworkin**: *Taking Rights Seriously*, 1977.

[73] **Karl Engisch**: *Einführung in das juristische Denken*. 11. Auflage, Hrsg.: **Thomas Würtenberger**, 2010, S. 204 f. im Anschluß an **C. H. Ule**; Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*. 11. Auflage, § 16 III.

[74] Vgl. **Bernd Rüter**: *Entartetes Recht*, dtv-wissenschaft 1994, S. 22.

- [75] Reinhold Zippelius: *Juristische Methodenlehre*, 11. Auflage, § 10.
- [76] BVerfGE 82, 38 f.
- [77] Vgl. Karl Larenz: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1960.
- [78] Vgl. Ernst Forsthoff: *Zur Problematik der Verfassungsauslegung*, Stuttgart 1961 einerseits und Alexander Hollerbach: *Auflösung der rechtsstaatlichen Verfassung?*, AöR 85 (1960), S. 241 ff. andererseits; sowie Peter Schneider und Horst Ehmke: *Prinzipien der Verfassungsinterpretation*, VVdStRL 20, 1963; Dreier/Schwegmann: *Probleme der Verfassungsinterpretation*, 1976; *Überblicke bei: Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Methoden der Verfassungsinterpretation*, NJW 76, 2089 ff. und Matthias Herdegen: *Verfassungsinterpretation als methodische Disziplin*, JZ 2004, S. 873–879.
- [79] Friedrich Müller: *Strukturierende Rechtslehre*. 2. Auflage, Duncker & Humblot, Berlin 1994, ISBN 3-428-07623-0.
- [80] BVerfGE 12, 105, 230 ff.; BVerfGE 61, 149 175 ff.
- [81] BVerfGE 3, 225, 231; BVerfGE 28, 243, 261; BVerfGE 34, 165, 183 m.w.N.
- [82] Konrad Hesse: *Grundzüge des Verfassungsrechts*. 20. Auflage 1999, Rn 58.
- [83] *Kritisch zur Anwendbarkeit dieser Regeln im Verfassungsrecht: Friedrich Müller: Strukturierende Rechtslehre*, 2. Auflage, Duncker & Humblot, Berlin 1994, ISBN 3-428-07623-0, passim.
- [84] *System des heutigen Römischen Rechts*, Band I, 1840, S. 206.
- [85] Vgl. Jochen Anweiler: *Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften*, Frankfurt am Main 1997.
- [86] Vgl. zu letzterer Peter Schwacke: *Juristische Methodik*, 4. Auflage 2003, S. 117; teilweise wird die zulässige gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung auch als „extra legem“ bezeichnet, vgl. BGH, NJW 1992, 983.
- [87] BVerfGE 34, 269, 288 f.
- [88] Vgl. die historischen Beispiele oben.
- [89] Vgl. Hans-Joachim Koch, Helmut Rüßmann: *Juristische Begründungslehre*, 1982, §§ 21–23; teilweise wird versucht, die Grenzen der Rechtsfortbildung mit dem Vorbehalt des Gesetzes neu zu bestimmen, vgl. hierzu Roman Herzog: *Gesetzgeber und Gerichte*, in: *Festschrift für Helmut Simon*, 1987, S. 103–112.
- [90] BVerfGE 33, 303 f.; BVerfGE 41, 251, 260 ff.
- [91] Vgl. § 31 Abs. 1 BVerfGG; BVerfGE 96, 260 – Normwiederholung.

Normdaten (Sachbegriff): [GND: 4069008-8](#)

Kategorien:

- [Juristische Methodenlehre](#)
- [Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts \(Deutschland\)](#)

Diese Seite wurde zuletzt am 24. September 2019 um 23:09 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz [„Creative Commons Attribution/Share Alike“](#) verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den [Nutzungsbedingungen](#) und der [Datenschutzrichtlinie](#) einverstanden.

Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Nicht nur der Begründer der „**Historischen** Rechtsschule“, Friedrich Carl von Savigny, mit seinem 1840 erschienenen Werk „*System des heutigen Römischen Rechts*“ ist den Richtern der demokratisch verfassten Bundesrepublik Deutschland Maß und Richtschnur für ihre angeblich einer Demokratie angemessene Rechtsprechung. Bei Betrachtung der Einzelnachweise fällt auf, dass die „Rechtswissenschaftler“ für die Auslegungsmethodik begierig auf die Rechtssichten in Zeiten des **Absolutismus** zurückgreifen. Auch Erfahrungen aus **Deutschlands jüngerer vordemokratischer Zeit** werden von ihnen hochgeschätzt. Man weiß nicht, was man zu der Dummdreistigkeit der Referenzen [15] bis [25], [27], [28], [31], [32], [45], [84] noch sagen soll.

Desweiteren tauchen an diversen Stellen der Einzelnachweise Verweise auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf, die (mehrheitlich oder alle?) Entscheidungen sind, deren Leitsätze nicht im BGBl veröffentlicht wurden und die demzufolge keine Gesetzeskraft erlangt haben (Referenzen [14], [41], [42], [46], [56], [76], [80], [81], [87], [90], [91]). Wenn also solche Entscheidungen hier in der „Auslegungstheorie“ verwendet werden, um das Recht der Richter zur „Gesetzesauslegung“ zu begründen, dann wird Richterrecht verwendet um Richterrecht zu begründen. Auch wenn dies mit „ständiger

Rechtsprechung“ geheiligt werden soll, ist dies ein selbstreferentieller Zirkelschluss und kann kein Recht der Richter zum Verfassungsbruch begründen.

Wenn man jetzt noch klärt, wer der ominöse Herr **Karl Larenz** ist, der hier sein bahnbrechendes Werk „**Über Gegenstand und Methode völkischen Rechtsdenkens**“ aus dem Jahr **1938** zur Auslegungsmethodik der Richter im Jahre 2020 beigesteuert hat ([5], [6], [29], [30], [33], [34], [37], [70]), dann sind nicht nur die Einzelnachweise bis hierher schon mal von gut 1/3 Abfall befreit, es tun sich vor allem **Abgründe in der Judikative der Bundesrepublik Deutschland auf, die man 75 Jahre nach Beendigung des faschistischen Irrlaufs eines ganzen Volkes nicht mehr für möglich gehalten hätte.**

https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Larenz

„**Karl Larenz** (* 23. April 1903 in Wesel; † 24. Januar 1993 in Olching bei München) war ein deutscher **Zivilrechtler** und **Rechtsphilosoph**. Bekannt wurde er nach 1945 vor allem durch seine Werke **Methodenlehre der Rechtswissenschaft** und Lehrbuch des **Schuldrechts**. [...]"

„Ab Mai 1933 lehrte Larenz an der **Universität Kiel**, zunächst in Vertretung und ab 1935 als Inhaber des Lehrstuhls des Rechtsphilosophen **Gerhart Husserl**, der wegen seiner jüdischen Herkunft aus diesem Amt entfernt worden war. Larenz gehörte dort neben **Franz Wieacker**, **Karl Michaelis**, **Wolfgang Siebert**, **Ernst Rudolf Huber**, **Georg Dahm** und **Friedrich Schaffstein** zu einer Gruppe jüngerer Professoren, die als **Kieler Schule** bezeichnet wird und die sich als Kreis von Vordenkern der nationalsozialistischen **Rechtserneuerung** verstand. Laut **Ernst Klee war Larenz >einer der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht<.[1]**

Seit 1934 war Larenz zusammen mit **Hermann Glockner** Redakteur der Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie. Zum 1. Mai 1937 trat er der **NSDAP** (Mitgliedsnummer 5.041.008) bei. Im **NS-Juristenbund** war er ebenfalls Mitglied.[2]

Während des **Zweiten Weltkriegs** arbeitete Larenz beim NS-Projekt **Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften** mit.[3] 1942 erhielt er das **Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse**.[2]

Nach dem Ende des **Zweiten Weltkriegs** lehrte Larenz, der wegen seines Wirkens zwischen 1933 und 1945 zunächst Lehrverbot hatte, ab Dezember 1949 wieder an der **Universität Kiel**. Im Jahre 1960 wurde er an die **Universität München** berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung blieb.“

„Seit langem wird das Verhältnis von Larenz zum Nationalsozialismus kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite gibt es Larenz' Verteidigung, er sei bereits zu Beginn seiner Kieler Zeit im Mai 1933 ein **Gegner des Nationalsozialismus** und Teil des sogenannten Ahlmann-Plans zur **intellektuellen Einhegung des Nationalsozialismus** gewesen.[4] Dieser Linie hat sich insbesondere **Claus-Wilhelm Canaris** angeschlossen.[5]"

Na klar, der hat ja auch von den gemeinsamen Büchern profitiert (er war sozusagen der Übernehmende der Staffel).

Auf der anderen Seite wurde seit den 1960er Jahren die Verstrickung Larenz' in den **Nationalsozialismus** verstärkt aufgearbeitet.[6] Von dieser Seite wurde **Larenz** insbesondere von **Bernd Rütters** [7] und **Uwe Wesel** [8] als **Kronjurist des Dritten Reiches eingestuft, der dem mörderischen Antisemitismus den Weg bereitet habe**. Dem ist **Ernst Klee** gefolgt, **Larenz sei „einer der wichtigsten NS-Theoretiker im Zivilrecht“ [9]**, und **Wolfgang Benz**, **Larenz sei einer „der wichtigsten nationalsozialistischen Theoretiker im Zivilrecht und in der Rechtsphilosophie“.[10]**

Da wird man doch langsam neugierig und fragt sich, wie dieser **Bernd Rütters** es schafft in seiner „Rechtstheorie“ ebenfalls der **teleologischen Auslegung** eine Leitfunktion zuzuweisen ([71]) und was das dann eigentlich bedeuten könnte (siehe **Kap. IV.10**).

Ingo Müller „Furchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit der deutschen Justiz“ (**weiterführende Literatur [W4]**):

([W4] 2. Teil „Die deutsche Justiz 1933 bis 1945“, Kap. 6 „Nazi-Jurisprudenz“, S. 89):

„Am 7. April 1933 vertrieb man die jüdischen und die wenigen nichtkonservativen Rechtslehrer unter entwürdigenden Umständen von ihren Lehrstühlen. Auf einen Schlag wurden von den 378 Rechtswissenschaftlern, die 1932 an den juristischen Fakultäten des Deutschen Reichs lehrten, 120 – also fast ein Drittel – entlassen, die überwiegende Mehrzahl aus rassischen Gründen. Ihre Posten waren nun für hoffnungsvolle Privatdozenten mit >nationaler Orientierung< frei. Neben [...] wurden 1933 allein in Preußen [...8 weitere...] Karl Larenz [...6 weitere...] zu Ordinarien ernannt [7]. Die meisten von ihnen waren kaum 30 und behielten ihre Lehrstühle bis zum Ende der sechziger Jahre.“

Nun gut, soweit schon bekannt.

(ebd., S. 104-106): „Vor allem an der **rechtswissenschaftlichen** Fakultät der Universität Kiel, die mit den Professoren Georg Dahm, Ernst Rudolf Huber, **Karl Larenz**, Karl Michaelis, Friedrich Schaffstein und Wolfgang Siebert ein Musterbeispiel nationalsozialistischer Berufungspolitik war, wurden die Grundzüge der NS-Strafrechtswissenschaft entwickelt, welche der Justiz für ihre mörderischen Konstruktionen die geistigen

Grundlagen lieferte. Wohl am prägnantesten hat Schaffstein deren Prinzipien in seiner programmatischen Schrift *Politische Strafrechtswissenschaft* dargelegt. Er zeigt darin aber auch auf, dass zumindest schon in der antirepublikanischen Rechtsprechung der Weimarer Republik jene dogmatischen Figuren entwickelt worden waren, die die beliebige Wendung des Strafrechts und sein Instrumentalisierung zur nationalsozialistischen Herrschaftssicherung ermöglichten.

Besonders die sogenannte **>teleologische< Gesetzesauslegung**, eine von dem Strafrechtsprofessor Erich Schwinge als **>teleologische Begriffsbildung<** pointierte **Gesetzesauslegungsmethode**, [93] mit der **der Richter dem Gesetz einen bestimmten weltanschaulich fixierten Sinn und Zweck unterlegen und diesen dann gegen den Wortlaut des Gesetzes ausspielen konnte, hatte es bereits in republikanischen Zeiten den Richtern ermöglicht, den Gesetzesbruch als >Gesetzesauslegung< hinzustellen.**

Ein drastisches Beispiel für diese Methode hatte schon das Urteil gegen Hitler nach seinem Münchner Abenteuer geboten. Die vom Gesetz verbindlich vorgeschriebene Abschiebung des Ausländers konnte damals nach Auffassung des Gerichts – wie erwähnt - **>>nach Sinn und Zweck der Vorschrift** gegen einen so deutsch denkenden Mann wie Hitler<< nicht angeordnet werden. Im Dritten Reich ließ sich dann **mit derselben Methode, die in den Weimarer Jahren dazu gedient hatte, die Intentionen des demokratischen Gesetzgebers zu durchkreuzen, >>der Wille des Gesetzgebers<< noch in weit größerem Maße verwirklichen, als in den Gesetzen tatsächlich vorgesehen war. Diese Auslegungsmethode**, die vom Reichsgericht weniger offiziell anerkannt denn praktiziert wurde, **hatte im Strafrecht, wie Schaffstein richtig konstatierte, zur >>Auflösung der liberalen rechtsstaatlichen Gewaltentrennung und Zurücksetzung von Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gegenüber anderen und neuen Rechtswerten<< geführt.** [94]

Die Anerkennung der >>Staatsnotwehr<< als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesbrüche ließ auch schwerste Straftaten bis hin zum Fememord straflos.

Aus der Bewertung des 1 BvR 1924/07:

„Damit nicht genug mussten sie ihren Beschluss auch noch mit einer servilen Ergebnisadresse an die Politik **„geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzl. Krankenversicherung“** garnieren, **wo doch jeder weiß, dass Diebstahl ein sehr geeignetes Mittel ist die Kassen aufzufüllen.“**

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**, zu 1 BvR 1924/07).

„Die Entscheidung des Gesetzgebers über die Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen“ *[eine Lüge, es sind Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen]* **„beruht auf einer verfassungsrechtlichen Güterabwägung**, die sich niemand leicht gemacht hat. Es galt abzuwägen zwischen dem Schutz des Vertrauens der Rentnerinnen und Rentner auf den **Fortbestand der zuvor geltenden Rechtlage** und dem **Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung der Stabilität des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung.**“ (i.A. der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag 08.12.2015)

„**Das Abstellen auf Motive**, allgemeine Veranlagungen, Vorstrafen und Charakter eines Angeklagten – statt auf objektiv nachprüfbar Kriterien seiner Tat **hatte das Strafrechtssystem flexibel gemacht und der Rechtsprechung die Möglichkeit gegeben, weitgehend unabhängig von allen Gesetzesbindungen die >>passende<< Strafe zu verhängen.**

Die vielfältigen, von einer konservativen Jurisprudenz in den zwanziger und dreißiger Jahren entwickelten >>wissenschaftlichen<< Ansätze wie >>Tätertypenlehre<<, >>materieller Verbrechensbegriff<< oder >>schöpferische Gesetzesauslegung<<, pseudoakademisch herausgeputzt als **>>teleologische Begriffsbildung<<** und **>>ganzheitliche Wesensschau<<**, waren **noch heimtückischer** als der vom Gesetzgeber vollzogene formale Schritt der Zulassung der Rechtsanalogie zuungunsten des Angeklagten, denn sie kamen auf diskretestem Wege zum selben Ergebnis und **lieferten dadurch das Instrumentarium für Rechtsbeugung** und Justizmord.“

(ebd., 3. Teil „Die Fortsetzung“, Kap.5 „Die juristischen Fakultäten“, S. 300 – 301): 1953 hatten zwar 409 Ordinarien ihre Lehrstühle noch nicht zurück erhalten [...]. Die tatsächlich weitgehend respektierte Hochschulautonomie ermöglichte den Fakultäten in der Folgezeit eine von außen unbeeinflusste Berufungspolitik, welche die von den Besatzungsmächten vorgenommenen Suspendierungen rückgängig machte, die exponierten Nationalsozialisten wieder in die Universitäten holte und gleichzeitig dafür sorgte, dass die Exilierten draußen blieben. [...]

[...5 weitere], **Karl Larenz**, [.. 11 weitere..] und all die anderen, die die nationalsozialistische Rechtsordnung geformt hatten, kehrten dagegen auf ihre Lehrstühle zurück und prägten die herrschende Meinung in den fünfziger Jahren wie schon in den Dreißigern und Vierzigern. Die für die juristische Praxis so bedeutsamen Gesetzeskommentare erschienen, als habe sich nichts geändert, von denselben Autoren bearbeitet, in Neuauflage. [5]

Nur terminologisch entnazifiziert, verbreitete die Professorenschaft oft dieselben Lehren wie während der Nazi-Zeit.

(ebd. S. 301) Walter Hamel z.B.:[...] >>Die Freiheit eines jeden besteht nur noch als Funktion, als Dienst an Volk und Staat<< [6] [...] >>Die Persönlichkeit ist nach deutscher Auffassung nicht das Individuum der französischen Revolutionsideologie. Sie hat nicht die Freiheit, alles tun zu können, was anderen nicht schadet oder was den

Rechten eines anderen nicht schadet, sie steht ... **im Dienst der Verantwortung für andere, im Dienst sozialer Werte, Werte der gemeinsamen Existenz, die den Vorrang haben** ... und die konkrete Individualität an heterogene Pflichten binden.<< Nachdem er so – mit geringfügig anderen Worten als 20 Jahre zuvor – die **Grundrechte in Pflichten umgedeutet** hatte, kam er zu dem Ergebnis, die Grundrechte hätten >>nicht den Sinn, individuelle Rechte besonders zu privilegieren, sondern sie haben die Bestimmung, die soziologischen Mächte im Staat zu dem harmonischen Gefüge der Gemeinschaft zusammenzuordnen ... Die Grundrechte sollen die Einheit des Staates, ja, des Volkes konstituieren.<< [7]“

(ebd. S. 302) Walter Sax hielt 1953 die Zulassung der Analogie im Strafprozessrecht nur deshalb für eine >>Missgriff<<, weil er >>überflüssig [war], da das **Prinzip der teleologischen Auslegung** selbst alle Möglichkeiten in sich trägt, die eine Moderne Lösung des Analogieproblems gewährleisten<< [10]. Mit Hilfe dieser Interpretationsmethode, die den Richtern ermöglicht hatte, in der Weimarer Republik die Nazi-Gesetze noch beträchtlich zu verschärfen, würde schließlich das gleiche Ergebnis erzielt: die >>**Erstreckung der [zu] engen Rechtssatzformel auf von ihr wortlautmäßig nicht erfasste Fälle**<<, im Klartext die **Entscheidung gegen das Gesetz.**“

V DAS AUSMASS DER GEFÄHRDUNG - JURISTEN

In diesem Teil soll geklärt werden, ob von diesem Virus der Allwissenheit und Allmächtigkeit zur Frage „Was ist Recht“ nur die Richter befallen sind oder ob es darüber hinaus weitere Gefährdete oder Opfer gibt.

Der Autor hatte im Rahmen seiner juristischen Klagen vor Sozialgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht mehrfach mit Rechtsanwälten zu tun.

An einigen Stellen werden auch persönlich gerichtete Emails an/von Juristen verwendet. Angesichts der Tatsache, dass es hier um den staatlich organisierten Betrug an über 6 Mio Rentnern und einen Schaden von derzeit ca. 30 Mrd Euro geht, haben unseres Erachtens ggf. deshalb auftretende Animositäten zurück zu treten. Wer sich öffentlich vor einen Karren spannen lässt, der Rechtsbeugung heißt, muss sich nicht wundern, dass man seine Aussagen nicht schamhaft und aus Rücksichtnahme verschweigt.

Der Autor dieses Dokumentes hatte am 21.11.2019 eine mündliche Verhandlung seiner Berufung vor dem 4. Senat des Bayer. Landessozialgericht wegen:

„bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben. Da die Beklagte“ [AOK Bayern] „bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum, besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-LG_23xxx]*):

Dieses Verfahren endete mit 39 Verfahrensfehlern (Missachtung der Gesetze SGG und ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen (nach §12 StGB Verbrechen) und drei unmittelbaren und drei mittelbaren Verfassungsbrüchen durch Dr. Dürschke (Vorsitzender Richter), Fr. Hentrich, Fr. Dr. Reich-Malter, Hr. Grundler (Ehrenamtl. Richter) und Hr. Schärtl (Ehrenamtl. Richter).

Das Urteil ist aus mehreren Gründen rechtsungültig. Nicht nur deshalb ist die darin ausgesprochene Nichtzulassung zur Revision ebenfalls rechtsungültig, sondern auch weil die Feststellung der Nichtzulassung ein vorsätzlicher und in rechtsbeugender Absicht ausgeführter Bruch des § 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 SGG darstellt.

Der Autor hat wg. der gesetzlichen Pflicht sich vor dem Bundessozialgericht (BSG) von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, einen Anwalt gesucht, der beim BSG für ihn Revision einlegt, die ja nach § 160 Abs. 3 SGG zwangsläufig zuzulassen gewesen wäre. Nachfolgend werden wenige ausgewählte Versuche dargestellt und anschließend nach Möglichkeit eingeschätzt, was das über diese Anwälte oder Rechtswissenschaftler aussagt.

5 Der Staatsrechtsexperte Karl Albrecht Schachtschneider

Im März 2017 hatte der Autor seine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Bei der Erarbeitung hat er gelernt, dass nach BVerfGG §§ 13, 14 die Bearbeitung vom Zweiten Senat zu erfolgen hat.

Ein weiterer vom staatlich organisierten Betrug Betroffener wollte im November 2017 eine Beschwerde beim EuGH einreichen lassen und **widersprach der Zuständigkeit des Zweiten Senats für Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes vehement**. Der Autor fragte, welche Art von Beschwerde das ergeben sollte, wenn doch die fortlaufende „begründungslose Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden“ durch den Ersten Senat des BVerfG nicht zu beanstanden sei.

Im Schlepptau dieses Betroffenen tauchte dann als dessen „Rechtsberater“ und „Rechtsvertreter“ der Staatsrechtslehrer Prof. (a.D.) Dr. Karl Albrecht Schachtschneider auf.

Nachfolgend nur Auszüge aus seiner Vita, aber es lohnt sich es einmal vollständig zu lesen (https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Albrecht_Schachtschneider):

Karl Albrecht Schachtschneider [...] ist ein *deutscher Staatsrechtslehrer*, der im Spektrum der *Neuen Rechten* aktiv ist. Er war bis zu seiner *Emeritierung* im Jahr 2005 *Professor für Öffentliches Recht* an der *Universität Erlangen-Nürnberg*. Er ist Mitglied im Kuratorium der *AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung* und wird zum inneren Kreis des *rechtsextremen* Kampagnenprojekts *Ein Prozent für unser Land* gezählt, zu deren Gründern er gehört.

Leben: Nach dem *Abitur* an einem *Humanistischen Gymnasium* in Berlin 1960 studierte Schachtschneider *Rechtswissenschaften* in *Berlin, Bonn* und *Tübingen*. 1964 machte er das erste *Staatsexamen* und 1969 das zweite juristische Staatsexamen in Berlin.^[1] Danach wurde er 1969 bei *Karl August Bettermann* an der FU Berlin mit der *Dissertation* *Der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht in Bund-Länder-Streitigkeiten* zum *Dr. jur. promoviert*. 1986 *habilitierte* er sich für das *Staats-, Verwaltungs- und das private und öffentliche Wirtschaftsrecht* an der *Universität Hamburg* mit [...]. Von **1969 bis 1980** arbeitete er in Berlin als **Rechtsanwalt**. Von 1972 bis 1978 war er zusätzlich *Professor für Wirtschaft* an der *Fachhochschule für Wirtschaft Berlin* (Abendstudium) und von 1978 bis 1989 *Professor für Wirtschaftsrecht* an der *Universität Hamburg*. 1989 übernahm er den Lehrstuhl für *Öffentliches Recht* der *Universität Erlangen-Nürnberg* und wurde 2005 emeritiert.^[2] [...]

Rechtslehre: Schachtschneider entwickelt, lehrt und vertritt eine von *Immanuel Kants* Freiheitslehre sowie den Ideen der *europäischen Aufklärung* ausgehende und auf Grundlage der *Menschenwürde* entfaltete Freiheits-, Rechts- und Staatslehre. Er bezeichnet die *demokratische Republik* als einzige *Staatsform*, in der die Menschen das Recht, also „das Richtige für das gute Leben aller in allgemeiner Freiheit auf Grundlage der Wahrheit“, finden und verwirklichen können. **Recht sind demnach die Gesetze, die sich die verfasste Bürgerschaft (das Volk, das sich zu einem Staat verfasst hat, um unter eigenen Rechtsgesetzen zusammenzuleben) in Verwirklichung der Autonomie des Willens selbst gibt.** In der Rechtslehre steht Schachtschneiders Lehre durch die **Dogmatisierung des Rechts** auf der Grundlage der Freiheit als „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“ im Gegensatz zur meist vertretenen Herrschaftsdogmatik.

Bei dieser **völkischen Sprache** kann man nur an die Zeiten vor 1945 denken.

Michael Anderheiden kritisiert Schachtschneiders Republiklehre von 1994: Diese unterstelle das Demokratieprinzip des *deutschen Grundgesetzes* dem Republikprinzip und dieses dem Sittengesetz *Immanuel Kants*, so dass *Parlamentarier* nur noch über das als vom Sittengesetz her als richtig Erkannte abzustimmen hätten. Anderheiden zufolge ist diese Lehre Schachtschneiders **mit dem Demokratieverständnis des Grundgesetzes unvereinbar und hat totalitäre Konsequenzen.**^[3] *Uwe Volkmann* kritisiert, dass Schachtschneider die vom Grundgesetz vorgesehenen Formen der Meinungs- und Willensbildung, darunter *Versammlungsfreiheit*, die Notwendigkeit politischer Parteien und das **Verhältniswahlrecht**, als „*demokratistische Ideologie*“ und „*unrepublikanisch*“ ablehne. Dabei folge er **einem elitären Prinzip der „Bestenauslese“.**^[4] *Felix Ekardt* kritisiert unsoziale Folgen der Rechtslehre Schachtschneiders.^[5]

Verfassungsbeschwerden: Schachtschneider reichte als Beschwerdeführer eine **Vielzahl von Verfassungsbeschwerden** beim deutschen **Bundesverfassungsgericht** ein. Dieses nahm die meisten Verfahren dazu nicht an oder wies die Beschwerden zurück; [...]

Kritik an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: [...]

„Ein Prozent für unser Land“: **Flüchtlingskrise ab 2015:** [...]

Sonstige: Schachtschneider reichte – auch als **Bevollmächtigter verschiedener Beschwerdeführer** – weitere Verfassungsbeschwerden beim deutschen Bundesverfassungsgericht ein [...]

Politische Aktivität: Schachtschneider war Mitglied der **SPD**, der **CDU** sowie Gründungsmitglied der 1994 gegründeten **Kleinpartei Bund freier Bürger**, deren stellvertretender Bundesvorsitzender er war. [30] [...]

In der Öffentlichkeit tritt er vor allem als Kritiker des europäischen Integrationsprozesses auf. [...] Im September 2019 gehörte er zu den etwa 100 Staatsrechtslehrern, die sich mit dem offenen Aufruf zum Wahlrecht **Verkleinert den Bundestag!** an den **Deutschen Bundestag** wandten (. [47] Aufruf zum Wahlrecht: **"Verkleinert den Bundestag"**, Offener Brief vom 20. September 2019 in der **WELT**.)

Telefonat (12.12.2017):

Der Autor telefonierte am mit diesem Prof. (a.D.) Dr. K.A. Schachtschneider und kam ziemlich schnell auf den Punkt: Auch der Herr Schachtschneider vertrat vehement die Ansicht, dass der Herr Kirchhof das Recht habe die Verfassungsbeschwerden nach § 14 BVerfGG zum Thema „gesetzeswidrige Verbeitragung von Privatvermögen aus Kapitallebensversicherungen“ zu bearbeiten. Auf des Autors Frage „wie er denn darauf käme“, antwortete dieser „das steht im Gesetz“

(wir haben beide die **§§ 13, 14 BVerfGG** am PC geöffnet und uns über Telefon vergewissert was dort zu lesen steht)

§ 13 BVerfGG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über **Beschwerden** gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über **Beschwerden** von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
4. [...]
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
- 8a. über **Verfassungsbeschwerden** (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. [...]
15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

§ 14 BVerfGG

- (1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, **sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts**. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.

(2) **Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**

(3) [...]

Rüter: Wenn der Begriff „Verfassungsbeschwerde“ so eng gefasst wäre, dass nur Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes als echte „Verfassungsbeschwerde“ gelten, dann würde es „Verfassungsbeschwerden nach §91“ und „Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts“ nicht geben dürfen. In § 14 Absatz 1 BVerfGG steht allerdings bewiesen, dass der Begriff „Verfassungsbeschwerde“ so eng nicht gefasst sein kann. D.h. der Begriff ist weiter zu fassen und umfasst alle Arten von Beschwerden/Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht.

§ 14 BVerfGG Absätze (1) und (2)

(1) **Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig**

(für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11),
in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift
mit Grundrechten oder Rechten
aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes
geltend gemacht wird,

)

sowie

UND

(für **Verfassungsbeschwerden**

Schachtschneider behauptet: da steht ein „für ALLE Verfassungsbeschwerden“

Aus der Ausnahme folgt: alle Verfassungsbeschwerden

ALLE ? Verfassungsbeschwerden
die nicht Verfassungsbeschwerden nach § 91 sind
und
die nicht Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts sind.

„ALLE“ würde auch alle Verfassungsbeschwerden
In den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 8, 11a, 12 und 14 umfassen
also auch Verfassungsbeschwerden nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des GG

Rüter behauptet: da steht kein „ALLE“, sondern NICHTS

Welche Verfassungsbeschwerden, steht nicht da (also zunächst einmal irgendwelche)
Es steht nur da, welche nicht
Es steht nicht da, dass alle anderen (außer den ausgeschlossenen) gemeint sind

Wenn logisch „ALLE“ da stehen würde, dann wäre nach Abs. 1 der Erste Senat zuständig
und nach Abs. 2 der Zweite Senat – Spätestens dann wäre das BVerfGG für den Abfall
und seine „Gesetzgeber“ reif für die Klappsmühle

im Übrigen habe ich von meinem Juristen-Lehrer gelernt, bei Widersprüchen gilt das
zuletzt Gesagte, also Abs. 2: also wäre auch so der Zweite Senat zuständig

mit Ausnahme
der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und
der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts.

)

Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13

Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.

(2) Der **Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig

- (
in den Fällen des § 13 für diese Aufzählung gilt das logische UND
Nr. 1 bis 5,
6a bis 9,
8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)
11a, 12 und 14,
)
ferner (Bedeutung: noch / auch / weiterhin / plus / ... das ist gleichzusetzen mit einem logischen „und“
UND
(
für Normenkontrollverfahren und
Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.
)

Sehr geehrter Leser, sehen Sie da in § 14 BVerfGG in Abs. 1 in der 5. Zeile zwischen den beiden Worten „... **der Verfassungsbeschwerden** ...“ ein **ALLE** ? Nein, wirklich nicht? Sehen Sie, sie haben eben auch nicht Jura studiert; das ist eine Benachteiligung fürs ganze Leben^.

Der Autor hat das Telefonat später anderen gegenüber so zusammengefasst: ... ich habe mit Prof. Schachtschneider telefoniert und habe gelernt,

- dass ich Gesetze nicht interpretieren kann, weil ich ja kein Jura-Studium absolviert habe
- dass ich nicht behaupten kann, irgendwer hätte Rechtsbeugung begangen, die haben nur anders interpretiert
- dass man die Richter auf unterster Sozialgerichtsebene nur mal vom Richtigen überzeugen müsse (das geht schon zu lange und hat sich so eingespielt)
- dass die Absegnung in 1924/07 der rechtsbeugenden Urteile des BSG (Charakterisierung der Kapitallebensversicherungen als Betriebsrenten) keine Verfassungswidrigkeit war, sondern nur eine von meiner persönlichen Auffassung abweichende Interpretation
- (ich habe behauptet, dass lt. GG die Rechtsprechung nach Recht und Gesetz zu erfolgen hat und das stünde als Gesetzestext in den Gesetzen) dass die Interpretation sich erst im Laufe der Jahre entwickelt hat und die könne ich nicht kennen, weil ich kein Jurist bin
- dass er es als seine Aufgabe sieht, Nicht-Juristen wie mich vor ungerechtfertigter und zu weit gehender Überinterpretation und der daraus resultierender juristischen Verfolgung (z.B. Mutwillkosten) zu schützen
- dass ich so gar nichts erreichen werde
- dass er ja meine Interpretation teilt, dass die BSG-Urteile so nicht in Ordnung gewesen seien, aber sie haben es nur anders interpretiert
- dass § 14 BVerfGG ganz klar sagt, dass der Erste Senat zuständig ist, ich müsse es nur mal richtig lesen, es kommt auf jedes Wort an (dazu meine Ausarbeitung des genauen Lesens **s.o.**)

Zusammenfassung und Bewertung (12.12.2017):

- Er ist ein waschechter Jurist und auch sonst von mäßiger Intelligenz. Alle Fragen werden mit einem entschiedenen JAEIN beantwortet Nicht-Juristen verstehen definitiv nichts, weil sie es ja nicht gelernt haben jeden Text entschieden juristisch zu interpretieren bis kein JA und kein NEIN mehr übrig bleibt.
- Er ist sehr eingebildet und zu logischem Denken wahrscheinlich gar nicht fähig
- Seinen Einwurf, ich sei ja wohl kein Jurist, habe ich beantwortet: Nein, aber ich kann logisch denken.
- Dieses schwachsinnige Herumreiten auf den Interpretationen ist eine Grundeigenschaft aller Juristen: „von uns hat keiner Recht oder Unrecht; wir haben nur alle immer einen Haufen Geld einkassiert. Ob von Klagenden oder Beklagten, ist uns dochegal.“
- Der Autor wird schon deshalb nichts erreichen, weil es nicht erlaubt ist an den geldgierigen und unmoralischen Juristen vorbei sich um Rechtsdinge zu kümmern.

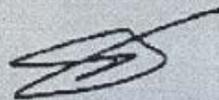
- Juristen können mit den Begriffen „Recht“ und „Unrecht“ nichts anfangen und sind frei von jeder Moral.
- Diese willkürlichen Rechtsverdreher, Wortpanscher und Scharlatane werden unseren Staat nieder machen.
- Mit so einem werden die in ihrer EuGH-Klage gar nichts erreichen und die gesammelten 40 T€ liegen nachher auf seinem Konto (dann ist das Werk vollbracht).MIT DEM NICHT

Das vollständige Ergebnis des 1. Schrittes (Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)) und letzten Schrittes der EuGH Beschwerde (11.01.2018):

The European Court of Human Rights, sitting on 11 January 2018 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The Court finds in the light of all the material in its possession that the matters complained of do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto. Accordingly, these complaints are manifestly ill-founded within the meaning of Article 35 § 3 (a).

The Court *declares* the application inadmissible.



André Potocki
Judge

6 Fachanwalt für Sozialrecht Hermann Plagemann

Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht Dr. Hermann Plagemann (Frankfurt a.M.) vertritt durch den staatlich organisierten Betrug Betrogene.

Im Zuge dessen teilte er einem Mandanten mit:

Von: Martina Funk [<mailto:M.Funk@plagemann-rae.de>] **Im Auftrag von** Hermann Plagemann
Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2019 11:15
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: HP-mf 22/19 [REDACTED] ./ TK

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die umfangreiche Mitteilung vom 25.10.2019.

Es macht keinen Sinn, beim Bundessozialgericht den Antrag zu stellen, Frau Hauzel von der Gesellschaft für deutsche Sprache vorzuladen. Das Bundessozialgericht wird diesen Antrag noch schroffer zurückweisen als dies bisher schon geschehen ist, da das Bundessozialgericht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Gesetzeswortlaut zu ermitteln und zu interpretieren.

Alles weitere können wir ja dann in unserer Telefonkonferenz erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hermann Plagemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft mbB
Niederuau 13 - 19
60325 Frankfurt am Main
hermann.plagemann@plagemann-rae.de
Telefon +49 69 97120642

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main (PR 2248)

Woraufhin er gefragt wurde:

Von: Reinhard Günther [mailto:reinhard.guenther@online.de]
Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2020 20:38
An: h.plagemann@plagemann-rae.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: HP-00022/19 [REDACTED] ./ TK (B12 KR 1/19 R)
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Plagemann,

wie Sie wissen, ist der Bedarf an rechtsanwaltlicher Unterstützung im Thema „KV- und PV-Verbeitragung von über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen“ enorm. Auch ich bin einer derjenigen, die sich um ihr privates Eigentum betrogen sehen und solch einen Bedarf haben.

Ihre Nachricht an [REDACTED], dass es keinen Sinn macht, beim BSG einen Antrag auf Vorladung von Frau Hauzel (bzw. auch von Herrn Dr. Beutin) als Sprachexperten zu stellen, weil das Bundessozialgericht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, „den Gesetzeswortlaut zu ermitteln und zu interpretieren“, hat auch mich erreicht.

Da ich der Auftraggeber der beiden Sprachexpertisen bin und versuche, jeweils auch die Hintergründe und die rechtlichen Darstellungen und Bewertungen in diesem Thema zu verstehen, bitte ich Sie, mir zum Verständnis kurz mitzuteilen, in welchem Gesetz diese Verpflichtung des BSG zur Ermittlung und insbesondere zur Interpretation des Gesetzeswortlauts zu finden ist und den entsprechenden Paragraphen zu benennen oder besser noch den entsprechenden Gesetzeswortlaut zu zitieren.

Vielen Dank im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen
Reinhard Günther

Darauf gab der Herr Prof. Dr. Plagemann die folgende Antwort:

*„Mit E-Mail vom 23.1.2020 hat ein Herr Günther sich bei mir gemeldet und gefragt, weshalb ein Sprachexperte vom BSG nicht geladen wird. **Es ist Sache des Bundessozialgerichtes selbst die Gesetze auszulegen. Dies ist seine ureigene Aufgabe.**“*

Der Autor sandte ihm am 10.03.2020 die Bitte ihm mit dem Einlegen der Revision beim Bundessozialgericht behilflich zu sein.

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2020 20:40
An: 'hermann.plagemann@plagemann-rae.de'
Betreff: dringende Bitte um Ihr Hilfe - Einlegen einer Revision beim BSG

Anlagen mit Umsetzung in **IG-Ref-Nr.**

-  202003xx_Revision beim BSG Kassel.doc
-  ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).doc
-  ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).pdf
-  ANL1_LSG36_20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht "beglaubigte" Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-20...
-  ANL2_LSG35_20200222 erhalten_20191121 datiert_"Niederschrift" der mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG.pdf
-  ANL3_LSG32_20191121_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung (mit Unterschriftseite).pdf
-  ANL4_LSG37_20200224_Ablehnung der Sitzungs-Niederschrift_Anforderung beglaubigtes Urteil_Ankündigung Liste Straftaten (gez_ES).pdf
-  ANL5_LSG38_20200302_LSG Verweigerung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils vom 21-11-2019.pdf
-  ANL6_LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_mit Randnummern.pdf
-  20191106_Schriftwechsel_HUK_11-21 (Rechtsschutzversicherung).pdf
-  20200310_Inhalt der Startseite.pdf

ANL0 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23041\]](#) Teil I.
ANL1 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23036\]](#)
ANL2 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23035\]](#)
ANL3 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23032\]](#)
ANL4 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23037\]](#)
ANL5 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23038\]](#)
ANL6 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23036\]](#) mit RN „20200310_Inhalt der Startseite“ Inhalt von <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> in einem File

Sehr geehrter Herr Prof. Der. Plagemann,

hiermit **bitte ich Sie dringend um Ihr Hilfe.**

Bevor Sie ganz schnell umschalten auf „ich habe keine Zeit“ lesen Sie bitte wenigstens diese Email bis zum Ende.

1. Worum geht es im Großen

„Betrug an ca. 6 Mio. Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch staatlich organisierte Kriminalität – Den größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Um nicht mit unverständlichen Stichpunkten zu arbeiten, lesen Sie bitte den Text auf der Startseite einer „Interessengemeinschaft“ zum Kampf gegen die Folgen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
Diese ca. 10 Seiten umfassende Übersicht ist eine Zusammenfassung aller uns bekannten Tatsachen, die wir auch gerichtsfest bewiesen haben.

Ich habe den Text zusätzlich als „20200310_Inhalt der Startseite“ der Email angehängt.

Wenn dies Ihr Interesse wecken kann, dann können Sie unter dem Reiter „Schlüsse“ Details zu einzelnen Fragestellungen lesen; es handelt sich um folgende Dokumente, die durch Anklicken des pdf-Files zu öffnen sind:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 *Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 *Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstatte oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht

Es handelt sich um Dokumente in der Größenordnung zig-Seiten mit i.d.R. einer Zusammenfassung.

In diesen Texten sind aller erforderlichen Beweisdokumente referenziert, die unter den Reitern

„Beweise-O“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>) oder

„Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) abgelegt sind.

Das Lesen dieser Dokumente dürfte im Moment (wegen meiner Bitte) zu viel Zeit benötigen. Das vielleicht für Sie interessanteste Dokument ist wahrscheinlich das letzte „20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht“. Dieses hat aber ca. 80 Seiten, ich habe es aber extra fertig gestellt, um mich trauen zu können Sie um die Hilfe zu bitten. Vielleicht können Sie es in „juristischer Methode“ schnell überfliegen.

2. Wer bin ich

Ich bin einer der Betroffenen und habe mich in der von mir einigermaßen übersehbaren/abschätzbaren Gruppe von ca. 4 Tsd. Betroffenen seit 2015 zu „einem Experten“ in der juristischen Materie gemausert. Sie können es daran erkennen, dass die bisher angesprochenen Texte alle von mir stammen.

Ich bin zwar „nur“ Dipl.-Mathematiker / Informatiker / Dr. rer. nat. habe aber eine Menge von einem wirklich guten Juristen aus einer Münchner Kanzlei (Wessing & Taylor) gelernt.

Beispiele, auf die stolz bin, und die Sie davon überzeugen sollen, dass Sie nicht von einem Ahnungslosen gebeten werden sind a) das schon angesprochene letzte Dokument über das BVerfG, b) meine Antwort an den Vize-aD des BVerfG Kirchhof, nachdem er meinte, die rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde mit Bravour erledigt zu haben (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer IG_K-VG_2317.pdf durch Anklicken öffnen) c) oder die Antwort für einen treuen Gefährten an den gleichen Herrn aD mit dem gleichen Thema (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer IG_K-VG_2713.pdf durch Anklicken öffnen). Ihnen verrate ich keine Geheimnis, wenn ich mitteile, Voßkuhle ist voll informiert.

3. Warum Sie

Sie wurden mir von Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart, empfohlen.

Sie werden nachfolgend merken, es ist erst einmal gar nicht so viel zu tun für Sie / von Ihnen.

4. Was habe ich vor

Ich bin jetzt auf die üblichen Weise vom Bayerischen Landessozialgericht abgefertigt worden (siehe die Anlagen). Auf den ebenso üblichen Beschluss der „Nichtzulassung zur Revision“ möchte ich nicht auf die übliche Art mit einer dann locker abgeschmetterten „Nichtzulassungsbeschwerde“ reagieren, sondern mit einer neuen Variante: Ich stelle zu Recht fest, dass das Urteil mehrfach **rechtsungültig** ist, wodurch natürlich auch der Beschluss zur **Nichtzulassung rechtsungültig** ist. Das kann man allein auf Basis der festgestellten Verfahrensmängel tun (ANL0) nachweisen, womit dann auch **nach § 160 (2) SGG die Revision zuzulassen** ist.

5. Worum geht es zunächst im Kleinen

Ich brauche einen Prozessbevollmächtigten für das Einlegen der Revision, also Sie.

Für das Einlegen der Revision habe ich einen Inhalt zusammengebastelt (soweit ich kann), den Sie bitte inhaltlich benutzen sollen, aber natürlich in Ihren Sprachgebrauch verwandelt und auf Ihrem offiziellen Papier.

Die Anlage ANL0 sende ich im Word-Format. Sie können überlegen, ob Sie die zum Versenden an das BSG einfach in pdf verwandeln oder ob Sie den Inhalt in ein anderes Layout bringen wollen. Inhaltlich sollten Sie möglichst gar nichts ändern, damit das ganze Gebilde Rechtsungültigkeit nicht einstürzt (Es geht darin ja „nur“ um Verfahrensfehler, also eigentlich nichts „Verwerfliches“ (es wäre meines Erachtens auch kein Beinbruch, wenn das BSG merken würde, dass es von mir stammt).

Die erforderlichen ANL1 bis ANL6 für die Revision habe ich im Anhang der Email.

6. Was habe ich noch zu Ihrer Information

Außerdem sende ich noch eine Nachricht meiner HUK Rechtsschutzversicherung.

Im Moment ist ja nur das Einlegen der Revision zu schreiben und zu senden mit **Eintreffen bis spätestens 22.03.2020 beim BSG**

Mit der HUK Coburg würde ich aber vor Nutzung des Rechtsschutzes gern selbst noch einmal kommunizieren.

Bestätigen Sie bitte auch den Erhalt der Email
Und natürlich wäre eine baldige Mitteilung Ihre Entscheidung ebenso erwünscht (wie gesagt **deadline 22.03.2020**)

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Haydenstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. +49 (0)8106 32754
Email amd_rueter@web.de

Die Antwort des Rechtsanwalts:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hermann Plagemann [mailto:H.Plagemann@plagemann-rae.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 14:58
An: 'arnd_rueter'
Betreff: AW: VOR ÖFFNEN PRÜFEN - dringende Bitte um Ihr Hilfe - Einlegen einer Revision beim BSG

Sehr geehrter Herr Dr.Rüter,
die Mail mit Anlagen habe ich durchgesehen. Wir könne Sie in dem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht vertreten. Bitte wenden Sie sich an ein anderes Büro.
Viel Erfolg und viele Grüße
Ihr

Prof. Dr. Hermann Plagemann
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

PLAGEMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaft mbB
Niederuau 13 - 19
60325 Frankfurt am Main
hermann.plagemann@plagemann-rae.de
Telefon +49 69 97120642

Registerrichter: Amtsgericht Frankfurt am Main (PR 2248)

Bewertung:

Der Sozialrechtler Plagemann hat im Studium gelernt, dass Richter nicht nur das Recht, sondern auch die gesetzliche Pflicht haben die Gesetze auszulegen. Er kann zwar kein Gesetz benennen, aus welchem dieses Recht und diese Pflicht hervorgehen, aber das tangiert ihn nicht. Nachfragen nach dem Ursprung dieser Glaubenslehre empfindet er offensichtlich als ketzerisch. Rechtsuchende, die Zweifel an der Allmacht der Richter erkennen lassen und auf Art. 20 Abs. 3 GG pochen „können nicht vertreten werden“.

7 Der Arbeits- und Sozialrechtler Karl-Jürgen Bieback

(https://de.wikipedia.org/wiki/Karl-J%C3%BCrgen_Bieback):

„**Karl-Jürgen Bieback** ist ein *deutscher Rechtswissenschaftler* und ehemaliger Hochschullehrer an der *Universität Hamburg* und der *Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik*.

Bieback studierte **Rechtswissenschaften** an den Universitäten *Marburg*, *Göttingen* und *Poitiers*. Nach dem Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen promovierte Bieback 1974 in Marburg bei *Dietrich Pirson* zum Dr. iur. Anschließend arbeitete er bis 1979 als Dozent an der *Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik (HWP)*. 1979 wechselte er als ordentlicher Professor auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und **Sozialrecht** an der Universität Hamburg, bevor er 1985 als ordentlicher Professor für Arbeits- und **Sozialrecht** an die HWP zurückkehrte. Von 1997 bis 1999 war er dort der Sprecher des Fachbereichs Recht, von 2000 bis 2002 war er Vizepräsident der HWP. 2009 wurde Bieback emeritiert. **Er hat Gutachten für Betriebsräte, Gewerkschaften und Parteien erstellt.**“

In letzter Zeit:“ Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender in verschiedenen Landesschiedsämtern , „zahlreiche Aufgaben als *Schiedsperson* des *SGB V*; vielfältige Beratungstätigkeiten für *Sozialversicherungen*; Tätigkeiten in tariflichen Schlichtungskommissionen sowie *Einigungsstellen* nach dem *Betriebsverfassungsgesetz* und dem *Personalvertretungsrecht*. 14 Jahre Mitglied des *Aufsichtsrats* in einem sozialpolitischen Betrieb der Freien und Hansestadt Hamburg.“

Karl-Jürgen Bieback nahm am 27.01.2016 als Sachverständiger an der Anhörung des Bundestagsausschuss für Gesundheit zum Antrag der LINKEN BT-DS 18/6364 „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge - Doppelverbeitragung vermeiden“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PL_200]**) teil und gab dazu am 25.01.2016 eine schriftliche Stellungnahme ab (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PL_202]**, **[IG_O-PL_203]**).

In jüngerer Zeit erstellte er ein Gutachten „**Die Beitragspflicht von Leistungen der Direktversicherung nur mit Kapitalauszahlung in der GKV**“, welches in der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht Nr. 07-2019“ erschienen ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PL_202]**) und in welchem er zu folgendem **Fazit** kommt:

1. Die enge Auslegung des § SGB_V § 229 Abs. SGB_V § 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V war von Beginn an methodisch geboten und ist nach der noch stärkeren Ausdifferenzierung des Rechts der bAV 2017 gem. Art. GG Artikel 3 Abs. GG Artikel 3 Absatz 1 GG zwingend.
2. Die Unterschiede zwischen einer **Lebensversicherung mit Kapitalzahlung** und einer Lebensversicherung mit Rentenzahlung sind gerade in Bezug auf die Bindung an das Arbeitsverhältnis, ihre Sonderstellung im BetrAVG, die fehlende Form der Rentenzahlung und Risikoabdeckung nach Erreichen der Altersgrenze und den Zahlungszweck so gewichtig und gravierend, dass sie **weder pauschal unter die Leistungen „der bAV“ einzuordnen noch mit einem Renten/Versorgungsbezug gleichzusetzen sind**.
3. Diese Unterscheidungen wurden 2017 mit der neu eingeführten und in der Auszahlungsphase von der Beitragspflicht zur GKV befreiten Riesterrente der bAV noch einmal betont: Kein Einfluss des Arbeitgebers auf die Ausgestaltung, keine Zusage und Haftung des Arbeitgebers – deshalb kein hinreichender Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis – sowie die eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers und Vermeidung einer doppelten Verbeitragung des eingezahlten Kapitals. **Dies gebietet die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung hinsichtlich der Freistellung von der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase mit der betrieblichen Riesterrente gleich zu behandeln**.
4. Darüber hinaus **zwingt** die starke Ausdifferenzierung der Leistungssysteme im BetrAVG 2017 wie auch **die stärkere Berücksichtigung des Leistungszwecks in § SGB_V § 229 SGB V im Urteil des BSG vom BSG 20.7.2017 dazu, den** gegenüber allen anderen Leistungssystemen in § SGB_V § 229 SGB V **anderen Leistungszweck der Lebensversicherung mit Kapitalzahlung ebenfalls stärker zu gewichten**: Keine Übernahme des Risikos der Langlebigkeit und keine Verpflichtung zur Rentenzahlung für die Restdauer des Lebens, sondern die **Auszahlung des gesamten angesammelten Vermögens zur freien Verfügbarkeit**, meist noch nicht einmal gebunden an den Eintritt des Rentenalters.

Ein „**sehr leiser Auftritt**“ zur staatlich organisierten Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch.

Ergänzt wird dieses z.B. durch seine Äußerungen gegenüber einem Betrogenen, der ihm am 08.03.2019 an Medien gesandte Dokumente des Autors und Informationen zur Missachtung der §§ 13, 14 BVerfGG bei Verfassungsbeschwerden durch den Vorsitzenden des Ersten Senats Kirchhof zu diesem Thema zugesandt hatte:

- „**Unser Hauptproblem ist, dass Gerichte ganz selten bereit sind, alte Entscheidungen umzuwerfen, auch wenn die alten Sachen nicht die besseren Argumente für sich hatten.**“
- „**Und dennoch, das juristische Geschäft lebt davon, dass man - auch wenn man unterliegt - nicht locker lässt und mit neuen und guten Argumenten streitet.**“
- „Kirchhof ist von der CDU nominiert und war **einer der für das Sozialrecht zuständigen Richter** am BVerfG. Bei Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen mag es Unklarheiten in der Berichterstattung geben; entscheiden tut innerhalb eines Senats der Vorsitzenden, zwischen den Senaten das Präsidium (Letzteres kommt meines Wissens ganz selten vor, wird immer so erledigt).

Es geht bei Verfassungsbeschwerden um Verfassungsrecht, nicht um Sozialrecht.

- Das BVerfG erkundigt sich meist über die jur. Mitarbeiter der Richter häufiger halb formal im Umkreis von Fällen, um alles gut einschätzen zu können. **Im Sozialrecht sind die Verbindungen zu den Kassen immer eng, manchmal zu eng; sie werden auch offiziell fast immer zu allen Fällen des Sozialrechts um Stellungnahmen gebeten.**

Es geht um Rechtsprechung nach Gesetzen, nicht um Verbindungen zu Kassen.

- Ich glaube Ihre Verbände laufen Gefahr, den politischen Prozess und die Entscheidungen des BVerfG und von Gerichten insgesamt falsch einzuschätzen. **Bei Juristen ist es allgemein anerkannt, dass es fast immer mehrere mögliche Auslegungen eines Gesetzes gibt, es läuft immer darauf hinaus, wo die besseren Argumente sind und das ist eine Bewertungsfrage. Die vielen Entscheidungen des BVerfG in unserer Sache, sind alle vertretbar.** Vor allem ist das BVerfG nicht die Oberinstanz, die die richtige Auslegung prüft, sondern es hat nur dann zu korrigieren, wenn in gravierender Weise Verfassungsrecht verletzt ist; dazu reicht nicht aus, dass die Auslegung eines Gerichts falsch oder nur weniger gute Argumente für sich hat.

Die Rechtsprechung ist keine Frage von rechtsbeugenden Auslegungsmethoden, sondern eine Frage ob die mit dem Regelungsgehalt der infrage kommenden Gesetze, die darin ebenfalls definierten Bedingungen in einem konkreten Rechtsstreit erfüllt sind (JA oder NEIN). Mit Argumenten hat das absolut nichts zu tun.

Die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Entscheidungen in „unserer Sache“ sind keinesfalls vertretbar, sondern hochgradig kriminell.

- **Unser Hauptproblem ist, dass Gerichte ganz selten bereit sind, alte Entscheidungen umzuwerfen, auch wenn die alten Sachen nicht die besseren Argumente für sich hatten.** Das wiederum ist nicht nur ein Problem von Individuen, von uns Allen. sondern leider noch viel stärker von Institutionen, vor allem wenn sie sowieso immer das letzte Wort haben, wie das BSG und erst Recht das BVerfG. **Und dennoch, das juristische Geschäft lebt davon, dass man - auch wenn man unterliegt - nicht locker lässt und mit neuen und guten Argumenten streitet.** - Ich hab da in meinem Leben mehrere Beispiele kennen gelernt. Erfolg hatte ich aber fast nur, wenn ich früh, vor den Letztentscheiden des BSG oder BVerfG das Problem gesehen und dazu publiziert hatte. Im Nachhinein ist man klüger, aber erfolglos. Als der DGB mich 2003 bat, zum GMG und zur Doppelverbeitragung ein Gutachten zu machen, war mir die Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger bekannt (in meinem Gutachten zur Revision die Fn. 15), aber ich hatte mir nicht vorstellen können, dass sie angesichts der klaren alten Rechtsprechung des BSG, dass Einmalzahlungen keine Renten sind, Erfolg haben würde.

Es geht nicht um die Bereitschaft von Gerichten alte Entscheidungen umzuwerfen, sondern um die Forderung, dass sich die Gerichte an die Gesetze zu halten haben.

Der Autor **ließ nicht locker** und sandte ihm am 11.03.2020 die Bitte ihm mit dem Einlegen der Revision beim Bundessozialgericht behilflich zu sein.

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 17:09
An: 'BiebackKJ@t-online.de'
Betreff: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe



Anlagen mit Umsetzung in **IG-Ref-Nr.**

 202003xx_Revision beim BSG Kassel.doc
 ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).doc
 ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).pdf
 ANL1_LSG36_20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht "beglaubigte" Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-2019.pdf
 ANL2_LSG35_20200222 erhalten_20191121 datiert_"Niederschrift" der mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG.pdf
 ANL3_LSG32_20191121_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung (mit Unterschriftseite).pdf
 ANL4_LSG37_20200224_Ablehnung der Sitzungs-Niederschrift_Anforderung beglaubigtes Urteil_Ankündigung Liste Straftaten (gez_ES).pdf
 ANL5_LSG38_20200302_LSG Verweigerung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils vom 21-11-2019.pdf
 ANL6_LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_mit Randnummern.pdf
 LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf
 LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf
 LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf
 20191106_Schriftwechsel_HUK_11-21 (Rechtsschutzversicherung).pdf

ANL0	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23041] Teil I.
ANL1	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23036]
ANL2	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23035]
ANL3	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23032]
ANL4	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23037]
ANL5	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23038]
ANL6	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23036] mit RN
LSG33	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23033]
LSG34	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23034]
LSG39	=	https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/	Referenznr. [IG_K-LG_23039]

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bieback,

hiermit **bitte ich Sie sehr ernsthaft um Ihr Hilfe.**

Bevor Sie ganz schnell umschalten auf „ich habe keine Zeit“ lesen Sie bitte wenigstens diese Email bis zum Ende.

1. Worum geht es im Großen

„Betrug an ca. 6 Mio. Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch staatlich organisierte Kriminalität – Den größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Um nicht mit unverständlichen Stichpunkten zu arbeiten, lesen Sie bitte den Text auf der Startseite einer „Interessengemeinschaft“ zum Kampf gegen die Folgen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
Diese ca. 10 Seiten umfassende Übersicht ist eine Zusammenfassung aller uns bekannten Tatsachen, die wir auch gerichtsfest bewiesen haben. Ich habe sie ebenfalls als Anlage der Email (20200310_Inhalt der Startseite) angefügt.

Wenn dies Ihr Interesse wecken kann, dann können Sie unter dem Reiter „Schlüsse“ Details zu einzelnen Fragestellungen lesen; es handelt sich um folgende Dokumente, die durch Anklicken des pdf-Files zu öffnen sind:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 *Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 *Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstattung oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Es handelt sich um Dokumente in der Größenordnung zig-Seiten mit i.d.R. einer Zusammenfassung. In diesen Texten sind aller erforderlichen Beweisdokumente referenziert, die unter den Reitern „Beweise-O“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>) oder „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) abgelegt sind.

Das Lesen dieser Dokumente dürfte im Moment (wegen meiner Bitte) zu viel Zeit benötigen. Das vielleicht für Sie interessanteste Dokument ist wahrscheinlich das letzte „**20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**“. Dieses hat aber ca. 80 Seiten, ich habe es aber extra fertig gestellt, um mich trauen zu können Sie um die Hilfe zu bitten. Vielleicht können Sie es in „juristischer Methode“ schnell überfliegen. Ein weiteres mit Sicherheit für Sie interessantes Dokument ist **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**. Darin wird analysiert, wie das BSG in 2006 begonnen hat, dass selbstreferentielle Unrechtssystem zur Verbeitragung von Privateigentum aus Kapitallebensversicherungen zu etablieren.

2. Wer bin ich

Ich bin einer der Betroffenen und habe mich in der von mir einigermaßen übersehbaren/abschätzbaren Gruppe von wenigen Tsd. Betroffenen seit 2015 zu „dem Experten“ in der juristischen Materie gemauert. Sie können es daran erkennen, dass die bisher angesprochenen Texte alle von mir stammen.

Ich bin zwar „nur“ Dipl.-Mathematiker / Informatiker / Dr. rer. nat. habe aber eine Menge von einem wirklich guten Juristen aus einer Münchner Kanzlei (Wessing & Taylor) gelernt.

Beispiele, auf die stolz bin, und die Sie davon überzeugen sollen, dass Sie nicht von einem Ahnungslosen gebeten werden sind a) das schon angesprochene letzte Dokument über das BVerfG, b) meine Antwort an den Vize-aD des BVerfG Kirchhof, nachdem er meinte, die rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde mit Bravour erledigt zu haben (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer [IG_K-VG_2317.pdf](#) durch Anklicken öffnen) c) oder die Antwort für einen treuen Gefährten an den gleichen Herrn aD mit dem gleichen Thema (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer [IG_K-VG_2713.pdf](#) durch Anklicken öffnen). Ihnen verrate ich keine Geheimnis, wenn ich mitteile, Voßkuhle ist voll informiert.

3. Warum ausgerechnet Sie

Sie haben ein Gutachten über die nicht existierende Verfassungskonformität bei echten Betriebsrenten geschrieben; somit sind Sie sehr nah am Thema.

Sie werden nachfolgend merken, es ist erst einmal gar nicht so viel zu tun für Sie / von Ihnen.

Wenn Sie sich nicht entschließen können mir zu helfen, wird es „eng“ für mich bzgl. meines Ganges zum BSG.

4. Was habe ich vor

Sie werden feststellen können, dass noch 2 wesentliche Dokumente fehlen (eines zu den Verbrechen der Politiker) aber vorher ein zweites über die Verbrechen der Richter an den Sozialgerichten („**Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil II Die Sozialgerichte**“)

Ich bin jetzt auf die übliche kriminelle Weise vom Bayerischen Landessozialgericht abgefertigt worden (siehe die Anlagen).

Auf den ebenso üblichen Beschluss der „Nichtzulassung zur Revision“ möchte ich nicht auf die übliche Art mit einer dann locker abgeschmetterten „Nichtzulassungsbeschwerde“ reagieren, sondern mit einer neuen Variante: Ich stelle fest, dass das Urteil mehrfach **rechtsungültig** ist, wodurch natürlich auch der Beschluss zur Nichtzulassung **rechtsungültig** ist. Das kann man allein auf Basis der festgestellten Verfahrensmängel tun (ANL0), womit dann auch nach **§ 160 (2) SGG** die Revision zuzulassen ist.

Die ANL0 in Bezug gesetzt zum schriftlichen Urteil liefert unter Zuhilfenahme der ANL3 (Erklärung zur mündlichen Verhandlung) die festgestellten Verfahrensmängel. Damit lässt sich feststellen, dass das Urteil rechtungültig ist und somit ist auch die darin ausgesprochene Nichtzulassung zur Revision rechtsungültig. D.h. ich kann ganz „normal“ Revision einlegen nach §160 (2) SGG, wobei die Bedingungen a) § 160 (2) Nr. 2 SGG (Urteil weicht ab von 1 BvR 1660/08: bei Betriebsrenten müssen 3 Bedingungen erfüllt sein) und b) § 160 (2) Nr. 3 SGG (Vorliegen von Verfahrensmängeln; ANL0) erfüllt sind, also der Revision stattgegeben werden muss.

Erst wenn das BSG angebissen hat gibt es „Nachschlag“, um auch die Bedingung zu erfüllen „von allgemeinem Interesse“. Der Traum: es kommt zu einer mündlichen Verhandlung vor dem BSG ... da habe ich viele Ideen, um Beweise für die Kriminalität sammeln zu können. Aber zurück zum Jetzt.

5. Worum geht es zunächst im Kleinen

Ich brauche einen Prozessbevollmächtigten für das Einlegen der Revision, also Sie.

Für das Einlegen der Revision habe ich einen Inhalt zusammengebastelt (soweit ich kann), den Sie bitte inhaltlich benutzen sollten, aber natürlich in Ihren Sprachgebrauch verwandelt und auf Ihrem offiziellen Papier.

Die Anlage ANL0 sende ich im Word-Format. Sie können überlegen, ob Sie die zum Versenden an das BSG einfach in pdf verwandeln oder ob Sie den Inhalt in ein anderes Layout bringen wollen. Inhaltlich sollten Sie möglichst gar nicht ändern, damit das Kartenhaus nicht einstürzt (Es geht darin ja „nur“ um Verfahrensfehler, also eigentlich nichts „Verwerfliches“ (es wäre meines Erachtens auch kein Beinbruch, wenn das BSG merken würde, dass es von mir stammt).

Die erforderlichen ANL1 bis ANL6 für die Revision habe ich im Anhang der Email.

6. Was habe ich noch zu Ihrer Information

In den ebenfalls angehängten Dokumenten können Sie sehen, was wirklich abgelaufen ist in der mündlichen Verhandlung. Natürlich habe ich für mein eigenes Protokoll eine „kleine Gedankenstütze“ verwendet (ich hatte auch meine 5 Zeugen dabei)

LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf
LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf
LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf

Außerdem sende ich noch eine Nachricht meiner HUK Rechtsschutzversicherung, wenn es denn sein soll. Im Moment ist ja nur das Einlegen der Revision zu schreiben und zu senden mit **Eintreffen bis spätestens 22.03.2020 beim BSG**

Mit der HUK Coburg würde ich aber vor Nutzung des Rechtsschutzes gern selbst noch einmal kommunizieren (ich hatte da aus 2015 ein gentlemen agreement mit jemandem direkt unter dem Vorstand). Wenn Ihre finanziellen Wünsche über den Rechtsschutz hinaus gehen, muss ich persönlich passen (ich müsste unter den Betrogenen betteln gehen).

Noch einmal zum Traum: natürlich wäre es über die Bitte im Kleinen hinaus wünschenswert, sich gemeinsames Handeln auch darüber hinaus vorzustellen. Dass geht schon los, wenn es tatsächlich zu einer mündlichen Verhandlung kommt.

So nochmals: **ich bitte Sie sehr ernsthaft um Ihr Hilfe.**

Bestätigen Sie bitte auch den Erhalt der Email

Und natürlich wäre eine baldige Mitteilung Ihre Entscheidung ebenso erwünscht (wie gesagt **deadline 22.03.2020**)

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Haydenstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. +49 (0)8106 32754
Email amd_rueter@web.de

Die Antwort;

Von: Karl-Jürgen Bieback [mailto:BiebackKJ@t-online.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 18:50
An: arnd_rueter
Betreff: Re: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

vielen Dank für Ihre Mail. Bisher habe ich zwar Gutachten geschrieben, immer aber abgelehnt, vor Gericht aufzutreten und möchte mich mit meinen 75 Jahren auch auf meine Tätigkeit als Wissenschaftler beschränken. Zudem kann ich als Universitätsprofessor nicht vor dem BSG auftreten (im Gegensatz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit). Dazu brauchen Sie einen Anwalt. Insoweit kann ich Ihnen nicht weiter helfen. In anderen Verfahren habe ich den Betroffenen empfohlen, sich als Anwalt Dr. Plagemann Frankfurt/Main zu nehmen. Er war in der Sache auch schon aktiv, hatte aber auch vor dem BSG keinen Erfolg gehabt.

Eine Sache möchte ich Ihnen allerdings empfehlen. Sie gehen sehr großzügig mit Werturteilen um. Ich halte zwar die Auslegung der entscheidenden Normen durch das Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht für falsch. Aber natürlich ist diese Auslegung "lege artis" und nicht rechtswidrig etc. Im Verständnis von Texten gibt es immer große Spielräume. Es dauert manchmal sehr lange, bis sich eine etablierte Auslegung ändert - das ist in einem Rechtsstaat (leider) so. Das müssen wir als Bürger akzeptieren.

Mit den besten Grüßen

K.-J. Bieback

K.-J. Bieback (Dr. iur., Prof. a.D. Univ. Hamburg) Silker Weiche 36a 21465 Reinbek fon +49 4104 1492

Und der Abschluss;

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 19:58
An: 'BiebackKJ@t-online.de'
Betreff: AW: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bieback,

vielen Dank, dass Sie mir so offen und ehrlich geantwortet haben.

Ihren Hinweis auf Dr. Plagemann hatte ich auch schon von einem Prof. Holger Zuck (Kanzlei in Stuttgart, Verfassungsrechtler). Der Dr. Plagemann hat aber kommentarlos abgelehnt; offensichtlich verträgt er, im Gegensatz zu Ihnen, keine offenen Worte.

Vielleicht haben Sie ja noch einen heißen Tipp; viel Zeit bleibt mir allerdings bis zum 22.03. nicht mehr.

Zu Ihrer Empfehlung und Feststellung, ich ginge mit Werturteilen sehr großzügig um: das bringt es tatsächlich schnell auf den Punkt. Vielleicht haben Sie ja in Zukunft noch Zeit sich mit den gesandten Links auf die Dokumente in der homepage zu beschäftigen. Der Kern der „juristischen Auslegung“ in diesem speziellen Thema dreht sich um den Gesetzestext in § 229 SGB V:

	Fassung vom 20.12.1988 (BGBl I S. 2477)	Fassung GMG vom 14.11.2003 (BGBl I S. 2190)
	§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen	§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen
	(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, 1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...], Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, 2. Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister, 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind, 4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.	(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, 1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...], Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, 2. Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister, 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind, 4. Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, 5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.
Satz 1		
Satz 2	Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.	Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland überstaatlichen Einrichtung bezogen werden.
Satz 3	Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung	Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden,
	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.
	(2) [...]	(2) [...]

Die nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung in der Fassung vor 2004, musste an die Stelle von Versorgungsbezügen treten, damit die Einmalzahlung (ohne Zweifel eine „Abfindung“) mit Versorgungsbezügen gleichgesetzt werden konnte.

Wenn in der Fassung ab 2004 „ist eine solche Leistung ...“ steht, dann bezieht sich dies ebenfalls auf eine nicht wiederkehrende Leistung, die (und jetzt kann man den Rest nicht einfach verschlucken) an die Stelle von Versorgungsbezügen treten muss; also ebenfalls eine „Abfindung“ die „vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ ist.

Es müssen also in beiden Gesetzesfassungen vorher Versorgungsbezüge da gewesen sein, an deren Stelle eine Einmalzahlung treten konnte.

Und dies ist (und das ist der entscheidende Unterschied zwischen uns beiden) **keine Frage einer juristischen Interpretation**, die einem interpretatorischen Spielraum unterliegt, der sich im Laufe der Jahre in einem rechtsstaatlichen Gemeinwesen ändern kann, sondern dies ist **schlicht eine Frage der deutschen Sprache**. Und da wir nun einmal in Deutschland leben, sind beim Lesen eines Gesetzestextes in deutscher Sprache die Sprachregeln dieser deutschen Sprache anzuwenden.

Es ist übrigens kein Zufall, dass der Vizepräsident a.D. Kirchhof, beim Beweisführen, dass dieser § 229 SGB V verfassungskonform ist (1 BvL 2/28 v. 09.07.2018), die Textpassage „Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge“ einfach weggelassen hat (siehe auch „*20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*“, Kap. 10). Vielleicht kann dies Sie ja animieren, denn doch mal etwas tiefer in die Dokumente zu schauen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Bewertung: Er war freundlich und schnell, ABER:

Als „wissenschaftlich“ tätiger Jurist ist es offensichtlich nahezu unmöglich ungewohnte Gedanken an sich heran zu lassen. Man hat sein ganzes Leben mit den unerschütterlichen Glaubengrundsätzen gelebt hat, dass es Aufgabe der Richter in einer Demokratie sei den „Sinn und Zweck von Gesetzen“ und den „objektivierten Wille DES Gesetzgebers“ zu suchen. Da kann nicht irgendeiner ohne Juristenausbildung daher kommen und diesen Glauben in Zweifel ziehen.

8 Der Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Herbert_von_Arnim

„**Hans Herbert von Arnim** (* 11. 1939 in Darmstadt) ist ein deutscher *Verfassungsrechtler* und *Parteienkritiker*. Er lehrt an der *Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer*. Er veröffentlichte verschiedene Bücher zu Grundfragen von *Staat und Gesellschaft*.

Leben: Von Arnim begann nach dem Abitur 1958 das Studium der *Rechts- und Wirtschaftswissenschaften* in *Heidelberg*. Er schloss das Studium 1962 mit dem ersten und 1967 dem zweiten juristischen *Staatsexamen* ab und erwarb zudem 1966 das Diplom in *Volkswirtschaftslehre*.^[1] Im Jahr 1970 *promovierte* er „summa cum laude“ mit der Dissertation **Die Verfallbarkeit von betrieblichen Ruhegeldanwartschaften in Heidelberg, welche 1972 zu einem Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichts zu Gunsten betroffener Arbeitnehmer führte, das in das Betriebsrentengesetz von 1975 Eingang fand.**

Von 1968 bis 1978 war von Arnim Leiter des *Karl-Bräuer-Instituts* des *Bundes der Steuerzahler* in *Wiesbaden*. 1976 *habilitierte* er sich mit der Schrift *Gemeinwohl und Gruppeninteressen. Die Durchsetzungsschwäche allgemeiner Interessen in der pluralistischen Demokratie. Ein Beitrag zu verfassungsrechtlichen Grundfragen der Wirtschaftsordnung für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht* an der *Universität Regensburg*.

1978 nahm von Arnim eine Professur in *Marburg* (Lahn) an (*Philipps-Universität Marburg*). Seit 1981 hatte er den Lehrstuhl für *Öffentliches Recht*, insbesondere *Kommunalrecht*, *Haushaltsrecht* und *Verfassungslehre* in *Speyer* (*Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*) inne. 1988 erhielt er einen *Ruf* auf den Lehrstuhl für *Staatslehre* und *Politik* an der *Universität Göttingen*, den er aber ablehnte. Von 1993 bis 1996 war er Mitglied des *Verfassungsgerichts Brandenburg* sowie von 1993 bis 1995 Rektor der *Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer*. In den Jahren 2000 und 2001 war von Arnim als Gastprofessor an der *Medizinischen Universität Lübeck* tätig; er ist seit dem 1. April 2005 im Ruhestand, arbeitet aber weiterhin an der *Speyerer Hochschule* (seit April 2012: *Universität*).

Forschungsgebiete: Von Arnim hat sich schon früh mit den Problemen der Staatsverschuldung,^[2] inflatorischer Geldentwertung,^[3] der **Kontrolle von Verwaltung und Gesetzgebung**^[4] einschließlich des Subventionsproblems^[5] sowie den zuständigen Kontrollinstitutionen befasst: den Parlamenten,^[6] den Gerichten, der Bundesbank,^[7] dem Finanzminister^[8] und den Rechnungshöfen.^[9]

Wirken als politischer Kritiker: Seit den 1980er Jahren ist von Arnim vor allem als **Parteienkritiker** in Erscheinung getreten, der in einer Reihe populärwissenschaftlicher Publikationen und Beiträgen eine **Instrumentalisierung des Staates durch die „politische Klasse“ für ihre Zwecke** konstatiert und mehr direkte Demokratie in der Form von *Volksbegehren* und *Volksentscheiden* fordert.^[10]

Sein Gutachten bezüglich der *Diätenerhöhung im hessischen Landtag 1988* führte zur Rücknahme der Erhöhung und zum Rücktritt des Landtagspräsidenten und dessen Stellvertreters.^[11]

Ein Aufsatz Arnims über die baden-württembergische Gemeindeverfassung^[12] fand große Beachtung unter Politikern Schleswig-Holsteins,^[13] das – zusammen mit den *neuen Bundesländern* – die Reform der Kommunalverfassung in Deutschland einleitete.

In *Hamburg* kritisierte von Arnim 1991 einen Gesetzentwurf, der dem Parlamentspräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden nach 3½ Jahren eine Rente von 62 % ihrer Amtsbezüge ab vollendetem 55. Lebensjahr bringen sollte.^[14] Nach heftiger Diskussion stoppte Bürgermeister *Henning Voscherau* das vom Parlament schon beschlossene Gesetz mit einem *Veto*. Inzwischen hatte von Arnim aufgezeigt, dass der Gesetzentwurf an einer vier Jahre vorher beschlossenen Pensionserhöhung für Senatoren Maß genommen hatte. Die war im Eilverfahren in zwei Stunden durch zwei Ausschuss- und zwei Plenarsitzungen des Parlaments gebracht worden. Auch dieses Gesetz wurde zurückgenommen, sogar mit Rückwirkung. Robert Leicht schrieb in *Die Zeit*, kein anderer außer dem Bundesverfassungsgericht habe so viele Gesetze zu Fall gebracht wie der *Speyerer Professor*.^[15]

Im [Saarland](#) enttarnte von Arnim 1992 eine Regelung, die Regierungsmitgliedern schon nach einem Amtstag die Höchstspension verschaffen konnte. Auch dieses Gesetz wurde aufgehoben.[16]

Eine weitere Studie Arnims,[17] die großen Widerhall in den Medien fand,[18] führte dazu, dass auch mehrere weitere Länder unangemessene Privilegien ihrer Minister und Ministerpräsidenten beseitigten.

Der Versuch des Bundestags, seine Diäten 1995 an die Bezüge von Bundesrichtern anzukoppeln und dazu das [Grundgesetz](#) zu ändern, scheiterte, nachdem von Arnim zusammen mit 85 weiteren Staatsrechtslehrern in einem Offenen Brief an den [Bundesrat](#) appelliert hatte, der Verfassungsänderung seine Zustimmung zu verweigern, was der auch tat.[19]

2004 beschloss das [Europäische Parlament](#), seine Diäten und seine Versorgung aufzustocken[20] und auch Abgeordneten aus den östlichen Mitgliedstaaten ein Heimat-Gehalt von 9.053 Euro monatlich zu geben, womit sie – wegen des dort sehr viel niedrigeren Einkommensniveaus – das Mehrfache ihrer Staatspräsidenten erhalten hätten.[21] In Brüssel seien sie durch großzügige Tagegelder ohnehin versorgt. Nach der Kritik von Arnims, die die Medien aufgriffen, verweigerte die Bundesregierung im Rat ihre Zustimmung und das Gesetz scheiterte. Kritik der beiden EU-Abgeordneten [Martin Schulz](#) und Karl-Heiner Lehne an von Arnim mit unrichtigen Angaben wurde ihnen trotz ihrer parlamentarischen [Indemnität](#) vom [Landgericht Hamburg](#) untersagt.[22] Eine eingeschränkte Version des Gesetzes trat nach der Europawahl 2009 in Kraft.

1998 führte Arnims **Buch Diener vieler Herren**. Die Doppel- und Dreifachversorgung von Politikern die bayerische Staatsregierung unter [Edmund Stoiber](#) und die nordrhein-westfälische Regierung unter [Wolfgang Clement](#) dazu, ihren finanziellen Status einzuschränken.[23]

Während der [Wulff-Affäre](#) wurde von Arnim häufig seitens der Medien um Beurteilung gebeten und gab dort in Statements und Interviews seine Stellungnahmen ab.[24] In einem Anfang 2012 in der Online-Ausgabe der [Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht \(NVwZ\)](#) veröffentlichten Aufsatz vertrat von Arnim zudem die Ansicht, dass ein Rücktritt eines [Bundespräsidenten](#) aufgrund persönlichen (Fehl-)Verhaltens, also aus persönlichen und nicht aus politischen Gründen, dazu führen könne, dass kein Rechtsanspruch auf den ansonsten üblichen [Ehrensold](#) besteht.[25][26]

Mitte April 2013 veröffentlichte von Arnim sein **Buch Die Selbstbediener**. Wie bayerische Politiker sich den Staat zur Beute machen. Das löste die sogenannte Verwandtenaffäre in Bayern aus mit der Folge, dass der Landtag – unter dem Druck der Medien – Mitte Mai 2013 die Beschäftigung von Ehegatten, Kindern und anderen Verwandten auf Staatskosten durch Gesetzesänderung verbot.[27] Zugleich wurde die künftige Veröffentlichung von Nebeneinnahmen der bayerischen Landtagsabgeordneten vorgesehen.[27] Der Bayerische Oberste Rechnungshof begann mit einer Prüfung.[28] Die CSU-Fraktion senkte die überzogenen Zulagen für ihre Funktionäre.[29] Damit sei laut von Arnim aber nur ein Teil der in seinem Buch behandelten Probleme bereinigt.

Im September 2019 gehörte er zu den etwa 100 Staatsrechtslehrer, die sich mit dem offenen Aufruf zum Wahlrecht [Verkleinert den Bundestag!](#) an den [Deutschen Bundestag](#) wandten.[30]

Von Arnim schreibt regelmäßig für regionale und überregionale Zeitungen und Magazine oder wird von ihnen interviewt, zum Beispiel von der [taz](#)[31] über die [Süddeutsche Zeitung](#),[32] [Die Welt](#),[33] die [Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung](#)[34] die [Frankfurter Rundschau](#),[35] den [Focus](#),[36] den [Spiegel](#)[37] und den [Tagesspiegel](#)[38] bis hin zur [Jungen Freiheit](#). [39]

Einfluss auf die Rechtsprechung:“ *[[Autor: Die bisherigen Einflussnahmen waren sehr vielfältig (sprengen aber hier den Rahmen: bitte bei Bedarf im Internet nachlesen)]]*

„Kritik an von Arnim:

Von Arnim hat Kritik an der Parteienfinanzierung und der finanziellen Ausstattung von Politikern salonfähig gemacht.[55] Das stößt wiederum auf Kritik. Die Politik erscheine bei von Arnim als Daseinsform der Geldgier und des Eigennutzes. Damit habe, so [Matthias Krupa](#) in der Wochenzeitung [Die Zeit](#), von Arnim nicht recht: Zwar sei die Kritik im Detail richtig, in der Gesamtschau wirke sie grotesk. Von Arnims Thesen seien radikal, er nähere sich gefährlich dem Duktus der Verächter der [Weimarer Republik](#) an und propagiere „mehr Volk und mehr Führung“.[56] Krupas Äußerungen bezogen sich auf von Arnims **Buch „Die Deutschlandakte“**, das mehrere Monate auf den Bestsellerlisten stand. Brandenburgische Politiker warfen von Arnim 2006 im Zusammenhang mit Äußerungen zur Neugestaltung der Abgeordnetenversorgung im Land

Brandenburg „ein offensichtlich gestörtes Verhältnis zum Grundgesetz und zur [...] repräsentativen Demokratie in Deutschland“ vor.[57]

Einige der Arnimschen Thesen werden von vielen Politikern und Teilen der Wissenschaft als *reißerisch* bezeichnet.[58] Andere, wie *Hans-Jochen Vogel*, heben seine aufklärerische Funktion hervor.[59] Die Süddeutsche Zeitung sieht in einem Porträt Arnims – je nach Perspektive des Betrachters – Licht und Schatten.[60]

Diesem, nach dieser Vita überaus überzeugenden Juristen sandte der Autor am 09.03.2020 die Bitte ihm mit dem Einlegen der Revision beim Bundessozialgericht behilflich zu sein:

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Montag, 9. März 2020 13:59
An: 'vonarnim@uni-speyer.de'
Betreff: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Anlagen mit Umsetzung in **IG-Ref-Nr.**

- 202003xx_Revision beim BSG Kassel.doc
- ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).doc
- ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).pdf
- ANL1_LSG36_20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht "beglaubigte" Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-2019.pdf
- ANL2_LSG35_20200222 erhalten_20191121 datiert_"Niederschrift" der mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG.pdf
- ANL3_LSG32_20191121_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung (mit Unterschriftseite).pdf
- ANL4_LSG37_20200224_Ablehnung der Sitzungs-Niederschrift_Anforderung beglaubigtes Urteil_Ankündigung Liste Straftaten (gez_ES).pdf
- ANL5_LSG38_20200302_LSG Verweigerung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils vom 21-11-2019.pdf
- ANL6_LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_mit Randnummern.pdf
- LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf
- LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf
- LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf
- 20191106_Schriftwechsel_HUK_11-21 (Rechtsschutzversicherung).pdf

ANL0 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23041]** Teil I.
ANL1 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23036]**
ANL2 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23035]**
ANL3 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23032]**
ANL4 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23037]**
ANL5 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23038]**
ANL6 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23036]** mit RN
LSG33 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23033]**
LSG34 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23034]**
LSG39 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23039]**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. von Arnim,

hiermit **bitte ich Sie sehr ernsthaft und sehr inständig um Ihr Hilfe**.
Bevor Sie ganz schnell umschalten auf „ich habe keine Zeit“ lesen Sie bitte wenigstens diese Email bis zum Ende.

1. Worum geht es im Großen

„Betrug an ca. 6 Mio. Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch staatlich organisierter Kriminalität –
Den größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Um nicht mit unverständlichen Stichpunkten zu arbeiten, lesen Sie bitte den Text auf der Startseite einer „Interessengemeinschaft“ zum Kampf gegen die Folgen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
Diese ca. 8-9 Seiten umfassende Übersicht ist eine Zusammenfassung aller uns bekannten Tatsachen, die wir auch gerichtsfest bewiesen haben.

Wenn dies Ihr Interesse wecken kann, dann können Sie unter dem Reiter „Schlüsse“ Details zu einzelnen Fragestellungen lesen; es handelt sich um folgende Dokumente, die durch Anklicken des pdf-Files zu öffnen sind:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 *Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 *Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstatte oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Es handelt sich um Dokumente in der Größenordnung zig-Seiten mit i.d.R. einer Zusammenfassung.

In diesen Texten sind aller erforderlichen Beweisdokumente referenziert, die unter den Reitern

„Beweise-O“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>) oder

„Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) abgelegt sind.

Das Lesen dieser Dokumente dürfte im Moment (wegen meiner Bitte) zu viel Zeit benötigen. Das vielleicht für Sie interessanteste Dokument ist wahrscheinlich das letzte „20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht“. Dieses hat aber ca. 80 Seiten, ich habe es aber extra fertig gestellt, um mich trauen zu können Sie um die Hilfe zu bitten. Vielleicht können Sie es in „juristischer Methode“ schnell überfliegen.

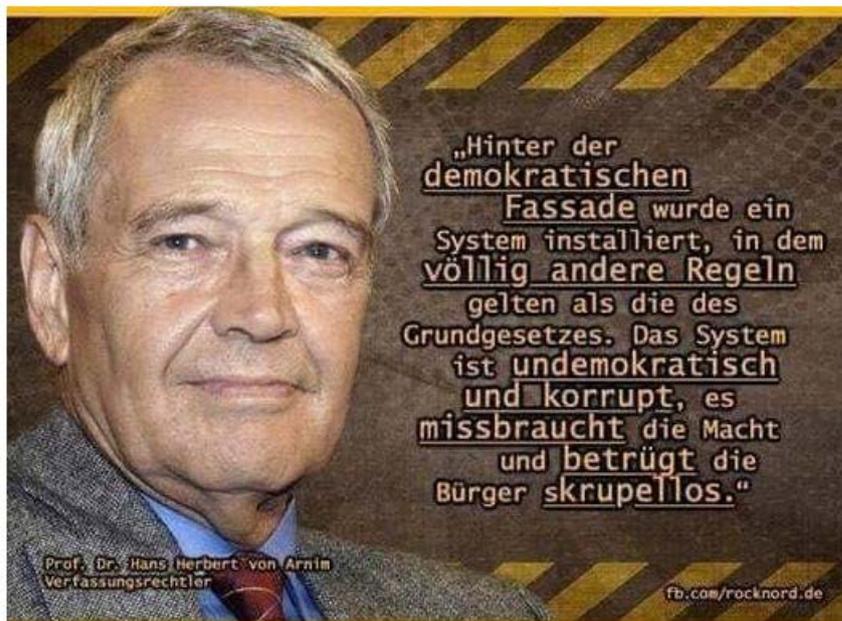
2. Wer bin ich

Ich bin einer der Betroffenen und habe mich in der von mir einigermaßen übersehbaren/abschätzbaren Gruppe von ca. 4 Tsd. Betroffenen seit 2015 zu „dem Experten“ in der juristischen Materie gemauert. Sie können es daran erkennen, dass die bisher angesprochenen Texte alle von mir stammen.

Ich bin zwar „nur“ Dipl.-Mathematiker / Informatiker / Dr. rer. nat. habe aber eine Menge von einem wirklich guten Juristen aus einer Münchner Kanzlei (Wessing & Taylor) gelernt.

Beispiele, auf die stolz bin, und die Sie davon überzeugen sollen, dass Sie nicht von einem Ahnungslosen gebeten werden sind a) das schon angesprochene letzte Dokument über das BVerG, b) meine Antwort an den Vize-aD des BVerfG Kirchhof, nachdem er meinte, die rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde mit Bravour erledigt zu haben (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer IG_K-VG_2317.pdf durch Anklicken öffnen) c) oder die Antwort für einen treuen Gefährten an den gleichen Herrn aD mit dem gleichen Thema (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer IG_K-VG_2713.pdf durch Anklicken öffnen). Ihnen verrate ich keine Geheimnisse, wenn ich mitteile, Voßkuhle ist voll informiert.

3. Warum ausgerechnet Sie



Sie werden nachfolgend merken, es ist erst einmal gar nicht so viel zu tun für Sie / von Ihnen.

Wenn Sie mir nicht helfen werden, wird es nicht nur „eng“ für mich bzgl. meines Ganges zum BSG, sondern ich müsste mich fragen wie kommt der Spruch zu ihrem Foto und mich würde auch langsam ein extremes Zweifeln an der Menschheit befallen

4. Was habe ich vor

Sie werden feststellen können, dass noch 2 wesentliche Dokumente fehlen (eines zu den Verbrechen der Politiker) aber vorher ein zweites über die Verbrechen der Richter an den Sozialgerichten (*„Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil II Die Sozialgerichte“*)

Ich bin jetzt auf die übliche kriminelle Weise vom Bayerischen Landessozialgericht abgefertigt worden (siehe die Anlagen). Auf den ebenso üblichen Beschluss der „Nichtzulassung zur Revision“ möchte ich nicht auf die übliche Art mit einer dann locker abgeschmetterten „Nichtzulassungsbeschwerde“ reagieren, sondern mit einer neuen Variante: Ich stelle fest, dass das Urteil mehrfach **rechtsungültig** ist, wodurch natürlich auch der Beschluss zur Nichtzulassung rechtsungültig ist. Das kann man allein auf Basis der festgestellten Verfahrensmängel tun (ANL0), womit dann auch nach **§ 160 (2) SGG** die Revision zuzulassen ist.

Erst wenn das BSG angebissen hat gibt es „Nachschlag“. Der Traum: es kommt zu einer mündlichen Verhandlung vor dem BSG ... da habe ich viele Ideen, um Beweise für die Kriminalität sammeln zu können. Aber zurück zum Jetzt.

5. Worum geht es zunächst im Kleinen

Ich brauche einen Prozessbevollmächtigten für das Einlegen der Revision, also Sie.

Für das Einlegen der Revision habe ich einen Inhalt zusammengebastelt (soweit ich kann), den Sie bitte inhaltlich benutzen sollen, aber natürlich in Ihren Sprachgebrauch verwandelt und auf Ihrem offiziellen Papier.

Die Anlage ANL0 sende ich im Word-Format. Sie können überlegen, ob Sie die zum Versenden an das BSG einfach in pdf verwandeln oder ob Sie den Inhalt in ein anderes Layout bringen wollen. Inhaltlich sollten Sie möglichst gar nicht ändern, damit das Kartenhaus nicht einstürzt (Es geht darin ja „nur“ um Verfahrensfehler, also eigentlich nichts „Verwerfliches“ (es wäre meines Erachtens auch kein Beinbruch, wenn das BSG merken würde, dass es von mir stammt).

Die erforderlichen ANL1 bis ANL6 für die Revision habe ich im Anhang der Email.

6. Was habe ich noch zu Ihrer Information

In den ebenfalls angehängten Dokumenten können Sie sehen, was wirklich abgelaufen ist in der mündlichen Verhandlung. Natürlich habe ich für mein eigenes Protokoll eine „kleine Gedankenstütze“ verwendet (ich hatte auch meine 5 Zeugen dabei)

LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf

LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf

LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf

Außerdem sende ich noch eine Nachricht meiner HUK Rechtsschutzversicherung, wenn es denn sein soll.

Im Moment ist ja nur das Einlegen der Revision zu schreiben und zu senden mit **Eintreffen bis spätestens 22.03.2020 beim BSG**

Mit der HUK Coburg würde ich aber vor Nutzung des Rechtsschutzes gern selbst noch einmal kommunizieren (ich hatte da aus 2015 ein gentlemen agreement mit jemandem direkt unter dem Vorstand). Wenn Ihre finanziellen Wünsche über den Rechtsschutz hinaus gehen, muss ich persönlich passen (ich müsste unter den Betrogenen betteln gehen).

Noch einmal zum Traum: natürlich wäre es über die Bitte im Kleinen hinaus wünschenswert, sich gemeinsames Handeln auch darüber hinaus vorzustellen. Dass geht schon los, wenn es tatsächlich zu einer mündlichen Verhandlung kommt.

So nochmals: **ich bitte Sie sehr ernsthaft und sehr inständig um Ihr Hilfe.**

Bestätigen Sie bitte auch den Erhalt der Email

Und natürlich wäre eine baldige Mitteilung Ihre Entscheidung ebenso erwünscht (wie gesagt **deadline 22.03.2020**)

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Amd Rüter

Haydenstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. +49 (0)8106 32754
Email amd_rueter@web.de

Bevor Sie ganz schnell umschalten auf „ich habe keine Zeit“ lesen Sie bitte wenigstens diese Email bis zum Ende.

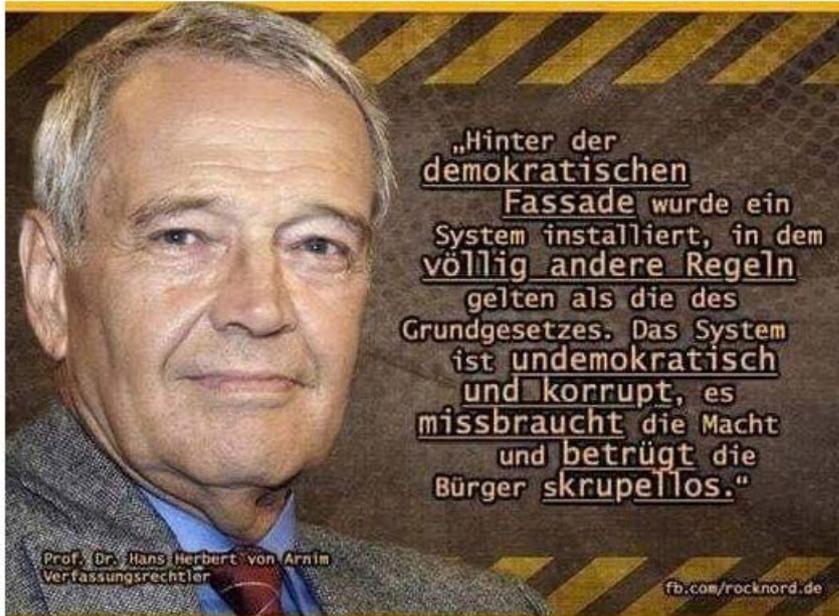
1. Worum geht es im Großen

„Betrug an ca. 6 Mio. Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch staatlich organisierter Kriminalität – Den größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Um nicht mit unverständlichen Stichpunkten zu arbeiten, lesen Sie bitte den Text auf der Startseite einer „Interessengemeinschaft“ zum Kampf gegen die Folgen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
Diese ca. 8-9 Seiten umfassende Übersicht ist eine Zusammenfassung aller uns bekannten Tatsachen, die wir auch gerichtsfest bewiesen haben.

verraate ich keine Geheimnis, wenn ich mitteile, was keine ist von informiert.

3. Warum ausgerechnet Sie



Sie werden nachfolgend merken, es ist erst einmal gar nicht so viel zu tun für Sie / von Ihnen

Bewertung: Eine Bewertung auf dieser Basis ist nicht möglich
.... er bleibt ein Rätsel
(vielleicht wird man schlauer aus dem Menschen, wenn man seine Bücher liest
der Autor wird anfangen mit „Die Deutschlandakte“)

Vielleicht muss man seine Hoffnungen aber auch begraben. Wenn man bedenkt, wie erfrischend er 1992 z.B. mit seinem Vortrag „Der Staat – Beute der Parteien“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-PP_003]) geklungen hat, dann ist sein heutiger Windmühlenflügelkampf zur Verkleinerung des Bundestages doch eher schon ein Abgang seiner selbst.

9 Der Arbeitsrechtler, Rechtsphilosoph und jur. Methodenlehrer Bernd Rütters

https://de.wikipedia.org/wiki/Bernd_R%C3%BCtters

Bernd Rütters ist ein deutscher **Rechtswissenschaftler**.

Bernd Rütters studierte in Münster Volkswirtschaft und Jura mit Schwerpunkten im Arbeitsrecht, in der Rechtsphilosophie und **juristischen Methodenlehre**. Er legte seine beiden juristischen Staatsexamina ab und wurde 1958 an der **Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster** mit einer Arbeit über Streik und Verfassung **promoviert**. Von 1961 bis 1963 war er Direktionsassistent bei der Daimler-Benz AG in Stuttgart. 1968 **habilitierte** er sich bei **Hans Brox** über die „**unbegrenzte Auslegung**“ des **Privatrechts in der NS-Zeit**. Das Buch ist in acht Auflagen erschienen.

Von 1967 bis 1971 war Rütters Professor an der **Freien Universität Berlin** (FU Berlin) und Direktor des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Er war Gründungsmitglied der **Notgemeinschaft für eine freie Universität** sowie Mitglied des Kuratoriums der FU Berlin (1968–1971). Daran schloss sich eine Professur für **Zivilrecht** und **Rechtstheorie** an der **Universität Konstanz** an. Er erhielt außerdem Rufe nach **Darmstadt, Bielefeld, Augsburg, Trier** und zweimal **Münster**. Er blieb bis zu seiner Emeritierung 1998 in Konstanz, hielt bis 2010 weiterhin interdisziplinäre Seminare und Vorlesungen zum Thema Rechtsphilosophie.

Von 1967 bis 1972 war Rütters Mitglied des **arbeitsrechtlichen** Beraterkreises beim Bundesvorstand des **DGB**. Von 1970 bis 1977 war er Mitglied der Arbeitsgesetzbuchkommission der **Bundesregierung**. Von 1976 bis 1989 war er zugleich Richter am **Oberlandesgericht Stuttgart**. Daneben lehrte er gastweise acht Jahre Rechtsphilosophie an der Handelshochschule, später **Universität St. Gallen**. Von 1986 bis 1998 war Rütters Mitglied der Ständigen Deputation des **Deutschen Juristentages**, 1986/87 und 1998 war er Fellow am **Wissenschaftskolleg zu Berlin**. Von 1991 bis 1996 war er **Rektor der Universität Konstanz**. Mehrfach **Mitglied von universitären und staatlichen Evaluationskommissionen** (Universität Bern, Universität Wien, Land Sachsen, Max-Planck-Gesellschaft). Von 2000 bis 2006 war er Vorsitzender des Hochschulrates der **Pädagogischen Hochschule Weingarten**. Von 1996 bis 2014 war er Vorstand der **Stiftung Demoskopie Allensbach**. Seit 1998 ist er emeritiert.

Rütters' Interessenschwerpunkte in **Forschung und Lehre** sind das Arbeitsrecht, die **Rechtsphilosophie**, die Juristische Methodenlehre, die neuere **Rechtsgeschichte**, der Vergleich der rechtlichen Strukturen politischer, insbesondere totalitärer Systeme, Recht und Weltanschauung sowie Ökonomische Steuerungsfunktionen des Rechts. Hierzu verfasste er 50 Monographien und rund 400 Aufsätze. Sein Grundriss zur „**Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre**“ (Rütters/Fischer/Birk) ist 2018 in 10. Auflage erschienen; für April 2020 ist die 11. Auflage vorgesehen.

Rütters wurde bekannt mit seiner 1968 erschienenen Habilitationsschrift „**Die unbegrenzte Auslegung – Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus**“, der ersten **methodischen Analyse der Rechtsanwendung im Dritten Reich**, die in acht Auflagen erschienen ist. Später setzte er sich insbesondere mit den Biographien namhafter **NS- und DDR-Juristen** auseinander. Im Zuge seiner Mitarbeit an einem Rechtsvergleich zwischen der BRD und der DDR in den Materialien zur Lage der Nation 1972 erweiterte er sein Forschungsgebiet auf das Thema **Recht und Juristen im Wechsel der politischen Systeme**. Fußend auf den Erfahrungen der **Umdeutungen ganzer Rechtsordnungen im NS-Staat und im SED-Staat** setzt sich Rütters kritisch mit der **Auslegungstheorie und -praxis von Justiz und Jurisprudenz in der jüngeren deutschen Vergangenheit und Gegenwart** (BAG, BGH, BVerfG) auseinander. Das führte zu einer lebhaften Methodendiskussion, insbesondere über seine These „**Methodenfragen sind Verfassungsfragen**“. **Er folgert daraus einen schleichenden Wandel, eine „heimliche Revolution“ der Bundesrepublik von einem Rechtsstaat zu einem „Richterstaat“**. Höchste Rechtsquellen sind seiner Meinung nach in der Praxis nicht mehr die Verfassung und die Gesetze, sondern die rechtskräftigen Entscheidungen der obersten Gerichte. Für seine Verdienste ('leadership') auf diesem Gebiet wurde er von der US-amerikanischen Gesellschaft für Rechtsgeschichte zum Ehrenmitglied ernannt. Rütters wirkte an der Evaluation der sechs juristischen Max-Planck-Institute, der juristischen Fakultäten in Bern und Wien sowie in der Regierungskommission des Landes Sachsen zum Ausbau der Landesuniversitäten mit.

Von 1984 bis 2015 hielt Rütters jährlich zweimal Vorträge an der Deutschen Richterakademie Trier/Wustrau. Seine Themen waren „**Recht und Juristen im Wechsel von totalitären politischen Systemen**“ und „**Hatten die Rechtspersionen in den beiden deutschen Diktaturen ein Gesicht? - Juristischen Organisatoren ideologischer Rechtsumdeutungen**“.

Diesem, nach seinem Buchtitel „Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat“ zu urteilen, passenden Juristen sandte der Autor am 09.03.2020 die Bitte ihm mit dem Einlegen der Revision beim Bundessozialgericht behilflich zu sein:

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Montag, 9. März 2020 15:00
An: 'bernd.ruethers@uni-konstanz.de'
Betreff: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Anlagen mit Umsetzung in **IG-Ref-Nr.**

-  202003xx_Revision beim BSG Kassel.doc
-  ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).doc
-  ANL0_Verfahrensmängel im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2).pdf
-  ANL1_LSG36_20200222 erhalten_20191121 datiert_nicht "beglaubigte" Abschrift schriftliches Urteils zur mündl. Verhandlung vom 21-11-2019.pdf
-  ANL2_LSG35_20200222 erhalten_20191121 datiert_"Niederschrift" der mündlichen Verhandlung vom 21-11-2019 vor Bayer. LSG.pdf
-  ANL3_LSG32_20191121_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung (mit Unterschriftseite).pdf
-  ANL4_LSG37_20200224_Ablehnung der Sitzungs-Niederschrift_Anforderung beglaubigtes Urteil_Ankündigung Liste Straftaten (gez_ES).pdf
-  ANL5_LSG38_20200302_LSG Verweigerung einer amtlich beglaubigten Abschrift des Urteils vom 21-11-2019.pdf
-  ANL6_LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_mit Randnummern.pdf
-  LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf
-  LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf
-  LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf
-  20191106_Schriftwechsel_HUK_11-21 (Rechtsschutzversicherung).pdf

ANL0 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23041\]](#) Teil I.
ANL1 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23036\]](#)
ANL2 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23035\]](#)
ANL3 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23032\]](#)
ANL4 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23037\]](#)
ANL5 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23038\]](#)
ANL6 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23036\]](#) mit RN
LSG33 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23033\]](#)
LSG34 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23034\]](#)
LSG39 = <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23039\]](#)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rütters,

hiermit **bitte ich Sie sehr ernsthaft und sehr inständig um Ihr Hilfe.**

Bevor Sie ganz schnell umschalten auf „ich habe keine Zeit“ lesen Sie bitte wenigstens diese Email bis zum Ende.

1. **Worum geht es im Großen**

„Betrug an ca. 6 Mio. Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch staatlich organisierter Kriminalität – Den größten Skandal im Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“

Um nicht mit unverständlichen Stichpunkten zu arbeiten, lesen Sie bitte den Text auf der Startseite einer

„Interessengemeinschaft“ zum Kampf gegen die Folgen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

Diese ca. 8-9 Seiten umfassende Übersicht ist eine Zusammenfassung aller uns bekannten Tatsachen, die wir auch gerichtsfest bewiesen haben.

Wenn dies Ihr Interesse wecken kann, dann können Sie unter dem Reiter „Schlüsse“ Details zu einzelnen Fragestellungen lesen; es handelt sich um folgende Dokumente, die durch Anklicken des pdf-Files zu öffnen sind:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 **Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180404 **Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180625 **Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 **Hofberichterstatte oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse**

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Länder der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Es handelt sich um Dokumente in der Größenordnung zig-Seiten mit i.d.R. einer Zusammenfassung. In diesen Texten sind aller erforderlichen Beweisdokumente referenziert, die unter den Reitern „Beweise-O“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>) oder „Beweise-K“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>) abgelegt sind.

Das Lesen dieser Dokumente dürfte im Moment (wegen meiner Bitte) zu viel Zeit benötigen. Das vielleicht für Sie interessanteste Dokument ist wahrscheinlich das letzte *„20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht“*. Dieses hat aber ca. 80 Seiten, ich habe es aber extra fertig gestellt, um mich trauen zu können Sie um die Hilfe zu bitten. Vielleicht können Sie es in „juristischer Methode“ schnell überfliegen.

2. Wer bin ich

Ich bin einer der Betroffenen und habe mich in der von mir einigermaßen übersehbaren/abschätzbaren Gruppe von ca. 4 Tsd. Betroffenen seit 2015 zu „dem Experten“ in der juristischen Materie gemausert. Sie können es daran erkennen, dass die bisher angesprochenen Texte alle von mir stammen.

Ich bin zwar „nur“ Dipl.-Mathematiker / Informatiker / Dr. rer. nat. habe aber eine Menge von einem wirklich guten Juristen aus einer Münchner Kanzlei (Wessing & Taylor) gelernt.

Beispiele, auf die stolz bin, und die Sie davon überzeugen sollen, dass Sie nicht von einem Ahnungslosen gebeten werden sind a) das schon angesprochene letzte Dokument über das BVerG, b) meine Antwort an den Vize-aD des BVerfG Kirchhof, nachdem er meinte, die rechtsbeugende und verfassungswidrige Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde mit Bravour erledigt zu haben (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer [IG_K-VG_2317.pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/) durch Anklicken öffnen) c) oder die Antwort für einen treuen Gefährten an den gleichen Herrn aD mit dem gleichen Thema (unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> die Referenznummer [IG_K-VG_2713.pdf](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/) durch Anklicken öffnen). Ihnen verrate ich keine Geheimnis, wenn ich mitteile, Voßkuhle ist voll informiert.

3. Warum ausgerechnet Sie

Wenn Sie z.B. das Dokument *20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"* lesen; dort habe ich mich mit dem Artikel des Professor a.D. Dr. Günter Hirsch in der FAZ vom 29.04.2007 „Rechtsstaat – Richterstaat“ auseinandergesetzt und festgestellt, dass er Sie zitiert u.a. mit

„die Richter praktizierten eine ergebnisorientierte Beliebigkeit und verschleierten mit der Wahl der „Methode den „Übergang vom demokratischen Rechtsstaat zum oligarchischen Richterstaat“ (Rüthers)

Wenn Sie nur ein wenig in das hier angesprochene Thema hinein schauen, dann werden Sie feststellen, wir reden vom Gleichen.

Der leichte Unterschied in unseren Meinungen dürfte sein: ganz oben sitzt eine Parteien Oligarchie und die Richter sind deren Handlanger (diejenigen, die die Schmutzarbeit verrichten und als Ausgleich dürfen sie ein wenig ihre Allmachtsgelüste austoben).

Sie werden nachfolgend merken, es ist erst einmal gar nicht so viel zu tun für Sie / von Ihnen.

Wenn Sie mir nicht helfen werden, wird es nicht nur „eng“ für mich bzgl. meines Ganges zum BSG, sondern ich müsste mich fragen wie kommt der Spruch zu ihrem Foto und mich würde auch langsam ein extremes Zweifeln an der Menschheit befallen

4. Was habe ich vor

Sie werden feststellen können, dass noch 2 wesentliche Dokumente fehlen (eines zu den Verbrechen der Politiker) aber vorher ein zweites über die Verbrechen der Richter an den Sozialgerichten (*„Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil II Die Sozialgerichte“*)

Ich bin jetzt auf die übliche kriminelle Weise vom Bayerischen Landessozialgericht abgefertigt worden (siehe die Anlagen). Auf den ebenso üblichen Beschluss der „Nichtzulassung zur Revision“ möchte ich nicht auf die übliche Art mit einer dann locker abgeschmetterten „Nichtzulassungsbeschwerde“ reagieren, sondern mit einer neuen Variante: Ich stelle fest, dass das Urteil mehrfach **rechtsungültig** ist, wodurch natürlich auch der Beschluss zur Nichtzulassung rechtsungültig ist. Das kann man allein auf Basis der festgestellten Verfahrensmängel tun (ANL0), womit dann auch nach **§ 160 (2) SGG** die Revision zuzulassen ist.

Erst wenn das BSG angebissen hat gibt es „Nachschlag“. Der Traum: es kommt zu einer mündlichen Verhandlung vor dem BSG ... da habe ich viele Ideen, um Beweise für die Kriminalität sammeln zu können. Aber zurück zum Jetzt.

5. Worum geht es zunächst im Kleinen

Ich brauche einen Prozessbevollmächtigten für das Einlegen der Revision, also Sie.
Für das Einlegen der Revision habe ich einen Inhalt zusammengebastelt (soweit ich kann), den Sie bitte inhaltlich benutzen sollen, aber natürlich in Ihren Sprachgebrauch verwandelt und auf Ihrem offiziellen Papier.

Die Anlage ANL0 sende ich im Word-Format. Sie können überlegen, ob Sie die zum Versenden an das BSG einfach in pdf verwandeln oder ob Sie den Inhalt in ein anderes Layout bringen wollen. Inhaltlich sollten Sie möglichst gar nicht ändern, damit das Kartenhaus nicht einstürzt (Es geht darin ja „nur“ um Verfahrensfehler, also eigentlich nichts „Verwerfliches“ (es wäre meines Erachtens auch kein Beinbruch, wenn das BSG merken würde, dass es von mir stammt).

Die erforderlichen ANL1 bis ANL6 für die Revision habe ich im Anhang der Email.

6. Was habe ich noch zu Ihrer Information

In den ebenfalls angehängten Dokumenten können Sie sehen, was wirklich abgelaufen ist in der mündlichen Verhandlung. Natürlich habe ich für mein eigenes Protokoll eine „kleine Gedankenstütze“ verwendet (ich hatte auch meine 5 Zeugen dabei)

LSG33_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1.pdf
LSG34_20191121-20191126_Protokoll des Klägers Ablauf der Hauptverhandlung_v1 mit Kommentaren Rüter.pdf
LSG39_20200222_schriftliches Urteil des LSG (LSG36)_KOMMENTIERT Rüter (Stand 09-03-2020).pdf

Außerdem sende ich noch eine Nachricht meiner HUK Rechtsschutzversicherung, wenn es denn sein soll.
Im Moment ist ja nur das Einlegen der Revision zu schreiben und zu senden mit **Eintreffen bis spätestens 22.03.2020 beim BSG**

Mit der HUK Coburg würde ich aber vor Nutzung des Rechtsschutzes gern selbst noch einmal kommunizieren (ich hatte da aus 2015 ein gentlemen agreement mit jemandem direkt unter dem Vorstand). Wenn Ihre finanziellen Wünsche über den Rechtsschutz hinaus gehen, muss ich persönlich passen (ich müsste unter den Betrogenen betteln gehen).

Noch einmal zum Traum: natürlich wäre es über die Bitte im Kleinen hinaus wünschenswert, sich gemeinsames Handeln auch darüber hinaus vorzustellen. Dass geht schon los, wenn es tatsächlich zu einer mündlichen Verhandlung kommt.

So nochmals: **ich bitte Sie sehr ernsthaft und sehr inständig um Ihr Hilfe.**
Bestätigen Sie bitte auch den Erhalt der Email
Und natürlich wäre eine baldige Mitteilung Ihre Entscheidung ebenso erwünscht (wie gesagt **deadline 22.03.2020**)

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Amd Rüter

Haydenstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. +49 (0)8106 32754
Email amd_rueter@web.de

Die Antwort nach einem gemeinsamen Telefonat, in welchem er auf sein Alter verwies und in dem er versprach sich auf jeden Fall zu melden.

Von: bernd.ruethers@uni-konstanz.de [mailto:bernd.ruethers@uni-konstanz.de]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2020 09:45
An: 'amd_rueter'
Betreff: AW: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
Sie sind mit Ihrer Bitte an der falschen Adresse. In meinem Alter (89 Jahre) wäre es vermessen, sich in einen so komplexen Rechtsstreit einzumischen zu wollen. Ich bin weder geeignet noch in der Lage, die kurze Lebenszeit, die mir bleibt, in einem unübersichtlichen Rechtsstreit zu verbringen.
Freundlich grüßend
Bernd Rüthers

Angefügt:  20200310_2 Inhalt der Startseite.pdf (339 KB)

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2020 12:47
An: 'bernd.ruethers@uni-konstanz.de'
Betreff: AW: sehr ernsthafte und sehr inständige Bitte um Ihr Hilfe

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rüthers,

vielen Dank, dass Sie überhaupt reagiert haben.

Als ich Sie „erwählte“ habe ich (ich gestehe) keineswegs Ihr Alter recherchiert, sondern mich von Ihren Überzeugungen leiten lassen.
Ich kenne aus den Rechtsstreitigkeiten von ebenfalls Betrogenen genügend Anwälte. Sie haben aber alle eines gemeinsam: sie glauben an das Gott gegebene Richterrecht zur Auslegung von Gesetzen nach Belieben. Und sie hatten bisher alle eine ganz üble Eigenschaft; sie haben ihren Mandanten für viel Mandanten-Geld auf offener Bühne (möglichst in mündlicher Verhandlung) das Messer in den Rücken gerammt.

Dass ich beim gestrigen Telefonat nicht bei Nennung Ihres Alters sofort in mich zusammen gesunken bin, hat zwei Gründe:

- 1) Ich habe zwar versucht sehr gestrafft und dennoch informativ mitzuteilen, worum es insgesamt geht (Worum geht es im Großen; siehe angehängter Inhalt der Startseite der homepage), habe aber dann auch mitgeteilt (Worum geht es zunächst im **Kleinen**), dass erst einmal das **Einlegen der Revision beim Bundessozialgericht bis zum 22.03.2020 das brennende Thema** ist. Der Aufwand dafür ist ein Einseiter, dessen Inhalt und dessen Anlagen alle „erarbeitet“ sind. Ich habe auch nach Kenntnis Ihres Alters (wobei Sie am Telefon ziemlich frisch klingen und bei mir locker als gleichaltrig durchgehen) nichts von meinem Wunsch zurückgenommen, weil auch ich weiß, dass man in einem Rechtsstreit durchaus in gemeinsamer Abstimmung den Anwalt wechseln kann; was ja in Ihrem Fall äußerst nahe läge.
- 2) Außerdem habe ich mir gesagt: Sie zieht es noch ab und zu in Ihre Uni nach Konstanz (telefonisch erfragt). Sie werden doch wohl Juristen kennen, die jünger sind, aber doch wohl genauso ticken wie Sie, also nicht vom Recht auf Rechtsbeugung träumen. Sie könnten ja meinen Wunsch an einen solchen „guten Bekannten“ weiter reichen, wobei auch wieder offen bleiben könnte, ob späterer „Pferdewechsel“ im gegenseitigen Einvernehmen gewünscht wird.

Zusammengefasst: ich gebe noch nicht auf, lasse die Email auf Sie wirken und werde mir erlauben Sie nochmals anzurufen, wenn Sie sich nicht selbst melden.

Danke, mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Haydenstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. +49 (0)8106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Der Abschluss;

Von: bernd.ruethers@uni-konstanz.de [mailto:bernd.ruethers@uni-konstanz.de]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2020 16:14
An: 'arnd_rueter'
Betreff: **Bitte keine weiteren Anrufe!**

Prof. Dr. Bernd Rüthers
Neptunstrasse 16
CH 8280 Kreuzlingen

Da fragt man sich dann, was treibt den Mann um, also besorgt man sich sein vielgepriesenes Buch

Bernd Rüthers

„Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat“

Verfassung und Methoden, ein Essay

Mohr Siebeck, 2014, 2. Um ein Nachwort ergänzte Auflage 2015

Und weil man noch keine Antwort auf dieses „was treibt den Mann um“ ahnt, liest man schon einmal in einer Rezension was andere über sein Buch denken. Dabei wird dann das zustimmende Nicken an einigen Stellen durchbrochen.

Nachdem man dann seinen Essay mit viel Mühen durchhackert hat, fällt zumindest die Einordnung der Person Rüthers erschreckend leicht: „ein juristisch Verbildeter, der sein ganzes Leben ohne jeglichen Anlass der Überzeugung war zu einer Funktionselite zu gehören, ein ewig Gestriger, der seine völkische Sicht auf die Welt nie ablegen konnte und ein zur Demokratie Unfähiger, der als stramm deutscher Untertan stets die herrschende Hand suchte, die er lecken könnte“.

10 Rüthers' „heimlicher Staatsstreich der Juristen – Vom Rechtsstaat zum Richterstaat“

Nachdem Durcharbeiten des Buches ist das „Durchbrechen des zustimmenden Nickens“ durch die Rezension ersetzt durch **blankes Entsetzen**, was hier ein **sogenannter Rechtswissenschaftler und jur. Methodenlehrer** zum Besten gibt und welches Gedankengut er in seiner Universitätslehrzeit an seine Jura-Studenten weitergegeben und bei den diversen Möglichkeiten in die Gesellschaft eingebracht hat (siehe Kurzbiografie in Kap. 9 oben).

Die Kommentierung dieses Machwerkes muss wegen des Umfangs an anderer Stelle erfolgen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-JU_101]**). Dabei werden zu jedem der 16 Hauptkapitel die gewonnenen Haupt-Erkenntnisse in einem nachgelagerten Summary zusammengefasst. Der geneigte Leser kann sich selbst einen Einblick verschaffen, ob dem Kommentator Rüter das bei der chaotischen, abdriftenden, schwer zu fassenden, widersprüchlichen, alogischen, sprachvergewaltigenden, aus dem Nichts greifenden, ... Schreibweise der Autors Rüthers einigermaßen gelungen ist.

Um dennoch die resultierenden Erkenntnisse in den Kontext des vorliegenden Dokumentes einzubringen, werden diese Kapitel-Summaries hier zusammengestellt. Wer Hintergründe wissen will oder in ungläubiges Staunen verfällt muss sich im kommentierten „Werk“ vergewissern.

Zu I: Das Grundgesetz: Vom Provisorium zum Jahrhundertwerk?

Rüthers sieht sein Hauptthema „Verfassung und Methoden“ als Jahrhundert Thema. Das Provisorium Grundgesetz von 1949 wurde durch den Anschluss der DDR 1989 zur Vollverfassung.

Einerseits seien die juristischen Grundlagenfächer der „Rechtswissenschaft“ (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsanwendung (=Methodenlehre)) eng mit diesem Hauptthema verknüpft andererseits solle aus der Tatsache, dass es zwischen 1919 und 1989 (besser 1918 und 1990, denn zum politischen System sollte nicht nur dessen Wechsel, sondern auch seine Existenz zwischen den Systemwechseln am Beginn und am Ende betrachtet werden) total verschiedene politische Systeme gegeben habe, eine Beziehung zwischen Methodenlehre und Verfassung abzuleiten sein.

Woraus diese Beziehung entstehen oder worin sie bestehen solle, erschließt sich nicht. Rüthers sinniert darüber, dass Wissenschaft immer mit Zeitgeschichte verbunden sei. Er deutet im Ungefähren an, dass es bei den vielen System- und Verfassungswechseln im 19. und 20. Jahrhundert auch Zögerlichkeit, Widerwillen und bewusste Verdrängung gab; womit er die **Verstrickung und Schuld von Juristen bei der Beseitigung der Weimarer Republik und die Etablierung der Nazi-Diktatur** vernebelt.

Er schwenkt dann abrupt zu einer Tagung 2013 der Görres-Gesellschaft zur Pflege der „Wissenschaft“ mit im katholischen Glauben verwurzeltem Gründungsauftrag als offensichtlichem Auslöser zu diesem Essay. Er teilt uns seine richtige Erkenntnis der **Parallelität zwischen Theologie und Jurisprudenz** mit. Beide seien zu allen Zeiten zeitgeschichtlichen Einflüssen ausgesetzt, beide haben mit normativen (gebotshaltigen) Texten zu tun, beide sind von „Textwissenschaften“ geprägt, **die einen betreiben Biblexegese oder theologische Auslegung, die anderen betreiben Auslegungsmethodik oder teleologische Auslegung**. Dass damit die „Rechtswissenschaft“ **zur Glaubenslehre** wird, ficht ihn nicht an bzw. er merkt es nicht einmal.

Justiz und Jurisprudenz bewegen sich seiner Meinung nach wesentlich intensiver als die Theologie **„unentrinnbar“ im Einflussbereich der jeweiligen Machthabenden** als die um Machtgewinn oder Machterhalt kämpfenden Gruppen, was wir wohl eher auf seinen **eingebildeten Elite-Status der Juristen** zurückführen müssen. Einen Hinweis auf den Zusammenhang zwischen „Verfassung und Methoden“ liefert das nicht.

Zu II. Verfassungswechsel als Rechts- und Juristenkrisen

1. Verfassungswechsel als Umbrüche der Staats- und Rechtsordnung

Ursache und Wirkung gehen durcheinander: Verfassungswechsel sind keine Umbrüche der Staatsordnung und **Verfassungswechsel** sind nicht Ausdruck einer Rechtskrise, sondern **Endergebnis der Beseitigung eines politischen Systems**.

Aus dem Beibehalten großer Teile der alten Gesetze nach Umbrüchen leitet Rütters die Aufgabe der Justiz und Verwaltung ab diese an die neuen Wertordnungen per Rechtsumdeutung anzupassen. Er sieht es nach Umbrüchen als Aufgabe der „Rechtswissenschaft“ neue Rechtsideen, neue Begriffslehren und neue dogmatische Systeme zu konstruieren. Wir dagegen würden daraus die **Notwendigkeit ableiten, das alte Personal nach Umbrüchen sofort zu ersetzen**, um das zwangsläufig zu erwartende Hintertreiben der neuen Rechtsordnung zu verhindern und den zügigen Ersatz durch neue Gesetze in Übereinstimmung mit der neuen Verfassung nicht zu verhindern. Rütters „erforderliche“ Suche nach neuen Rechtsideen zeigt sein Unvermögen eine neue Verfassung als neue Rechtsidee und oberste neue Rechtsquelle zu sehen.

Die Aussage des Philosophen Odo Marquard (1981) „**Hermeneutik**“ [**Textauslegung und Interpretation**] „**ist die Kunst aus einem Text herauszukriegen was nicht drinsteht: wozu – wenn man doch den Text hat – brauchte man sie sonst?**“ trifft ihn „wie ein Blitz“ und die resultierende Frage was diese „provokative These“ für seine „praktizierten Methoden und Techniken“ in der Methodenlehre (Rechtsanwendung) bedeuten könnte, spürt er als so bedrohlich (er könnte ja sein Leben in der falschen Religion verplempert haben), dass er sie nur noch im Präteritum formulieren und in die Verdrängung schieben kann.

Rütters konnte die Frage auch nicht beim Schreiben dieses Essays 2013 angehen, denn es fehlten ihm „Rechtsvergleichende Untersuchungen“ und „Gesamtanalysen zu den Gemeinsamkeiten von Umwertungsprozessen“ bei „Verfassungs-, Rechts- und Methodenwechseln“. Da antworten wir nur kurz und beispielhaft: 2010 Godau-Schüttke „**Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland**“.

Rütters habilitierte 1968 mit einer Arbeit über die „unbegrenzte Auslegung“ des Privatrechts in der NS-Zeit; auch da sind ihm die Alt-Nazis in Jurisprudenz und Judikative der Bundesrepublik nie aufgefallen.

2. Verfassungswechsel verursachen Methodenwechsel

Das behauptet Rütters zwar, kann es aber nicht belegen. Umbrüche in der Staatsordnung erzeugen „regelmäßig kontroverse Methodendiskurse“; wir können ergänzen: nur, wenn man danach das alte Personal munter weitermachen lässt. Rütters meint: manchmal (aber eben nicht immer) lösen sie sogar einen Wechsel der Rechtsideen aus. Wir können anmerken, wenn die neue Verfassung keinen Wechsel der Rechtsideen auslöst, dann hat man offensichtlich den Fehler begangen dem alten Personal das Aushebeln dieser neuen Rechtsideen zu ermöglichen.

Rütters schwärmt von den „reichen Erfahrungen der deutschen Justiz und Rechtswissenschaft mit Verfassungs- und Methodenwechseln“ kann uns aber in keiner Weise solche Erfahrungen vermitteln. Er bespricht 3 Beispiele: a) Weimarer Republik, b) Nationalsozialismus, c) Die Umbildung des Rechts in der DDR. Er meint jeweils einen Verfassungswechsel, wobei aber sowohl unter a) als auch b) der „Umbruch“ von der Weimarer Republik zur Nazi-Diktatur gemeint ist; also nur ein Wechsel. Hätte er wenigstens eine Trennung zwischen einerseits seinen „historischen Epochen mit eigenen Rechtsideen, Rechtsquellen, Grundbegriffen und Rechtsanwendungsmethoden und andererseits den „Verfassungswechseln“ (Umbrüchen) zwischen diesen, dann hätte ihm vielleicht auffallen können, dass es zwei Grundformen „historischer Epochen“ gab und gibt – Diktaturen und Demokratien – und dass es drei Formen des Umbruchs gibt – von der Demokratie zur Diktatur, von der Diktatur zur nächsten Diktatur und von der Diktatur zur Demokratie. Sicher können wir dessen aber nicht sein, denn eine Demokratie als ein anderes Staatsgebilde denken denn als eine Diktatur, fällt Rütters offensichtlich schwer. Die **Weimarer Republik** kann er nur, wie mit einem Abwehrzauber in Anführungszeichen setzend, als „Mehrheitsdemokratie“ denken.

Die Aufkündigung der unbedingten Gesetzestreue durch die Richter des Reichsgerichts 1926 sieht Rütters als quasi revolutionären Akt gegen die herrschende Lehre und Praxis, obwohl es doch eigentlich eher ein Staatsstreich dieser Richter gegen die Demokratie der Weimarer Republik war. Es zeigt sich, dass das Ende der Weimarer Republik nicht erst durch die Nazis 1933 erfolgte, sondern dass schon Jahre vorher deutschnationale, völkische Großmachtträume hegende Juristen offen gegen die Demokratie agierten.

Die Juristen der unterschiedlichen Lager „beschossen“ sich mit ihren verschiedenen Ismen (Werterelativismus, Normativismus, Gesetzespositivismus, positivistischem Formalismus,...), bei deren Gehalt man als Normaldenkender sich ernsthaft die Frage nach dem gesunden Menschenverstand der Juristen stellt. Es taucht unwillkürlich das Bild von fanatischen Glaubenskriegern auf.

Bei der **Machtübernahme 1933 durch die Nazis** sieht Rütters einen „heftigen Methodenstreit“, wo wir nur die kaltblütige Beseitigung aller Nicht-Nazis durch die aus den Löchern kommenden Nazis sehen

können. Rütters behauptet ernsthaft die „neuen Machthaber“ verlangten „völkische Rechtserneuerung“. Keinesfalls, denn die Nazi-Juristen, die in der Jurisprudenz und Justiz die „artgemäße Rechtsidee“, die neuen Rechtsquellen („Führerwille“, NSDAP-Parteiprogramm, „Gesundes Volksempfinden“ etc. als „ideologische Gleitklauseln“ erfanden und umsetzten, waren selbst gestandene Nazi-Ideologen genug und brauchten keine Anforderungen von ominösen Machthabern. Rütters ist noch davon heute beeindruckt, mit welcher Geschwindigkeit die Nazis ihre Macht etablierten, und meint die Gesetzesbindung wäre „argumentativ ausgehebelt“ worden.

Bei der Machtübernahme in der **sowjetischen Besatzungszone/DDR** nach dem Ende der Nazi-Diktatur wurden die „juristischen Funktionseleiten“ ausgewechselt. Die SED-Diktatoren machten also nicht den Fehler sich von den alten Nazis in ihre eigene Diktatur pfuschen zu lassen. Rütters stellt fest, dass die neuen Funktionseleiten keine „Rechtswissenschaft“ studiert hatten, was nach unserer Ansicht dem i.d.R. bei ihnen vorhandenen Bildungsniveau auch nicht mehr hätte schaden können. Wir stellen fest, dass ein solches Studium weder den „Funktionseleiten“ in der NS-Zeit noch in der Bundesrepublik eine Berechtigung gab bzw. gibt, sich in irgendeiner Weise als Teil einer Elite zu sehen.

An Rütters Schlussfolgerung, dass es zwischen Juristenausbildung in der Bundesrepublik und der DDR fundamentale Unterschiede gab, haben wir ernsthafte Zweifel. In beiden Staaten waren/sind die Juristen auf dem großen Trip es ihren Machthabern recht zu machen. Das Wissen, dass es in der parlamentarischen Demokratie keine Machthaber außer dem Volk geben sollte, ist den Juristen in der Bundesrepublik doch spätestens nach dem Jurastudium abhanden gekommen. Rütters stellt verblüffende Ähnlichkeit zwischen den strukturellen Instrumenten (den neuen Rechtsidee, neuen Rechtsquellen, neuen Inhalten der Rechtsgrundbegriffe) der NS- und der SED-Diktatur fest, wir fragen uns aber, warum er sich mit diesen strukturellen Instrumenten in der Bundesrepublik beschäftigen will (dazu später).

Zu III. Erfahrungen aus der historischen Rückschau

1. Die irreführende Fiktion eines „richtigen Rechts“

Rütters beginnt mit der nicht belegten Behauptung jede historische Epoche hat ihre eigenen Rechtsideen, Rechtsquellenlehren und Auslegungsmethoden. Von den grundlegenden Rechtsideen von Diktaturen oder Demokratien hat er noch nichts vernommen. Für ihn sind alle historischen Epochen Basisideologien. Für ihn ist die Demokratie genauso eine Basisideologie wie die Diktatur der NS-Zeit.

Weimarer Republik und Bundesrepublik Deutschland haben ihre Rechtsideen in der Verfassung niedergelegt. Wer das verstanden hat, braucht in einer Demokratie keine Rechtswissenschaft, um die Rechtsidee zu suchen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind Struktur und Zusammenwirken der Verfassungsorgane des Staatswesens beschrieben. Entstehung und Anwendung von Gesetzen sind auf oberster Ebene festgelegt. Wer das verstanden hat, braucht auch keine Rechtswissenschaft, um die Rechtsquellen zu suchen und der braucht erst recht keine Methoden, um das alles auszuhebeln.

Der Machtmissbrauch der Rechtswissenschaftler in der NS-Zeit hat nicht „offensichtlich“ gemacht, dass die Suche nach dem „richtigen Recht“ und der „Wahrheit in Wertungsfragen“ Scharlatanerie ist und den Machtmissbrauch stützt, sondern mit dieser „Suche“ wurden die Machthabenden in Diktaturen gestützt. Entgegen Rütters Meinung gibt es auch in totalitären Systemen kein „richtiges Recht“, sondern nur „Funktionseleiten“ als willige Stützen der Machthabenden, wobei diese sich im Glauben an ihren missionarischen Auftrag selbst zu Machthabern aufblasen. Für einen Denkenden ist die Frage nach „richtigem Recht“ und „Wahrheit in Wertungsfragen“ von Grund auf und in jeder Zeit eine vollständig unsinnige.

Rütters spricht von den reichen Erfahrungen der Justiz und der Rechtswissenschaft in den letzten hundert Jahren, kann aber nicht darlegen worin diese bestehen sollen.

2. Interdisziplinäre Schweigespiralen nach Verfassungswechseln

Rütters bemängelt, die „äußerliche Hinwendung zu den weltanschaulichen Grundvorstellungen einer neuen Staatsmacht“ (NS-Diktatur) führe anschließend, aufgrund des Bestrebens die Posten behalten zu wollen, zu „interdisziplinären Schweigespiralen“, denn im Innersten waren die „Funktionseleiten“ der überwundenen Diktatur ja alles verkappte „Dissidenten“. Dies ist an Peinlichkeit nicht zu überbieten. Der wohlklingende aber hohle Begriff stammt von einer, die selbst ihren sehr aktiven Einsatz für das menschenverachtende System verschweigen wollte.

Rütters sieht das Schweigen in allen Bereichen der Gesellschaft (BRD) vermag es aber nicht als Schweigen der Täter zu deuten. Es wäre ja so lehrreich gewesen für die Juristenausbildung nach 1949 und für das Selbstverständnis von Justiz und Jurisprudenz, wenn die Täter ihre „methodischen“

Vorgehensweisen zur Beseitigung der Weimarer Demokratie, zur Etablierung und Stützung der NS-Diktatur offen gelegt und wenn diese sich nicht in den Schweigespiralen verkrochen hätten.

So aber waren nach 1945 einige schon wieder auf ihren Posten und im Zuge der Renazifizierung nach 1949 kamen auch viele weitere auf Schaltstellen in Justiz und Jurisprudenz; so dauerte es nicht lange, bis man wieder auf die Suche nach neuen Rechtsideen, Rechtsquellen, zentralen Rechtsgrundbegriffen und Rechtsanwendungsmethoden ging und vor allem nach den neuen Machthabern Ausschau hielt, denen man sich äußerlich (sozusagen als neuen „Dissidenten“) andienen konnte.

3. Methodische Kontinuitäten

Das Ergebnis dieser Kontinuität der Indoktrinierung in der Juristenausbildung sind Juristen, die treue Anhänger einer überwunden geglaubten Ideologie (Rüthers: Basisideologie) sind. Die teleologische Auslegung diente ab 1926 den Juristen dazu die Weimarer Republik zu beseitigen und ab 1933 die NS-Diktatur zu etablieren und zu stützen. Die objektiv-teleologische Auslegungsmethode der Juristen nach 1949 ist eine Methode der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs (Art. 20 Abs. 3 GG). Wir reden also nicht von Methodischen Kontinuitäten, sondern von der Kontinuität der juristischen Verbrechen.

Kommt da bei Rüthers nicht der Gedanke auf, dass da nach 1949 in der Judikative der Bundesrepublik etwas grundlegend schief gelaufen ist? Wenn er dann feststellt, dass auch das Bundesverfassungsgericht diese Methode als herrschende Auslegungsmethode bzw. als „Einlegungsmethode“ also als Methode der Rechtsbeugung durchgesetzt hat, kommt da nicht der Gedanke auf, dass da offensichtlich rechtsbeugende und die Verfassung brechende (Art. 20 Abs. 3) Bundesverfassungsrichter am Werke waren und sind ?

Jene, die von diesen Justiz-Verbrechern mundtot gemacht wurden, als sie ihr in den Gesetzen und insbesondere im Grundgesetz festgelegtes Recht suchten, haben es schon lange wahrgenommen und verstanden: Diese Justiz-Verbrecher haben mit ihren Methoden nun auch so ganz nebenbei den Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland beseitigt.

Zu IV. Die Verfassung als oberste nationale Rechtsquelle und Prägefaktor der Methodenlehre

Rüthers führt das Zurückdrängen der Methodendiskussion auf eine Scheu gegenüber der Methodengeschichte der NS-Zeit zurück; er verwechselt da Ekel mit Scheu.

1. Die Änderung der Rechtsquellenlehre: Das BVerfG als Rechtsquelle

Rüthers offenbart hier schon mit dem Titel beginnend eines seiner grundlegenden Probleme. Er kann nicht zwischen Gesetzen und den Gesetze anwendenden Gerichten unterscheiden. Es fehlt ein grundlegendes Verständnis, was die Verfassung in einem demokratischen Rechtsstaat bedeutet und warum als eine Lehre aus der Beseitigung der Weimarer Republik in der Bundesrepublik Deutschland ein Bundesverfassungsgericht etabliert wurde. Er weiß nicht was dessen Aufgabe ist. Er weiß nicht, dass die Artikel des Grundgesetzes bedingungslos geltende Regeln für alle Mitglieder der Gesellschaft sind, während im einfachen/fachlichen Recht zu jedem Regelungsgehalt auch die zu erfüllenden Bedingungen zu seiner Anwendbarkeit festgelegt sind, welche im konkreten Rechtsstreit erfüllt sein müssen. Das BVerfG entscheidet nicht, was das GG sagt (das kann jeder selbst lesen), sondern ob in einem Rechtsstreit einzelne Regeln (Artikel) zur Anwendung zu bringen sind; es entscheidet, ob etwas „dort“ Gesagtes „hier“ gilt.

Aus diesem totalen Unwissen heraus werden eine Vielzahl von unsinnigen Behauptungen kreiert, die blankes Entsetzen über solche publizierten geistigen Verwirrtheiten erzeugen. Entgegen der Überschrift wird nicht nur das GG und das BVerfG behandelt, es kommen auch vor die obersten Fachgerichte, „Generalklauseln“ des BGB als „Einbruchstellen“ für neue Grundwerte, das sich in der Bundesrepublik rasant entwickelnde Richterrecht, etc.. Das Ganze wird kräftig verrührt und mit geistig geblähten Begriffsneuschöpfungen (Verfassungsrichterrecht, Grundrechtsdogmatik, rechtspolitische Funktion der Rechtsfortbildung, akrobatische Methodenpraktiken der Jurisprudenz und Justiz, dogmatisch [also nach Glaubensgrundsätzen erfolgende] Einordnung des Richterrechts, ...) garniert. Nach diesem Unterkapitel fragt man sich ernsthaft, ob sich der Autor noch einmal aus diesen geistigen Blähungen heraus winden wird, weil ein Weiterlesen ansonsten sinnlos wird.

2. Wer kontrolliert das Bundesverfassungsgericht?

Rüthers erkennt zu Recht, dass die Richter des BVerfG dringend einer Kontrolle bedürfen. Dass diese Richter unter Ausnutzung der unzureichenden gesetzlichen Regelungen in heimlichen Zirkeln der Parteien mit viel Geschacher gekürt werden, hat er offensichtlich noch nie mitbekommen. Die Richter des BVerfG

werden durch die Parteienoligarchie auf ihre Posten gesetzt, also über diese Parteienoligarchen die Kontrolle aus. Die notwendig nächste Frage, wer kontrolliert denn die Parteienoligarchie ist bei Rütters gänzlich unbekannt. Dass die drei Säulen unseres Demokratie-Modells unabhängig voneinander sein sollten, hat er offensichtlich noch nie erfahren.

Er empfiehlt allen Ernstes die Kontrolle der Verfassungsrichter durch die „Rechtswissenschaftler“ (also durch sich), nicht begreifend, dass diese weder Wissenschaft noch Recht repräsentiert und mit ihrer „völkischen Rechtserneuerung“ bereits für die Beseitigung der Demokratie der Weimarer Republik eine wesentliche Verantwortung trägt. Er versteht nicht, dass seine „juristische Methodenlehre für eine verfassungsgemäße Rechtsanwendung“ nicht nur nicht taugt, sondern dass dies ein Widerspruch in sich ist.

Das Unterkapitel endet wie „Phönix aus der Asche“ mit einer fast richtigen Feststellung: „Die Risiken der Kompetenzüberschreitungen von Richtern, welche die Gesetzesbindung der Justiz offen oder verdeckt missachten, sind inzwischen in allen Rechtsgebieten, vielleicht besonders deutlich im wenig gesetzlich geregelten Arbeitsrecht [es hilft zu wissen, dass er einen Schwerpunkt Arbeitsrecht hat] offensichtlich. Hier sind Phänomene zu beobachten, die seit Jahren zutreffend als **richterliches Gewohnheitsrecht** und als **Verfassungsverletzungen** einzuordnen sind.“ Notwendige Korrekturen: Risiken bestehen nur, wenn sie noch nicht eingetreten sind und außerdem hat er in der Diagnose die als **Verbrechen** klassifizierte **Rechtsbeugung** durch „methodische Gesetzesuminterpretation“ vergessen. Die flächendeckende, offen oder verdeckt die Gesetzesbindung missachtende Kriminalität der Richter der bundesdeutschen Judikative wird als richterliches Gewohnheitsrecht verkauft und ist bittere Realität.

3. Die „Dogmatik“ als Disziplinierung des Richterrechts?

Er stellt es als Frage; wir können die Frage also beantworten: keinesfalls. Die Rechtsdogmatik sucht herrschende Rechtsauffassungen als anerkannte juristische Glaubens-Grundsätze zu finden. Die „Dogmatik bleibt eine Sphinx, eine scheinbar allwissende, unbezweifelbare Quelle juristischer Wahrheiten, ein Produkt klaren Denkens dem sich jeder, auch jedes letztinstanzliche Gericht zu beugen hat.“ Und dieser Sphinx möchte Rütters die Disziplinierung der rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Richterrecht treibende Richterschaft übertragen.

Rütters hat im Jahr 2017 noch nicht begriffen, dass diese Rechtswissenschaft der Auslöser des Übels war, sowohl bei der Beseitigung der Weimarer Republik als auch bei der Beseitigung der Parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsdogmatik ist entgegen seiner Behauptung nicht vom Verfassungsgericht entwickelt worden, sondern durch die Renazifizierung von den Nazi-Juristen 1:1 in die bundesdeutsche Judikative, Justiz, (all das mit Ju...) übernommen worden. Rütters war bei Kriegsende 14 Jahre alt, er hat später Jura studiert (natürlich bei den alten Nazis), er ist ein Garant für die nahtlose Übernahme.

4. Die juristische Methodenlehre als Bremse für unzulässiges Richterrecht?

Es gibt kein „unzulässiges Richterrecht“, denn „Richterrecht“ ist im deutschen Rechtskreis grundsätzlich unzulässig und verfassungswidrig (schwarzer Rappe). Der einleitenden Satz „Wenn die notwendige Orientierung der richterlichen Rechtsfortbildung an der juristischen Dogmatik (an der „bewährten Lehre und Überlieferung“) keine Garantie gegen Kompetenzüberschreitungen und unzulässiges Richterrecht bietet, dann kann die juristische Methodenlehre vielleicht zur Disziplinierung des Richterrechts beitragen, ...“ zeigt die ganze Misere. Die „juristischen Methodenlehre“ ist ein Teil der „bewährten Lehre und Überlieferung“; sie ist Teil des Übels und nicht eine Rettung.

Mit seiner Kritik an der „objektiven Auslegungsmethode“ hat Rütters zweifelsohne recht. Nur ist seine „notwendige Erforschung des Normzwecks eine Scharlatanerie von gleicher Güte und führt ebenso in eine rechtspolitische Wunsch- und Märchenwelt der Interpreten.

Das Übel beginnt damit, dass Juristen jeglicher Couleur grundsätzlich nicht wissen, was ihre Aufgabe der Rechtsprechung auf Basis der NICHT von ihnen „erfundener“ Gesetze bedeutet. Sie haben keine Ahnung, was eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3) GG) sein könnte. Es ist das sprachliche Verstehen von in deutscher Sprache verfasster Texte und das mit normaler menschlicher Logik erfolgende Auswerten der Bedingungen ihrer Anwendbarkeit in der konkreten juristischen Auseinandersetzung zweier streitender Parteien, die zu jedem Regelungsgehalt in Gesetzen des einfachen / fachlichen Rechts fixiert sind.

Die zu erfüllende Qualifikation eines Juristen sind ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache und die Fähigkeit zu normaler menschlicher Logik.

für das Unrecht der beiden deutschen Diktaturen?

1. Die Werkzeuge der Umdeutung überkommener Gesetze

Rüthers behauptet, die Juristen (Professoren, Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte) hätten in vorseilendem Gehorsam die Missachtung der Gesetze (verharmlosend „Naturrecht“ genannt) betrieben. Bei der Beseitigung der Weimarer Republik war noch keiner da, dem sie hätten voraus eilen können; sie waren selbst die führenden Täter.

2. Die Wiederkehr des Naturrechts

Rüthers beruft sich kräftig auf Radbruch, obwohl er an dessen „Positivismus“ zu Recht kein gutes Haar lässt. Obwohl er erkennt, dass die Alt-Nazis zur Verschleierung ihrer Kriminalität nach 1945 liebend gern zu Anhängern von dessen „Naturalismus“ werden, stellt Rüthers ebenfalls die Behauptung eines neuen „Naturalismus“ im Rechtssystem fest, wobei er Artikel 1 und Artikel 79 des Grundgesetzes als Beweis anführt. Dass das Grundgesetz mit diesen Artikeln nichts weiter als die Wiederkehr der Zivilisation nach der NS-Diktatur ist, versteht er nicht.

3. Die Entlastungsfunktion der Radbruch-These

Rüthers betont, dass die Radbruch-These eifrig von den alten NSD-Juristen zur Entschuldigung ihrer Taten missbraucht wurde. Hat aber keinerlei Gewissensbisse selbst den Mantel des Schweigens über die kriminellen Taten der NS-Juristen zu breiten, obwohl er zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Essays sehr wohl deutlich mehr über die Verbrechen der NS-Juristen wusste. Er behauptet seine Methodenlehre hätte nach 1933 das Abdriften in die Verbrechen verhindert, zeigt aber 80 Jahre später, dass er als „Rechtswissenschaftler“ immer noch nicht durchblickt.

4. Folgen für das heutige Methodenbewußtsein?

Rüthers spricht von den reichen Erfahrungen und der Fülle der gewonnenen Erkenntnisse aus den „Verfassungs- und Methodenwechseln“ und kann doch nur die Beseitigung von Demokratien durch die kriminellen Taten von Juristen meinen. Er wundert sich über die „offene Verachtung namhafter Juristen gegenüber der juristischen Methodenlehre“, begreift aber nicht, was mit diesem Methoden-Unfug schon alles angerichtet wurde. Er behauptet die juristische Methodik sei essentiell für die Wissenschaft und realisiert nicht, dass es sich um Glaubenslehren von Juristen handelt (wie er eingangs so richtig feststellt), die weder mit Recht noch mit Wissenschaft auch nur das Geringste zu tun haben.

Die Rechtsumdeutungen/Rechtspersionen (er kann sich nicht entscheiden, was es denn nun ist) kann er nicht als kriminelle Missachtung der Gesetze durch Juristen erkennen, weil er nicht sehen kann und sehen will, dass sein geliebtes Methodengedöns hilfreich für diese immer wieder aufs neue betriebene Aushöhlung von Demokratien ist. Er wundert sich, dass die Verdrängung der kriminellen Taten durch die NS-Juristen („Bewusstseinslücken“) von diesen mit allerlei Methoden-Unfug im Rahmen der Renazifizierung an die nachfolgenden Generationen von Juristen weitervermittelt wurde. Vor allem kann er nicht sehen und akzeptieren, dass er selbst im Rahmen seiner Juristen-Ausbildung zu einem dankbaren Empfänger dieser „Methodenlehre“ wurde.

Es geht nicht bei den Wechseln von politischen Systemen in Deutschland zur Beseitigung von Demokratien um Methodenstreit / Methodenwechsel, sondern um Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch die Juristen.

Zu VI. Methodische Vorgaben des Grundgesetzes für die Rechtsanwendung?

Der Kapitel-Titel zeigt die typische Vorgehensweise von Rüthers: Es wird einfach etwas Falsches (noch schamhaft mit Fragezeichen versehen) behauptet und nach viel Wortgeklingel und Wortverdreherei am Ende als Tatsache verkauft. Das Grundgesetz macht keine methodischen Vorgaben; Artikel 20 (3) und 97 (1) geben vor, dass (nicht wie) zur Rechtsprechung die Gesetze anzuwenden sind.

Rüthers kann oder/und will einfach nicht verstehen, dass der Gesetzgeber das vom Volk gewählte Parlament (die Legislative) ist. Er referenziert diese Feststellung (eindeutiges Verbot von Richterrecht) durch das Verfassungsgericht, um dann sofort wie ein störrisches kleines Kind zu bohren, ob es nicht doch eine Hintertür gibt.

Zu diesem Zweck behauptet er, das Verfassungsgericht selbst genehmige sich Rechtsfortbildung, indem es ständig die Verfassung „fortbildet“. Seine Argumentation offenbart, dass er weder den Unterschied

zwischen Grundgesetz/Verfassung und „einfachem“, fachlichen Recht noch die Aufgabe des Verfassungsgerichts wenigstens ansatzweise versteht.

Dann lässt er seine dem Essay nicht nur zugrunde liegende, sondern die den ganzen Essay motivierende messianische Botschaft heraus. Seine Auslegungsmethode: Der Richter muss zur Gesetzesanwendung als unbedingte Voraussetzung das rechtspolitische Regelungsziel, den Normzweck erforschen (auch wenn das aus seiner Sicht schwierig ist und scheitern kann), weil sonst „die Gewaltentrennung und das Demokratieprinzip“ in Gefahr sind. In erheblicher Gefahr ist hier nur der Geisteszustand von Rütters. Wie Gesetze oder Gesetzesänderungen entstehen, hat er offensichtlich noch nie erfahren.

Er will uns seine Auslegungs-/Gesetzes-Umdeutungsmethode als eine gute, erlaubte, zulässige, verfassungskonforme Methode verkaufen und uns damit vor dem schlechten, unerlaubten, unzulässigen, verfassungswidrigen Richterrecht erretten.

Dem Parlament gesteht er Regelungsvorrang zu, aber er möchte auch ein wenig Gesetzgeber spielen. Es gibt in seiner Vorstellung das verfassungskonforme Richterrecht, nämlich genau seines.

Die „Klärung der Methodenfrage“ sieht er als zwingend an. Die Veränderungsgeschwindigkeit der Gesellschaft erfordere ständig mehr Richterrecht (auch dieses eine nach der Rütters-Methode in den Raum geworfene Behauptung, die man zu begründen/belegen für überflüssig hält).

Es gibt allerdings nur eine endlich zu klärende Frage: Wann wird die deutsche Gesellschaft diese mit den NS-Methoden jonglierenden Juristen der Jurisprudenz und Judikative endlich entsorgen.

Zu VII. Die Bedeutung des Richterrechts – Der Richter als Gesetzgeber

Rütters weiß spätestens seit Kap. VI, dass Richterrecht und „unbegrenzte Auslegung“ verfassungswidrig sind, aber er macht unbeirrt weiter

1. „Das Richterrecht als Rechtsquelle.“

Dem Verfassungsgericht unterstellt er Richterrecht (nicht, weil er unser Wissen hat, dass die Richter tatsächlich Richterrecht sprechen), sondern weil er nicht weiß was dessen tatsächliche Aufgabe ist.

Nach seiner Weltsicht ist es für jeden Juristen erforderlich das mittlerweile enorme Ausmaße erreicht habende Richterrecht (die Ergebnisse der rechtsbeugenden richterlichen Rechtsprechung) zu kennen. Das ist nur für den „Richterrecht praktizierenden“ Juristen der Fall. Rütters stellt allerdings richtigerweise fest, dass derartige Juristen die übergroße Mehrheit sind.

Rütters betrachtet das Richterrecht als „eigene Rechtsquelle“ und lässt unweigerlich denken an das „Wort des Führers als eigene Rechtsquelle“.

2. Der unaufhaltsame Trend zum „Richterstaat“

Rütters diagnostiziert einen „unaufhaltsamen Trend“ zum Richterrecht (selbsterfüllende Prophezeiung), den er mit einem Zwang zu dessen Notwendigkeit verbindet und wir diagnostizieren eine Zwanghaftigkeit der Juristen zu krimineller Rechtsprechung. Die juristische Methodenlehre beschäftigt sich mit der kriminellen Beseitigung der Demokratie („Die Entwicklung geht – aus meiner [Rütters] Sicht unvermeidlich – vom demokratischen Rechtsstaat“).

Er wiederholt die dümmliche Schutzbehauptung der Notwendigkeit von Richterrecht, wiederum ohne eine Art von Beleg/Beweis zu liefern. Das als auf den Juristen lastende, Zwang benannte „Rechtsverweigerungsverbot“ hat die Richter noch nie von etwas abgehalten.

Rütters fährt einige Personen auf (Hassmer, Zeidler, Radbruch, D. Simon) mit deren „Zitaten“ er die Gesetzesbindung der Gerichte als unerfüllbaren Traum verkaufen will. Der Traum ist eher aus solchen durch ihre Jurisprudenz (Juristen Ausbildung) derart Verbildete demokratische Juristen machen zu wollen.

Rütters will „methodische Bremsen“ einziehen, um das Richterrecht zu reduzieren; es fehlt aber nur die konsequente Anwendung des Strafgesetzbuches (§ 339 StGB Rechtsbeugung).

Seine Frage: „Wer hat die Definitionsmacht über geltendes Recht?“ zeigt seine grundsätzliche Demokratie-Unfähigkeit. Er gehört zu den **geistigen Brandstiftern**.

Gysi hat in seiner Promotionsarbeit in der DDR-Juristenausbildung festgestellt: Es ist ständige Rechtspraxis in der BRD geworden die bürgerliche Gesetzlichkeit zu brechen, Richterrecht ist Bestandteil der Rechtsordnung geworden. Rütters meint diese Tatsachenfeststellungen wegwischen zu müssen, indem er Missstände in der DDR-Diktatur aufzählt. Dabei hat Gysi nicht nur gleiches festgestellt wie er, sondern entschieden früher und vor allem in deutlicherer Sprache.

Zu VIII. Die Gesetzesbindung der Gerichte und das Tabu der deutschen Methodengeschichte

1. Juristische Lehren aus der Geschichte?

Rüthers bezeichnet den Widerwillen von Juristen, ihre Mitwirkung an den Verbrechen der Nazi-Diktatur offen zu diskutieren, als Unwilligkeit aus Geschichte etwas zu lernen. Dass diese Unwilligkeit aber auch aus seiner sprachlichen Verharmlosung dieser kriminellen Mitwirkung spricht, versteht er nicht. Er bildet sich ein, die Methodenlehrer seien arme Missverstandene und Opfer eines Verschweigens. Aber diese Methodenlehre war ein Grundübel zur Beseitigung der Demokratie der Weimarer Republik durch die Juristen und, wenn man den Erläuterungen Rüthers' folgt ist es auch in der Bundesrepublik ein Grundübel in der Beseitigung der Parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht die Schülerschaft in der Jurisprudenz und Judikative ist lernschwach und lernunwillig, sondern die noch immer dem alten Gedankengut anhängenden „Funktionseliten“ sind es, die dieses Gedankengut und diese unsägliche NS-Methodenlehre weiter getragen haben. Und es sind die Politiker, die diese ewig Gestrigen auf ihre Posten gehievt haben und es zugelassen haben, dass die „staatlichen Ausbildungsordnungen“ von alten Nazis geschrieben wurden, deren ungehindertes Fortwirken durch Demokratie-Unfähige auch 75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur sichergestellt wird.

2. Zur „Wissenschaftlichkeit“ der objektiven Methode“

Einerseits benennt er den unsäglichen Einfluss der NS-Juristen auf die Jurisprudenz und Judikative der Bundesrepublik, andererseits will er nicht wahrhaben, dass auch er dadurch geprägt ist.

Ohne zu Zucken fängt er übergangslos davon an, dass „Richterrecht im Lückenbereich eine verfassungsmäßige Daueraufgabe der Justiz“ sei. Er macht genau da weiter, wo die alten Nazis aufgehört haben, missachtet die Verfassung und redet dem rechtsbeugenden Richterrecht das Wort.

Um seine Glaubenslehre zu untermauern beruft er sich auf Juristen wie den ehemaligen BVerfG-Vizepräsidenten Hassemer, die ebenfalls in der geistigen Bewältigung der Schuld der Juristen stecken geblieben sind und demzufolge gedankenlos über Methodenwahl und Gesetzesauslegung faseln. Er beruft sich also auf Juristen, die wie er den Artikel 20 (3) GG missachteten, obwohl sie, wie Hassemer, wenigstens als Richter des BVerfG „von Berufs wegen“ die verfassungsrechtliche Forderung des GG begriffen haben sollten.

Zu IX. Die Trendwende im Bundesverfassungsgericht

Das BVerfG stellt fest, dass der Regelungswille des historischen Gesetzgebers (also das was Rüthers als seine Wundertüte zur Zähmung des Richterrechts anpreist) nur Beachtung finden kann, wenn dieser im Gesetz steht; also wird das BVerfG der „Aundeutungstheorie“ bezichtigt.

Die konstatierte „Trendwende“ existiert möglicherweise nur in Rüthers geistiger Isoliertheit. Um sie zu beweisen, befolgt er mit Eifer sein eigenes Mantra „auch vermeintlich einfache und klare Wortlaute sind auslegungsfähig ...“ um Aussagen des BVerfG zu verbiegen oder ins Gegenteil zu verkehren: ‚Verbot von Eigenwertungen der Richter‘ wird in ‚Vorrangstellungen der Eigenwertungen‘ verbogen, ‚Abweichungen vom Gesetz‘ wird verdreht in ‚geht, aber wird an strengen Kriterien gemessen‘, etc. Die Argumentation ist voller plumper und dümmlicher Unterstellungen. Er schwafelt von ‚unverrückbaren Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung‘, wenn das Verfassungsgericht sagt ‚verboten‘. Die Feststellung, dass die Verfassung auch für alle Richter gültig ist, sieht Rüthers als „Trendwende“ und Abkehr von früheren „Lippenbekenntnissen“ (womit er wahrscheinlich die Unterstellungen meint, die er in früheren Zeiten den Aussagen von Verfassungsrichtern untergeschoben hat).

Rüthers meint, wenn man „anwendbaren Maßstäben für eine verfassungsrelevante methodische Kontrolle“ „pauschal absage“, könne man auch keine „Verfassungsverstöße bei der Rechtsanwendung verlässlich feststellen“

„Methodenfragen“ sind tatsächlich „Verfassungsfragen“, aber anders als Rüthers meint: Die Frage, ob jemand mit irgendeiner Methode den Gesetzestext auslegen will ist gleichbedeutend mit der Frage, ob er gewillt ist sich an die Verfassung zu halten oder ob er vielmehr versucht sie zu missachten, Richterrecht zu betreiben und das Verbrechen der Rechtsbeugung zu begehen.

Am Ende des Kapitels schlägt der Blitz in Rüthers' Hirn ein:

„Die Gewaltenteilung, die Gesetzesbindung der Gerichte und das Demokratieprinzip sind Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates. Sie binden alle Gerichte, auch das Bundesverfassungsgericht. Die Lockerung dieser Bindung bedeutet eine Aufweichung zentraler

oberster Verfassungsgrundsätze. Sie ist, wie die deutsche Geschichte und die juristische Methodengeschichte zeigen, in der Regel die Vorstufe zu geplanten Umdeutungen der bestehenden Rechts- und Verfassungsordnung.“

Jetzt bräuchten wir nur noch jemand, der Rüthers beibringt, dass er damit den Stab über sich und seine Methodenlehre gebrochen hat (bei diesem Sprachverdrehen und Logik-Tiefflieger chancenlos).

X. Grundsätze der Auslegung der Verfassung

Kapitel IX und X zu kommentieren ist am schwierigsten, weil es so abgrundtief dumm ist was Rüthers da von sich gibt. Es ist eine Zumutung für jeden Normaldenkenden, geistig nicht Behinderten diese Suada an Dämlichkeiten und diese penetranten Versuche des Unterschiebens nicht vorhandener Inhalte/Aussagen lesen zu müssen.

Es beginnt hier wiederum mit dem Problem, dass Rüthers nicht weiß was die Normsetzungen der Verfassung von den Normsetzungen der fachlichen Gesetze unterscheidet und dass er nicht weiß was die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist. Er holt Luft und beginnt mit den Lügen der notwendigen Auslegung und der Erforschung des historischen Normzwecks

1. Das BVerfG als Hüter der Verfassung

Das BVerfG ist nicht, wie Rüthers behauptet, Hüter der Verfassung, sondern Hüter der Anwendung der Verfassung. Er „entdeckt“ eine „Ewigkeitsklausel“, obwohl doch jede Verfassung mit dem Anspruch verfasst wurde, solange zu gelten, bis sie jemand beseitigt.

Moderne Gesellschaften und hochentwickelte Industriestaaten unterlägen einer rasanten Veränderungsgeschwindigkeit der Wertvorstellungen (ausnahmsweise Zustimmung: Abschaum kann sich mittlerweile als Abschaum zu erkennen geben, es stört keinen mehr).

Rüthers begreift seine eigenen Argumente nicht: Einerseits schafft das BVerfG ständig neues Verfassungsrecht und dann wird hier betont, dass die Verfassung zwischen 1949 und 2009 sage und schreibe schon 57 Mal geändert wurde.

Trotz Überschrift landet er abrupt bei den „**unbestreitbaren, zunehmenden Normsetzungsfunktionen der obersten Gerichte**“, dem damit verbundenen **schleichenden Wandel vom Rechtsstaat (als Gesetzesstaat) zum Richterstaat**“ und der **unvermeidbaren richterlichen Rechtsfortbildung**. Wir würden es so formulieren: damit ist die **extreme Zunahme kriminellen Richterrechts und die durch staatliche Gewalt** (standardmäßige Rechtsbeugung durch die Judikative ist staatliche Gewalt) **gesteuerte Beseitigung des demokratischen Rechtsstaats** verbunden. Unter Verwendung seiner Worte: Die Funktionseliten funktionieren und erlauben sich Normsetzungsfunktionen. In Abwandlung seiner Worte: **Die kriminellen Juristen mit ihrer geistigen Unterbelichtung sind und bleiben unser Schicksal. Es wird Zeit unser Schicksal in die Hand zu nehmen und diese Kriminellen zum Teufel zu jagen.**

2. Die Grenzen zwischen richterlichen Fortbildungen und Änderungen der Verfassung

...Es gibt weder die behauptete „notwendige Fortbildung des Grundgesetzes durch Richter noch gibt es einen Lückenbereich in der Verfassung. Die Normsetzungsmacht für die Verfassung hat eine 2/3 Mehrheit des Parlamentes. Und auch da gibt es Regelungen im GG, die auch das Parlament nicht auf legale Weise beseitigen kann (Art. 79 (3) GG).

Rüthers übt „Verfassung verstehen“ und beschreibt Grundsätze, die er erkannt haben will. Es ist aber nicht von Interesse, wovon ein Rechtsverdrehen beim Lesen der Verfassung ausgeht, denn die Verfassung gilt für ihn wie für jeden anderen auch. Und schon beginnt er zu verbiegen „Festzuhalten ist also“. Nein, festzuhalten ist nur: dass die Schlussfolgerungen eines Sprachkrüppels und Alogischen hier nicht weiter betrachtet werden, weil es dem Kommentator entschieden zu doof wird.

3. Beispiele richterrechtlicher Verfassungsänderungen

Das Verfassungsgericht ist nicht Hüter oder gar Herr der Verfassung, sondern es ist bestenfalls „Hüter der Anwendung dieser Verfassung“ mit der Einschränkung, dass es nur auf Anforderung von außen reagieren kann; von alleine „loslaufen“ kann es nicht. Wenn bzgl. des BVerfG vom „entgrenzten Gericht“ die Rede ist und Rüthers vier Staatsrechtslehrer zum Beleg aufführt, so ist gar nichts bewiesen, denn wie häufig festgestellt, unter Juristen findet man wirklich für absolut jeden Mist Referenzen.

Rüthers fährt als Beispiel das „Ehegattensplitting für homosexuelle Paare“ auf (bei dem er sich im Unterkapitel 4 noch so richtig festbeißen wird (s.u.)). Dabei geht es nicht um Verfassungsänderung, sondern um die Frage, ob „geistig Zurückgebliebene“ unser Weltbild bestimmen sollen oder nicht. Das

Grundgesetz wurde durch den diesbezüglichen Beschluss nicht „ausgelegt“ oder „geändert“, sondern es wurde über dessen Anwendbarkeit zu diesem Thema gestritten.

Als weiteres Beispiel dienen Entscheidungen zum „Persönlichkeits- und Ehrenschatz“. Es ist schon lächerlich, wenn gerade bei den größten Halunken über den Schutz der persönlichen Ehre schwadroniert wird. Der Kommentator hat gar nicht gewusst, dass im GG stehe, man dürfe zum Vollziehen von Kunst auf die Bundesfahne urinieren, und wundert sich, dass jene, die die Parlamentarische Demokratie zerstören, sich dadurch in ihrer „persönlichen Ehre“ verletzt fühlen.

4. Der „besondere Schutz“ von Ehe und Familie im Grundgesetz

In diesem mit 24 Seiten (im Original) bei Weitem längsten Unterkapitel beschäftigt er sich mit dem „über Jahrhunderte tradierten Begriffsverständnis von Ehe und Familie.“

Rüthers mahnt „Ehe und Familie sichern den Fortbestand des ‚Staatsvolkes‘ als Grundlage eines jeden Staates“. Er stellt fest, „dass sowohl faktisch als auch nach dem gesellschaftlichen Bewusstsein Kinder in Deutschland bis heute mehrheitlich aus Ehen hervorgehen. Von ‚Homo-Ehen‘ sind eigene Kinder nicht zu erwarten.“ ... „Blut und Boden“ lassen grüßen. Schon Adolf war dafür, dass die Armee Nachschub bekommt. Diese Homos vermehren sich einfach nicht geschlecht ...

„Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, die obersten Verfassungsprinzipien zu wahren nicht zu durchbrechen.“ Was macht es stattdessen, es macht aus der zunächst nur „terminologisch verschleierte Lebenspartnerschaft in nur zwölf Jahren eine veritable Ehe“, eine „Ehe für alle“. Jede(r) kann's mit jeder/jedem treiben und keiner denkt noch an den gesunden Volkskörper.

Die kurzen Sätze dieses Unterkapitels, wo er auf „Nebenpunkte“ abschweift sind da aus Sicht des Kommentators „erholsam“; vom Inhalt her aber leider gar nicht:

Rüthers meint daran erinnern zu müssen

*„daß außergesetzlich motivierte Umdeutungen der Rechtsordnungen **regelmäßig mit Manipulationen an zentralen Grundbegriffen** bewirkt zu werden pflegen. Das geschieht besonders dann, wenn **Justiz und Jurisprudenz meinen, die Gesetzgebung sei außerstande, einen Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen schnell genug in neue gesetzliche Regeln umzusetzen.**“ (//Seite 126//)*

Ein für das „unvermeidbare“ Richterrecht missbrauchtes Argument schlägt zurück und trifft genau jenen, der dieses Argument missbraucht hat. Er scheint nicht zu begreifen, dass dieses Argument sich gegen das Richterrecht und damit gegen ihn selbst richtet. Er fragt: **Wer ist befugt, daraus die Konsequenz einer Verfassungsänderung anzuordnen? Das ist keine judikative Funktion. Es geht darum: Wer hat die Macht über die Verfassung?** (//Seite 128//). Mit diesen Fragen beweist er, er ist ein **Anti-Demokrat und Brandstifter**, der die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik nicht akzeptiert und sich dafür einsetzt sie zu beseitigen.

Rüthers beklagt den Missbrauch der Medien durch Richter des Verfassungsgerichts. Einerseits ist es Missbrauch ihrer Position, wenn Verfassungsrichter in der Öffentlichkeit herum schwadronieren. Aber es gibt immer zwei Seiten; Rüthers' Nutzung solcher „veröffentlichter Meinungen“ von Verfassungsrichtern, um seinen Methoden-Schwachsinn zu begründen, können die gesetzlichen Regelungen nicht aushebeln, wurden aber begierig in diesem Essay verwendet (obwohl bekanntermaßen wertlos).

Wie wir wissen hat **Voßkuhle** seine „**Verhaltensrichtlinien des BVerfG**“ noch während seiner Amtszeit gedruckt. Entschieden befreiender wäre allerdings gewesen, wenn er dafür gesorgt hätte, dass das BVerfG von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch Abschied nimmt ... das ist ihm nicht nur nicht gelungen; er hat es auch bewusst nicht gewollt ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht_\(v5\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200828_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht_(v5))).

Rüthers umkreist um die Homos und behält doch sein Kernthema fest im Auge: **„Wem steht die Befugnis zu, die Verfassung zu ändern? Wer herrscht über den Inhalt des Grundgesetzes?“** „Zu einer sachgerechten Auslegung des Garantiegehaltes von Art. 6 Abs. 1 GG hätte es gehört, daß **zunächst nach dem Inhalt und dem Normzweck des Art. 6 Abs. 1 GG gefragt worden wäre, wie er von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes festgelegt worden ist. Es hätte also der ursprüngliche Normzweck nach den Wertvorstellungen des Verfassungsgebers von 1949 zu den Begriffen „Ehe und Familie“ festgestellt werden müssen.**“

Mit einer sachgerechten Auslegung des Garantiegehaltes von Art. 20 (3) GG, müssten wir lt. Rüthers nach dem Normzweck des Art. 20 (3) GG

(3) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung**, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

des Artikel 97 (1) GG

(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.**

fragen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes hatten vor Augen, dass **in vorderster Linie** die völkisch faschistoiden Juristen mit ihrem Methodenschwachsinn die Weimarer Republik beseitigt und die NS-Diktatur errichtet haben. Sie wollten auf alle Fälle verhindern, dass **die Richter in der Bundesrepublik Deutschland sich nicht an die Gesetze halten, sondern schon wieder mit ihren Rechtswissenschaftsmist anfangen die Gesetze mit ihrem Methodengequatsche zu verbiegen, Rechtsbeugung betreiben und die verfassungsmäßige Ordnung aushebeln.** Also Rütters, halten sie den Mund, verschonen sie die Menschheit mit ihrem Rechtswissenschafts- und Methoden-Schwachsinn.

Die schon 75 Jahre alten historischen Erfahrungen zu den Juristen, die es partout nicht lassen können mit ihrem Methodenschwachsinn Demokratien auszuhebeln, sollten endlich dazu führen, dass man mit dem eisernen Besen durchfährt und diese „Funktionseliten“ vollständig und ohne Ausnahmen aus allen Ämtern jagt.

XI. Der Rollenwechsel des BVerfG und das Problem der Richterwahlen

Rütters bleibt dabei, weil er nicht versteht, was eine Verfassung und was die Rolle des Verfassungsgerichts ist, behauptet er, es hätte ein Rollenwechsel stattgefunden (wahrscheinlich sein geistig nicht bewältigtes Erlebnis des Lüth-Urteils vom 15.01.1958, siehe Kap. IV), ab welchem das Verfassungsgericht anfang neues Recht zu schaffen. Er behauptet „**Geltendes Recht ist in der Bundesrepublik das, was diese Gerichte entscheiden**“ und stellt sich damit in die Reihe der Juristen des Leipziger Reichsgerichts, die 1926 genau mit dem gleichen Größenwahn begannen, die Weimarer Republik zu zerstören.

Es wird höchste Zeit, allen Richterrecht sprechenden Richtern mit dem **§ 339 Rechtsbeugung StGB** endlich die staatstreichartige Zersetzung des demokratischen Rechtsstaats abzugewöhnen. Für die schwereren Fälle ist auch **§ 81 Abs. 1 Hochverrat gegen den Bund StGB** anzuwenden.

Ihn treibt die Frage um: „Wie ist die Verfassung verfassungsgemäß **auszulegen** und anzuwenden?“ und sinniert über die „fundamentale Bedeutung für die **Machtverteilung im demokratischen Rechtsstaat**“. Wie bereits an anderer Stelle festgestellt, kann er die fundamentalen Regeln von Demokratien, insbesondere die unabhängigen Säulen der Parlamentarischen Demokratie der Bunderepublik Deutschland nicht verstehen; **er sucht verzweifelt nach den Machthabern.**

Unter dem „Problem der Richterwahlen“ versteht er nicht das demokratische Defizit, sondern nur: wo sind die Machthaber?

Was er an Referenzen von Juristen aufführt und zu welchen verschwiemelten Deutungen er sich hinreißen lässt bezeugt extreme geistige Verwirrtheit. Selbst „supranationales Recht“ bedroht seinen Traum einer „heilen Welt“ in der die Herrschenden klar identifiziert sind und man sich ihnen selig zu deren Machterhaltung und –ausbau unterordnen kann.

XII. Die wachsende Veränderungsgeschwindigkeit moderner Gesellschaften als Rechts- und Methodenproblem

Rütters kann es nicht lassen seinen Wahn unterzuschieben. Es gibt im Gesetz nicht die „gesetzlichen Wertungen“, die ein sog. „Rechtswissenschaftler“ mit „Methode“ herauslesen oder hineindeuten könnte, und es gibt keine „Wertungsstrukturen“, die sich in den Rechtsnormen einschneidend ändern.

Er diagnostiziert aus der Veränderungsgeschwindigkeit weitreichende Folgen für die Rechtswissenschaft und die Justiz, obwohl Bedarf nach Gesetzesänderungen überhaupt keine Folgen hat, denn Rechtswissenschaft und Justiz haben grundsätzlich die Finger davon zu lassen.

Rütters sinniert über die Änderung der Situation, die die Normsetzer des Deutschen Bundestages bei Schaffung einer Regelung „vor Augen hatten“, Das kann bestenfalls aus den Gesetzgebungsdokumenten heraus gelesen werden. Aber wie gesagt, es ist auch egal, denn „die Bilder vor Augen“ der Parlamentarier sind höchst unterschiedlich und zuweilen sind die Abstimmenden auch mit hochgradiger Blindheit gesegnet.

Er hat offensichtlich keine Ahnung wie internationales Recht in nationales Recht übergeht. Auch das Vertragsrecht scheint Rütters ein Buch mit sieben Siegeln zu sein.

Rüthers hat, außer der wiederholten Behauptung, nichts anzubieten, was belegen könnte, dass Bereiche mit großer gesellschaftlicher Veränderungsgeschwindigkeit zu Problemen bei der Rechtsprechung führen. Es sei denn, man betrachtet einen Vortrag eines Schweizer über „Gegenwartsschrumpfung“ als ausreichenden Beweis.

XIII. Die Regelungslücke als „Normalfall“ des Verfassungsrechts?

Die Überschrift ist falsch, Rüthers behandelt hier nicht Verfassungsrecht, sondern einfaches Recht; speziell Arbeitsrecht. Rüthers kannte einen, der als Arbeitsrechtler, obwohl nicht als Richter tätig, vor sich hin litt: „Das Richterrecht bleibt unser Schicksal“

Die „Regelungslücke“ entsteht nicht wie Rüthers meint im Gesetz, sondern im Hirn des Richters, weil er etwas regeln will, was er laut Gesetz nicht zu regeln hat oder weil er etwas anders regeln will, als das Gesetz es vorschreibt.

Rüthers meint, es bestehe unvermeidliche Gefahr, dass die Richter im Übereifer mehr Lücken schließen als da seien. Diese „unvermeidliche“ Gefahr schlägt nur zu, wenn man den Richter nicht wegen Rechtsbeugung und Verfassungsbruch verklagt, weil die Mehrheit der anderen Richter genauso kriminell agiert und weil es Rechtswissenschaftler gibt, die so etwas mit ihrem Methoden-Quatsch schön reden.

Und dann kommt Rüthers unweigerlich zur Schlussfolgerung: Die **gegenwärtige Rechtslage** zeigt inzwischen ...: „Der Rechtsstaat (Gesetzesstaat) hat sich eben in weiten Teilen der Rechtsordnung zum Richterstaat gewandelt.“ Wir formulieren es genauer: **Der Rechtsstaat (Gesetzesstaat) wurde von den Juristen eben in weiten Teilen der Rechtsordnung zum gesetzlosen Richterstaat gewandelt.**

XIV. Vielfalt oder Einheit der Methoden der Rechtsanwendung?

Die Frage ist typisch für Rüthers Stil: nicht Vielfalt oder Einheit, sondern Methode ja oder nein ist zu fragen. Es gibt eine grundlegende Gemeinsamkeit aller Methoden: Jede Anwendung einer Auslegungsmethode, egal in welchem Teilrechtsgebiet, ist kriminell (Rechtsbeugung und Verfassungsbruch); insofern muss über weitere Gemeinsamkeiten oder Unterschiede nicht mehr nachgedacht werden.

...Niemand hat der Methodenlehre einen Verfassungsauftrag erteilt, wie von Rüthers behauptet, aber die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben es versäumt den Methodenlehrern ein Lehrverbot zu verpassen. Diese sollten endlich begreifen, was sie in der deutschen Geschichte angerichtet haben und den endgültigen Abschied nehmen.

Es wäre zwar noch eine Aufarbeitung zu schreiben „Die kriminelle Mittäterschaft der Methodenlehrer / Rechtswissenschaftler in der Beseitigung der deutschen Demokratien“, aber dazu sind diese Methodenlehrer weder willens noch fähig, Außerdem haben wir ja nun mühsam gelernt, man sollte das alte Personal nicht weiter beschäftigen, sondern schnellstmöglich entsorgen.

XV. Fehlerhafte Rechtsanwendungen als Verfassungsverstoß?

Offensichtlich gesetzwidrige Auslegungen einfacher Gesetze sind nicht, wie Rüthers behauptet, methodisch und verfassungsrechtlich bedeutsames Problemfeld, sondern immer Rechtsbeugung und Verfassungsbruch; seine Frage „wann sie verletzen“ ist also Unfug. Er meint dagegen könne man sich mit einer Urteilsverfassungsbeschwerde (die es nicht gibt) wehren, hat aber offensichtlich noch nie davon gehört, dass auch die Verfassungsrichter auf Wunsch der Parteienoligarchie mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch „arbeiten“.

Rüthers „irrlichert“, dass das BVerfG etwas mit dem Begriff „verfassungsmäßige Ordnung“ treibt und zerbricht sich den Kopf über Einsetzbarkeit und Wirkung von Verfassungsbeschwerden und darüber, was das Verfassungsgericht tut, darf, will oder auch nicht. Er hätte einfach nur einmal Art. 93 (1) Nr. 4a und 4b GG und § 13 Nr. 8a und § 14 (1) BVerfGG lesen und verstehen müssen, da ist es exakt definiert.

Das BVerfG beschränke sich auf Willkürkontrolle, was verhindere dass Fachgerichte aus sachfremden Erwägungen heraus Urteile fällen. Dass das seiner eigenen Aussage ‚das Richterrecht grassiert und ist nicht mehr wegzudenken und das daraus folgen würde, dass das BVerfG in der Hauptsache mit Korrektur der Fachgerichte beschäftigt wäre, merkt er nicht. Im Übrigen meint er richterliche Willkür sei schwer nachzuweisen, wobei er davon ausgeht, dass andere Menschen in gleicherweise unbeholfen sind, wenn es an das Lesen in deutscher Sprache verfasster Gesetzestexte geht.

Sehr intensiv beschäftigt er sich mit den Rechtsverstößen des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts ist aber nie darauf verfallen Zivilcourage zu entwickeln und gerichtlich dagegen vorzugehen. Er wedelt dabei mit einer Heck'schen Formel herum, die zwei Arten von Verfassungsrecht unterstellt und die nichts anderes sein kann als Heck'sches Richterrecht. Man nimmt ihm gern ab, dass glaubhaft beim BAG Unrecht gesprochen wurde, ist aber nicht geneigt BAG-Richterrecht durch Rüthers-Richterrecht zu ersetzen.

XVI. Fazit

1. Auf dem Weg zu einer neuen Rechtskultur?

Rüthers Frage können wir mit seinem Essay ganz sicher beantworten: Nein, auf dem Weg in eine neue Rechtsunkultur, in die Rechtlosigkeit und Willkürjustiz.

Er sucht weiterhin entsprechend seinem von den Nazis übernommenen rechtswissenschaftlichen Gedankengebäude die oberste nationale Rechtsquelle. Die sieht er beim Verfassungsgericht, wobei auch Fachgerichte in ihrem Zuständigkeitsbereich geltendes Recht erzeugen würden. Dafür sucht er getreu seiner NS-Methodik den Rechtsbegriff, wobei der doch längst im Gesetz festgelegt ist: Rechtsbeugung. Es treiben ihn die Suche nach „veränderten Rechtsgrundbegriffen“, „Verschiebungen in Wertvorstellungen und in den Machtstrukturen der Bundesrepublik“, „Funktionsverschiebungen von der Gesetzgebung auf die Justiz“, „neue Rollenverständnis der Richter“ um.

Rüthers ist dank Essay ein ausgewiesener Feind der Demokratie; er redet dem Richterrecht das Wort, also der Rechtsbeugung (ein Verbrechen nach § 339 i.V.m. § 12 StGB) und dem Verfassungsbruch (Art 20 (3) und Art 97 (1) GG); **Rüthers ist ein Brandstifter.**

2. Verfassung und Methoden

Rüthers belegt auch noch im Fazit seine verspätete lexikalische Sprachstörung (<https://www.dbl-ev.de/logopaedie/stoerungen-bei-kindern/stoerungsbereiche/sprache/stoerung-des-wortschatzes/>), die wahrscheinlich eine Folge seiner juristischen Ausbildung ist und in seinem bearbeitenden „Großprojekt“ verstärkt wurde. Als dieses erst in Teilaspekten bearbeitete „Großprojekt“ sieht er den „Methodendiskurs in der deutschen Staatsrechtslehre“. Rüthers ist weiterhin verbissen in seine „These“ „Methodenfragen sind immer auch Verfassungsfragen“, die er an keiner Stelle seines Essay für den Leser auch nur ansatzweise erhellen konnte.

Die für den Kommentator abschließende Frage ist nicht: Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Methodenlehre der völkischen NS-Juristen im Zuge der Renazifizierung sich durch „rechtswissenschaftliche Glaubenskrieger“ in Jurisprudenz und Judikative wieder so breit machen konnte in den Hirnen der bundesdeutschen Juristen. Diese Frage ist beantwortet, es waren die Politiker der Adenauer-Zeit.

Sondern die Frage lautet: **wer trägt heute die Verantwortung dafür,**
- dass 75 Jahre nach Ende des NS-Diktatur solche Juristen die Judikative und Jurisprudenz
dermaßen durchsetzen, dass man (um im Zeitgeist zu bleiben) von Durchseuchung sprechen
muss,

- dass solche Juristen (zur Abwechslung realitätsbezogen) verkünden können:

„Es geht um eine Kernfrage des demokratischen Rechtsstaates, nämlich um die Verteilung [der] Normsetzungsmacht zwischen Gesetzgebung und Justiz.“ (siehe //Seite V//)

„Die Bundesrepublik hat sich vom demokratischen Rechtsstaat zum „Richterstaat“ gewandelt.“ (siehe //Seite VI//)

„...Kompetenzüberschreitungen von Richtern, welche die Gesetzesbindung der Justiz offen oder verdeckt mißachten, sind inzwischen in allen Rechtsgebieten, vielleicht besonders deutlich im weithin wenig gesetzlich geregelten Arbeitsrecht offensichtlich. Hier sind Phänomene zu beobachten, die seit Jahren zutreffend als richterliches Gewohnheitsunrecht und als Verfassungsverletzungen einzuordnen sind.“ (siehe //Seite 46-47//)

„Aber auch vermeintlich einfache und „klare Wortlaute“ sind auslegungsfähig und -bedürftig. Die Feststellung, der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung sei „klar“ oder „eindeutig“, ist immer das Ergebnis einer Auslegung.“ (siehe //Seite 98//)

„Geltendes Recht ist in der Bundesrepublik das, was diese Gerichte entscheiden.“ (siehe //Seite 140//)

„Der Rechtsstaat (Gesetzesstaat) hat sich eben in weiten Teilen der Rechtsordnung zum Richterstaat gewandelt“ (siehe //Seite 149//)

„Der real vollzogene Wandel vom Rechtsstaat zum Richterstaat fordert ...“ (siehe //Seite 149//) ,
- dass die Jurisprudenz als Nachwuchs Juristen erzeugt, die offensichtlich nur noch als Gehirn
amputiert einzustufen sind,
- und dass von den zweifellos in extremer Minderheit vorhandenen Juristen mit demokratischer
Grundgesinnung kein Aufschrei erfolgt?

Wir wissen die Antwort:

Es sind die Parteienoligarchen, die diese kriminellen Juristen unter Ausnutzung des
verfassungswidrigen Wahlrechts auf ihre Posten schiebt, weil sie glauben das rechtwidrige Treiben
dieser „den Spuren der Macht entlang schleimenden Funktionseeliten“ sei für sie Macht erhaltend /
Macht stärkend.

Mit seinen [Rüthers] „Machtverschiebungsfunktionen“ kann zweifellos nur die Beseitigung der
Parlamentarischen Demokratie gemeint sein. Der vorliegende Essay regt dazu an die obige, längst
überfällige Frage zu stellen und die Antwort zu geben (ansonsten ist der Essay nur der Emesis bzw. dem
Vomitus förderlich). Die „kriechenden Funktionseeliten“ proben den Aufstand. Von solchen Kriminellen ist
gar nichts zu erwarten, außer dass sie unbeirrt weiter machen, so man sie lässt.

Dem Satz von Rüthers: **„Der real vollzogene Wandel vom Rechtsstaat zum Richterstaat fordert eine**
Besinnung auf die Grundfragen von Recht und Staat“ muss man zur Abwechslung einmal zustimmen:
Wir brauchen keine „spinnerten“ Gesetzesausleger ist. Wir brauchen in unserer Demokratie keine
„Grundsätze zur Gesetzesauslegung“, wir brauchen nur **DD-Juristen**; sprich: Juristen, die **D**eutsch können
und denen das logische **D**enken nicht abhanden gekommen ist.

Es ist 5 nach 12 !

Zu: Nachwort zur 2. Auflage: Der Richterstaat als Realität und Herausforderung

Das Nachwort zur 2. Auflage enthält keine einzige neue Idee, kein Argument, keine Antwort auf von
Kritikern identifizierte Fragen oder Schwachstellen der bisherigen Analyse. Es macht den Eindruck, als
würde Rüthers nur seine bisher unberücksichtigte Referenzliste unterbringen, die in der 1. Auflage wegen
inhaltlicher Leere vom Verleger gestrichen wurde. Sowohl Autor als auch Verlag hätten gut daran getan,
uns diese „ewige Wiederkehr“ zu ersparen.

Gleichwohl endet dieses Nachwort mit einem Paukenschlag, der mit den vorher gehenden 198 Seiten nicht
das Geringste zu tun hat und man vermutet unwillkürlich: hier hat der Verlag dem Autor zur Förderung der
Verkaufszahlen etwas Wesensfremdes „anempfohlen“

„Die Umgestaltung der Gesellschaft und der Rechtsordnung oder gar der Verfassung ist im
demokratischen Verfassungsstaat allein die Aufgabe der demokratisch legitimierten Organe der
Gesetzgebung, nicht der Gerichte, auch nicht des Bundesverfassungsgerichts.“

Es wäre erfreulich, hätte Rüthers diese Aussage inhaltlich irgendwann einmal begriffen; es hätte dem
Kommentator viel Arbeit erspart.

Der Essay ist dessen ungeachtet kein überflüssiges Buch, es zeigt auf sehr drastische Weise, was in den
Hirnen dieser Juristen vorgeht bzw. vollständig unterbleibt.

Es ist die dringliche Aufforderung diesem Berufsstand endlich die zwingend erforderlichen Grenzen zu
setzen und die 75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur in Judikative und Jurisprudenz schlimmer denn je
wütenden und schlimmsten Unheil anrichtenden Auswirkungen der Renazifizierung endlich zu bekämpfen.

Dabei darf nicht an Symptomen herum gebastelt werden. Judikative und Jurisprudenz sind von Grund auf
neu auszurichten, d.h. entsprechend den Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates neu
aufzubauen. Das muss Konsequenzen haben für jede Einzelperson; Brandstifter und Zersetzer der
Demokratie haben in Judikative und Jurisprudenz nichts mehr verloren.

... hoffentlich ist es noch zu retten

...noch einmal: Es ist 5 nach 12

10A Der Durchblick des neuen Justizministers Marco Buschmann (FDP)

Die Corona-Pandemie bringt ja einiges an den Tag. Ende November 2021 haben mal wieder (wie schon oft vorher) irgendwelche Richter, dieses Mal im Oberlandesgericht Niedersachsen, die „Freiheit verteidigt“ und die „mühsam“ von Politikern beschlossenen Maßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus für rechtswidrig erklärt. Daraufhin hat Frank Ulrich Montgomery, Vorsitzender des Weltärztebundes, sich daran gestoßen, „dass **kleine Richterlein** sich hinstellen und wie gerade in Niedersachsen 2G im Handel kippen, weil sie es nicht für verhältnismäßig halten. [...] In der Pandemie hätten sich die Freiheitsrechte hinter das Recht auf körperliche Gesundheit einzureihen.“ (28.12.2021 Süddeutsche Zeitung „Justizminister stellt sich vor Richter“, „Dr. Großartig“, „Kritik an Montgomerys „Richterlein“-Kritik“; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [IG_O-MP_033])

Der letzte Satz des Herrn Montgomery ist sicherlich in dieser Absolutheit nicht tragfähig, weil er die Randbedingungen nicht benennt: Freiheitsrechte wofür, von wie vielen, Freiheit wovon, Recht auf körperliche Gesundheit von wie vielen und mit welchen potentiellen Folgen in welcher statistischen Häufigkeit, etc. In anderen Worten Freiheit ist nichts Absolutes, sondern immer etwas Relatives. Und Gesundheit ist ein komplexes Kontinuum; sie reicht von „blühender Gesundheit“ bis „letzte Schnaufer“.

Ein daraufhin geschriebener Leserbrief an die Süddeutsche Zeitung wurde, leider muss man schon sagen, natürlich nicht veröffentlicht.

Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Dienstag, 28. Dezember 2021 22:38

An: 'forum@sueddeutsche.de' <forum@sueddeutsche.de>

Betreff: Leserbrief zu Artikeln vom 28.12.2021 - Montgomerys Richterschele und Buschmanns Montgomery-Schele

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend mein Leserbrief zu SZ 28.12.2021

- „Justizminister stellt sich vor Richter“
- W. Janisch „Frank Ulrich Montgomery – Dr. Großartig“
- „Kritik an Montgomerys „Richterlein“-Kritik

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten, arnd_rueter@web.de

„Kleine Richterlein“ und „große Ministerlein“

Man kann versuchen, wie der tatsächlich hier einmal großartige Montgomery, diese „kleinen Richterlein“ mit Ironie auf ihr Normalmaß zurecht zu stützen.

Man könnte es aber auch mit den Gesetzen aus unserem großartigen bundesdeutschen Recht tun. Es geht bei den Corona-Regeln konkret um die Abwägung des Rechtes der Einen auf Freizügigkeit (Art 11 Abs. 1 Grundgesetz) gegen das Recht der Anderen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Für diese Abwägung der Rechte der Einen gegen die der Anderen aus diesen Zusagen des Grundgesetzes in einer konkreten Situation ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesverfassungsgericht zuständig. Die „kleinen Richterlein“ in Niedersachsen haben also nicht nur ihre Kompetenzen überschritten, sondern sie haben auch eine Straftat **Amtsanmaßung gemäß § 132 Strafgesetzbuch** begangen.

Nur schade, dass unser neuer Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) zwar studierter und promovierter Jurist ist, aber das Wesentliche ist dabei offensichtlich spurlos an ihm vorüber gegangen: In der Bundesrepublik Deutschland gelten die Gesetze auch für Richter und Politiker.

Dr. Arnd Rüter, Vaterstetten

Erstes Hindernis für die Veröffentlichung: Die Süddeutsche Zeitung hat im Dezember 2021 beschlossen, Leserbriefe im Email-Eingang mit einem Spam-Filter zu reduzieren und mein Leserbrief landete prompt im Spam-Abfall.

Warum wohl? Welches war das Filterkriterium? Geht aus dem Betreff etwas „Unlauteres“ hervor? Oder ist es schlicht der Name des Absenders?

Weiteres Hindernis: Nachdem ich die Email bei der Süddeutschen Zeitung aus dem Spam-Ordner habe herausfischen lassen, wurde der Leserbrief trotzdem nicht veröffentlicht.

Warum wohl?

Ist es bei der Süddeutschen Zeitung ein unüberwindbares Hindernis, **wenn die peinliche juristische Ahnungslosigkeit des Justizministers der Bundesrepublik Deutschland auf den Punkt gebracht wird**, auch wenn er seine Promotion 2016 mit „summa cum laude“ (deutsch „mit höchstem Lob“) abschloss, natürlich eine Einschätzung der Prüfenden, also auch wieder Juristen?

Dissertation: „EuGH und Eigentumsgarantie – Eine Analyse zu Ursprung und Inhalt des Eigentumsrechts der Europäischen Union“ (), Springer Berlin 2017, <https://katalog.ub.uni-heidelberg.de/cgi-bin/titel.cgi?katkey=68071884>)

Buchrückseite: „Diese Studie beschreibt umfassend den Inhalt der **Eigentumsgarantie** des Unionsrechts. Sie leitet diese Ergebnisse methodisch aus einem "Streitgespräch der Gerichte" zwischen EuGH, **EGMR**, **deutschem BVerfG**, italienischem Corte Costituzionale und irischem Supreme Court her. Damit wird erstmals ein Konzept vorgelegt, das der Formel der „**gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten**“ aus der **Grundrechtsdogmatik des EuGH** klare Konturen verleiht. Diese kontextuelle „Auslegungsmethode“ für Unionsgrundrechte weist über die Anwendung am Beispiel des Eigentums hinaus.“

Das sieht verdammt nach **Zensur durch die Süddeutsche Zeitung** aus.

Interessant auch die Information, dass Herr Buschmann während seiner 2016 abgeschlossenen Promotionszeit noch von 2014 bis 2017 Zeit fand nebenbei Bundesgeschäftsführer der FDP zu sein. Wenn man einen kurzen Blick auf die Dissertation unseres Justizministers wirft und sich die Inhaltsangabe auf der Buchrückseite vergegenwärtigt, so können wir sicher mit unseren Erfahrungen zur **Eigentumsgarantie** einige Beiträge liefern und die Konturen der tatsächlichen, im realen Leben der Judikative beobachtbaren **Verfassungstradition des deutschen BVerfG** (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Verfassungsgericht) bzw. der **Grundrechtsdogmatik und Grundrechtsverteidigungstradition des EGMR unter Aufsicht der Mitgliedsstaaten** (*in Arbeit*) noch viel klarer hervortreten lassen.

Vielleicht sollten wir nicht so streng sein, immerhin hat der Herr Buschmann den galaktischen Blick auf unsere bescheidene Weltsicht:

**„Deutschland kann stolz sein
auf seine hervorragend qualifizierte und unabhängige Richterschaft.
Sie öffnet den Zugang zum Recht
und erweckt die Idee des Rechtsstaats zum Leben.“**

Bundesjustizminister Marcus Buschmann
am 26.12.2021 abends auf Twitter an die Welt

Der große JURIST hat getwittert; was sonst im vorliegenden Dokument steht, muss also falsch sein.

VI WIE KOMMEN DIE RICHTER AUF IHRE POSTEN ?

Die rechtlichen Grundlagen:

Artikel 20 (3) GG: „[...] und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden**“.

Artikel 97 (1) GG: „Die Richter sind unabhängig und **nur dem Gesetze unterworfen**“

Artikel 98 (1) GG: „Die **Rechtsstellung der Bundesrichter** ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.“

11 Staatsanwaltschaft

Die rechtlichen Grundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 1: „Die Richterliche Gewalt wird durch unabhängige, **nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte** ausgeübt.“

§ 146: „**Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.**“

§ 147: „Das **Recht der Aufsicht und Leitung** steht zu:

1. **dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;**
2. **der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;**
3. **dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.**

§ 149: „Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden **auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz**, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten **ernannt**.

§ 152 (1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den **Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten** Folge zu leisten.

(2) Die **Landesregierungen werden ermächtigt**, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Worum geht es:

([https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland)))

Die **Staatsanwaltschaft in Deutschland** ist eine weisungsgebundene Behörde, die für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und als solche ein **Teil der Exekutive** ist. Sie ist in der **Behörden- und Ministerialhierarchie letztlich weisungsabhängig vom Justizminister** und wird auch mit dem Begriff Anklagebehörde bezeichnet.

Die Staatsanwaltschaften haben ihren Sitz dort, wo auch die **Landgerichte**, die **Oberlandesgerichte** (dort mit der Bezeichnung **Generalstaatsanwaltschaft**) und der **Bundesgerichtshof** (dort mit der Bezeichnung **Bundesanwaltschaft**) bestehen.

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Leitung des **Ermittlungsverfahrens** („Herrin des Ermittlungsverfahrens“), die Erhebung der **Anklage** beim **Strafgericht**, die Vertretung der Anklage [...]

Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Staatsanwaltschaft sind in erster Linie die StPO und das **Gerichtsverfassungsgesetz** (GVG). Diese statten die Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit weitreichenden Befugnissen aus. Die Beamten, die diese besonderen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, sind der **Generalbundesanwalt**, **Bundesanwälte**, **Staatsanwälte**, **Amtsanwälte** und ggf. **Rechtsreferendare**.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch **Anzeige** oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer **Straftat** Kenntnis erhält, hat sie zum Zwecke der Entschließung darüber, ob **öffentliche Klage** zu erheben sei, die Aufgabe, den **Sachverhalt** zu erforschen (§ 160 StPO, **Ermittlungsverfahren**).

Daher bezeichnete der spätere Generalstaatsanwalt Hugo Isenbiel, sie 1900 als „objektivste Behörde der Welt“. Der Strafrechtslehrer **Franz von Liszt** verneinte dies 1901: "Durch die Aufstellung des Legalitätsprinzips, durch die dem Staatsanwalt auferlegte Verpflichtung, in gleicher Weise **Entlastungs-** wie **Belastungsmomente** zu prüfen, durch das ihm eingeräumte Recht, Rechtsmittel zugunsten des Beschuldigten einzulegen, u.s.w. könnte ein bloßer Civiljurist zu der Annahme verleitet werden, als wäre die Staatsanwaltschaft nicht Partei, sondern die **objektivste Behörde** der Welt. Ein Blick in das Gesetz reicht aber aus, um diese **Entgleisung** als solche zu erkennen. Es genügt der Hinweis auf § 147 GVG: 'Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, den dienstlichen **Anweisungen ihrer Vorgesetzten** nachzukommen.'"

Kommt die Staatsanwaltschaft durch ihre Ermittlungen zu der Überzeugung, dass ein hinreichender **Tatverdacht** gegen den Beschuldigten besteht, reicht sie eine **Anklageschrift** beim **zuständigen Gericht** ein (**Legalitätsprinzip**). Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch, teilweise nur mit Zustimmung des Gerichts, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, auch wenn die Ermittlungen genügend Anlass zur Anklageerhebung böten, **falls verschiedene in der Strafprozessordnung näher erläuterte Gesichtspunkte schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung** (**Opportunitätsprinzip**).

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Legalit%C3%A4tsprinzip>): Das **Legalitätsprinzip** ist in **Deutschland** die Verpflichtung der **Strafverfolgungsbehörde** (**Staatsanwaltschaft**, **Polizei**, **Zoll** und **Steuerfahndung**), ein **Ermittlungsverfahren** zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt hat (§ 152 Abs. 2, § 160, § 163 StPO; § 386 AO).

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Opportunit%C3%A4tsprinzip>) Das **Opportunitätsprinzip** (auch **Entschließungsprinzip**) ist die **juristische Handlungsfreiheit** innerhalb eines gesteckten rechtlichen Rahmens. Es handelt sich um einen Unterfall der **Ermessensentscheidung** und gilt grundsätzlich, **solange nicht eine gesetzliche Regelung etwas anderes besagt** (**beispielsweise im Strafrecht**, s.u.). Das Opportunitätsprinzip beschreibt das Handeln einer Ordnungsbehörde **im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung**. Die **Ordnungsbehörde** kann, muss aber nicht eingreifen. Hier gilt der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeitsprinzip>) Mit **Verhältnismäßigkeitsprinzip** wird der **Rechtsgrundsatz** bezeichnet, dass bei **Eingriffen** in **persönliche Rechte**, die im Falle eines **öffentlichen Interesses** als zulässig gelten, ein gewisses Maß gehalten wird. Der Grundsatz gehört zum elementaren modernen Konzept eines **Rechtsstaates**.

(https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Interesse) **Öffentliches Interesse** ist ein in Gesetzen häufig verwendeter **unbestimmter Rechtsbegriff**, der die Belange des **Gemeinwohls** über die **Individualinteressen** stellt.

Das öffentliche Interesse ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, weil er in keiner gesetzlichen Vorschrift, in der er vorkommt, konkretisiert wird. Vielmehr ist es der **Literatur** und insbesondere der **Rechtsprechung** überlassen, den Begriff durch jeden Einzelfall im Wege der **Subsumtion** mit konkreten Inhalten auszufüllen. **Die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses erschließen sich nur im Rahmen einer umfassenden Beurteilung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.**

([https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeitsprinzip_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Figkeitsprinzip_(Deutschland))) **Verhältnismäßigkeitsprinzip (Deutschland)**: Als allgemeines Abwägungsprinzip besagt der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**: „Kollidierende Interessen, Freiheiten oder **Rechtsprinzipien** werden nur dann in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt, wenn und soweit das zu wahrende Interesse, Freiheitsrecht oder Rechtsprinzip schwerer wiegt als das ihm aufgeopferte.“ Als **rechtsstaatliches Prinzip** ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich. Es steht in enger Beziehung zum **Übermaßverbot** und soll, wie dieses, Konflikte von Interessen und **Freiheiten** zu einem **schonenden Ausgleich** bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Prinzip_-_Rechtsprinzipien) **Rechtsprinzipien**: In der **Rechtswissenschaft** bedeutet „Prinzip“ ähnlich einem **Grundsatz** eher eine Leitlinie, ein Ziel, das **möglichst weitgehend** verwirklicht werden soll. Aus diesem Grund werden Prinzipien-Normen auch vielfach als **Optimierungsgebote** bezeichnet. **Prinzipien können dabei in unterschiedlichen Graden erfüllt werden. Der Grad der Erfüllung kann dabei nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen variieren.** Es handelt sich bei Prinzipien gerade nicht um eine **Regel**. Regeln fordern im Unterschied zum Prinzip nicht nur Berücksichtigung, sondern strikte Beachtung; sie sind entweder erfüllt oder nicht erfüllt. [...]

([https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland))) **„Weisungsrecht“**: Die **Staatsanwaltschaft ist als Organ der Exekutive** von den **Gerichten** unabhängig und den **Richtern** weder übergeordnet noch unterstellt. Sie ist, im Gegensatz zu den Gerichten, mit Beamten besetzt und **hierarchisch** gegliedert. An ihrer Spitze steht auf Landesebene an den **Landgerichten** ein **Leitender Oberstaatsanwalt**. Die Leitenden Oberstaatsanwälte der einzelnen Staatsanwaltschaften sind einem **Generalstaatsanwalt** an den **Oberlandesgerichten** unterstellt. Für die **Dienstaufsicht** und sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Staatsanwaltschaften ist der jeweilige **Landesjustizminister** zuständig. Innerhalb dieser Hierarchie bestehen von unten nach oben **Berichtspflichten** sowie von oben nach unten **Weisungsbefugnisse**. **Dabei ist der Weisungsgebende nicht an die Schriftform gebunden.** [...] Auf Bundesebene besteht die **Bundesanwaltschaft**. Die **Bundesanwälte** unterstehen dem **Generalbundesanwalt**. Dieser ist wiederum dem **Bundesjustizministerium** unterstellt. Das **Weisungsrecht** besteht nur jeweils auf Bundes- oder Landesebene, sodass die Landesebene nicht von der Bundesebene weisungsabhängig ist.

Wir fassen das Gelernte zusammen:

Wenn also alle mit Beitragsrecht befassen Richter aller bundesdeutschen Sozialgerichte und alle Bundesverfassungsrichter Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen) begehen, dann wäre doch für die Bearbeitung einer Anzeige der **Generalbundesanwalt** des Bundes zuständig (§ 143 GVG) und das zuständige Gericht wäre der **Bundesgerichtshof**.

Die Generalstaatsanwaltschaft kann jedoch [...] von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn zwar Anlass zur Klageerhebung bestünde, aber Gesichtspunkte der Strafprozessordnung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung („Opportunitätsprinzip“). Die Staatsanwaltschaft hätte die **juristische Handlungsfreiheit** diese **Ermessensentscheidung** zu fällen, **solange** keine **gesetzliche Regelung** (z.B. im **Strafrecht**) dieses verbietet (im StGB ist bei Rechtsbeugung dem Staatsanwalt die Ermessensentscheidung nicht verboten). Und sie würde die **Ermessensentscheidung** fällen, denn die **Ordnungsbehörde** Staatsanwaltschaft würde natürlich die **Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** erkennen, wenn sie alle mit Beitragsrecht befassen Richter aller Sozialgerichte und alle Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen der begangenen Verbrechen für mindestens 1 Jahr, aber in den meisten Fällen für wesentlich länger in Haft bringen würde. Die Staatsanwaltschaft würde das einfach nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** nicht wollen und sie würde das **öffentliche Interesse** erkennen. Das „**öffentliche Interesse**“ ist zwar nur ein „**unbestimmter Rechtsbegriff**“ aber wer, wenn nicht der nach „**rechtsstaatlichen Prinzipien**“ arbeitende Generalstaatsanwalt könnte dieses erkennen, denn er hat natürlich „**Rechtswissenschaft**“ studiert und beherrscht die **rechtsbeugenden Auslegungsmethoden (siehe Teil III)** im Schlaf womit sich ihm die **Voraussetzungen des öffentlichen Interesses im Rahmen einer umfassenden Beurteilung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung** „Strafgesetzbuch“ erschließen – **Sinn und Zweck** des Strafgesetzbuches kann es gar nicht sein sich gegen die Richter des Rechtsstaates zu wenden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit würden dann die zu wahren Interessen an gefüllten Sozialkassen

(und wer kennt diese Interessen besser als unsere Vertreter der etablierten politischen Parteien) und die Mitglieder der staatlichen Behörden **schwerer wiegen als die ihm aufgeopferten Interessen** der Rentner an schnödem Mammon (Privateigentum).

Und wenn er eine Strafverfolgung der sich aufopfernden Richter dennoch wollte, würde ihm der Justizminister schon zeigen was die **Weisungsbefugnis** bedeutet. Und **dabei wäre der weisungsgebende** Justizminister **nicht an die Schriftform gebunden**. Die Öffentlichkeit würde also nicht einmal erfahren wie ihr **öffentliches Interesse** gewahrt wird.

Die politische Steuerung der Staatsanwälte widerspricht europäischem Recht

Die politische Steuerung der Staatsanwaltschaften ist nicht etwa allgemein üblich, sondern eine deutsche Spezialität und die Welt bemerkt es. Auslöser: 2018 wurde der katalanische Separatistenführer Carles Puigdemont wegen eines europäischen Haftbefehls in Deutschland festgenommen. Der Europäische Gerichtshof hat den deutschen Staatsanwaltschaften verboten, EU-Haftbefehle auszustellen; Begründung: „**Die deutschen Staatsanwaltschaften seien nicht unabhängig, so wie vom europäischen Recht vorgeschrieben.**“

In der **Süddeutschen Zeitung** erschien damals ein Artikel von **H. Prantl** „Der EuGH watscht die deutschen Staatsanwaltschaften ab: Sie seien nicht ausreichend unabhängig von der Politik. Das Urteil ist hart, richtig und zukunftsweisend.“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-MP_017]**; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-MP_002]**). In diesem Artikel kommt er allerdings zu geradezu abenteuerlichen Schlussfolgerungen, die offensichtlich seiner Ausbildung als „**Rechtswissenschaftler**“ geschuldet sind:

„**Die Abhängigkeit nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern der gesamten Justiz** (hier betrifft sie den laufenden Verwaltungsbetrieb) **von der Exekutive widerspricht der Gewaltenteilung**“.
„Unabhängigkeit verlangt **die Entfesselung der Justiz.**“

Dem kann nur auf das schärfste widersprochen werden: Eine Justiz, die mit ihren rechtsbeugenden Auslegungsmethoden einer angeblichen „Rechtswissenschaft“ fortlaufend Art 20 (3) GG bricht, gehört nicht entfesselt, sondern im Gegenteil und das im direkten Wortsinn.

12 Die Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die Gerichtsorganisation besteht aus der **Verfassungsgerichtsbarkeit (Art 92 GG)** und den 5 Zweigen der Fachgerichtsbarkeit (Art 95 GG). Die Ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus der Strafgerichtsbarkeit und der Zivilgerichtsbarkeit.

Rechtsgrundlagen für die **Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts** sind **Art. 94 GG**, in dem die Wahl durch Bundestag und Bundesrat festgeschrieben ist, sowie die **§§ 2–11 BVerfGG**, welche ausführende Bestimmungen enthalten (<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht>).

Nachfolgender Text aus: [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-_Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht), Kap. 17 „Wie kommen die Richter an solche einen Platz“

Die Wahl von Verfassungsrichtern

Art 94 GG

- (1) *Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden **je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt**. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.*
- (2) *Ein **Bundesgesetz regelt** seine Verfassung und **das Verfahren** und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.*

Die Paragraphen des Bundesgesetzes BVerfGG zur Regelung der Wahl:

§ 5 BVerfGG

- (1) Die Richter jedes Senats werden **je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat** gewählt. Von den aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes zu berufenden Richtern werden einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den übrigen Richtern drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.
- (2) Die Richter werden frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages gewählt.
- (3) Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.

Wie das bei der Wahl der Verfassungsrichter durch den **Bundesrat** geht, dazu zwei Beispiele

Beispiel 1:

„Richter am BVerfG werden von Politikern „ausgekungelt“

Welchen Einfluss politische Absprachen auf die Ernennung von Richtern haben zeigt sich besonders bei den Richtern des BVerfG. So wurde die vor ca. einem Jahr gewählte Bundesverfassungsrichterin Christine Langenfeld von der Union vorgeschlagen, eine Hochschullehrerin, die **in der Union gut vernetzt ist**, aber auch für die Grünen wählbar war, weil sie sich für die Themen Integration, Europa und Gleichberechtigung eingesetzt hatte. Deshalb wurde sie vom **hessischen Ministerpräsidenten Bouffier** und vom grünen **Ministerpräsidenten Baden-Württembergs Kretschmann** in einem koordinierten Verfahren vorgeschlagen und schließlich auch gewählt.

(2017; https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/gewaltenteilung-wie-werden-in-deutschland-richter-ausgewaehlt_222_421016.html)

Beispiel 2:

„2005 sollte Ferdinand Kirchhof auf Vorschlag des damaligen **Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Erwin Teufel**, zum Richter des Bundesverfassungsgerichts berufen werden. Dem **hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch** gelang es jedoch, stattdessen **seinen** Kandidaten Herbert Landau durchzusetzen. 2007 wurde Kirchhof **vom Wahlausschuss des Deutschen Bundestages** als Nachfolger von Udo Steiner zum Richter in den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts berufen; sein Amt trat er am 1. Oktober 2007 an. Am 5. März 2010 wurde er zum Vorsitzenden des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes und Vizepräsidenten des Gerichtes gewählt. (https://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_Kirchhof)

Kommentar zu Beispiel 2: Wenn der Teufel seine Suppe nicht los wird, weil der Koch sein eigenes Süpplein kocht, dann wird eben die Suppe 2 Jahre später nochmals aufgekocht und der Wahlausschuss wird „verwendet“ die Suppe auszulöffeln.

Bei der Wahl der Verfassungsrichter durch den **Bundestag** geht es vergleichbar „demokratisch“ zu:

§ 6 BVerfGG (grau hinterlegt die Fassung vom 19.08.1993)

- (1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.
- (1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.
- (2) Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.
- (3) Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu Durchführung der Wahl und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis alle Richter gewählt sind.
- (3) Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis Vorschläge über alle zu wählenden Richter beschlossen sind.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlausschuß bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlausschuß gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Zum Richter ist gewählt, wer mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.

Fußnote

§ 6: Die indirekte Wahl der Bundesverfassungsrichter durch den Deutschen Bundestag gem. § 6 BVerfGG ist verfassungsgemäß gem. BVerfGE v. 19.6.2012 (2 BvC 2/10)

13 Die Kosmetik bei der Wahl des Wahlausschusses

Die vom Verfassungsgericht generös bestätigte Verfassungsgemäßheit ist allerdings nur gegeben, wenn der Wahlausschuss auch tatsächlich demokratisch vom ganzen Bundestag gewählt wurde. Da dieses seit Ewigkeiten ein Streitthema war, ...

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagsgremien#Wahlausschuss>)

„Diskussion um den Wahlausschuss

Bis zu einer Überarbeitung des Wahlverfahrens durch Gesetzesbeschluss erfolgte die Wahl der Bundesverfassungsrichter direkt durch den Wahlausschuss. Dieses Vorgehen war nicht unumstritten.

Die Richter selbst erklärten sie am 18. Juni 2012 für verfassungsgemäß. Der **Präsident des Bundestages Norbert Lammert** schrieb am 17. Oktober 2012 in einem Artikel der FAZ dazu „[...]

[I]m Vergleich zu den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichts zur unaufgebbaren parlamentarischen Gesamtverantwortung in anderen Angelegenheiten enttäuscht die Entscheidung.“ Anlässlich der Feierstunde 65 Jahre Grundgesetz am 23. Mai 2014 im Deutschen Bundestag nannte Lammert Begleitumstände der Wahl der Bundesverfassungsrichter durch das geheim tagende Gremium als „[...] beider Verfassungsorgane unwürdig“. [...]

... wurde das Gesetz am 29.08.2013 geändert. Begeistert vom Ergebnis muss man tatsächlich nicht sein.

Fabian Wittreck (Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie Uni Münster):

„Die tragenden Entscheidungen werden weiterhin in einem kleinen Ausschuss fallen – und ganz im Sinne von Union und SPD ausgehen“.

„Union und SPD machen die Wahl untereinander aus.“

„Die [...] Wahl durch das Plenum ist [...] bloße Kosmetik“

Die **Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien** erstellen Vorschlagslisten für aus ihrer Sicht zu wählende Mitglieder des **Richterwahlausschusses**. **Also bestimmen die Parteien, wer aus ihrer Sicht würdig ist die Besetzung der Judikative zu steuern.**

Wenn man die Liste aller Richter des Bundesverfassungsgerichts anschaut (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **JIG_O-VG_0018**), können daran keine Zweifel aufkommen.

„Namhafte Kritiker der Regelung – allen voran der **amtierende Präsident des BVerfG** – halten sie für **verfassungswidrig**, weil sich das Plenum des Parlaments der schlechthin zentralen Aufgabe der Auswahl der eigenen Kontrolleure nicht entledigen bzw. **sie an einen Ausschuss delegieren dürfe**“

Das erinnert sehr stark an die Delegation der GMG-Gesetzgebung durch das Plenum des Parlaments an eine außerparlamentarische Kommission (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**). Daraus wäre zu schlussfolgern, dass der Präsident Voßkuhle die Entstehung des GMG für verfassungswidrig halten würde.

Das Problem mit der Wahl der Verfassungsrichter liegt tiefer: „**Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen**“. Das zeigt, die Wahl von Verfassungsrichtern wird als **parteipolitische Fragestellung** gesehen.

Solange die Mitglieder des **Bundestages** nicht entsprechend der verfassungsmäßigen Vorgabe in Art 38 GG „nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind, d.h. **solange sie dem Fraktionszwang gehorchen** (auch wenn es im Einzelfall nur ein informeller Fraktionszwang, also ein **verdeckter echter Fraktionszwang** ist), **solange werden Entscheidungen der Mitglieder eines Wahlausschusses keine Entscheidungen einer Legislative aus gewählten Abgeordneten im Namen des Souveräns sein, sondern Entscheidungen im Interesse der Parteioligarchie.**

Art 38 (1) GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und **nur ihrem Gewissen unterworfen**.

Es gibt nur eine wirkliche Lösung: Wahlen mit Wahlergebnissen, die diesen sogenannten Volksparteien den Garaus machen ... Wir sind auf einem guten Weg.

14 Die Richter der Obersten Gerichtshöfe

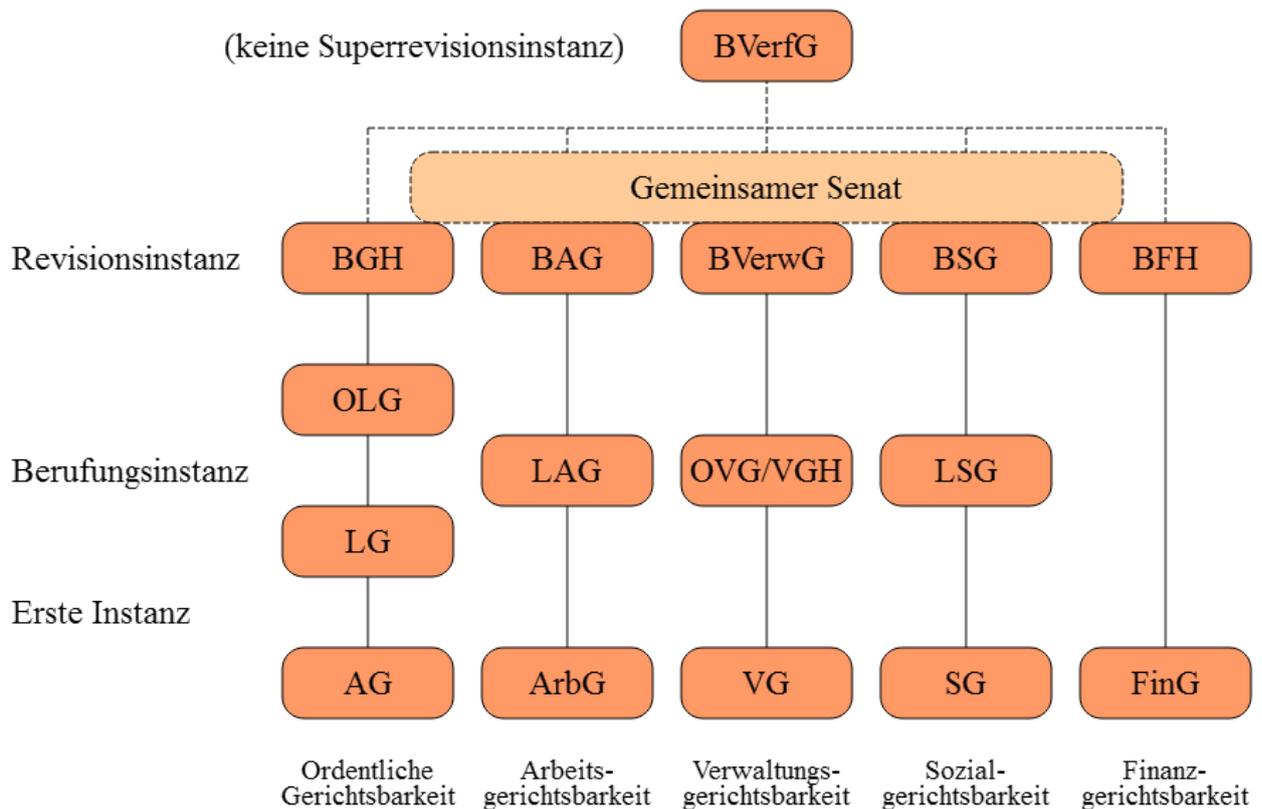


Abb.: Gerichtsorganisation in Deutschland (Makroebene)

(https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsorganisation_in_Deutschland)

Die Gerichtsorganisation besteht aus der Verfassungsgerichtsbarkeit (Art 92 GG) und den **5 Zweigen der Fachgerichtsbarkeit (Art 95 GG)**. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus der **Strafgerichtsbarkeit** und der **Zivilgerichtsbarkeit**.

Hier wird (ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit) nur die Besetzung der obersten Gerichtshöfe im Bund mit Richtern nach dem Richterwahlgesetz betrachtet.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss_-_Verfahren) „**Richterwahlausschüsse** sind in Deutschland Gremien auf **Bundes- und auf Länderebene**, die – im Bund neben dem zuständigen Bundesminister – die Richter aus allen Zweigen der Gerichtsbarkeit berufen. Der **Bund** bildet **nichtständige Richterwahlausschüsse** für die Auswahl der **Berufsrichter** an den **Bundesgerichten**. Rechtsgrundlagen sind **Art. 95 Abs. 2 Grundgesetz (GG)** und das **Richterwahlgesetz (RiWG)**.“

Wer ist in diesem Fall der Bund? Und wieso nichtständig? In jeder Wahlperiode/jedem Bundestag werden für den 4 Jahreszeitraum Mitglieder des Richterwahlausschusses gewählt)

(https://de.wikipedia.org/wiki/Richterwahlausschuss_-_Verfahren) „**Kritik**: Das Richterwahlverfahren wird immer wieder kritisiert, insbesondere wird die **mangelnde Transparenz des Verfahrens** bemängelt und dass bei der Wahl neben der fachlichen Qualifikation auch **die parteipolitische**

Ausrichtung der Kandidaten eine Rolle spiele. Dementsprechend forderten z.B. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs auf ihrer Jahrestagung 2002 unter anderem, dass die Bundesrichter in einem transparenten Verfahren ausschließlich aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung zu berufen seien. Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts **Böckenförde spricht von „Parteipatronage“ und „personeller Machtausdehnung der Parteien“**. (29.02.2000 Die Welt, Gerd Langguth – Sind die Parteien zu mächtig?)

Weiter wird die **Unabhängigkeit von der Exekutive** diskutiert: „...In der **Empfehlung des Europarates** über die Rolle der Richter und in den **Kriterien der Europäischen Union** über die Aufnahme neuer Mitgliedsländer heißt es: »**Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Exekutive unabhängig sein**«. Das ist so in Frankreich, Spanien, Italien, Norwegen, Dänemark und in den Niederlanden – **in Deutschland nicht. Deutschland** wäre also, wäre es nicht schon Kernland der EU, ein **problematischer Beitrittskandidat**...“[3]

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes (DRB) forderte am 27. April 2007,[4] der Justiz die Stellung zu verschaffen, die ihr **nach dem Gewaltteilungsprinzip und nach der im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtsorganisation** zugewiesen ist. **Die Unabhängigkeit der Justiz werde zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt.**

Auch die Neue Richtervereinigung[5] setzt sich für die Verwirklichung der **Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive** ein.

Diese **Forderung ist mehr als 50 Jahre alt**. Schon der 40. Deutsche Juristentag 1953[6] hat diese Verwirklichung des Grundgesetzes angemahnt:

„Gesetzgeberische Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des erkennenden Richters sowohl durch die Art seiner Auswahl und Beförderung als auch durch seine Stellung gegenüber der Verwaltung institutionell zu sichern, sind **notwendig zur Durchführung des Grundgesetzes**.“ “

Die rechtlichen Grundlagen:

Richterwahlgesetz (RiWG)

§ 1

(1) Die **Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes** werden von **dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß** berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an einen obersten Gerichtshof wirkt **der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister** mit.

(3) [...]

§ 2 Der **Richterwahlausschuß** besteht aus den **Mitgliedern kraft Amtes** und einer **gleichen Zahl** von **Mitgliedern kraft Wahl**.

§ 3

(1) **Mitglieder kraft Amtes** im Ausschuß, der die Richter eines obersten Gerichtshofs wählt, sind die **Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem obersten Gerichtshof im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes** gehören.

(2) [...]

§ 5

(1) Die **Mitglieder kraft Wahl** und ihre Stellvertreter **beruft der Bundestag** nach den Regeln der **Verhältniswahl**.

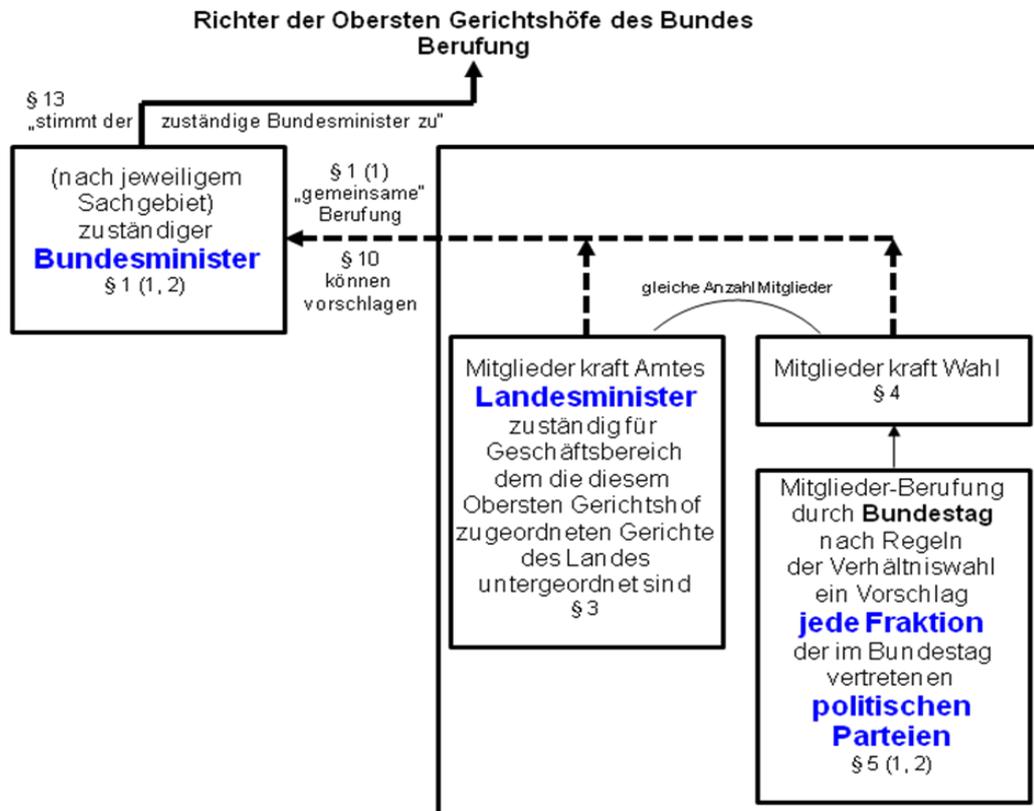
(2) Jede **Fraktion** kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird **nach dem Höchstzahlverfahren** (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

§ 10

(1) Der **zuständige Bundesminister** und die **Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen**, wer zum Bundesrichter zu berufen ist. [...]

§ 13

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.



Erstaunlich, wie sich die Parteienoligarchie als „Gesetzgeber“ durch die Paragraphen an das gewünschte Ergebnis heran gerobbt hat:

- In § 4 (1) RiWG müssen die „Mitglieder kraft Wahl“ noch zum Bundestag wählbar sein. In § 5 (1) RiWG werden die Mitglieder Kraft Wahl (inkl. der Stellvertreter bereits durch den Bundestag berufen und in § 5 (2) RiWG kann jeder Fraktion einer im Bundestag vertretenen Fraktion einer politischen Partei einen Vorschlag einbringen. In anderen Worten, die **Auswahl von Richtern für die Obersten Gerichte** ist dahin verlagert, wo sie nach Meinung der Politiker hingehört: in **die politischen Parteien**. Bei den „Mitglieder kraft Amtes“ ist dies durch die „zuständigen“ Landesminister ohnehin gegeben und beim „zuständigen“ Bundesminister ohnehin auch.
- In § 1 (1) RiWG werden die Richter für die Obersten Gerichtshöfe noch zwischen „zuständigem“ Bundesminister und Wahlausschuss „gemeinsam“ berufen. In § 10 (1) RiWG können diese nur noch „gemeinsam vorschlagen“, wer berufen werden soll. Denn die Mitglieder im Wahlausschuss können sich nicht von der Parteilinie verabschieden. Wenn die Mitglieder kraft Wahl, also die Mitglieder aus dem Bundestag sich querlegen, dann bleibt immer noch das Veto-Recht des „zuständigen“ Bundesministers. Ein Vorschlag zur Berufung eines Richters, der nicht im Wohlgefallen der Parteipolitik liegt, fällt nämlich bei der Frage „stimmt der zuständige Bundesminister zu?“ durch. Somit ist klar, dass die Hackordnung in den Parteien bei der Berufung von Richtern nicht durch „Möchtegern-Abtrünnige“ oder „Demokratie-Träumer“ unter den „einfachen“ Parlamentariern außer Kraft gesetzt werden kann.

Alles in allem ist klar, dass **auch das Richterwahlgesetz verfassungswidrig ist**. Die Richter der obersten Gerichtshöfe wurden durch die Veto-Möglichkeit letztlich immer durch die Justizminister des Bundes bzw. deren politische Parteien bestimmt (10x SPD, 9x FDP, 2x CSU, 1x CDU, 1x DP):

Name	Amtszeit (Beginn)	Amtszeit (Ende)	Partei
Bundesminister der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland (seit 1949)			
Thomas Dehler	20.09.1949	20.10.1953	FDP
Fritz Neumayer	20.10.1953	16.10.1956	FDP
Hans-Joachim von Merkatz	16.10.1956	29.10.1957	DP
Fritz Schäffer	29.10.1957	14.11.1961	CSU
Wolfgang Stammberger	14.11.1961	19.11.1962	FDP
Ewald Bucher	14.12.1962	27.03.1965	FDP
Karl Weber	01.04.1965	06.10.1965	CDU
Richard Jaeger	26.10.1965	30.11.1966	CSU
Gustav Heinemann	01.12.1966	26.03.1969	SPD
Horst Ehmke	26.03.1969	21.10.1969	SPD
Gerhard Jahn	22.10.1969	07.05.1974	SPD
Hans-Jochen Vogel	16.05.1974	22.01.1981	SPD
Jürgen Schmude	22.01.1981	01.10.1982	SPD
Hans A. Engelhard	04.10.1982	18.01.1991	FDP
Klaus Kinkel	18.01.1991	18.05.1992	FDP
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	18.05.1992	17.01.1996	FDP
Edzard Schmidt-Jortzig	17.01.1996	26.10.1998	FDP
Herta Däubler-Gmelin	26.10.1998	22.10.2002	SPD
Brigitte Zypries	22.10.2002	28.10.2009	SPD
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	28.10.2009	17.12.2013	FDP
Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz (seit 2013)			
Heiko Maas	17.12.2013	14.03.2018	SPD
Katarina Barley	14.03.2018	27.06.2019	SPD
Christine Lambrecht	27.06.2019	08.12.2021	SPD
Marco Buschmann	08.12.2021	amtierend	FDP

15 Die Richter der Ersten und Zweiten (Berufungs-) Instanz

Wir betrachten hier nur die Gerichte der Ersten und Zweiten Instanz der Sozialgerichtsbarkeit, weil wir uns hier auf Erfahrungen stützen können; was aber nicht heißen muss, dass da nicht einiges auch auf die anderen 4 Zweige der Fachgerichte übertragbar ist.

Die Richter kann man vielleicht in (etwa) 4 Gruppen einteilen:

- 1) Sie sind froh das 2. Staatsexamen so mit „Ach und Krach“ oder „Hängen und Würgen“ eingefahren zu haben, machen ihren Stiefel ohne groß darüber nachzudenken und ohne geistig zu durchdringen, was sie eigentlich treiben, sind mit dem gesicherten Job zufrieden und sehen keinen Anlass über irgendetwas auch nur ansatzweise einen Gedanken zu verschwenden. (die DUMMEN)
- 2) Sie wissen, was sie tun. Und sie wissen, dass es nicht rechtens ist was sie tun, denn sie haben begriffen, dass es gar nicht in den Gesetzen steht was sie da entscheiden. Aber sie wännen sich auf Seiten der Machthabenden und glauben es können ihnen nichts passieren. Sie denken an ihre Karriere und an sonst nichts. (die GROSSMÄULIGEN und EGOISTEN)
- 3) Sie wissen, was sie tun. Und sie wissen, dass es nicht rechtens ist was sie tun, denn sie haben begriffen, dass es gar nicht in den Gesetzen steht was sie da entscheiden. Sie haben zwar kein Rückgrat und keine Zivilcourage, um sich zur Wehr zu setzen. Sie lassen sich es aber zur Beruhigung des eigenen Gewissens nicht nehmen mitzuteilen, dass sie wissen, dass es gesetzwidrig zugeht. (die FEIGLINGE)
- 4) Sie wissen was sie aus Sicht der „Obrigkeit“ tun sollen, aber sie weigern sich dieses rechtswidrige Treiben mitzumachen. Sie sind nicht käuflich; sie bevorzugen es mit Anstand und Würde durch das Leben zu gehen. (die ANSTÄNDIGEN)

Beispiel zu 2)

Berufungsverfahren L 4 KR 568/17 vom 03.09.2017 bis 24.04.2020 vor dem **Bayerischen Landessozialgericht**

Details siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-ZG_101\]](#), [\[IG_K-ZG_102\]](#))

Beispiele zu 3)

- Zitat aus einem Gedächtnisprotokoll eines Klägers aus einem Gerichtstermin mit Anwalt beim **SG Itzehoe** (Klage vom **30.04.2014**, **S 27 KR 96/14**):
„Der Richter hat unumwunden zugegeben, dass er kein Urteil fällen wird, was dem Landessozialgericht **[Beschwerdeführer: Landessozialgericht SH Schleswig]** sowie in der Folge dann dem Bundessozialgericht nicht gefallen wird. Er äußerte sich dahingehend, dass wohl das Landessozialgericht sich in anderen Fällen schon diverse Male eine „blutige Nase“ geholt hätte.“
- Aus einem Verfahren beim **SG Koblenz (S13 KR 478/14)**:
„Die Richterin merkte an, ihr Vater sei ebenfalls vom GMG betroffen; aber „wenn ich Ihnen Recht gebe, ist meine Karriere gleich beendet.““

Beispiele zu 4)

- Urteil **L 5 KR 35/14** vom **22.10.2015** vom **LSG Nordrhein-Westfalen**
Ausgangspunkt für das sog. „Presseurteil“
Das LSG NRW hat die rechtsbeugenden Begründungen des BSG zur Verbeitragungspflicht von Kapitallebensversicherungen („Richterrecht“) einfach nicht übernommen.
Details siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_230xx\]](#)
- Urteil **S 39 KR 1585/13** vom **22.01.2014** vom **Sozialgericht Dortmund**
Das Gericht bemängelt die nicht stattgefundene Sachaufklärung durch die beklagte Krankenkasse Die Technikerkrankenkasse (TK) hatte auf die Kapitalauszahlung der Lebensversicherung i.H.v. 23400,- Euro einer bei der TK Versicherten aus Hagen Krankenversicherungsbeiträge erhoben. Zur Begründung führte die TK an, es handele sich um eine beitragspflichtige Leistung der betrieblichen Altersversorgung, weil ein Bezug zum früheren Berufsleben der Klägerin gegeben sei.

Das „SG Dortmund hat den angefochtenen Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides in Anwendung des § 131 Abs. 5 SGG aufgehoben. Die beklagte TK habe unter **Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes** lediglich unterstellt, dass es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung handele. **Es fehle an jeglicher Ermittlung** zum Berufsleben der Klägerin und zur Ausgestaltung des Versicherungsvertrages.“ „Die Beklagte [ist] im Mindestmaß verpflichtet [...], den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag anzufordern und dessen Inhalt einschließlich etwaiger Nebenanreden zur Kenntnis zu nehmen.“ „Da die Klägerin ein Anrecht darauf habe, **dass ein Sozialleistungsträger sämtliche gebotenen Ermittlungen durchführe**, bevor sie gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehme, erscheine es als sachdienlich, den Beitragsbescheid aufzuheben. Dies bedeute, dass die Rechtsgrundlage für eine Beitragserhebung zumindest einstweilen entfallen sei und entrichtete Beiträge der Klägerin zu erstatten seien.“

Details siehe: (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-SG_0001\]](#); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-ZG_110\]](#))

16 Rütters im Zwiespalt zwischen Niveaulosigkeit der Richter und Richterrecht

Am 29.10.2001 wird von B. Rütters im FOCUS ein Artikel veröffentlicht „Fachkompetenz ist wichtiger als Parteizugehörigkeit – Richterämter zunehmen Beute der Parteien“.
Er schwankt darin zwischen Beklagen der nicht demokratisch legitimierten Wahl von unfähigen Richtern nach Parteiloyalität und dem bedenken- und schamlosen Eingeständnis des verfassungswidrigen Richterrechts (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-JU_104\]](#)). Das hindert ihn aber nicht am irrsinnigen Glauben an die Errichtung eines „oligarchischen Richterstaat“. Der „Funktionseletäre“ hat eben nicht begriffen, dass er durch Lenkung der Parteienoligarchie funktioniert.

VII Die Wirkung der Nazi-Staatsrechtlehre Carl Schmitts auf bundesdeutsche Politiker und Juristen

17 Carl Schmitt vor 1945

Die Referenzen [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-JU_102\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-JU_102]) die 4 Texte 1), 2), 3), 4) und [\[IG_K-JU_103\]](#) werden hier kurz referenziert als [102-1], [102-2], [102-3], [102-4] und [103]

Dieses Kapitel beansprucht keinesfalls einen auch nur ansatzweise vollständigen Überblick über das Leben des Carl Schmitt, seine Aktivitäten in der Zeit der Weimarer Republik und in der Nazidiktatur zu geben. Dazu möge der Leser [102] und, insbesondere, [103] lesen. Die nachfolgenden Einzelaspekte werden hier nur behandelt, um das Verständnis der beiden nachfolgenden Kapitel zu erleichtern.

Es wird ausgiebig aus den obigen Referenzen zitiert (Arial schwarz); *Zitate von Carl Schmitt werden in Times New Roman kursiv dargestellt*. Das wird lediglich durch eigene, aber nicht vollständig für den gesamten Text abgegebene Kommentare ergänzt (Arial blau).

„C. Schmitt, der sechs Fremdsprachen beherrschte, war Jurist und daneben auch ein **brillanter Interpret** politischer Philosophen, darunter Jean-Jacques Rousseau, Machiavelli und vor allem Thomas Hobbes. Hinzu kamen enorme Kenntnisse in Literatur und Kunst.“ [102-4]

C. Schmitt verglich sich gern mit Machiavelli“ [102-2]

Bildung schützt nicht vor dem Größenwahn und dem totalen moralischen Versagen.

„Zwischen Schmitts antiliberalen Denken und seinem ausschweifenden Privatleben herrsche ein **tiefer Widerspruch** [...]. Möglicherweise liege der Grund dafür in Schmitts **elitärem Selbstbewusstsein**: als **außergewöhnlicher Intellektueller**, dem besondere Rechte zukämen.“ [102-3]

Bildung ist kein Beweis für Intelligenz. Das mit dem „brillianten Interpretieren“ und seiner „außergewöhnlichen Intellektualität“ halten wir angesichts dessen, was er mit Brillanz und Intellekt angerichtet hat für Übertreibungen der zitierten Referenzen bzw. der von ihm schier begeisterten Mitmenschen. Es fällt auf, dass er nicht nur fleißig Ideen anderer, zuweilen auch noch verbogen, zu eigenen machte. Und es fällt auf, dass Logik, Klarheit der Aussage und logische Widerspruchsfreiheit nicht gerade zu seinen Stärken gehört zu haben scheinen.

„Die Etikettierungen Schmitts sind vielfältig. Er gilt als **Nationalist, Gegner des Pluralismus** und Liberalismus, **Verächter des Parlamentarismus, Kontrahent des Rechtsstaats, des Naturrechts** und **Neo-Absolutist** im Gefolge eines Machiavelli und Thomas Hobbes. Zweifellos hatte **sein Denken reaktionäre Züge**. Er bewunderte den italienischen **Faschismus**, war in der Zeit des **Nationalsozialismus** als **Antisemit** hervorgetreten und hatte **Rechtfertigungen für nationalistische Verbrechen** geliefert. Schmitts Publikationen enthielten zu jeder Zeit aktuelle-politische Exkurse und Bezüge, zwischen 1933 und 1945 waren diese aber eindeutig nationalistisch geprägt. Für die Übernahme von **Rassismus** und **nationalsozialistischer Blut-und-Boden-Mythologie** musste er ab 1933 seine in der Weimarer Republik entwickelte Politische Theorie nur graduell modifizieren.“ [103]

Er wurde „**Kritiker des Liberalismus**“, „Theoretiker des Ausnahmezustands“, „**Kronjurist des Dritten Reiches**“ genannt [102-1]

„Schmitt habilitierte sich 1914 mit der Arbeit „Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen.“ [103]

Es fallen einem eigentlich keine negativen Personen-Zuschreibungen ein, die nicht auch auf ihn zuträfen. Um all die berechtigten Zuschreibungen in einem Begriff kulminieren zu lassen, würde ich persönlich auf **das übelste Schimpfwort** zurück greifen, welches mir **für Wesen** unserer Gattung zur Verfügung steht.

Die Bedeutung des Katholizismus in seinem Leben:

Carl Schmitt war „**katholischer Rheinländer**“ [102-1]

„Sein im Katholizismus verwurzelt Denken kreiste um Fragen der **Macht**, der **Gewalt** und der **Rechtsverwirklichung**.“ [103]

„In Bonn pflegte der Staatsrechtler Kontakt zum **Jungkatholizismus** (...) und zeigte ein verstärktes Interesse an kirchenrechtlichen Themen. Dies führte ihn 1924 mit dem evangelischen Theologen und späteren **Konvertiten** Erik Peterson zusammen, mit dem er bis 1933 eng befreundet war. Die Beschäftigung mit dem **Kirchenrecht** schlug sich in Schriften wie „**Politische Theologie**“ (1922) und „**Römischer Katholizismus** und politische Form“ (1923) (...) nieder. Freundschaftlich verbunden war Schmitt in dieser Zeit auch mit einigen kirchlichen Theologen (...).“ [103]

C. Schmitt „*Das ist das geheime Schlüsselwort meiner gesamten geistigen und publizistischen Existenz: das Ringen um die eigentlich **katholische** Verschärfung (...)*“ [103]

1922 schrieb er in „**Politische Theologie**: „*Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind **säkularisierte theologische** Begriffe. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach, weil sie aus der Theologie auf die Staatslehre übertragen wurden, sondern auch in ihrer systematischen Struktur, deren Erkenntnis notwendig ist für eine soziologische Betrachtung dieser Begriffe.*“ [103]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Theologie^>

Theologie (...) bedeutet „die Lehre von **Gott**“ oder Göttern im Allgemeinen und die Lehren vom Inhalt eines spezifischen religiösen **Glaubens** und seinen Glaubensdokumenten im Besonderen.

„**Politische Theologie**“ bedeutet also in etwa „**Politischer Religiöser Glaube**“, was klar macht mit welcher Art von „Wissenschaft“ wir es zu tun haben.

Kronjurist des Dritten Reiches

„Carl Schmitt machte sich zum **Komplizen einer verbrecherischen Diktatur**. Zum einen, weil er ein **skrupelloser Karrierist** war. Zum anderen aber, weil er mehr als einmal der Weimarer Republik die letzte Ölung verabreicht hatte und nun für sich die Chance sah, seinen **idealen autoritären Staat** mit aufzubauen.“ [102-4]

„Schmitt wird heute wegen seines staatsrechtlichen Einsatzes für den Nationalsozialismus als **Gegner der parlamentarischen Demokratie und des Liberalismus** und als „**Prototyp des gewissenlosen Wissenschaftlers**, der jeder Regierung dient, wenn es der **eigenen Karriere** nutzt“, weithin abgelehnt.“ [103]

„Carl Schmitt, den man heute zu den berühmt-berüchtigten „furchtbaren Juristen“ zählen würde“ [102-1]

„Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber waren“ die „führenden Staatsrechtler der NS-Zeit“ und legitimierten die Hitlerdiktatur und ihre Verbrechen juristisch.“ [102-1]

Nach 1945 ließ sich Rudolf Huber „entnazifizieren“, Carl Schmitt stellte sich „nie die Frage, ob er sich etwas vorwerfen müsste. **Dass er immer recht hat**, egal was war, **gehörte zu den Grundgewissheiten seines Lebens**.“ [102-1]

„Er war nicht schuld an all dem Bösen, das mit Hilfe seiner Theorien möglich wurde.“ [102-1]

Weimarer Republik

„Huber promovierte 1926 „beim Verfassungsrechtler Carl Schmitt, der bereits ein **Star-Intellektueller** ist, gerade **in rechten Kreisen** der Weimarer Republik.“ [102-1].

„Als Hochschullehrer war Schmitt wegen seiner Kritik an der Weimarer Verfassung zunehmend umstritten. So wurde er etwa von den der Sozialdemokratie nahestehenden Staatsrechtlern Hans Kelsen und Hermann Heller scharf kritisiert. Die **Weimarer Verfassung**, so meinet er, **schwäche den Staat** durch einen „neutralisierenden“ Liberalismus und sei somit nicht fähig, die Probleme der aufkeimenden „**Massendemokratie**“ zu lösen.“ [103]

„Mit Hans Kelsen lieferte sich Schmitt eine vielbeachtete Kontroverse über die Frage, ob der ‚Hüter der Verfassung‘ der Verfassungsgerichtshof oder der Reichspräsident sei. Zugleich näherte er sich **reaktionären Strömungen** an, indem er Stellung **gegen** den **Parlamentarismus** bezog.“ [103]

„Carl Schmitt profiliert sich in den Zwanziger Jahren immer mehr als **Gegner des Parlamentarismus und der Weimarer Verfassung**. Schmitt ist fasziniert vom italienischen **Faschismus** (...).“ [102-1]

Im Jahr 1928 legte er sein bedeutendstes **wissenschaftliches Werk** vor, die „Verfassungslehre“. In der er die Weimarer Verfassung einer systematischen juristischen Analyse unterzog und eine **neue wissenschaftliche Literaturgattung** begründete: neben der klassischen Staatslehre etablierte sich seitdem die Verfassungslehre als eigenständige Disziplin des Öffentlichen Rechts.“ [2]

Schmitts Lehren sind **keine Wissenschaft**, ihre Veröffentlichungen sind keine wissenschaftlichen Werke (s.u.).

„Die **Parlamentarische Demokratie** hielt Schmitt für eine **veraltete „bürgerliche“ Regierungsmethode**, die gegenüber den aufkommenden ‚vitalen Bewegungen‘ ihre Evidenz verloren habe. Der „relativen“ Rationalität des Parlamentarismus trete der Irrationalismus mit einer neuartigen Mobilisierung der Massen gegenüber. Der Irrationalismus versuche gegenüber der ideologischen Abstraktheit und den „*Scheinformen der liberal-bürgerlichen Regierungsmethoden*“ zum „*konkret Existentiellen*“ zu gelangen. Dabei stütze er sich auf einen „*Mythus vom vitalen Leben*“. Daher proklamierte Schmitt: „*Diktatur ist der Gegensatz zu Diskussion*“. [2]

Wer so etwas von sich gibt, ist nicht außergewöhnlich intellektuell, sondern hat einen an der Klatsche. Die Begeisterung heutiger Rezipienten über solch einen Schwachsinn zum Thema „Regierungsmethoden“, erinnert stark an die Bilder aus der NS-Zeit mit den hysterischen Massen, die an den Lippen des brüllenden Hitlers hingen.

„Daß der Faschismus auf Wahlen verzichtet und den ganzen ‚elezionismo‘“ [Wählerei] „*haßt und verachtet, ist nicht etwa undemokratisch, sondern antiliberal und entspringt der richtigen Erkenntnis, das die heutigen Methoden geheimer Einzelwahl alles Staatliche und Politische durch eine völlige Privatisierung gefährden, das Volk als Einheit ganz aus der Öffentlichkeit verdrängen (der Souverän verschwindet in der Wahlzelle) und die staatliche Willensbildung zu einer Summierung geheimer und privater Einzelwillen, das heißt in Wahrheit unkontrollierbarer Massenwünsche und –ressentiments herabwürdigen.*“ [103]

Geheime Wahlen fördern unkontrollierbare Massenwünsche Einzelner und verhindern eine staatliche (staatlich organisierte und kontrollierte) Willensbildung des Volkes als Einheit. Dadurch wird das Staatliche und Politische verunmöglicht und der Staat zerfällt.

„Ordnungspolitisch trat der ökonomisch informierte Jurist für einen **starken Staat** ein, der auf einer „**freien Wirtschaft**“ basieren sollte. Hier traf sich Schmitts Vorstellung in vielen Punkten mit dem Ordoliberalismus oder späteren Neoliberalismus. Zu deren Ideengebern er in dieser Zeit enge Kontakte unterhielt, insbesondere mit Alexander Rüstow. In einem Vortrag vor Industriellen im November 1932 mit dem Titel „**Starker Staat und gesunde Wirtschaft**“ forderte er eine aktive „**Entpolitisierung**“ des Staates und einen Rückzug aus „nichtstaatlichen Sphären“.“ [103]

„Rüstow: Der Staat wird von den gierigen Interessenten auseinander gerissen. [...] Der Staat wird Beute“ Den so aufgefassten Egoismus gesellschaftlicher Interessengruppen bezeichnete Schmitt ([...] als Pluralismus. Dem **Pluralismus** partikularer Interessen setzte er die Einheit des Staates entgegen, die für ihn durch den vom Volk gewählten Reichspräsidenten repräsentiert wird.“ [103]

„Schmitt war ab 1930 für eine autoritäre **Präsidialdiktatur** eingetreten [...]“ [103]

„1930 wird Deutschland eine **Präsidialdiktatur**, eingefädelt vom General Kurt von Schleicher, sein Berater in Verfassungsfragen ist Carl Schmitt.“ [102-1]

„Wenn der Reichstag zur Bewältigung der ihm gesetzten Aufgaben unfähig wird, so muß vielmehr ein anderes Staatsorgan die Funktion übernehmen, die erforderlich ist, um in gefährdeten Zeiten den Staatsapparat weiterzuführen.“ [103]

Ernst Fraenkel: „Carl Schmitt hat unzweifelhaft recht, [...] daß die geltende Reichsverfassung einem mehrheits- und handlungsfähigen Reichstag alle Rechte und Möglichkeiten gibt, um sich als den maßgebenden Faktor staatlicher Willensbildung durchzusetzen. Ist das Parlament dazu nicht imstande, so hat es auch nicht das Recht, zu verlangen, das alle anderen verantwortlichen Stellen handlungsunfähig werden.“ [103]

Das war Schmitts offene Aufforderung zum Staatsstreich

Nazi-Zeit

„Als Hitler Kanzler wird“ [30.01.1933] „hat C. Schmitt zunächst „Wut über den dummen, lächerlichen Hitler.“ „Doch bald ist er Feuer und Flamme für [...] den **starken Staat**, der den schwachen Staat abgelöst hat.“ [102-1]

„Schmitt preist das Führertum als Zentralbegriff des neuen Staates“. [102-1]

Wir können getrost davon ausgehen, dass C. Schmitt zu der Auffassung kam, er sei Hitler bei weitem überlegen, und schlussfolgerte, dies sei die Chance, seine eigenen Vorstellungen über **Macht, Gewalt** und Rechtsverwirklichung, den starken Staat, in die Tat umzusetzen.

„Nach dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 präsentierte sich Schmitt als überzeugter Anhänger der neuen Machthaber. Ob er dies aus Opportunismus oder aus innerer Überzeugung tat, ist umstritten. Während einige Beobachter bei Schmitt einen „**unbändigen Geltungsdrang**“ sehen [...] sehen andere in Schmitt einen **radikalen Kritiker des Liberalismus**, dessen Denken im Kern eine „allen rationalen Deduktionen vorausliegende, politische Option“ für den Nationalsozialismus aufgewiesen haben. Kurz, die **Frage** lautet, ob Schmitts Engagement für den Nationalsozialismus eine **Problem der Theorie oder ein Problem des Charakters** ist.“ [103]

Die Antwort lautet: Es war beides

Diese **widersprüchlichen Thesen** sei dem Umstand geschuldet, dass Schmitt **in seinen Schriften mehrdeutig formulierte** und sich als **Virtuose der retrospektiven, jeweils wechselnden Rechtfertigungsbedürfnissen angepaßten Selbstausslegung**.“ [103]

Was mit außergewöhnlicher Intellektualität nichts zu tun hat, aber dem Politiker-Stil der Mitteilung sehr entspricht „viel reden und nichts sagen“

„Herbst 1933 wurde Schmitt aus „staatspolitischen Gründen“ an die Uni nach Berlin berufen und „entwickelte dort die Lehre vom konkreten Ordnungsdenken, der zufolge jede Ordnung ihre institutionelle Repräsentanz im **Entscheidungsmonopol eines Amtes mit Unfehlbarkeitsanspruch** findet.“ [2].

Der Papst (samt seinem Katholizismus) lässt schön grüßen

„Schmitt: „*Der wahre Führer ist auch immer Richter*.““ [102-1]

„Schmitt: „*Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Missbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft ... Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum*.““ [102-1]

C. Schmitt, [...] der Hitlers Machtstreben verfassungsrechtlich zu legitimieren versuchte.“ [102-2]

„Huber und Schmitt [sind] prominente Beispiele, **wie willig sich die deutschen Juristen dem alles beherrschen wollenden Anspruch der neuen Machthaber unterwarfen**.“ [102-1]

„Es ist eine **Kapitulationserklärung des Juristen: die Aufgabe des Anspruchs der Justiz, die dritte Gewalt im Staat zu sein**.“ [102-1]

Kennen wir diesen Zustand heute nicht schon wieder ?

„Indem Schmitt die Rechtmäßigkeit der „nationalsozialistischen Revolution“ betonte, verschaffte er der Führung der NSDAP eine juristische Legitimation. Aufgrund seines juristischen und verbalen Einsatzes für den Staat der NSDAP wurde er von Zeitgenossen, [...] als „Kronjurist des Dritten Reiches“ bezeichnet. [103]

18 Die „Lehren“ des Verfassungsrechtlers Carl Schmitt

„Carl Schmitt ist der Vordenker einer **autoritären Staatsräson**.“ [102-1]

Liberalität - Demokratie

C. Schmitt: „*Jene Gleichsetzung von Demokratie und geheimer Einzelwahl ist **Liberalismus** des 19. Jahrhunderts und nicht **Demokratie***.“ [103]

C. Schmitt: „*Daß der Faschismus auf Wahlen verzichtet und den ganzen ‚elezionismo‘“ [Wählerei] „haßt und verachtet, ist **nicht** etwa **undemokratisch**, sondern **antiliberal** und entspringt der richtigen Erkenntnis, das die heutigen Methoden **geheimer Einzelwahl** alles Staatliche und Politische durch eine völlige Privatisierung gefährden, das Volk als Einheit ganz aus der Öffentlichkeit verdrängen (der Souverän verschwindet in der Wahlzelle) und die staatliche Willensbildung zu einer Summierung geheimer und privater Einzelwillen, das heißt in Wahrheit **unkontrollierbarer Massenwünsche** und – ressentiments herabwürdigen*.“ [102-1] [103]

Da wird es jetzt Zeit zur klären, wer meint hier eigentlich wovon reden zu wollen und wovon redet der dann tatsächlich.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Liberalismus>

Der **Liberalismus** (lat. liber, libera, liberum: „frei“; liberalis „die **Freiheit** betreffend, freiheitlich“) ist eine Grundposition der **politischen Philosophie** und eine historische und aktuelle Bewegung, die eine freiheitliche politische, ökonomische und soziale Ordnung anstrebt. Hervorgegangen ist der Liberalismus aus den **englischen Revolutionen** des 17. Jahrhunderts. Aus liberalen Bürgerbewegungen gingen in vielen Ländern erstmals **Nationalstaaten** und **demokratische** Systeme hervor.

Leitziel des Liberalismus ist die **Freiheit** des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt, er richtet sich gegen **Staatsgläubigkeit**, **Kollektivismus**, **Willkür** und den Missbrauch von **Macht** bzw. **Herrschaft**. Neben dem **Konservatismus** und dem **Sozialismus** wird er zu den drei großen **politischen Ideologien** bzw. **Weltanschauungen** gezählt, die sich im 18. und 19. Jahrhundert in Europa herausgebildet haben.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie>

Demokratie ([...]) bezeichnet heute **Herrschaftsformen**, politische Ordnungen oder **politische Systeme**, in denen **Macht** und **Regierung** vom **Volk** ausgehen (**Volksherrschaften**).

Dieses wird entweder unmittelbar (**direkte Demokratie**) oder durch Auswahl entscheidungstragender Repräsentanten (repräsentative Demokratie) an allen Entscheidungen, die die Allgemeinheit verbindlich betreffen, beteiligt. In demokratischen **Staaten** und politischen Systemen geht die Regierung durch **politische Wahlen** aus dem Volk hervor. Da die Macht von der Allgemeinheit ausgeübt wird, sind **Meinungs-** und **Pressefreiheit** zur politischen Willensbildung unerlässlich. Weitere wichtige Merkmale einer modernen Demokratie sind **freie** und **gleiche Wahlen**, das **Mehrheits-** oder **Konsensprinzip**, **Minderheitenschutz**, die Akzeptanz einer politischen **Opposition**, **Gewaltenteilung**, **Verfassungsmäßigkeit**, sowie Schutz der **Grund-, Bürger-** und **Menschenrechte**. Diese **liberale Wertebasis**, die als solche auch durch Mehrheitsentscheidung nicht antastbar ist, unterscheidet sie auch wesentlich von einer **Ochlokratie**, **Volksrepublik** oder **Tyrannie der Mehrheit**.

Viele der existierenden Demokratien bezeichnen sich grundsätzlich als **Republiken**, wobei Republiken keine Demokratien sein müssen, sondern lediglich sich in Abkehr zur **Monarchie** definieren.

Es gibt verschiedene Formen der **Demokratiemessung**. Nach dem **Demokratieindex** von 2019 leben rund 5,7 % der **Weltbevölkerung** in „vollständigen Demokratien“, der Rest in „unvollständigen Demokratien“, teildemokratischen (teils **autoritären**) Systemen oder **Autokratien**.

Legitimation durch Demokratie

Eine wichtige **Legitimationstheorie** der Demokratie gründet sich auf das Ideal einer „Volksherrschaft“, die auf der Zustimmung und **Mitwirkung** aller Bürger beruhen solle. Theoretisch kann man eine Begründung dafür in folgender Überlegung suchen: Die Ordnung der politischen Gemeinschaft solle sich auf **Gerechtigkeit** gründen. [...]

Diesen Gedanken folgend gilt heute die Demokratie im westlichen Verständnis als einzig mögliche Legitimation der sozialen Ordnung (siehe auch **Demokratismus**). Oft wird dabei Demokratie kurzerhand mit **Rechtsstaatlichkeit** gleichgesetzt, obwohl sie **staatsrechtlich** nicht notwendig (und oft auch tatsächlich nicht) mit dieser verbunden ist. Die Einschätzung der Demokratie als der „(einzig) richtigen Staatsform“ hat zu dem sogenannten **Demokratisierungsprozess** geführt.

Schmitt ist **antiliberal**. Der Einzelne hat sich nicht gegen staatliche Regierungsgewalt aufzulehnen und die staatliche Willkür und den Missbrauch von staatlicher Macht bzw. Herrschaft zu ertragen.

„Statt einer moralischen Autonomie des Einzelnen definiert bei Schmitt allein der Staat, was moralisch geboten sei. Die **antiaufklärerische** Ansicht kennzeichne Schmitts starken **Anti-Individualismus** und **Anti-Liberalismus**“ [102-3]

Schmitt 1923: (in „Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus“): „*Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, dass nicht nur Gleiches gleich, sondern, mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird. Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.*“ [102-4]

Die „Schlussfolgerung“ im zweiten Satz (zur Demokratie gehört also notwendig ...) ist aus nichts logisch zu schlussfolgern. Es ist ein Beispiel der üblichen und sehr üblen „wissenschaftlichen Methodik“ dieses „außergewöhnlichen Intellektuellen“.

Demokratie im Verständnis von Schmitt lässt also keine Toleranz des Andersdenkenden, keine Pluralität der Meinungen, kein Leben und Leben lassen, keine demokratische Mehrheitsentscheidung, keine Freiheit („Rosa Luxemburg: „Freiheit ist immer die Freiheit des Andersdenkenden“)

„Demokratie als Staatsform setzt laut Schmitt immer ein „politisch geeintes Volk“ voraus. Die **demokratische Gleichheit** verweist damit auf eine Gleichartigkeit bzw. Homogenität. In der Zeit des Nationalsozialismus bezeichnete Schmitt dieses Postulat nicht mehr als „Gleichartigkeit“, sondern als „Artgleichheit“. [103]

Wenn der Giftzwerg Goebbels brüllend fragt „Wollt ihr den totalen Krieg?“ und kein einzelner, sondern der gesamte Volkskörper den rechten Arm reckt und zurück brüllt „Ja“, dann hat dieses massendemokratische Volk den Zenit seiner Demokratie erreicht. Alle sind gleich, jeder Einzelnen weiß „wir sind das auserwählte Volk“. Die wahre Demokratie nach Schmitt ist also zu erreichen durch totale Verblödung des Einzelnen (anschließend kann man die Lämmlein – mit Schmitts Hilfe – zur Schlachtbank führen).

„Das Wahlrecht zerstört das Volk als Einheit, es privatisiert die **staatliche Willensbildung** und macht sie **unkontrollierbar**.“ [102-1]

Demokratie entsteht nach Schmitt nur durch Gleichheit oder gar Artgleichheit. Gleichheit entsteht durch Unterwerfung des Einzelnen unter die staatliche Willensbildung und deren Beibehaltung wird kontrolliert durch staatliche Macht.

„In seiner Kritik am **Liberalismus** und **Parlamentarismus** habe Schmitt genau analysiert, inwiefern bestimmte Prinzipien in der „Verfassungswirklichkeit“ auf der Strecke blieben oder „pervertiert“ würden. So habe er etwa eine **Machtverschiebung vom Parlament auf die Exekutive** und eine **Politisierung der Rechtsprechung** diagnostiziert.“ [102-3]

Na, da schau her. **Soweit sind wir doch heute auch schon wieder**; siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>

„Den Zerfall der Weimarer Republik habe Schmitt als Übergang von einem **parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zu einem Exekutivstaat**“ beschrieben. Diese Analyse sei heute hochaktuell: „So erleben wir ja schon auch eine Entmächtigung etwa von Parlamenten im europäischen Einigungsprozess, meint R. Mehring und verweist als Beispiel auf das „Krisenmanagement hinter geschlossenen Türen“ oder das „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“. [102-3]

Die Analyse ist nicht so hochaktuell, wie der Politologe Mehring glaubt, denn bei Analyse der heutigen Situation stellt man fest, dass die **Entmächtigung des Parlamentes durch die Parteienoligarchie** erfolgt und die Entmächtigung Züge einer **Selbst-Entmächtigung des Parlamentes** trägt.

„Der Jurist im Dienste des nationalsozialistischen Staates“ [Schmitt] „verschafft allem, was der Staat tut, eine pseudo-juristische Grundlage.“ [102-1]

„[...] der wahre Wille des Volkes [wird] nicht durch parlamentarische Wahlen, [sondern] nur durch den Führer rein und unverfälscht hervorgehoben [...]“ [101-1]

Allgemein gebe es einen Abbau von prozessualen, liberalen Formen“ zugunsten „handstreichartiger“ Entscheidungen. Aus heutiger Sicht lasse sich Schmitts Denken als historische Mahnung verstehen.“Wir können von ihm lernen, wie sehr manche Formen des liberalen Rechtsstaats erodiert sind.“ [102-3]

Das hieße ja nun wirklich den Bock zum Gärtner zu machen. Erst wird mit seiner (Schmitts) Hilfe die Weimarer Republik zerstört und dann „sollen wir von ihm „historische Mahnungen“ erhören“ in welche Zustände er damit diese Republik beim Sterbeprozess versetzt hat?

Der Politologe Mehring plädiert für eine „seitenverkehrte Lesart“ Schmitts, die uns gerade den Wert einer **liberalen Demokratie** in Erinnerung rufen könne. Im Zweifel müsse man für den **Liberalismus** kämpfen, statt für eine **populistische Demokratie**.“ [102-3]

Dem Politologen Mehring muss in Erinnerung gerufen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht den Anspruch erhebt vornehmlich eine „**liberale** Demokratie“, sondern eine „**parlamentarische** Demokratie“ mit einer „freiheitlich **demokratischen** Grundordnung“ (**Art 10 (2), 11 (2), 18, 21 (2), 73 (1) Nr. 10, 87a (4) GG**) zu sein, in der alle Staatsgewalt vom Volk aus geht (Art. 20 (2) Satz1).

Woher hier ein Zweifel kommen soll, ist nicht nachvollziehbar. **Es hilft keine „seitenverkehrte Lesart“ und sich erneut vom „Blender“ verführen zu lassen. Es hilft nur diesen Schund in den Abfall zu geben und endlich anzufangen selbstständig zu denken.**

„Schmitts Gegenthese zur Demokratietheorie hat in ihrer gedanklichen Schärfe etwas **gefährlich Suggestives**.“ [102-1]

Schmitts Gegenthese hat keine gedankliche Schärfe, sondern enthüllt nur sein gestörtes Verhältnis zu den Grenzen staatlicher Macht und zu den grundlegenden Rechten des Einzelnen in einer Gesellschaft. Dies drückt sich aus in seinen Theorien. Ein Psychologe würde sicher bei ihm einen abgrundtiefen Hass auf die Menschheit an sich diagnostizieren.

Das von Osterhaus diagnostizierte „gefährlich Suggestive“ der Schmittschen Gegenthese zur Demokratietheorie entsteht nur, wenn man sich 70 Jahre nach Ende der NS-Diktatur noch immer weigert die Platitude von Schmitts „Werk“ offen zu legen und sich das eigene Denken ausschaltend stattdessen genussvoll den Schwachsinnigkeiten dieses Gestörten hingibt.

„Der Begriff des Politischen“ - Freund - Feind

Carl Schmitt 1927 in „*Der Begriff des Politischen*“: „*Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus*“ [103]

„Schmitt („Begriff des Politischen“): „*Die Leistung eines normalen Staates besteht vor allem darin, innerhalb des Staates und seines Territoriums eine vollständige Befriedung herbeizuführen. ‚Ruhe‘, ‚Sicherheit und Ordnung‘ herzustellen [...]*“ [102-4]

Man hört unsere Innenminister der Parteienoligarchie förmlich jubeln, egal aus welcher Partei.

Schmitt hat „den Begriff des Politischen in eine radikale Formel“ gegossen [102-2]

„Die Unterscheidung zwischen „Freund“ und „Feind“ war für Schmitt Grundlage alles Politischen: Seiner Überzeugung nach entstehe Identität vor allem durch Abgrenzung.“ [102-3]

„*Die spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die **Unterscheidung von Freund und Feind**. Sie gibt die Begriffsbestimmung im Sinne eines Kriteriums, nicht als erschöpfende Definition oder Inhaltsangabe. Die Unterscheidung von Freund und Feind hat den Sinn, den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation zu bezeichnen (aus „Der Begriff des Politischen“ [102-2])* „*Politisches Denken und politischer Instinkt bewähren sich theoretisch und praktisch an der Fähigkeit, Freund und Feind zu unterscheiden. Die **Höhepunkte der großen Politik** sind zugleich die **Augenblicke, in denen der Feind in konkreter Deutlichkeit als Feind erkannt wird.***“ [102-4]

„*Der politische Feind braucht nicht moralisch böse, er braucht auch nicht ästhetisch hässlich zu sein* „[Jud Süß] „*er muss nicht als wirtschaftlicher Konkurrent auftreten, und es kann vielleicht sogar vorteilhaft sein, mit ihm Geschäfte zu machen.*“

Politik kann nur existieren, wenn die Möglichkeit besteht, einen Feind zu erkennen. Staatliche Ordnung genießt dabei absolute Priorität vor dem rechtlichen. Konkret bedeutet das: **Zum Zweck der Sicherheit des Staates kann eine Verfassung zeitweise gebrochen oder suspendiert werden.**“ [102-4]

Um die Verfassung zu brechen, brauchen die Politiker nur zu behaupten, die Sicherheit des Staates sei gefährdet. Wir verstehen langsam warum sie in Scharen glühende Anhänger der Freund-Feind-Theorie sind.

„Schmitts eigener Blick für „**unsichtbare“ Feinde**“, mit seiner **Tendenz zur Verschwörungstheorie**, fände jedoch selbst eine Fortsetzung im heutigen Populismus.“ [102-3]

„Was den umstrittenen Staatsrechtler für **die unterschiedlichsten politischen Lager bis heute anschlussfähig** macht, ist eine Begriffsscheidung, die in die Ideengeschichte einging“ [102-4]

Es spricht nicht für die **Vertreter der unterschiedlichsten politischen Lager**, wenn sie, in einer Demokratie lebend, aus diesem Freund-Feind-Wahn „Anschlussfähigkeit“ ableiten und sich in ihrem politischen Denken angesprochen fühlen.

Noch einmal in abgewandelter Form: diese Politiker haben also keine Toleranz gegen Andersdenkende, akzeptieren keine Pluralität der Meinungen, kennen kein Leben und Leben lassen, wollen im Rahmen der Gesetze keine Freiheit zulassen. Sie sind in Wahrheit **ausgemachte Anti-Demokraten**.

Carl Schmitt hat mit seiner Freund-Feind-Theorie das **Betriebs- und Funktionsgeheimnis** des modernen Staates formuliert. Nicht als Forderung, sondern als Beschreibung einer **idealen Form tiefgreifender Machtsicherung** – unabhängig davon, um welche Art von Staat es sich dabei handelt. **Primat der Politik, nicht des Rechts**, so Carl Schmitt, ist die Bedingung dafür, dass ein Staat sich gegen seine Gegner behaupten kann. Voraussetzung ist die Identifikation des Feindes, wenn sie auch nicht unbedingt seine sofortige Vernichtung impliziert:

Die Politiker wollen ihre Macht sichern und ausbauen. Wenn dabei das Recht im Weg steht, werden die Gesetze „ausgeschaltet“. Wer nicht für uns ist, ist gegen uns und muss bekämpft werden.

Wer dies das Betriebs- und Funktionsgeheimnis des modernen Staates nennt, sagt auch Demokratien seien ihm nicht modern genug. Damit ist ausdrücklich nicht der Populismus in Ungarn, Polen oder sonst wo in der Welt gemeint, sondern die politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland.

Das alttestamentarische „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ lässt grüßen. Politik und Judikative und viele unserer selbsternannten Eliten sind offensichtlich noch nicht in der Zivilisation angekommen. „Und willst du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich dir den Schädel ein“ (Bernhard von Bülow, Reichstagsrede 10.12.1903, deutsche Adaption des Jakobiner-Spruchs von 1948 „Brüderlichkeit oder Tod“)

Parlament, Pluralismus und Ausnahmezustand - C. Schmitts Gedanken zum Ausnahmezustand

„Carl Schmitts Denken war zwar **ursprünglich rechtsstaatlich** und **demokratisch** geprägt, jedoch **nicht im Sinne eines liberalen oder gar deliberalen Modells**. Öffentliche Diskurse und intensive Kommunikation zu staatlichen Problemstellungen lehnte er kategorisch ab und sprach mit Verachtung von der „*kompromissbereiten, diskutierenden Klasse*“.“ [102-4]

Das bis hierher in Kap. VI Geschriebene zeigt zweifelfrei, dass diese Aussage völlig an der Realität vorbei geht und man fragt sich, warum schreibt jemand so einen Stuss (ursprünglich rechtsstaatlich und demokratisch“. Es zeichnet ja Schmitt von Anfang an aus, dass er gar nicht rechtsstaatlich und demokratisch denken kann.

„Den Parlamentarismus bezeichnete er [...] als „unechte Fassade“, die sich geistesgeschichtlich überholt habe. Das Parlament lehnte er als „Hort der Parteien“ und „Partikularinteressen“ ab. [103] „In Carl Schmitts Buch „*Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*“ hieß es schon 1923 pointiert:

„*Der Glaube an den Parlamentarismus, an ein ‚government by discussion‘, gehört in die Gedankenwelt des Liberalismus. Er gehört nicht zur Demokratie. Beides, Liberalismus und Demokratie, muss von einander getrennt werden, damit das heterogen zusammengesetzte Gebilde erkannt wird, das die moderne Massendemokratie ausmacht.*“

„*Parlament und Pluralismus gefährden Einheit und Funktionsfähigkeit des Staates*“, so Carl Schmitt. Er plädierte dagegen für einen Dezisionismus [rechtsphilosophische Anschauung, nach der das als Recht anzusehen ist, was die **Gesetzgebung** zum Recht erklärt; jene juristisch-politische Idee, die nicht die Diskussion, sondern die klare Entscheidung, das Dekret oder die Verordnung in den Mittelpunkt stellt.“ [103]

Das Wort „Gesetzgebung“ ist hier falsch verwendet; es meint im Sinn Schmitts „Machthaber“. Von einer demokratischen Mehrheitsentscheidung nach einer intensiven Diskussion bzw. dem Austausch von Für und Wider keine Rede – also keinerlei demokratische Grundhaltung des C. Schmitt

„Carl Schmitt argumentiert hier mit dem politischen Philosophen Thomas Hobbes. Der hatte im 17. Jahrhundert in seiner Schrift „Leviathan“ den Grundsatz formuliert:

„Auctoritas, non veritas facit legem“ –

Autorität, nicht Wahrheit macht die Gesetze, beziehungsweise verschafft ihnen Geltung.“ [103]

Das Wahrheit keine Gesetz macht, wissen wir zur Genüge auch ohne Rütters „Nachhilfe“ (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-JU_102), Kap. III.1)

Schmitt zeigt hier, dass seine außergewöhnliche Bildung zur epigonenhaften Nutzung führt.

Die Autorität ist aber nicht ein selbsternannter Diktator, sondern in der Demokratie die vom Souverän durch demokratische Wahlen autorisierte staatliche Macht.

In diesem Zusammenhang schrieb Carl Schmitt in seiner „*Politischen Theologie*“, erschienen 1922, einen Gedanken nieder, der ebenso berühmt werden sollte wie seine Freund-Feind-Differenzierung: „**Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.** (...) **Der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten (...) die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht.** (...) **Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme.**“ [103]

Wir können uns richtig hinein versetzen in das Gehirn von Politikern in der Bundesrepublik. Zwar ist man vor dem Gesetz gleich und in einer Demokratie ist das Volk der Souverän. Aber was will man machen, wenn in einem diese elitären Grundgefühle aufkommen und man förmlich spürt, dass man einfach was Besseres ist. Da kommt einem solch eine Erkenntnis doch wie gerufen; und wenn man noch Schmitts Erkenntnis „Primat der Politik, nicht des Rechts“ hinzu nimmt, dann steht man bereits über dem Gesetz (s.u.).

Die „Wissenschaft der Jurisprudenz“ oder gar „Kunst der Jurisprudenz“

Ernst Rudolf Huber sah die „Jurisprudenz“ als „Wissenschaft“. „Die **Jurisprudenz als Kunst** aber ist mir in Bonn aufgegangen bei Carl Schmitt“ [102-1]

<https://de.wikipedia.org/wiki/Wissenschaft>

Wissenschaft bezeichnet auch den [methodischen Prozess intersubjektiv nachvollziehbaren Forschens](#) und Erkennens in einem bestimmten Bereich, der nach herkömmlichem Verständnis ein begründetes, geordnetes und gesichertes Wissen hervorbringt. Methodisch kennzeichnet die Wissenschaft entsprechend das gesicherte und in einen [rationalen](#) Begründungszusammenhang gestellte Wissen, welches kommunizierbar und überprüfbar ist sowie bestimmten wissenschaftlichen Kriterien folgt. *Wissenschaft* bezeichnet somit ein zusammenhängendes System von Aussagen, Theorien und Verfahrensweisen, das strengen Prüfungen der Geltung unterzogen wurde und mit dem Anspruch objektiver, überpersönlicher Gültigkeit verbunden ist.

Überprüfbarkeit: Die in der Arbeit beschriebenen Fakten und Zusammenhänge können von jedermann zu jeder Zeit überprüft werden ([Validierung](#) und [Verifizierung](#)).

Schmitts Lehren sind nicht intersubjektiv nachvollziehbar (s.u.). Die Ergebnisse ergeben kein begründetes geordnetes und gesichertes Wissen, welches in einen rationalen Bezugszusammenhang gestellt wurde. Es führt nicht zu validierbaren und verifizierbaren Ergebnissen. Sie sind, trotz permanenter Wiederholung, also keine Wissenschaft.

19 Carl Schmitt nach 1945

„Wegen was hätte ich den Mann anklagen können?“, begründete Kempner [Chef-Ankläger in den Nürnberger Prozessen] diesen Schritt später. „Er hat keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, keine Kriegsgefangenen getötet und keine Angriffskriege vorbereitet.“ [103]

So ließ man diesen Kronjuristen des NS-Regimes laufen. Er war eben nur ein äußerst effektiver „**geistiger Brandstifter**“ (siehe Kap. II, IV.10).

„1949 Schmitt Tagebuch-Notiz: Warum lassen Sie sich nicht entnazifizieren? Erstens: weil ich mich nicht gern vereinnahmen lasse und zweitens, weil **Widerstand durch Mitarbeit eine Nazi-Methode** aber nicht nach meinem Geschmack ist“. [103]

Die kleine nebensächliche Lüge; es war wohl eher nicht das Thema Vereinnahmung, sondern der **Größenwahn** man brauche ihn auch wenn er nicht klein beigebe (siehe seine Einbildung die USA oder der KGB würden ihn benötigen). Das Entscheidende aber ist Schmitts Bewertung derer, die sich nach 1945 entnazifizieren ließen (**Widerstand durch Mitarbeit eine Nazi-Methode**), um dann frisch fröhlich weiter ihr Unwesen zu treiben, mit dem heute bekannten Ergebnis „**Judikation mit Richterrecht nach alten NS-Methoden als Massenphänomen der bundesdeutschen Justiz**“.

(Ernst Rudolf Huber war Schmitts Schüler und der zweite „**führende Staatsrechtler der NS-Zeit**; s.o.) „Hubers „**verklausulierte Selbstkritik** in einer **eigentlich verquastenen Sprache**: „So wird die *Dekomposition erst vollendet, indem sich zur offenen Brutalität pseudo-legalitärer Setzungen das Gift pseudo-legitimer Beteuerungen gesellt, immer unter dem Beistand einer beflissenen Jurisprudenz.*“ Huber meint mit Dekomposition „den Zerfall der Staatordnung im NS-Regime mit der tätigen Beihilfe der Juristen.“ [102-1]

„Während Schmitt Außenseiter blieb und seine Rolle als gefragter Gesprächspartner genoss, avancierte Huber zu einem der **grundlegenden Verfassungstheoretiker der Bundesrepublik Deutschland**.“ [102-1]

„Aber Schmitt kam der Welt nicht abhanden. Im Gegenteil.“ [102-1]

„...die juristischen **Väter des Grundgesetzes** [waren] zu einem nicht geringen Teil seine [Schmitts] Schüler, ebenso **Verfassungsrichter**, die Begriffe „wehrhafte Demokratie“ und „Verfassungswirklichkeit“ gehen auf seinen Einfluss zurück. **Seine Theorien bilden eine wichtige Grundlage für rechte wie linke Intellektuelle. Schmitts Denken scheint eine Grundmelodie der Regierungspraxis moderner, auch (post-)demokratischer Staaten zu sein.**“ [102-4]

„In seinem sauerländischen Heimatort Plettenberg lud er **Juristen**, aber auch **Geisteswissenschaftler** und **Künstler** zu **Lehrveranstaltungen** ein und gab bis kurz vor seinem Tod im Jahr 1985 mehrtägige Symposien im privaten Kreis. Teilnehmer dieser international besetzten Treffen dabei waren dabei oft **nicht nur konservative oder ultrarechte Intellektuelle, sondern auch liberale bis linksliberale.**

Also allesamt keine Demokraten

„Nach Plettenberg pilgern **Wissenschaftler, Publizisten und Intellektuelle**, die an **seinem scharfen Geist** Gefallen finden – seine **antidemokratische** und antisemitische Gesinnung in Kauf zu nehmen bereit sind, wenn sie sie nicht sogar teilen. [...] der ehemalige **Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde** [...] Es ist eine **intellektuelle Elite**, die den Kontakt zu Carl Schmitt sucht. Plettenberg ist fast eine Wallfahrtsstätte.“ [102-1]

Der eine bildet sich ein einen „scharfen Geist“ zu haben und die anderen bilden sich ein zu einer „intellektuellen Elite“ zu gehören.

„Mit der Zeit fanden sich immer mehr Leute ein. Selbst ein **Kanzler** suchte ihn auf, **Kurt Georg Kiesinger**, wie Schmitt ein Parteigänger der NSDAP, fuhr nach Plettenberg [...]“ [102-2]

„Doch es kamen nicht nur einstige Nazis ins Sauerland. Zum Kreis gehörten auch Konservative wie die Publizisten [...], **Rudolf Augstein**, der Spiegel-Herausgeber, suchte Schmitts rat.“ [102-2]

„Und es kamen auch die neue Generation von **Nachkriegsintellektuellen**. Besonders intensiv war der Austausch mit einem jungen Juristen, der später als Rechtsphilosoph und als Verfassungsrichter in Karlsruhe eine bedeutende Rolle spielen sollte: **Ernst Wolfgang Böckenförde**.“ [102-2]

„Voll rezipiert [begriffen], sagt Böckenförde, habe er Schmitt nie. In der Abgrenzung zum antiliberalen Denken Schmitts lag gleichzeitig die eigentliche Prüfung für den Besuch.“ [102-2]

Böckenförde (in seiner Abhandlung „der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts: Nur wenn die Intensität unterhalb der Schwelle der offenen Freund-Feind-Unterscheidung gehalten werde, besteht Schmitt zufolge eine Ordnung. Im Anderen Fall drohen Krieg oder Bürgerkrieg.“ [103]

Im 21. Jahrhundert bilden die Schriften Carl Schmitts die ideologische Grundlage der „Neuen Rechten“ mit Denkern wie [...]. Aber auch im linke Spektrum finden sich Schmitt-Epigonen: [...], der Politiker **Joschka Fischer** oder [...] „ [102-4]

2007 hatte das BVerfG die Pläne des Innenministeriums gekippt, ein von Terroristen gekapertes Verkehrsflugzeug ggf. abschießen. Zu einer diesbezüglich an den damaligen **Innenminister Wolfgang Schäuble** gerichteten Frage, empfahl dieser „Selbstbehauptung des Rechtsstaates“ von Otto Depenheuer zu lesen. Dieser Kölner Staatsrechtler und **Schmitt-Anhänger** empfahl darin „im reinsten Schmitt-Sound“ „eine Entdämonisierung bisheriger Tabus. Die Verteidigungsnotwendigkeit gegen den Terrorismus sei schon längst gegeben. Deshalb müsse **an die Stelle der Verfassung das Feindrecht** treten.“ [102-4]

„Auch die vom damaligen Innenminister **Wolfgang Schäuble** ausgehenden öffentliche Debatte um den Kölner Rechtsprofessor Otto Depenheuer und dessen These zur Selbstbehauptung des Staates bei terroristischer Bedrohung gehören in diesen Zusammenhang, da Depenheuer sich ausdrücklich auf Schmitt beruft.“ [103]

Trotzdem wird er aufgrund **seiner indirekten Wirkung auf das Staatsrecht und die Rechtswissenschaft der frühen Bundesrepublik** mitunter auch als „**Klassiker des politischen Denkens**“ bezeichnet.“ [103]

„Trotz dieser **reaktionären Aspekte** [...] wird Schmitt auch heute ein **originelles staatsphilosophisches Denken** attestiert.“ [103]

Auf dieser Basis müsste man Hitler für „Mein Kampf“ ebenfalls ein „originelles staatsphilosophisches Denken“ attestieren.

20 Wie auch ein Nichtjurist auf diesen Scharlatan hereinfällt

Massive Kritik an Michael Reitz „Versuch über das Denken Carl Schmitts [102-4]

Anpassbare Betriebssysteme - Gebrauchsanleitung postdemokratischer Systeme?

„In den heutigen westlichen Demokratien scheint sich mittlerweile eine Sehnsucht nach Stärke, klarer Kante und **Dezisionismus im Sinne Carl Schmitts** zu entwickeln.“ [102-4]

„Das Freund-Feind-Diktum und der Ausnahmezustand als inhärente Möglichkeit jeder Gesellschaft – dieser beiden Punkte bilden den Algorithmus, mit dem Carl Schmitt das Programm eines Betriebssystems **auch heutiger Machtausübung** geschrieben hat. Und wie jedes Betriebssystem, so

lässt sich auch das von Carl Schmitt nach den Bedürfnissen seiner Anwender **konfigurieren**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Akteure demokratische, postdemokratisch, offen autoritär oder versteckt ordnungspolitisch eingestellt sind“ [102-4]

Das ist **dumm und verantwortungslos**, denn dieses „Betriebssystem“ ist für Demokratien absolut ungeeignet.

„Carl Schmitt hatte während der Weimarer Zeit darauf hingewiesen, dass es keine Instanz gab, die die Verfassung vor Missbrauch schützte.“ [102-4]

Jetzt habe wir das Bundesverfassungsgericht und keine Instanz schützt uns vor dessen Missbrauch .Die Parteien (Exekutive und Legislative könnten uns davor schützen, aber sie sind gerade damit beschäftigt, dieses Verfassungsgericht für eigen Zwecke zu missbrauchen]

„„,der Begriff „Verfassungsfeind“ geht auf Carl Schmitt zurück. Jede Verfassung hat demnach einen verbindlichen Kernbestand, der nicht in Frage gestellt werden darf und nicht verhandelbar ist. Wer diese durch seine Gesinnung oder Handlungen ablehnt, macht sich selbst automatisch zum Verfassungsfeind.“ [102-4]

Unser Problem: wir haben zu viele von diesen „Verfassungsfeinden“

„Eine der großen Lehren der Weimarer Republik ist die Tatsache, dass ihre Zerstörung nicht mit diktatorischen Mitteln oder einem Militärputsch erfolgte, sondern mittels legaler Verfahren.

Diese legalen Methoden waren **Rechtsbeugung** durch Gesetzesinterpretation (= Richterrecht). Wir haben heute den Artikel 20 (3) und 97 (1) GG und außerdem § 339 StGB; es nützt uns nur nichts, weil die Richter und die Parteienoligarchen kriminell sind und die deutschen Richter Richterrecht, also Rechtsbeugung als „Gewohnheitsrecht“ betreiben.

Seitdem existiert der Generalverdacht, dass alle Demokratien gefährdet sind, bei fehlender Wachsamkeit in antidemokratische Herrschaftsformen umzukippen. Sehr häufig geschieht das unter Zuhilfenahme von angeblichen oder tatsächlichen Bedrohungsszenarien.“ [102-4]

Dass Politiker in unserer Demokratie fortlaufend versuchen echte Bedrohungen aber vielmehr noch erfundene Bedrohungen zu nutzen, um demokratische Regeln auszuhebeln ist bekannt. Das hat allerdings nichts mit den „Erkenntnissen des C. Schmitt zu tun, sondern mit der Gier nach Macht, um der Macht willen“

In diesem Zusammenhang lesen sich Carl Schmitts Schriften teilweise wie **Gebrauchsanleitungen postdemokratischer Systeme** [...]. Was unter Demokratie verstanden werden soll, was da **andersartige**, dass zu vernichtende aber ist, legt oft genug die Deutungsmacht der oder des Regierenden fest.“ [1-4]

Es sind, wenn überhaupt, Gebrauchsanleitungen zur Aushöhlung und Beseitigung von Demokratien und zur Errichtung von Diktaturen. Postdemokratische Systeme sind auch Diktaturen; insofern kein Sonderfall. Was eine Demokratie ist, legt nicht die Deutungsmacht der Regierenden fest (ungeachtet davon, dass sie es gern so hätten).

Ich hoffe wir sind zivilisatorisch soweit gekommen, dass wir Andersartiges nicht als Bedrohung und nicht als zu Vernichtendes verstehen.

Das Hüten der Verfassung; Abschottungs- und Belagerungsmentalität

„Die Lage des Parlamentes ist heute so kritisch, weil die Entwicklung der modernen Massendemokratie die argumentierende öffentliche Diskussion zu einer leeren Formalität gemacht hat. [...]“ [102-4]

Das Parlament ist heute in dieser Lage, weil sich die Abgeordneten durch Missachtung von **Art. 38 (1) GG** „(1) **Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.**“

selbst in diese Lage gebracht haben. Es ist zu bedenken, dass diese von den Parteien vorausgewählten Parteigänger von ihren Parteien auf die Wahllisten gesetzt wurden; wer nicht spurt fliegt aus der Liste. Ihre Aufgabe ist es, nach Vorgabe des Fraktionsvorsitzenden der jeweiligen Partei in Bundestags-Abstimmungen „Ja“ oder „Nein“ zu sagen oder sich zu enthalten. Diese Aufgabe erfüllen sie mit Bravour. Wenn sie partout etwas im Bundestag sagen wollen (z.B. anlässlich der Lesungen von Gesetzen vor der Abstimmung, dann müssen sie in ihrer Partei Schlange stehen und bekommen die Redezeit zugeteilt. Wenn sie etwas von der Parteilinie Abweichendes von sich geben, werden sie das in der Zukunft schon merken.

„Das Parlament als Institution und Ort, an dem nur sinnloses Zeug geredet wird, dass dem Volk Sand in die Augen streuen soll und es über den wahren Zustand der Nation im Unklaren lässt – das ist eine Darstellungsweise, die auch heute von **populistischen Parteien links wie rechts** angewendet wird.“ [102-4]

Es ist doch gut, dass wir die linken oder rechten populistischen Parteien haben, auf die wir die Misere schieben können. Wie ist es denn sonst zu deuten, dass es tatsächlich egal ist, was ihre von den Parteien festgelegten Redner anlässlich der Lesungen von Gesetzen von sich geben, wo doch ohnehin von ihren Fraktionsvorsitzenden schön längst festgelegt ist, wie sie abzustimmen haben.

„Formal bleiben Demokratien heute erhalten, sie brauchen keine Schauprozesse gegen politische Gegner oder eine „Nacht der langen Messer“, in der auch die Ermordung des politischen Gegners oder ethnischer Minderheiten erlaubt ist. Vielmehr wird der Ausnahmezustand zur Regel, die **durch demokratische Verfahren abgesichert** ist.“ [102-4]

Wirklich? Ist die Rechtsbeugung und der Verfassungsbruch im Auftrag der Parteienoligarchie ein demokratisches Verfahren?

„**Abschottung- und Belagerungsmentalität:** Ungarn, Polen, USA: In den meisten Fällen geschieht dies, wenn eine autoritäre Regierung versucht, die Judikative unter ihre Kontrolle zu bringen.“ [102-4]
Fällt die Bundesrepublik Deutschland aus der Liste heraus, weil es hier nicht mehr versucht, sondern bereits vollzogen ist? Oder fällt die BRD heraus, weil hier die Exekutive (Regierung) und Legislative nicht autoritär ist, sondern eine Parteienoligarchie? Oder fällt die BRD heraus, weil über die Misere berichtenden Intellektuellen einfach nicht den Dreck vor der eigenen Haustür sehen?

„In fast jedem europäischen Land herrscht mittlerweile eine Abschottungs- und Belagerungsmentalität. Hinzu kommen ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Abgrenzung und eine geradezu manische Differenzierungslust zwischen ‚uns‘ und ‚denen‘. Ein Beispiel in dieser Hinsicht stammt von dem ehemaligen Innenminister Thomas de Maizière. Unter dem Titel „Leitlinien für einen starken Staat in schwierigen Zeiten“ schrieb er 2017 einen Artikel in der FAZ über die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern.“ [102-4]

„Nach wie vor muss der Staat eine Unterscheidung treffen. Ist der Feind definiert, muss er ausgewiesen werden. Dezinismus schmittscher Prägung ist auch Thomas de Maizières Wiederauflage des bundesrepublikanischen Evergreens „Einsatz der Armee im Krisenfall.“ [102-4]

Politische Entwicklungen im Sinne Carl Schmitts

„Es existiert [...] eine deutliche Stimmung, die **die demokratischen Systeme als bloße Liturgie einer Elite** sieht, die unter sich bleiben will.“ [1-4]

Nicht „die demokratischen Systeme sind bloße Liturgie einer Elite“, sondern „die dem Souverän vorgespülte Existenz der nicht mehr vorhandenen demokratischen Systeme sind zur bloßen Liturgie von eingebildeten, selbsternannten Eliten“ verkommen.

Das ist keine Stimmung, sondern Tatsache (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>)

21 Die bleibenden Fragen

„Der Staatsrechtler Carl Schmitt zählt zu den umstrittensten politischen Denkern des 20. Jahrhunderts. Carl Schmitt, Staats- und Verfassungsrechtler, **Bis heute umstritten, verfemt und hochgelobt.**“ [102-2]

„Es dürfte jedoch kaum einen **Denker** der Nachkriegszeit geben, der außerhalb des akademischen Betriebs ein so großes Echo erzeugte.“ [102-4]

Wie kann ein solcher „Denker“ und „Jurist“ noch „umstritten“ oder gar „hochgelobt“ sein?

„**Umstritten und dennoch grundlegend** sind Werk und Person bis heute: Carl Schmitt beschrieb das Betriebsgeheimnis und die Gebrauchsanleitung **jeder Art von Macht** – ganz gleich, ob es sich dabei um **rechtsstaatliche** oder autoritäre Systeme handelt“ [102-4]

Dieses angebliche „Werk“ taugt nicht für Demokratien; es taugt höchstens für jene, die Demokratien beseitigen wollen.

Wie kann man so ein „Machwerk“ als grundlegend ansehen?

„Warum stellten sie [C. Schmitt und E.R. Huber] ihr großes Können einem Regime zur Verfügung, das den Rechtsstaat eliminierte, um unbegrenzt Verbrechen verüben zu können?“ [102-1]

Wenn man am Anfang des Kapitels VI all die personellen Zuschreibungen liest, **wie kann man dann annehmen, dass aus so einem „übelstes verfügbares Schimpfwort“ irgendetwas Menschen Bejahendes entstehen könnte?**

„aus dem Chaos der Revolution, der Gewaltsamkeit, des Terrors herauszuführen und es auf dem Weg der Ordnung, des Rechts und des inneren Friedens zu lenken“ So verteidigt er [Huber] sich 1947 – ein typisches Rechtfertigungsmuster im Nachkriegsdeutschland. Wer eine Position im Führerstaat eingenommen hatte, hatte das nur getan, um Schlimmeres zu verhüten.“ [102-1]

Wie kam es, dass man sich von all diesen Verbrechern diese abartigen Rechtfertigungen angehört hat, ohne sie auf die eine oder andere Weise zum Schweigen zu bringen?

„Der Umgang mit diesem ganz bestimmt nicht unproblematischen Theoretiker wird dann **ertragreich**, wenn man seine Schriften als **Bauplan von Demokratien** mit den dazu gehörenden **Konstruktionsfehlern** liest. Und auch als Chronik einer in die Katastrophe führenden Entwicklung“ [102-4]

Der Umgang würde erst dann ertragreich sein, wenn man nicht über „Konstruktionsfehlern“ sinnieren würde, sondern sich endlich derart intensiv damit befassen würde, dass sichtbar wird, es handelt sich keinesfalls um einen Bauplan für Demokratien

„Mehring findet: Gefährlich – aber trotzdem **lehrreich**“ [102-3]

Lernen kann man hier nur, wie man Demokratien zerstört und durch Diktaturen ersetzt.

Wo da jetzt die Schärfe des Intellekts und die Stärke der Analyse dieses Schmitt herkommen soll, vermag man nicht zu erkennen. Er zeigt beispielhaft für die Juristen, man kann einfach jeden Mist behaupten, wenn man glaubt er nütze dem Juristen. Vielleicht ist es ja nicht eine Frage der Erfassbarkeit seiner Gedanken, sondern eine Frage der Erfassbarkeitsfähigkeit (Auffassungsgabe) der Rezipierenden von Schmitts „Werk“. Er war Profiteur der auch damals schon unter Juristen pandemisch auftretenden Krankheit der Sprachunfähigkeit und der Alogik.

Ist doch gut, dass wir diese linken und rechten Populisten haben, auf die kann man doch die ganze Misere der Ruferei nach dem starken Staat abschieben. Vielleicht ist es ja vielfach nicht der Ruf nach einem starken, sondern der Ruf nach einem demokratischen Staat, was leider heute gleichbedeutend ist mit dem Ruf nach einem anderen Staat, einem demokratischen Rechtsstaat.

Man hat es in der Bundesrepublik Deutschland versäumt, sich **kritisch** mit dem Gedankengut dieses Carl Schmitt auseinander zu setzen. Die zu beantwortende Frage: **Warum war er so überaus wirkungsvoll und warum wirkt er 75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur noch immer in den Hirnen von Leuten, denen man gewisse geistige Fähigkeiten unterstellen würde?**

Hätten es die von der Jurisprudenz der Nazi-Zeit infiltrierten und in der Bundesrepublik von Alt-Nazis ausgebildeten Juristen leisten können? Nein, sie waren ja gerade dabei diesen Mist erneut als das große Manna zu inhalieren.

Hätten es die Politiker in der frühen Bundesrepublik leisten können? Nein:

a) es waren etliche darunter, die selbst glühende Anhänger des NS-Regimes waren;
b) es löst Begeisterung bei Politikern aus, wenn ihnen jemand als Ergebnis seiner „Wissenschaft“ mitteilt, die wahren Herrscher (auch in der Demokratie) sind jene, die im Ausnahmezustand das Sagen haben. Das ist Labung für die Seele des eingebildeten Elitären und Politikers. Außerdem ist Schmitt ein Seelenverwandter; wie er, hat man keinen Zweifel an der eigenen intellektuellen Größe, und natürlich hat man immer recht.

Auch die Rezeption der Person und der Theorien des Carl Schmitt führt zu dem Entsetzen, dass es heute immer noch Menschen (u.a. Politiker und Juristen) gibt, die diesem opportunistischen, großmäuligen, antidemokratischen und verbrecherischen Scharlatan Bedeutung in unserer Demokratie beimessen.

Es lässt einen am Verstand von sehr vielen Menschen zweifeln.

VIII Ausblick – die Misere in Kürze

In der bundesdeutschen Judikative wimmelt es von Richtern,

- die nicht begriffen haben oder nicht begreifen wollen was ihre Aufgabe ist,
- denen, selbst wenn sie ihre Aufgabe kennen würden, die grundlegenden Fähigkeiten zur Durchführung dieser Aufgabe fehlen,
- die wegen des Sprechens von Richterrecht (mit dem Verbrechen Rechtsbeugung nach § 339 StGB und Verfassungsbruch) mit langjährigen Haftstrafen abzuurteilen sind (In manchen Rechtsgebieten, wie dem Beitragsrecht der Sozialgerichte (SG, LSG, BSG) haben nahezu 100% der Richter mit Haftstrafen zu rechnen und selbstverständlich ist ihnen im Zuge dessen der Beamtenstatus und die damit verbundenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge abzuerkennen).

In der bundesdeutschen Jurisprudenz

- lernen die angehenden Juristen die Auslegungsmethoden der NS-Juristen, mit denen diese unsere Demokratie aushebeln und die NS-Juristen schon die Weimarer Republik beseitigt und in die Nazi-Diktatur überführt haben,
- werden den angehenden Juristen die letzten vorhandenen Fähigkeiten zur Beherrschung der deutschen Sprache und die Fähigkeit zu normaler menschlicher Logik ausgetrieben,
- werden die angehenden Juristen angehalten, sich in spezifischen Rechtsgebieten zu profilieren, obwohl es mit den Grundfertigkeiten (Deutsche Sprache + logisches Denken, die **DD-Fähigkeit**)) kein Problem sein kann, jedes, aber auch wirklich jedes Gesetz zu lesen und ggf. auf die Anwendbarkeit in einem speziellen Rechtsstreit zu bewerten,
- werden die angehenden Juristen also zu Fachidioten ausgebildet, obwohl die Ansprüche an ihre Tätigkeit keinerlei Spezialisierung begründen,
- lernen die angehenden Juristen wahrscheinlich in ihrem „zukünftigen Spezialgebiet“, wie in der Vergangenheit bis hinein in die Gegenwart ihre Vorgänger Rechtsbeugung begangen und begründet haben; womit sonst ließe sich ein solch langes „Studium“ füllen; wo es doch im wesentlichen auf die DD-Fähigkeit ankommt.

Die grundlegende Einbildung, die Gesetze nach den von den NS-Juristen in die Bundesrepublik „eingebrachten“ Auslegungsmethoden nach eigenem Gusto verbiegen zu können, macht nicht bei den Richtern halt. Auch Staatsanwälte, Rechtsanwälte und in der Jurisprudenz tätige sogenannte „Rechtswissenschaftler“ sind von dieser Krankheit befallen. Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland befolgen die Weisungen ihrer weisungsbefugten Politiker. Rechtsanwälte halten sich bei der Vertretung ihrer Mandanten nicht an die Gesetze, sondern bilden sich ein, die Historie der Rechtsbeugungen rund um den Sachverhalt des Rechtsstreits „aufarbeiten“ zu müssen anstatt den Richtern die relevanten Gesetze und deren Rechtsbeugung um die Ohren zu hauen.

Sogar namhafte Vertreter der „Zunft“ sind der Überzeugung, dass Richter nicht nur die Gesetze „interpretieren“ dürfen, sondern dass sie dazu sogar verpflichtet sind. Wenn Einzelne von ihnen nach der Stelle suchen (die meistens suchen gar nicht erst), wo diese Verpflichtung vorgegeben ist, dann scheitern sie. Es kann sein, dass sie darüber so irritiert sind, dass sie sogar unterstellen diese Verpflichtung sei im Grundgesetz festgelegt. Da sie selbst auch da nicht fündig werden, beziehen sie sich auf Aussagen von Verfassungsrichtern, die (angeblich) dort genau dies gefunden zu haben meinen; berücksichtigen dabei aber nicht, dass auch jene durch die „Schule der Juristen-Ausbildung“ gegangen sind und nicht recht wissen, was sie tun.

In den 90er Jahren begann in der Bundesrepublik Deutschland eine unheimliche Vermehrung solcher Juristen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Keine Geschäftsleitung, kein Vorstand der sog. freien Wirtschaft war plötzlich mehr fähig oder willens eine Geschäftsentscheidung zu fällen ohne die Hausjuristen um ihr Plazet zu fragen. Dies gestaltete sich regelmäßig schwierig, weil

eine brauchbare juristische Risikobewertung durch einen Juristen so ziemlich das Letzte ist, was bei dieser Unfähigkeit, die Rechtslage anhand der Gesetze zu bewerten, entstehen könnte. Die „Absegnungen“ der Juristen waren dann auch regelmäßig eine windelweiches JAEIN und es hing von der Mentalität der Geschäftsführer / Vorstände ab, ob sie sich unter diesen Umständen noch zu sinnvollem wirtschaftlichem Handeln aufrufen konnten.

Die Vermehrung der Juristen seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts (und die damit verbundenen Kosten) stehen in krassem Kontrast zu ihrem gesellschaftlichen Nutzen. Am 01.01.2019 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 165.100 Rechtsanwälte; damit hat sich ihre Anzahl seit 1990 verdreifacht. Nach der letzten Bundestagswahl am 23.10.2017 waren von den 709 Bundestagsabgeordneten 115 Juristen. Am 04.04.2018 waren über 16% der Bundestagsabgeordneten gelernte Juristen, bei einem Anteil in der Gesamtbevölkerung unter 1%.

Namhafte Juristen sind noch immer der Meinung, sie seien - wie ab 1926 - die Treibenden, und die Politik hätte keine andere Chance als ihnen in ihrem verbrecherischen Richterrecht zu folgen. Sie verkennen, dass die Richter und Staatsanwälte der oberen Hierarchiestufen von den Parteipolitikern „handverlesen nach parteipolitischer Brauchbarkeit“ auf ihre Posten gesetzt wurden und werden. Die Parteienoligarchen erwarten von ihren Auserwählten eine juristische Unterstützung in ihrem Machterhalt und in ihrem Machtausbau.

Der Betrug um (bisher) 30 Milliarden EURO auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch wäre ohne die kriminelle Unterstützung der Richter aus den Sozialgerichten und dem Verfassungsgericht nicht machbar gewesen. Die Politiker der Parteienoligarchie sind nicht etwa damit zu schockieren, dass die Juristen 75 Jahre nach Ende der Nazi-Diktatur die NS-Methoden zur Rechtsbeugung und zum Verfassungsbruch verwenden; sie erwarten das geradezu; sonst würden sie ja zweifellos andere Juristen wählen und der staatlich organisierten Kriminalität einen Riegel vorschieben.

Dieser Betrug infolge des GMG-Gesetzes hat auch die Etablierung mafiöser Strukturen bei allen beteiligten Organisationen zu Folge gehabt. Die Richter spielen dabei eine spezielle Rolle. Jede Mafia-Organisation hat ihre Auftragskiller. Zugegeben der „Humanismus“ hat zugeschlagen, es wird nicht einbetoniert oder in Säure aufgelöst. Aber **mundtot gemacht wird schon** und das mit allen verfügbaren gesetzeswidrigen (kriminellen) Methoden, die den Juristen durch Weiterentwicklung ihrer NS-Methoden so einfallen.

Würde die Politik gezwungen, die Demokratie den Rechtsstaat wieder herzustellen, dann dürfte das mit Sicht auf die Zukunft machbar sein. Es würden zwar ein Großteil der Richter und Staatsanwälte die Gefängnisse füllen. Aber um die entstehenden „Löcher“ in der Judikative zu stopfen braucht es eigentlich nur DD-Fähige. Z.B. sind Germanisten, die wegen der Fehlplanungen der Kultusminister in früheren Zeiten keine Arbeit in relevanten Jobs fanden, des Deutschen i.d.R. mächtig und könnten mit einem 5 minütigen Schnelltest auf ihre Fähigkeit zu normaler menschlicher Logik getestet werden.

Für die Vergangenheitsbewältigung würde es schwieriger aussehen. Es wären Jahre der Willkürjustiz in den vergangenen Jahrzehnten aufzuarbeiten, was ohne politische Unterstützung kaum machbar wäre. Eine Herkulesaufgabe, die man den Politikern der Parteienoligarchie, unabhängig von ihrem Unwillen, auch keinesfalls zutrauen würde. Außerdem gilt ja auch in der Politik die Regel: kein Neustart mit dem alten Personal.